

Projekt HC-POL-DATA

Systematische Erfassung von Vorurteilsmotiven bei Strafanzeigen („Hate Crime“),

PILOTBERICHT

## Hate Crime in Österreich

Konzept, Rechtsrahmen, Datengrundlagen, Verbreitung und  
Auswirkungen von vorurteilsmotivierten Straftaten

Walter Fuchs

Wien, 28. Juni 2021



Inhaltsverzeichnis	
Abbildungsverzeichnis	3
Tabellenverzeichnis	6
Vorwort	8
1. Was ist „Hate Crime“ bzw. vorurteilsmotivierte Kriminalität?	11
2. Strafrechtliche Grundlagen	18
2.1 Verhetzung (§ 283 StGB)	18
2.2 Besondere Erschwerungsgründe (§ 33 StGB)	22
2.3 Strafbare Handlungen gegen die Ehre	28
2.3.1 Üble Nachrede (§ 111 StGB)	31
2.3.2 Beleidigung (§ 115 StGB)	32
2.3.3 Berechtigung zur Anklage bei strafbaren Handlungen gegen die Ehre (§ 117 StGB)	34
2.4 Strafprozessuale Aspekte	37
2.4.1 Besondere Schutzbedürftigkeit von Opfern (§ 66a StPO)	37
2.4.2 Prozessbegleitung für Opfer von Vorurteilskriminalität (§ 66b StPO)	39
3. Auswirkungen von Hate Crime auf Opfer	41
3.1 Auswirkungen auf Opfer – Internationale Forschungsergebnisse	41
3.1.1 Überindividuelle Auswirkungen von Vorurteilsdelikten	41
3.1.2 Emotionale, psychosoziale und gesundheitliche Auswirkungen von Vorurteilsdelikten im Überblick	43
3.1.3 Ausgewählte Studienergebnisse	44
3.1.4 Auswirkungen auf Sicherheitsempfinden und Polizeivertrauen	51
3.2 Österreichische Daten zu Viktimisierung und Diskriminierung	54
4. Die verbesserte Erfassung von vorurteilsmotivierten Straftaten durch die Polizei	59
5. Hate Crime in Österreich – Metadaten	70
6. Ausgewählte zivilgesellschaftliche Daten	77
7. Polizeilich erfasste Hate Crimes im Zeitraum November 2020 bis April 2021	82
7.1 Übersicht und regionale Verteilung	83
7.2 Delikte und Vorurteilsmotive	89

7.3 Tatverdächtige nach Alter, Geschlecht und Nationalität	99
7.4 Tatorte	106
7.5. Ausgewählte Fallbeispiele	110
7.6 Zusammenfassung	115
7.7. Tabellenanhang: Darstellung nach Kalenderjahren	118
<b>8. Zum Dunkelfeld an „Hasskriminalität“: Ergebnisse einer Viktimisierungsbefragung</b>	<b>123</b>
8.1 Konzept der Befragung	123
8.2 Häufigkeit von Vorurteilskriminalität	125
8.3 Hate Crimes nach Delikten und Vorurteilsmotiven	129
8.4 Auswirkungen von Hate Crimes auf das Sicherheitsempfinden	136
8.5 Hate Crimes und Anzeigenquoten	147
8.6 Zusammenfassung und Schlussfolgerungen	150
<b>9. Wie weiter? Fazit und Ausblick</b>	<b>154</b>
<b>Literaturverzeichnis</b>	<b>157</b>

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Bildliche Darstellung der zugrundegelegten Definition von Hate Crime....	13
Abbildung 2:	Schadenswellen bei vorurteilsmotivierten Straftaten (nach Iganski 2001: 629).....	42
Abbildung 3:	Opfer von Vorurteils kriminalität weisen höhere Belastungswerte im Hinblick auf Depressivität, posttraumatischem Stress, Ängstlichkeit und Wut auf als Opfer nicht-vorurteilsmotivierter Straftaten und Personen ohne Opfererfahrung (aus: Herek et al. 1999: 949; Hervorhebungen durch den Autor). .....	45
Abbildung 4:	Opfer rassistisch motivierter Straftaten in England und Wales sind öfter von starken emotionalen Reaktionen betroffen als Opfer sonstiger Delikte (aus: Iganski/Lagou 2015: 1705; Hervorhebungen durch den Autor).....	47
Abbildung 5:	Hate-Crime-Opfer in den USA leiden öfter an psychosomatischen Belastungen als Opfer sonstiger Delikte (aus: Iganski/Lagou 2017).....	48
Abbildung 6:	Opfer von vorurteilsmotivierten Straftaten reagieren stärker emotional und in ihrem Verhalten auf Nachrichten über Hasskriminalität als bloß indirekt Betroffene; letztere wiederum stärker als Personen ohne Erfahrungen mit Hassdelikten (aus: Paterson et al. 2018: 20) .....	50
Abbildung 7:	Nicht-heterosexuelle und muslimische Versuchspersonen nehmen vorurteilsmotivierte Sachbeschädigungen als bedrohlicher wahr als andere Akte von Vandalismus (aus: Paterson et al. 2018: 24).....	51
Abbildung 8:	Opfer von vorurteilsmotivierten Straftaten fürchten sich häufiger vor Kriminalität und haben ein geringer ausgeprägtes Sicherheitsempfinden als sonstige Opfer und Menschen ohne Opfererfahrung (aus: Groß/Dreißigacker/Riesner 2018: 152).....	52
Abbildung 9:	Opfer von vorurteilsmotivierten Straftaten vertrauen der Polizei weniger oft als sonstige Opfer und Menschen ohne Opfererfahrung (aus: Groß/Dreißigacker/Riesner 2018: 152).....	53
Abbildung 10:	Angehörige diskriminierter Gruppen (mit und ohne Viktimisierungserfahrung) fühlen sich häufiger unsicher, vertrauen Polizei und Justiz sowie anderen Menschen generell weniger, sind unglücklicher und öfter gesundheitlich beeinträchtigt als Befragte mit Opfererfahrung bzw. der Durchschnitt aller Befragten der Stichprobe; Prozentwerte (Datengrundlage: European Social Survey, 9. Runde 2018, österreichische Teilstichprobe; eigene Auswertungen) .....	56
Abbildung 11:	Schulungsaktivitäten im Rahmen des Projekts .....	62
Abbildung 12:	Registerkarte zu Vorurteilsmotiven im polizeilichen Protokolliersystem „PAD“ .....	64
Abbildung 13:	Dokumentationen rassistischer, antisemitischer und antimuslimischer Vorfälle in Österreich, 2003-2020; Quellen: Jahresberichte ZARA, Forum	

	gegen Antisemitismus bzw. IKG, Dokustelle Islamfeindlichkeit und antimuslimischer Rassismus .....	79
Abbildung 14:	Polizeilich registrierte vorurteilsmotivierte Straftaten und dazugehörige Tatverdächtige pro 100.000 der Wohnbevölkerung (=Hate-Crime-Rate und Hate-Crime-Tatverdächtigenrate), nach Bundesländern (sortiert nach Hate-Crime-Rate), November 2020 bis April 2021 .....	87
Abbildung 15:	Polizeilich registrierte vorurteilsmotivierte Straftaten pro 100.000 der Wohnbevölkerung (=Hate-Crime-Rate) nach politischen Bezirken, November 2020 bis April 2021 .....	88
Abbildung 16:	Verteilung von Deliktsbereichen bei polizeilich registrierten Hate Crimes: bezogen auf Vorurteilsmotive (N=2.401), Straftaten (N=1.936) und Tatverdächtige (N=1.496), November 2020 bis April 2021 .....	91
Abbildung 17:	Verteilung von Deliktsbereichen bei polizeilich registrierten Hate Crimes und dazugehörigen Tatverdächtigen (November 2020 bis April 2021) im Vergleich mit allen den Sicherheitsbehörden bekannt gewordenen strafbaren Handlungen und Tatverdächtigen des Jahres 2020 .....	92
Abbildung 18:	Polizeilich registrierte vorurteilsmotivierte Straftaten pro 100.000 der Wohnbevölkerung (=Hate-Crime-Rate), nach Bundesländern (sortiert nach Hate-Crime-Rate), aufgeschlüsselt nach Deliktsbereichen, November 2020 bis April 2021 .....	93
Abbildung 19:	Polizeilich registrierte Vorurteilsmotive sowie dazugehörige Tatverdächtige und Opfer nach Art des Vorurteilsmotivs, November 2020 bis April 2021, sortiert nach Häufigkeit; Opfer werden nur für Gewaltdelikte erfasst .....	94
Abbildung 20:	Verteilung von Deliktsbereichen bei polizeilich registrierten Hate Crimes nach Art des Vorurteilsmotivs, November 2020 bis April 2021, sortiert nach dem Anteil „konfrontativer“ Delikte (gegen Leib und Leben, Freiheit, Ehre oder sexuelle Integrität und Selbstbestimmung) .....	98
Abbildung 21:	Altersverteilung der Tatverdächtigen bei polizeilich registrierten Hassdelikten (November 2020 bis April 2021): Histogramm und Dichtekurve; N=1.496 .....	99
Abbildung 22:	Altersverteilung von polizeilich registrierten Tatverdächtigen: vorurteilsmotivierte Straftaten (November 2020 bis April 2021) und gesamte den Sicherheitsbehörden bekannt gewordene Kriminalität 2020 im Vergleich	100
Abbildung 23:	Altersverteilung der Tatverdächtigen bei polizeilich registrierten Hassdelikten (November 2020 bis April 2021) nach Deliktsbereichen: Boxplot (der dicke senkrechte Strich markiert den Medianwert, der die Gruppe der Tatverdächtigen in zwei gleich große Hälften teilt; innerhalb der grauen „Kästen“ liegt jeweils die Hälfte der Tatverdächtigen; die Enden der „Antennen“ markieren die Minima und Maxima), nach Median sortiert; N=1.496 .....	101
Abbildung 24:	Altersverteilung der Tatverdächtigen bei polizeilich registrierten Hassdelikten (November 2020 bis April 2021) nach Art des Vorurteilsmotivs: Boxplot (der dicke senkrechte Strich markiert den	

	Medianwert, der die Gruppe der Tatverdächtigen in zwei gleich große Hälften teilt; innerhalb der grauen „Kästen“ liegt jeweils die Hälfte der Tatverdächtigen; die Enden der „Antennen“ markieren die Minima und Maxima), nach Median sortiert; N=1.924 (Tatverdächtige sind mehrfach gezählt, wenn ihnen mehrere Vorurteilmotive zugeordnet wurden).....	104
Abbildung 25:	Tatorte polizeilich registrierter Hassdelikte nach Deliktsbereichen, November 2020 bis April 2021, sortiert nach Anteil öffentlicher/halb-öffentlicher Raum/Sakralstätte; bezogen auf Vorurteilmotive (N=1.934)	108
Abbildung 26:	Tatorte polizeilich registrierter Hassdelikte nach Art des Vorurteilmotivs, November 2020 bis April 2021, sortiert nach Anteil öffentlicher/halb-öffentlicher Raum/Sakralstätte; bezogen auf Vorurteilmotive (N=2.330)	109
Abbildung 27:	Viktimisierung mit einfachen und vorurteilsmotivierten Straftaten (aktuellster Vorfall innerhalb der letzten fünf Jahre) in der österreichischen Bevölkerung, Prozentsätze und gewichtete Absolutwerte.....	126
Abbildung 28:	Viktimisierung mit vorurteilsmotivierten Straftaten nach ausgewählten Gruppen; mit 95%-Konfidenzintervallen; *Unterschied zu allen Befragten signifikant (p<0,05); **Unterschied zu allen Befragten signifikant (p<0,01)	127
Abbildung 29:	Deliktsverteilung bei vorurteilsmotivierten und nicht vorurteilsmotivierten Straftaten; Chi-Quadrat = 610,7 (Rao & Scott); df = 10; p<0,001.....	129
Abbildung 30:	Vorurteilmotive bei Hate Crimes (in Prozent aller vorurteilsmotivierten Straftaten, Mehrfachnennungen möglich); aufgeschlüsselt nach Geschlecht des Opfers; *Geschlechterunterschied signifikant (p<0,05); **Geschlechterunterschied signifikant (p<0,01)	131
Abbildung 31:	Deliktsverteilung bei unterschiedlichen Vorurteilmotiven (bezogen auf ganzzahlig gerundete gewichtete Absolutwerte).....	135
Abbildung 32:	Sicherheitsempfinden: Anteile sehr/eher unsicher nach Viktimisierung; mit 95%-Konfidenzintervallen; alle Gruppenunterschiede signifikant bis auf Unterschied einfache Viktimisierung/Viktimisierung mit Hate Crime bei der Frage nach dem Sicherheitsempfinden in Österreich (p<0.05)	139
Abbildung 33:	Sicherheitsempfinden: Anteile sehr sicher nach Viktimisierung; mit 95%-Konfidenzintervallen; alle Gruppenunterschiede signifikant (p<0.05) ...	140
Abbildung 34:	Sicherheitsempfinden (Standardindikator) nach Viktimisierung, Geschlecht, formaler Bildung, Alter, Migrationshintergrund, Wohnort und Diskriminierungserfahrung	141
Abbildung 35:	Sicherheitsempfinden (im Land) nach Viktimisierung, Geschlecht, formaler Bildung, Alter, Migrationshintergrund, Wohnort und Diskriminierungserfahrung.....	142
Abbildung 36:	Anzeigenquoten nach Viktimisierung mit Hate Crime sowie ausgewählten Vorurteilmotiven und Deliktsbereichen; mit 95%-Konfidenzintervallen; *signifikanter Unterschied zu allen Delikten (p<0,05)	148

Abbildung 37: Verteilung von Gründen für die Nichtanzeige bei vorurteilsmotivierten und nicht-vorurteilsmotivierten Straftaten; Chi-Quadrat=339,2, df=9,  $p < 0,05$   
150

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Menschen, die sich in Österreich zu hierzulande diskriminierten Gruppen zählen, berichten fast doppelt so oft Opfererfahrungen als Personen, die nach eigener Auskunft keiner benachteiligten Gruppe angehören (Datengrundlage: European Social Survey, 9. Runde 2018, österreichische Teilstichprobe; eigene Auswertungen) ..... 55
Tabelle 2:	Übersicht über statistische Quellen zu Hate Crime in Österreich .....75
Tabelle 3:	Polizeilich registrierte Vorurteilsmotive sowie dazugehörige Straftaten (mit Anteil an Versuchen und Aufklärungsquote) und Tatverdächtige; vorurteilsmotivierte Gewaltdelikte und dazugehörige Opfer; nach Bundesländern, November 2020 bis April 2021 ..... 84
Tabelle 4:	Polizeilich registrierte Vorurteilsmotive sowie dazugehörige Straftaten (mit Aufklärungsquote) und Tatverdächtige; vorurteilsmotivierte Gewaltdelikte und dazugehörige Opfer; nach Deliktsbereichen, November 2020 bis April 2021 90
Tabelle 5:	Polizeilich registrierte Vorurteilsmotive, Aufklärungsquoten und Tatverdächtige sowie vorurteilsmotivierte Gewaltdelikte und dazugehörige Opfer nach Art des Vorurteilsmotivs (mit spezifischen Kategorien, ohne Kategorien „Andere“), November 2020 bis April 2021, sortiert nach Häufigkeit; die Tabelle enthält für Tatverdächtige sowie Gewaltdelikte und dazugehörige Opfer Mehrfachzählungen, wenn für ein Delikt mehrere Vorurteilsmotive zugleich dokumentiert wurden ..... 95
Tabelle 6:	Polizeilich registrierte Straftaten mit mehreren Vorurteilsmotiven: Häufigkeit (gesamt und fünf häufigste Kombinationen), November 2020 bis April 2021 96
Tabelle 7:	Altersverteilung der Tatverdächtigen bei polizeilich registrierten Hassdelikten (November 2020 bis April 2021) nach Deliktsbereichen (Minima, Maxima, 1. und 3. Quartil sowie Median- und Mittelwerte); Anteile nicht-österreichischer und männlicher Tatverdächtiger; N=1.496 ..... 102
Tabelle 8:	Altersverteilung der Tatverdächtigen bei polizeilich registrierten Hassdelikten (November 2020 bis April 2021) nach Art des Vorurteilsmotivs (Minima, Maxima, 1. und 3. Quartil sowie Median- und Mittelwerte); Anteile nicht-österreichischer und männlicher Tatverdächtiger; N=1.924 (Tatverdächtige sind mehrfach gezählt, wenn ihnen mehrere Vorurteilsmotive zugeordnet wurden).....105
Tabelle 9:	Polizeilich registrierte Vorurteilsmotive sowie dazugehörige Straftaten (mit Anteil an Versuchen und Aufklärungsquote) und Tatverdächtige; vorurteilsmotivierte Gewaltdelikte und dazugehörige Opfer; nach Bundesländern, November 2020 bis Dezember 2020 ..... 118

Tabelle 10:	Polizeilich registrierte Vorurteilmotive sowie dazugehörige Straftaten (mit Anteil an Versuchen und Aufklärungsquote) und Tatverdächtige; vorurteilsmotivierte Gewaltdelikte und dazugehörige Opfer; nach Bundesländern, Jänner 2021 bis April 2021 .....	119
Tabelle 11:	Polizeilich registrierte Vorurteilmotive sowie dazugehörige Straftaten (mit Aufklärungsquote) und Tatverdächtige; vorurteilsmotivierte Gewaltdelikte und dazugehörige Opfer; nach Deliktsbereichen, November 2020 bis Dezember 2020	120
Tabelle 12:	Polizeilich registrierte Vorurteilmotive sowie dazugehörige Straftaten (mit Aufklärungsquote) und Tatverdächtige; vorurteilsmotivierte Gewaltdelikte und dazugehörige Opfer; nach Deliktsbereichen, Jänner 2021 bis April 2021.....	120
Tabelle 13:	Polizeilich registrierte Vorurteilmotive, Aufklärungsquoten und Tatverdächtige sowie vorurteilsmotivierte Gewaltdelikte und dazugehörige Opfer nach Art des Vorurteilsmotivs (mit spezifischen Kategorien, ohne Kategorien „Andere“), November 2020 bis Dezember 2020, sortiert nach Häufigkeit; die Tabelle enthält für Tatverdächtige sowie Gewaltdelikte und dazugehörige Opfer Mehrfachzählungen, wenn für ein Delikt mehrere Vorurteilmotive zugleich dokumentiert wurden .....	121
Tabelle 14:	Polizeilich registrierte Vorurteilmotive, Aufklärungsquoten und Tatverdächtige sowie vorurteilsmotivierte Gewaltdelikte und dazugehörige Opfer nach Art des Vorurteilsmotivs (mit spezifischen Kategorien, ohne Kategorien „Andere“), Jänner 2021 bis April 2021, sortiert nach Häufigkeit; die Tabelle enthält für Tatverdächtige sowie Gewaltdelikte und dazugehörige Opfer Mehrfachzählungen, wenn für ein Delikt mehrere Vorurteilmotive zugleich dokumentiert wurden .....	122
Tabelle 15:	„Intersektionale“ Fälle mit mehreren Vorurteilsmotiven, inklusive Angaben zu Geschlecht, Alter, formaler Bildung, Erwerbsstatus und Migrationshintergrund der Opfer, N=10 (ungewichtet) .....	133
Tabelle 16:	Sicherheitsempfinden (Standardindikator) nach Viktimisierung .....	136
Tabelle 17:	Sicherheitsempfinden (Standardindikator, dichotomisiert) und Viktimisierung mit Hate Crime .....	137
Tabelle 18:	Sicherheitsempfinden (im Land) nach Viktimisierung .....	138
Tabelle 19:	Sicherheitsempfinden (im Land, dichotomisiert) und Viktimisierung mit Hate Crime .....	139
Tabelle 20:	Binär-logistische Regressionsmodelle für Sicherheitsempfinden (Standardindikator); +p<0,1; *p<0,05; **p<0,01: ***p<0,001 .....	144
Tabelle 21:	Binär-logistische Regressionsmodelle für Sicherheitsempfinden (im Land); +p<0,1; *p<0,05; **p<0,01: ***p<0,001 .....	147
Tabelle 22:	Binär-logistische Regressionsmodelle für Anzeigeverhalten; +p<0,1; *p<0,05; **p<0,01: ***p<0,001.....	149

## Vorwort

Der hiermit vorgelegte Forschungsbericht informiert über das Projekt „HC-POL-DATA – Systematische Erfassung von Vorurteilsmotiven bei Strafanzeigen („Hate Crime“)“. Er ist das Ergebnis eines zweijährigen wissenschaftlichen Begleitprozesses der Umsetzung der neuen polizeilichen Dokumentationspraxis von Hasskriminalität, die aufgrund von inter- und supranationalen Rechtsnormen notwendig wurde. Vorurteilsmotivierte Straftaten, wie entsprechende Delikte in neuerer – und präziserer – Terminologie auch bezeichnet werden, sind nun durch Polizist\*innen als solche zu identifizieren und zu kennzeichnen. Die Registrierung erfolgt aus einer opferorientierten Perspektive: Erfasst wird, gegen welche (schutzwürdige, über Merkmale des Alter, einer Behinderung, des Geschlechts, der Hautfarbe, der nationalen oder ethnischen Herkunft, der Religion, der sexuellen Orientierung, des sozialen Status oder der Weltanschauung definierte) Gruppe sich eine strafbare Handlung richtet. In erster Linie hilft das Erfassen von Hate Crimes dem Strafverfolgungsapparat, für Opfer und Tatverdächtige angemessene Antworten auf solche Delikte zu finden. Daneben wird Hasskriminalität aber auch besser sichtbar gemacht. Die Daten der polizeilichen Kriminalstatistik ergänzen dergestalt die Bemühungen zivilgesellschaftlicher Organisationen, rassistische, diskriminierende oder religionsfeindliche Vorfälle aufzuzeichnen, um dahinterstehenden Einstellungen entgegenwirken zu können. Für die Kriminalsoziologie und die empirische Rechtsforschung stehen damit jenseits normativer Interessen aber auch Daten zu einem aktuellen Kriminalitätsphänomen zur Verfügung, die attraktive neue Erkenntnismöglichkeiten bieten.

Für den Verfasser dieses Berichtes war es eine äußerst reizvolle Aufgabe, den Umsetzungsprozess durch das Projektteam des Bundesministeriums für Inneres (BMI) zu unterstützen und mit den neu erhobenen kriminalstatistischen Daten arbeiten zu können, die auch noch durch eine Viktimisierungsbefragung ergänzt wurden. Mir kommt dabei eine dreifache Rolle zu: Als Kooperationspartner des BMI vertrete ich ein administratives Projekt und das darin gemeinsam entwickelte Verständnis von ‚Hate Crime‘ sowie eines angemessenen Umgangs mit diesem Phänomen; als Sozialwissenschaftler präsentiere ich empirische Forschungsergebnisse und selbst vorgenommene Datenanalysen. Als Jurist nehme ich schließlich zu rechtlichen Fragen auch mit meiner eigenen fachlichen Meinung Stellung. Dementsprechend handelt es sich nicht um einen Bericht *des BMI*, sondern des Instituts für Rechts- und Kriminalsoziologie (IRKS) *an das BMI* sowie die EU-Kommission und die interessierte Öffentlichkeit.

Die Zusammenarbeit mit den zuständigen ministeriellen Stellen war über weite Strecken intensiv und stets von gegenseitiger Wertschätzung und großem Interesse an wissenschaftlicher Expertise geprägt. Dies ist im Rahmen der Auftrags- und Begleitforschung

auf dem Gebiet der angewandten Rechts- und Kriminalsoziologie nicht immer so selbstverständlich, wie es sein sollte. Dafür möchte ich mich bei allen Mitgliedern des engeren Projektteams, allen voran der Abteilung für grund- und menschenrechtliche Angelegenheiten, aber auch der Abteilung Organisation und Dienstbetrieb sowie der Abteilung Kriminalanalyse des Bundeskriminalamtes herzlich bedanken: *Johanna Eteme* hat – nicht zuletzt dank ihrer Erfahrung aus der *High Level Group on combating racism, xenophobia and other forms of intolerance* der EU – das Projekt so kompetent wie umsichtig angeleitet und mit großer, gelegentlich von mir strapazierter Geduld außergewöhnlich große Spielräume für die Begleitforschung ermöglicht. *Richard Melichar* war der unermüdliche Motor des Projekts, der mit bewundernswerter Zielstrebigkeit und Sachkunde sämtliche organisatorische Hürden genommen hat, ohne dabei seine konstruktive Energie und seinen Humor zu verlieren (unter anderem war die Herkulesaufgabe zu bewältigen, die Schulung sämtlicher 30.000 Polizist\*innen in Österreich zur neuen Erfassungspraxis und zum Konzept Hate Crime auf den Weg zu bringen). *Jacques Huberty* hat immer wieder seine kriminalanalytische Expertise fruchtbar eingebracht und Abbildung 15 dieses Berichts grafisch umgesetzt. *Patricia Horst* hat durch ihre guten Kontakte zu unterschiedlichen Ebenen des sicherheitsbehördlichen Apparates das Rekrutieren von Polizist\*innen für Interviews ermöglicht. Diese Gespräche waren nicht nur für die konkrete Umsetzung des Erfassungssystems hilfreich, sondern haben auch für eine Einbeziehung jener Akteure gesorgt, die das Sammeln der Daten letztlich umzusetzen haben. *Friedrich Kovar* hat mit einem realistischen Blick darauf, wie der Polizeiapparat „tickt“, wiederholt produktive interne Diskussionen und Umsetzungsvorschläge angeregt. *Luisa Hofer* hat sich nicht nur um das Design der Schulungsunterlagen, sondern auch durch wertvolle Unterstützung in allen Phasen des Projekts verdient gemacht. *Walter Hammerschick*, mein Geschäftsführer am IRKS, hat mich bei der Projektorganisation unterstützt und war auch in inhaltlicher Hinsicht immer wieder ein wichtiger Gesprächspartner und aufmerksamer Kommentator des Forschungsprozesses.

Dank gebührt auch den zuständigen Personen des Bundeskriminalamtes, die die kriminalstatistischen Daten bereitgestellt haben, nämlich *Erika Gamsjäger*, *Dietmar Pirker* und *Stefanie Meyer*. Letztere hat außerdem Kapitel 7 dieses Berichtes kritisch gelesen, was zu einigen Verbesserungen der Ergebnisdarstellung geführt hat. *Anina Woditschka* und *Ursula Kaspar* danke ich für ihr Lektorat.

*Hanns Matiasek* (Institut für Wissenschaft und Forschung des BMI) hat wesentlich zum Gelingen der Viktimisierungsbefragung beigetragen, indem er den Kontakt zur Firma MAKAM Research GmbH hergestellt und dafür gesorgt hat, dass die Umfrage möglichst gut in die jährliche ministerielle Erhebung zur subjektiven Sicherheit eingepasst wurde.

*Christian Dominko* und *Ulli Röhsner* (MAKAM) waren eine große Hilfe bei der Fragebogenformulierung und haben für das reibungslose Durchführen der Telefonbefragung gesorgt.

Gedankt sei auch allen Vertreter\*innen der zivilgesellschaftlichen Institutionen, mit denen im Rahmen des Projekts überaus aufschlussreiche Gespräche geführt wurden. Ein Austausch mit dem Soziologen *Kenan Güngör* hat dazu beigetragen, ‚Hate Crime‘ und die damit verbundenen Vorstellungen von Identität nicht allzu statisch zu denken.

Zu danken ist – last but not least – der EU-Kommission, die dieses Projekt aus Mitteln des Programms „Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft – REC“ (2014-2020) gefördert hat. EU-finanzierte Projekte, in denen Verwaltung und Wissenschaft zusammenarbeiten, sind für beide Seiten befruchtend – sie schaffen Möglichkeiten des Tätigwerdens, die mit rein nationalen Mitteln oder aber am „freien“ Markt der Forschungsförderung nicht zu erlangen wären. Für ein Forschungsinstitut wie das IRKS sind solche Finanzierungen existenziell wichtig. Auch wenn das Projekt über eine vergleichsweise günstige Ressourcenausstattung verfügte, waren die Rahmenbedingungen für angewandte rechts- und kriminalsoziologische Forschung im Österreich der letzten Jahre – nach dem politisch gewollten Aufkündigen langjähriger Subventionsmodelle – insgesamt dennoch überaus schwierig. Chronische Selbstausbeutung und Prekarität durch stets mehrere parallellaufende, oft thematisch völlig disparate Projekte und die ständige Notwendigkeit von Projektakquise lassen sich zwar vorübergehend aushalten, sind aber längerfristig alles andere als ein nachhaltiges Produktionsmodell für Wissen, auf das die öffentliche Hand dann doch regelmäßig angewiesen ist. „Exzellente“ Forschung im Sinne gegenwärtiger akademischer Standards (die sich in ihrer zunehmenden Fixierung auf quantifizierte Output-Kriterien auch hinterfragen lassen) lässt sich so schon gar nicht betreiben. Dem IRKS ist es durch die Anbindung an die Universität Innsbruck erfreulicherweise gelungen, (nunmehr als Institut für *angewandte* Rechts- und Kriminalsoziologie) eine längst dringend benötigte Ausstattung mit projektunabhängig finanzierten Stellen zu erhalten. Ich beende mit diesem Forschungsbericht dennoch meine über zwölfjährige Tätigkeit an diesem traditionsreichen und nicht nur für Österreich wichtigen Forschungsinstitut, um mich als Professor für Kriminologie an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin einer neuen Aufgabe zu widmen.

Wien, im Juni 2021

*Walter Fuchs*

## 1. Was ist „Hate Crime“ bzw. vorurteilsmotivierte Kriminalität?

Das Thema ‚Hate Crime‘ hat in den letzten Jahren international große Aufmerksamkeit erfahren. Anstiege an registrierten Fällen von Hasskriminalität sind etwa mit der Präsidentschaft Donald Trumps und dem Brexit in Verbindung gebracht worden.<sup>1</sup> In Österreich wurde der Fall der Grünen-Politikerin Sigi Maurer medial viel beachtet und war einer der Beweggründe für das „Hass im Netz“-Gesetzespaket, dessen Notwendigkeit unter anderem mit dem Erfordernis einer „effektiven Strafverfolgung von Hasskriminalität“<sup>2</sup> argumentiert wurde. Ob es sich gerade bei diesem Anlassfall tatsächlich um ein ‚Hate Crime‘ handelt, lässt sich jedoch nur schwer beurteilen – und zwar nicht unbedingt deswegen, weil es im sogenannten „Bierwirt-Prozess“ ausgerechnet die Empfängerin beleidigend-obszöner Nachrichten war, die sich als Privatangeklagte gegen einen strafrechtlichen Vorwurf verteidigen musste,<sup>3</sup> sondern aufgrund der Beschaffenheit dieses Kriminalitätsphänomens, das ein tatmotivierendes *Vorurteil* gegen eine bestimmte gesellschaftliche *Gruppe* voraussetzt. Für das Vorliegen eines Falles von Hasskriminalität wäre also anzunehmen, dass der Sender der Nachricht nicht ausschließlich die derzeitige grüne Klubobfrau beleidigen wollte, sondern so gehandelt hat, weil er abwertende Vorurteile gegenüber Frauen oder linken Politiker\*innen (oder gegen beide, möglicherweise gerade auch in dieser Kombination) hegt.<sup>4</sup> Insoweit ‚Hate Crime‘ als Erschwerungsgrund oder

---

<sup>1</sup> Vgl. *Awan/Zempi* (2020); *Dugan/Chenoweth* (2020); *Müller/Schwarz* (2020a).

<sup>2</sup> ErläutRV 481 BlgNR 27. GP 2.

<sup>3</sup> Die Politikerin hatte im Jahr 2018 vom Facebook-Account des Betreibers eines Craft-Bier-Ladens, der auf ihrem Arbeitsweg gelegen war, grob sexistisch-beschimpfende Botschaften erhalten. Sie veröffentlichte diese Nachrichten, wobei sie Adresse und Namen des Geschäfts im achten Wiener Gemeindebezirk sowie den Namen des Geschäftsinhabers nannte. Dieser beteuerte daraufhin, die Beleidigungen nicht selbst verfasst zu haben und erhob beim Landesgericht für Strafsachen Privatanklage wegen Übler Nachrede – was Maurer in die Lage versetzte, die Urheberschaft des Ladenbetreibers beweisen zu müssen. Da dies nach Ansicht des Gerichts nicht gelang (der Computer des „Bierwirts“ sei nach dessen Angaben für seine Kunden öffentlich zugänglich gewesen), wurde die Grünpolitikerin in erster Instanz verurteilt. Das Oberlandesgericht Wien hob dieses Urteil auf; das Erstgericht habe „die Latte für den Wahrheitsbeweis geradezu unerreichbar hoch angesetzt“; vgl. *Seeh* (2019). In einem parallel laufenden Zivilprozess erzielte Maurer einen weiteren „Etappensieg“: Das Bezirksgericht Josefstadt wies eine Unterlassungsklage des Bierverkäufers ab, mit der begehrt wurde, dass ihn die Politikerin nicht mehr als „Arschloch“ bezeichnen darf (was sie in einem privaten Messenger-Chat, der später an die Öffentlichkeit geriet, getan hatte). Dem Urteil zufolge glaubte das Gericht „dem Kläger nicht, dass er nicht der Absender dieser Nachrichten war“. In Anbetracht der „verbalen Vergewaltigung“ der Beklagten durch den Kläger sei die in Rede stehende Bezeichnung kein unzulässiger Wertungsexzess; siehe *Weißensteiner* (2021). Kurz darauf endete das neu durchgeführte Strafverfahren schließlich im Februar 2021 überraschend damit, dass der „Bierwirt“ seine Privatanklage zurückzog und Maurer gemäß § 259 StPO rechtskräftig freigesprochen wurde; vgl. *Seeh* (2021).

<sup>4</sup> Zur Frage, inwiefern Politiker\*innen (als solche) Opfer von Hasskriminalität werden können, siehe unten Abschnitt 2.2. Für ein Vorliegen frauenfeindlicher Einstellungen im konkreten Fall könnte sprechen, dass der „Bierwirt“ Medienberichten zufolge mittlerweile unter Verdacht steht, seine ehemalige Lebensgefährtin ermordet zu haben.

über eigene Tatbestände wie Verhetzung strafrechtlich erfasst ist, werden mit dem notwendigen Bezug auf Kollektive damit besonders schwerwiegende Ausprägungen einer Einstellung pönalisiert, die in der Soziologie „gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit“ genannt wird.<sup>5</sup> In der deutsch- und englischsprachigen Diskussion setzt sich zunehmend der Begriff ‚Vorurteils kriminalität‘ (*bias crime*) durch,<sup>6</sup> der aus kriminologischer Sicht insofern präziser als ‚Hate Crime‘ ist, als es bei den damit bezeichneten Straftaten nicht nur um Situationen geht, in denen aufgrund stark feindseliger Gefühle gehandelt wird, sondern um Motivlagen, die durch Haltungen abwertender Voreingenommenheit und Diskriminierung geprägt sind. Solche Beweggründe haben mit gesellschaftlichen Strukturen von Macht und Unterdrückung zu tun,<sup>7</sup> die Angehörige bestimmter sozialer Einheiten besonders verletzlich gegenüber Übergriffen werden lässt, die auf zentrale Identitätsmerkmale oder unveränderbare Eigenschaften abzielen. In diesem Bericht werden – nicht zuletzt aus Gründen sprachlicher Abwechslung – die Begriffe „Hate Crime“, „Hasskriminalität“ und „Vorurteils kriminalität“ bzw. „vorurteilsmotivierte Straftaten“, „Hassdelikte“ und „Hate Crimes“ als Synonyme verwendet.

Vor dem Hintergrund der Ergebnisse erster vorliegender Studien über die Betroffenheit besonders empfindlicher Gruppen von vorurteilsmotivierten Straftaten<sup>8</sup> sowie von Berichten über zivilgesellschaftliche Arbeit gegen Diskriminierung und Rassismus<sup>9</sup> ist davon auszugehen, dass die generelle Einschätzung, wonach ein „spezielles und eigenes Kriminalitätsphänomen und soziales Problem moderner Staaten vorliegt, welches dementsprechend gesamtgesellschaftlich beachtet, präventiv behandelt und strafrechtlich gewürdigt werden muss“,<sup>10</sup> auch für die Situation hierzulande zutrifft.

Was macht bestimmte Straftaten zu ‚Hate Crimes‘? Im Rahmen des gegenständlichen Projektes wurde folgende Langfassung einer ‚Monitoring-Definition‘ erarbeitet, die auch in der Schulung von Polizeibeamten\*innen zum Einsatz kommt und in Abbildung 1 bildlich veranschaulicht ist: „Vorurteilsmotivierte Straftaten sind gerichtlich strafbare Handlungen, die aufgrund der tatsächlichen oder vermeintlichen Zugehörigkeit geschädigter Personen zu Gruppen begangen werden, die die Täter\*innen ablehnen. Sie können sich gegen

---

<sup>5</sup> Dieser Begriff geht auf den deutschen Sozialforscher Wilhelm Heitmeyer zurück, der entsprechende Einstellungsdimensionen in der deutschen Bevölkerung im Rahmen einer Langzeitstudie an der Universität Bielefeld untersucht hat; vgl. z.B. *Groß/Zick/Krause* (2012); zum Zusammenhang mit dem Thema Hate Crime siehe etwa *Groß/Dreißigacker/Riesner* (2018).

<sup>6</sup> Vgl. nur *Wickes et al.* (2016).

<sup>7</sup> Vgl. *Perry* (2001).

<sup>8</sup> Vgl. etwa *FRA* (2017); *Nicoletti/Starl* (2017).

<sup>9</sup> Siehe etwa die jährlichen Berichte der Anti-Rassismus-Organisation ZARA, der Israelitischen Kultusgemeinde, der Dokustelle Islamfeindlichkeit und antimuslimischer Rassismus oder der Antidiskriminierungsstelle Steiermark; siehe auch unten Kapitel 6.

<sup>10</sup> *Coester* (2018) 45.

Leib und Leben, fremdes Vermögen, Ehre oder andere Rechtsgüter richten. Wesentlich für solche – als ‚Vorurteils kriminalität‘, ‚Hasskriminalität‘ oder ‚Hate Crimes‘ bezeichneten Straftaten ist, dass das Opfer oder das Tatobjekt gerade deswegen ausgewählt wurde, weil es aus Sicht der Täter\*innen für eine Gruppe steht, gegen die sie abwertende Vorurteile hegen. Die abwertende Haltung der Täter\*innen kann auch darin bestehen, dass sie eine Gruppe für unverdienterweise bevorzugt halten. Die von der schädigenden Person abgelehnten, typischerweise besonders schutzwürdigen Gruppen sind über Merkmale der Identität, (insbesondere Geschlecht, ethnische/nationale Herkunft, Religion, sexuelle Orientierung, Weltanschauung), des Körpers (insbesondere Alter, Behinderung, Hautfarbe, Krankheit) oder der gesellschaftlichen Stellung (insbesondere sozialer Status, Wohnungslosigkeit) definiert. Durch die Tat wird eine einschüchternde Botschaft an die Träger\*innen solcher Merkmale gerichtet. Anhaltspunkte für solche Vorurteilsmotive können sich aus der umfassenden Würdigung aller Tatumstände ergeben. Dabei sind insbesondere die Einstellung der Täter\*innen sowie die Sichtweisen von geschädigten Personen und Zeugen zu berücksichtigen. Die Auswahl eines Opfers im Hinblick auf das bloße Ausnutzen einer Tatgelegenheit ist für sich genommen noch kein Vorurteilsmotiv.“

Abbildung 1: Bildliche Darstellung der zugrundegelegten Definition von Hate Crime



Diese Definition beruht auf einem Verständnis von Hasskriminalität, wie es das Büro für Demokratische Institutionen und Menschenrechte der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (ODIHR) und, diesem folgend, auch das österreichische zivilgesellschaftliche Netzwerk „Hate Crime Kontern“<sup>11</sup> vertritt. Demnach lässt sich das Phänomen prägnant durch die eingängige Formel „Hate Crime = Straftat + Vorurteilsmotiv“ beschreiben: Hasskriminalität bezeichnet Straftaten, die durch Vorurteile gegenüber bestimmten Kollektiven motiviert sind. Österreich ist aufgrund völker- und unionsrechtlicher Normen dazu verpflichtet, solche vorurteilsmotivierten Straftaten angemessen zu verfolgen und zu sanktionieren sowie Daten und Statistiken über Strafverfahren bereitzustellen und zu evaluieren. Während die strafrechtlichen Grundlagen hierzulande als ausreichend gelten können, um den inter- und supranationalen Vorgaben zu entsprechen, wurde der Aspekt des Sammelns von Daten bis in die jüngste Vergangenheit nur ungenügend umgesetzt (siehe Kapitel 2. und 4.). Unterschiedliche Modi der kriminalstatistischen Erfassung sind indessen nicht bloß technische Angelegenheiten: Mit ihnen gehen innerhalb von Ermittlungsbehörden geteilte und gelebte Kulturen des Verständnisses bestimmter sicherheitsrelevanter Erscheinungen sowie des Umgangs mit ihnen einher – die wiederum großen Einfluss darauf haben, wie Fälle von der Justiz weiterbehandelt werden.

Obwohl es ohne entsprechende rechtliche Regeln keine ‚vorurteilsmotivierten Straftaten‘ gibt, sind letztere mithin – wie Kriminalität im Allgemeinen – nicht nur juristisch determiniert, sondern ein soziales Konstrukt,<sup>12</sup> dessen Bedeutung durch historisch und kulturell wandelbare Diskurse und Praktiken bestimmt wird, die ihrerseits nicht unabhängig von sozialen Kämpfen und Machtverhältnissen stattfinden.<sup>13</sup> Das Konzept ‚Hate Crime‘ verdankt seine Entstehung denn auch insofern gesellschaftlichen Auseinandersetzungen, als es im Kontext der US-amerikanischen Bürgerrechtsbewegung entstanden ist. Aus deren Sicht mangelte es an speziellen gesetzlichen Normen gegen einschüchternde Gewalttaten, Bedrohungen, Beleidigungen und Sachbeschädigungen, die gegen bestimmte Menschen aufgrund deren Zugehörigkeit zu einer Gruppe verübt werden. Wesentlich war dabei die Annahme, dass solche Straftaten über das unmittelbare Opfer hinaus große Schäden für ganze Gemeinschaften und pluralistische Gesellschaften insgesamt verursachen. Entsprechende Straftatbestände wurden ab den 1980er Jahren von Politik und Bürgerrechtsorganisationen gemeinsam erarbeitet. Hatte man dabei – nicht zuletzt vor dem

---

<sup>11</sup> Siehe <http://hatecrimekontern.at/> (3.3.2021).

<sup>12</sup> Vgl. *Awan/Zempi* (2020) 587.

<sup>13</sup> Mit diesem Verständnis von Hasskriminalität als ‚sozialer Konstruktion‘ – einem Begriff, der in den Sozialwissenschaften mitunter als „Kampfvokabel“ (*Hacking* 2002) verwendet wurde – ist hier nicht gemeint, dass es die damit bezeichneten Phänomene eigentlich gar nicht gibt oder dass sie besser ganz anders bezeichnet werden sollten.

Hintergrund der langen Geschichte von Sklaverei, Lynchjustiz und Rassentrennung – anfangs vor allem an Gruppenmerkmale wie Hautfarbe, Ethnie oder Religion gedacht, so wurde der Kreis der relevanten Eigenschaften später auf Geschlecht, sexuelle Orientierung, Alter, Behinderung und andere Zugehörigkeiten ausgeweitet, die aus europäischer Sicht mitunter fremdartig erscheinen mögen, wie etwa Familienstatus, höhere Bildung oder Mitgliedschaft beim Militär oder bei Bürgerrechtsorganisationen.<sup>14</sup>

Gerade auch im Hinblick auf die besondere Berücksichtigung von Merkmalen, deren Träger\*innen nicht unbedingt zu den am wenigsten privilegierten Bevölkerungsteilen gehören, sind strafverschärfende Gesetze gegen Vorurteils kriminalität auch heftig in Kritik geraten. *Jacobs* und *Potter* charakterisieren solche Normen als Ausdruck einer Identitätspolitik, mit der bestimmte soziale Gruppen (oder zumindest Personen, die in deren Namen sprechen) durch gezielten Lobbyismus ihre eigenen Partikularinteressen dadurch verfolgen, dass sie für sich eine benachteiligte und viktimisierte Position reklamieren. Je stärker dabei ein Opferstatus behauptet werden könne, umso höher sei der moralische Anspruch an die Gesamtgesellschaft. Dies führe ironischerweise dazu, dass sich selbst gut integrierte Minderheiten als diskriminiert darzustellen versuchten.<sup>15</sup> Der Diskurs um ‚Hate Crime‘ trage außerdem zu einer erhöhten Strafakzeptanz unter fortschrittlich eingestellten Bevölkerungsteilen bei, was die (für die USA beobachtete) problematische Tendenz zu einem immer punitiveren und repressiveren Umgang mit Kriminalität verstärke. Es sei unterdessen zweifelhaft, ob ein erhöhter Strafrahmen für Hassdelikte überhaupt zusätzlich abschreckend für Täter\*innen wirke, die ohnehin motiviert seien, die zugrundeliegenden, ja bereits mit Strafe bedrohten Tatbestände zu verwirklichen.<sup>16</sup> Aus Vorurteilsmotiven begangene Straftaten würden auch nicht notwendigerweise folgenschwerere Konsequenzen für Opfer nach sich ziehen als die durch andere Beweggründe veranlassten selben Straftaten.<sup>17</sup> Schließlich könne die Sichtweise von Kriminalität als Konflikt zwischen Gruppen Menschen überhaupt erst dazu bringen, sich als Mitglieder einer Identitätsgruppe zu begreifen und Identitätsgruppen ermutigen, sich als viktimisiert und bedrängt zu verstehen – wodurch sich die Ressentiments der jeweiligen Gruppen eher noch verhärten würden. Dies könne zu einer „Balkanisierung“ der Gesellschaft führen, zu einer

---

<sup>14</sup> Vgl. *Streissguth* (2009); *Coester* (2018) 42 ff.

<sup>15</sup> *Jacobs/Potter* (1998) 5. Zum Begriff ‚Identitätspolitik‘ vgl. *Klimke* (2020); kritisch statt vieler *Fukuyama* (2019); speziell zu „opfernarzisstischen“ Haltungen *Edlinger* (2015).

<sup>16</sup> *Jacobs/Potter* (1998) 130.

<sup>17</sup> *Jacobs/Potter* (1998) 147.

Situation, in der dem Strafrecht nicht mehr die von *Durkheim* in seiner klassischen soziologischen Analyse<sup>18</sup> in den Blick genommene integrierende Kraft, sondern eine spaltende Wirkung zukomme.<sup>19</sup>

Davor, dass Gesetze gegen Hass womöglich das Gegenteil dessen bewirken, was sie beabsichtigen, warnt auch die US-amerikanische Verfassungsrechtlerin und langjährige Vorsitzende der *American Civil Liberties Union* (ACLU) *Strossen* in einer aktuellen Streitschrift zum Umgang mit ‚Hate Speech‘. Da sich die Bedeutung dieses – bis dato stärker politisch als juristisch besetzten – Begriffs beträchtlich mit ‚Hate Crime‘ überschneidet, lassen sich ihre Argumente bis zu einem gewissen Grad auf Vorurteils kriminalität übertragen. Die Autorin plädiert dafür, Hassreden nicht mit Zensur, sondern mit dem Recht auf freie Meinungsfreiheit – das in den USA stärker geschützt ist als in Europa – entgegenzutreten. Maßnahmen zur Eindämmung von Hate Speech könnten simples Nichtbeachten, selbstbewusste zivilgesellschaftliche Gegenrede und Bildung umfassen. Repressive staatliche Maßnahmen führten oft zu gezielten Provokationen, die dann propagandistisch ausschaltbar seien. *Strossen* zufolge werden indessen häufig gerade Angehörige von Minderheiten nach den Bestimmungen jener Anti-Hate-Speech-Gesetze verfolgt, die eigentlich ihren Schutz bezwecken sollten.<sup>20</sup> Die amerikanische Juristin folgert daraus, Gesetze zur Bekämpfung von Hassrede seien „bestenfalls ineffektiv und schlimmstenfalls kontraproduktiv“.<sup>21</sup>

Was ist von diesen grundsätzlichen Einwänden zu halten? Abgesehen davon, dass es unter Opferschutzgesichtspunkten weder angezeigt wäre noch im gegenwärtigen rechtspolitischen Diskurs überhaupt ernsthaft zur Debatte steht, das Konzept ‚Hate Crime‘ in Bausch und Bogen zu verwerfen, können sie für eine unaufgeregte Haltung sensibilisieren, die sich bewusst ist, dass gut gemeinte strafrechtliche Interventionen nicht intendierte unerwünschte Wirkungen haben können. Nicht jede vorurteilsmotivierte Straftat sollte zu einem bewusst ausgeführten Angriff auf eine ganze gesellschaftliche Gruppe hochstilisiert werden. Dafür sprechen auch die Ergebnisse kriminologischer Fallstudien, die zeigen, dass mit Vorbedacht planende, einen ideologischen „Auftrag“ verfolgende Straftäter die Ausnahme darstellen. *McDevitt et al.* nennen in ihrer Typologie neben solchen „mission

---

<sup>18</sup> Vgl. *Durkheim* (1984, original 1895).

<sup>19</sup> *Jacobs/Potter* (1998) 131.

<sup>20</sup> *Strossen* beruft sich dabei u.a. auf die umfangreiche journalistische Recherche von *Greenwald* (2017).

<sup>21</sup> *Strossen* (2018) 133 ff.

offenders“ noch „thrill-seekers“, „reactive/defensive offenders“ und „retaliatory offenders“.<sup>22</sup> Je nach Typ und Fallkonstellation seien unterschiedliche kriminalrechtliche Interventionen angemessen.<sup>23</sup> Erste Erfahrungen mit sozialkonstruktiven Restorative-Justice-Programmen – wie etwa in Österreich durch den Verein Neustart unter dem Titel „Dialog statt Hass“ durchgeführt – sind diesbezüglich vielversprechend.<sup>24</sup> Ein zurückhaltender Einsatz von Bestrafung ist unterdessen im Hinblick auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz auch verfassungsrechtlich geboten. Soweit es nicht um ‚originäre‘ Hassdelikte wie Verhetzungen (§ 283 StGB) oder Straftaten nach dem Verbotsgesetz geht, sind Strafverschärfungen aufgrund von Vorurteilsmotiven als „besonders verwerflichen Beweggründen“ (§ 33 Abs. 1 Z 5 StGB) ein letztes Mittel und daher nur dann anzuwenden, wenn nicht gelindere Sanktionen ausreichen. Die betreffenden Handlungen sind schließlich, das sollte nicht vergessen werden, bereits – etwa als Sachbeschädigungen, Drohungen, Nötigungen, Beleidigungen oder Körperverletzungen – strafbar. Dies lässt sich umgekehrt aber auch kritischen Stimmen entgegenhalten, die im ‚Hate Crime‘-Konzept eine Art Gesinnungsstrafrecht erblicken:<sup>25</sup> Bestraft soll ja gerade keine bloße *Einstellung* werden, sondern eine *Tat*, der durch einen bestimmten Beweggrund typischerweise ein besonderes, äußerlich wahrnehmbares Schädigungspotenzial zukommt.

---

<sup>22</sup> McDevitt/Levin/Bennett (2002).

<sup>23</sup> Vgl. Walters (2018).

<sup>24</sup> Vgl. Glaeser (2019); Walters/Paterson/Brown (2021).

<sup>25</sup> Siehe etwa Timm (2014) 145 ff.

## 2. Strafrechtliche Grundlagen

Im diesem Abschnitt werden kurz die wichtigsten strafrechtlichen Grundlagen für die Verfolgung von Vorurteils kriminalität skizziert. Nur erwähnt sei hier, dass mittlerweile zahlreiche völker- und europarechtlichen Rechtsakte Österreich verpflichten, Vorurteilmotive zu identifizieren und angemessen zu sanktionieren, öffentlich zugängliche Daten zu entsprechenden Straftaten und ihrer Verfolgung bereitzustellen sowie besondere Schutzbedürfnisse von Opfern anzuerkennen. Zu den wichtigsten inter- und supranationalen Rechtsgrundlagen gehören der Rahmenbeschluss 2008/913/JI des EU-Rates zur strafrechtlichen Bekämpfung bestimmter Formen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit, das Diskriminierungsverbot der seit 2009 rechtsverbindlichen EU-Grundrechte-Charta, der OSZE-Ministerratsbeschluss 9/09 von Athen, die Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie, nicht zuletzt, die einschlägige Judikatur des EGMR seit 2003.<sup>26</sup>

### 2.1 Verhetzung (§ 283 StGB)

Unter anderem in Umsetzung der soeben genannten internationalen Verpflichtungen hat der Gesetzgeber im Jahr 2015 den Tatbestand der Verhetzung grundlegend neu gefasst, indem der Kreis der geschützten Bevölkerungsgruppen vergrößert sowie die Anforderungen an Gefährdungsneigung und öffentliche Wahrnehmbarkeit vermindert wurden. § 283 StGB enthält nun „vier selbständige, nicht austauschbare Tatbestände“.<sup>27</sup> Durch das Hass-im-Netz-Bekämpfungsgesetz wurde der Anwendungsbereich des Verhetzungsparagraphen mit Anfang 2021 abermals beträchtlich erweitert: Gemäß § 283 Abs. 1 Z 2 StGB sind nun nicht nur Beleidigungen bestimmter schutzwürdiger Kollektive (nämlich Kirchen, Religionsgesellschaften oder andere, nach den vorhandenen oder fehlenden Kriterien der Rasse, der Hautfarbe, der Sprache, der Religion oder Weltanschauung, der Staatsangehörigkeit, der Abstammung oder nationalen oder ethnischen Herkunft, des Geschlechts, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung definierte Gruppen von Personen), sondern auch von Einzelpersonen wegen der Zugehörigkeit zu solchen Gruppen als Verhetzungen zu bestrafen. Voraussetzung dafür ist, dass die Beschimpfung in der Absicht geschieht, die Menschenwürde der Mitglieder der Gruppe oder der Person

---

<sup>26</sup> Für einen Überblick über letztere siehe *FRA* (2018a). Bezug genommen wird vor allem auf den Fall *Menson u.a. v. GB* (47.916/99; 6.5.2003). Der Fall *Nachova u.a. v. Bulgarien* (43.577/98; 6.7.2005), der von der Großen Kammer entschieden worden war, etablierte eine bis heute breite und detaillierte Judikaturlinie

<sup>27</sup> *Plöchl* (2020) Rz 4.

zu verletzen und geeignet ist, die Gruppe oder Person in der öffentlichen Meinung verächtlich zu machen oder herabzusetzen. Nachdem frühere Erweiterungen des § 283 StGB bereits Aufrufe zu Gewalt und Hetze gegen Einzelpersonen entsprechenden Aufrufen gegen geschützte Gruppen gleichgestellt hatten, erschien dem Gesetzgeber „auch bei der hetzerischen Beschimpfung die Diskrepanz zwischen der Verhetzung von Gruppen und jener von Einzelpersonen unter dem Gesichtspunkt des erhöhten Stellenwerts des Persönlichkeitsschutzes sowie des Umsichgreifens von Hass im Netz nicht mehr länger angemessen“.<sup>28</sup>

Die seit der Neufassung des § 283 StGB im Jahr 2015 ergangenen Urteile des Obersten Gerichtshofes hat dieser in einigen Rechtssätzen zusammengefasst. Im **RS0131087** vom 29.11.2016 hielt das Höchstgericht fest, dass der Verhetzungsparagraph in Abs 1 Z 1 und 2 nunmehr drei Tatbestandsvarianten enthalte, „nämlich Auffordern zu Gewalt sowie (dem ‚Hetzen‘ nach § 283 Abs 2 StGB aF entsprechendes) Aufstacheln zu Hass (Z 1) und das Beschimpfen einer der in Z 1 bezeichneten Gruppen in einer Weise, die geeignet ist, diese Gruppe in der öffentlichen Meinung verächtlich zu machen (Z 2). Das Öffentlichkeitserfordernis wurde insoweit signifikant herabgesetzt, als es nunmehr generell genügt, wenn die Tat öffentlich [Richtwert von etwa zehn Personen] auf eine Weise begangen wird, dass sie vielen Menschen [Richtwert von 30 Personen] zugänglich wird.“

Im **RS0131433** vom 5.4.2017 stellte der Oberste Gerichtshof klar, dass infolge Fehlens der Staatsangehörigkeit sowohl „Ausländer“ als auch „Asylwerber“ gegen Verhetzung geschützte Gruppen iSd § 283 Abs 1 Z 1 StGB sind. In einem der zugrundeliegenden Urteile<sup>29</sup> ging es um den Fall eines Mannes, der auf seiner Facebook-Seite ein Bild mit zwei in einem Graben liegenden Scharfschützen mit Maschinengewehren samt dem Aufdruck: „Das schnellste Asylverfahren Deutschlands ... lehnt bis zu 1.400 Anträge pro Minute ab“ veröffentlicht hatte. Gegen das freisprechende Urteil des Erstgerichtes erhob die Staatsanwaltschaft Leoben Berufung, der das Oberlandesgericht Graz jedoch nicht folgte. Dessen Meinung zufolge stellten Asylwerber nämlich keine nach den in § 283 Abs 1 Z 1 StGB abschließend vorgegebenen Kriterien (Rasse, Hautfarbe, Sprache, Religion oder Weltanschauung, Staatsangehörigkeit, Abstammung oder nationale oder ethnische Herkunft, Geschlecht, körperliche oder geistige Behinderung, Alter, sexuelle Ausrichtung) fassbare Gruppe dar. Die „Gruppe von Asylwerbern“ sei zu inhomogen, als dass sie anhand vorhandener oder fehlender Merkmale abgrenzbar wäre. Aufgrund der Verschiedenartigkeit vermöge auch das Fehlen einer oder mehrerer gesetzlicher Kriterien Asylwerber nicht zu einer „kongruenten, von anderen abgrenzbaren Gruppe zu machen“. Gegen dieses Urteil erhob die Generalprokuratur eine Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes. Der

---

<sup>28</sup> ErläutRV 481 BlgNR 27. GP 17.

<sup>29</sup> OGH 15 Os 25/17s vom 5.4.2017.

Oberster Gerichtshof hielt fest, dass die herrschende Lehre *zur alten Fassung* des § 283 StGB die Ansicht vertreten hatte, ein pauschales Hetzen gegen „die Ausländer“ erfülle den Tatbestand nicht. Mit dem StRÄG 2015 sollte, so das Höchstgericht, durch Einfügen der Wortfolge „vorhandenen oder fehlenden“ (Kriterien) in Abs 1 Z 1 hingegen explizit festgelegt werden, dass eine geschützte Gruppe sowohl positiv als auch negativ definiert werden könne. Somit erfülle das Hetzen gegen die Gruppe der „Ausländer“ im Allgemeinen den aktuellen Tatbestand, weil auch das Fehlen eines der in § 283 Abs 1 Z 1 StGB genannten Kriterien (etwa einer bestimmten Staatsangehörigkeit) zur Definition einer geschützten Gruppe reiche. Entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts, die Einbeziehung der Gruppe der „Asylwerber“ in den Schutzbereich des § 283 StGB sprengte dessen (Wortlaut-)Grenzen, lasse sich eine auf „Asylwerber“ bezogene Verhetzungshandlung durchaus dem in Rede stehenden Tatbestand unterstellen. Der Wortlaut verlange nicht, dass eine Gruppe bereits abschließend durch das Vorhandensein oder Fehlen eines (oder mehrerer) der aufgezählten Kriterien definiert sei, und schließe damit auch nicht aus, dass der Täter bei der „Definition“ der von ihm bezeichneten Gruppe (explizit oder implizit) eine Einschränkung auf einen ausreichend bestimmten Teil (wie etwa „Asylanten“, „Asylwerber“) vornehme, solange gerade diese (Mit-)Zugehörigkeit ein wesentliches Element der Zielrichtung der Tathandlung darstelle. Einer solchen – enger definierten – Gruppe den Schutz gegen Verhetzung bloß deshalb zu versagen, weil sie nur einen (abgrenzbaren) Teil einer der in § 283 StGB umfassender definierten Gruppen darstelle, „widerspräche auch dem Gedanken des Gesetzgebers, mit der Neufassung des Tatbestands unter anderem ‚aufgrund aktueller Ereignisse‘ (im Zeitpunkt der Einbringung der Regierungsvorlage im Jahr 2015 erkennbar gemeint: vor dem Hintergrund einer stetig wachsenden Zahl von Asylwerbern) Hasskriminalität („hate crimes“) konsequent zu bekämpfen und insbesondere bestimmten Formen und Ausdrucksweisen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit entgegenzuwirken.“<sup>30</sup>

**RS0131770** (=15Os129/17k) vom 22.11.2017 enthält die Feststellung des Obersten Gerichtshofes, § 283 Abs 1, 2 und 4 StGB seien in den Fällen einer über den Veröffentlichungszeitpunkt hinausreichenden Publizität (eines über das erstmalige Zugänglichmachen hinausgehenden Zugänglichbleibens der Äußerung) als **Dauerdelikt** konzipiert. Dies ist vor allem für die Beurteilung von Beiträgen in digitalen sozialen Netzwerken relevant (im zugrundeliegenden Fall ging es um ein Menschen muslimischer Religion grob beleidigendes Facebook-Posting). Im Zusammenhang mit sozialen Medien ist überdies

---

<sup>30</sup> *Salimi* (2019) 610 f hält die „Teilmengenjudikatur“ des OGH zwar für „rechtspolitisch wünschenswert“, kritisiert jedoch die mangelnde Überzeugungskraft der Argumentation: Da der Gesetzgeber eben ganz bestimmte, als schutzwürdig erachtete Gruppen schützen wolle, reiche es nicht aus, dass eine Eigenschaft zufällig auch vorhanden ist. – Es sei dahingestellt, ob die Ausländereigenschaft bei Asylwerber\*innen nur ‚zufällig‘ vorhanden bzw. entscheidend für die Motivation eines Täters ist, gegen diese Gruppe zu hetzen.

erwähnenswert, dass das bloße „**Liken**“ eines Inhalts nach herrschende Meinung in aller Regel **keine Strafbarkeit** nach § 283 StGB begründen kann, weil bloße Zustimmungsbekundungen nicht die aktiven Tatvarianten des Aufforderns zu Gewalt bzw. des Aufstachelns zu Hass oder des Beschimpfens erfüllen (so auch OLG Wien vom 2.5.2016, 17 Bs 68/16y). Nach diesem Urteil ist das Verlinken oder „**Teilen**“ in nicht-kritischer Absicht **als aktivere Tathandlung zu werten**, weil neben der Erweiterung des Adressatenkreises der geteilte Inhalt auf der Seite des teilenden Nutzenden eines sozialen Netzwerks zusätzlich künftig als eigener aufscheint. Dann könnten die obigen Tathandlungen des § 283 Abs 1 Z 1 durchaus erfüllt sein. In Bezug auf §§ 282 Abs 2, 282a Abs 2, 283 Abs 1 Z 3 StGB sowie § 3g und § 3h Verbotsg kann allerdings bereits ein Liken auf Grund des damit verbundenen Gutheißen (z.B. Posten eines gutheißenen Emoji zu einem Artikel, der einen von der Z 3 erfassten Völkermord leugnet) tatbestandsmäßig sein. Wenn der Täter zudem als ansonsten Unbeteiligter derartige hetzerische Aussagen in gutheißen oder rechtfertigender Weise verbreitet, ist nach Ansicht des Justizministeriums der Auffangtatbestand des § 283 Abs. 4 StGB zu prüfen.<sup>31</sup>

**Eindeutig strafbar** war in einem OGH-Fall ein Posting, woraus klar hervorging, dass jemand einem **fremden hetzerischen Inhalt vollinhaltlich bekräftigend zustimmte**: In einem aktuellen Fall<sup>32</sup> hatte ein Täter u.a. die Aussagen „In Wahrheit ist der Terrorist Nummer 1 auf der Welt Amerika und Israel ... Ich hasse diese scheiß Zionisten und ich hoffe alle verrecken und ich hoffe auch das es das Land Israel nicht mehr gibt diese Hundesöhne!!!!“ sowie „Es soll einfach von der Landkarte verschwinden, dann gibt es mehr Frieden!“ gepostet. Gemeinsam mit einem anderen Täter, diese Aussage mit „ja man, sie und ihre ganze generation“ kommentiert hatte, wurde er vom Erstgericht wegen § 283 StGB verurteilt. Der dagegen erhobene Nichtigkeitsbeschwerde des zweiten Täters zufolge sei der Kommentar für sich genommen keine tatbestandsmäßige Handlung. Das Höchstgericht verwarf jedoch die Beschwerde und hielt fest, dass sich der zweite Täter durch den bejahenden Verweis auf die vorangegangene Eintragung des ersten Täters sich diese zu eigen machte und damit wie der Verfasser des ursprünglichen Beitrags zu behandeln sei.

Im Rechtssatz **RS0131994** vom 10.4.2018 ging es um die Frage, wann die Menschenwürde als verletzt angesehen werden kann. Dies sei dann der Fall, „wenn durch die Tathandlung den Angehörigen der angegriffenen Gruppe unmittelbar oder mittelbar das Recht auf Menschsein schlechthin abgesprochen wird, indem etwa das Lebensrecht als

---

<sup>31</sup> Vgl. den BMJ-Erlass vom 17. September 2017 zum Leitfaden zum Tatbestand der Verhetzung (§ 283 StGB), BMJ-S215.001/0002-IV 1/2017 und des BMVRDJ vom 8. November 2019, S 215.001/0004-IV 1/2019; *Salimi*, Verhetzung, JBl 2019, 618; *Plöchl* (2020) in *Höpfel/Ratz*, WK<sup>2</sup> StGB § 283 RZ 45.

<sup>32</sup> OGH 15 Os 141/15x vom 17.3.2016.

gleichwertige Bürger bestritten wird oder sie als minderwertige oder wertlose Teile der Gesamtbevölkerung dargestellt oder wenn sie sonst einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung unterworfen werden.“ Maßgebend sei, dass die der betreffenden Gruppe angehörenden Menschen im unverzichtbaren Kernbereich ihrer Persönlichkeit getroffen werden. Verächtlich mache derjenige, der den anderen als der Achtung seiner Mitmenschen unwert oder unwürdig hinstelle, ihn also deren Verachtung aussetze.

Im bislang aktuellsten Rechtssatz (**RS0132087** = 15Os33/18v) vom 23.5.2018 hat der Oberste Gerichtshof den Begriff des „Aufstacheln“ zu Hass (der vom Gesetzgeber dem englischen Ausdruck *incitement to hatred* nachgebildet wurde) näher definiert. Aufstacheln ist demnach „mehr als Auffordern und entspricht dem Begriff des Hetzens (§ 283 Abs 2 StGB idF BGBl I 2011/103). Hetze ist eine in einem Appell an Gefühle und Leidenschaften bestehende tendenziöse Aufreizung zu Hass und Verachtung. Hass ist eine menschliche Emotion scharfer und anhaltender Antipathie. Bloß abfällige Herabsetzungen, aber auch beleidigende und verletzende Äußerungen, die nicht auf die Erweckung von Hassgefühlen gegen andere abzielen, genügen nicht.“

## 2.2 Besondere Erschwerungsgründe (§ 33 StGB)

Abgesehen von § 283 StGB (und den Tatbeständen des Verbotsgesetzes<sup>33</sup>) stellt die Strafzumessungsbestimmung in § 33 Abs 1 Z 5 StGB die wichtigste Rechtsgrundlage für den Umgang mit Vorurteils kriminalität in Österreich dar.<sup>34</sup> Diese Gesetzesstelle zählt zu den strafscharfenden verwerflichen Beweggründen neben rassistischen oder fremdenfeindlichen insbesondere solche Motive, die sich gegen Mitglieder der in § 283 Abs. 1 Z 1 StGB genannten Personengruppen *wegen* der Zugehörigkeit zu einer solchen Gruppe richten. Aus Wortlaut („insbesondere“) und Ziel der Bestimmung folgt, dass auch Fälle von Vorurteils kriminalität gegen solche Gruppen erfasst sind, die im Verhetzungsparagraph nicht explizit angeführt sind: „Besonders verwerflich können daher auch Motive sein, welche in

---

<sup>33</sup> Hier kommen vor allem die abstrakten Gefährdungsdelikte §§ 3g und 3h Verbotsg in Betracht.

<sup>34</sup> Im Hinblick auf das Verhältnis der beiden Bestimmungen ist bemerkenswert, dass der OGH (22.7.2015, 15 Os 75/15s) im Heranziehen des Erschwerungsgrundes des § 33 Abs. 1 Z 5 StGB bei einer Verurteilung wegen Verhetzung keinen Verstoß gegen das Doppelverwertungsverbot des § 32 Abs. 2 StGB erblickt hat. Der Beweggrund für das inkriminierte Verhalten im Sinne des § 283 Abs. 2 StGB sei kein Tatbestandsmerkmal, weswegen das Tatbild dieser Bestimmung auch kein Handeln aus rassistischen Gründen verlange. Daraus folge, dass die Heranziehung des Erschwerungsgrundes des § 33 Abs. 1 Z 5 erster Fall StGB bei einem Schuldspruch wegen des Vergehens der Verhetzung nach § 283 Abs. 2 StGB nicht gegen § 32 Abs. 2 erster Satz StGB verstoße. Es finde keine Deckung im Gesetz, dass auch Umstände, die (bloß) „typischerweise“ mit der Verwirklichung eines Delikts einhergehen, für die Strafzumessung „verbraucht“ seien. Diese Entscheidung des Höchstgerichts, die sich über gegenteilige Auffassungen in Schrifttum und älterer Judikatur hinweggesetzt hat, ist – mE nicht zu Unrecht – auf Kritik gestoßen; vgl. *Schwaighofer* (2016); *Ebner* (2018) Rz 18/10.

§ 283 nicht ausdrücklich genannte Gruppen oder deren Mitglieder (wie zB Politiker, Banker oder Pelzhändler) allein wegen ihrer Gruppenzugehörigkeit zum Ziel von Straftaten („hate crimes“) machen.“<sup>35</sup>

Inwieweit Mitglieder solcher vergleichsweise privilegierten Bevölkerungsgruppen, die in der soeben zitierten Kommentarstelle exemplarisch über Berufe mit relativ hohem sozialen Status definiert werden, Opfer von vorurteilsmotivierten Straftaten werden können, muss im Einzelfall geprüft werden. Das abwertende Vorurteil gegen eine entsprechende Gruppe müsste dann jedenfalls als eindeutig tausalösend festgestellt werden und andere denkbare Beweggründe solcher Delikte (politischer Protest, ziviler Ungehorsam etc.) in den Hintergrund treten lassen.<sup>36</sup> Im Hinblick auf abstrahierte gemeinsame Merkmale der in § 283 StGB genannten Gruppen und nach Maßgabe des Schutzzweckes der Strafschärfungsnorm in § 33 Abs. 1 Z 5 StGB (Verwerflichkeit des Beweggrundes) wird man den Kreis der damit zusätzlich zu erfassenden Personenkollektive wohl eng halten müssen: Gemeint sind **schwer oder unmöglich abzulegende**, häufig **unmittelbar sinnlich wahrnehmbare** und oft mit strukturellen gesellschaftlichen Benachteiligungen<sup>37</sup> einhergehende Gruppenzugehörigkeiten, die sich das **Opfer in aller Regel nicht selbst ausgesucht** hat (Behinderung, Geschlecht, Alter, sexuelle Orientierung, Hautfarbe, Sprache, Staatsangehörigkeit, ethnische Herkunft) und/oder die **entscheidend für seine Identität in zentralen Lebensbereichen** sind (Religion, Weltanschauung). Tatmotivierende Vorurteile gegen Träger\*innen von bestimmten beruflichen Merkmalen – zumal solche, die wie „Politiker, Banker oder Pelzhändler“ über eine gute Ausstattung mit sozialen Ressourcen verfügen – werden daher nur ausnahmsweise als besonders verwerflich im Sinne des § 33 Abs. 1 Z 5 StGB anzusehen sein.<sup>38</sup> Auch bei Straftaten

---

<sup>35</sup> Ebner (2018) Rz 18/7.

<sup>36</sup> Insofern die Erwähnung von Pelzhändlern eine Anspielung auf radikale Tierschutzaktivitäten sein soll, wären entsprechende Motive, sofern sie aufrichtig und nicht völlig unbegründet verfolgt werden, im Sinne des § 34 Abs. 1 Z 3 StGB als besondere Milderungsgründe mit allfälligen Erschwerungsgründen abzuwägen.

<sup>37</sup> Dies ist allerdings kein notwendiges Gruppenmerkmal, da situativ durchaus auch Mitglieder der „Mehrheitsgesellschaft“ wegen bestimmter Zugehörigkeiten (z.B. zur christlichen Religion) Opfer von Hassdelikten werden können.

<sup>38</sup> Salimi (2019) 611 zufolge sei die Frage berechtigt, warum § 283 StGB nicht auch andere Bevölkerungsteile wie etwa eben Berufsstände oder nicht schutzwürdige Gruppen (z.B. Salafisten, Nazis, Staatsverweigerer, Personen mit verpönten sexuellen Neigungen) umfassen solle. Er weist darauf hin, dass die Antwort darauf davon abhängt, ob man das Ziel dieser Bestimmung im Schutz des öffentlichen Friedens vor einer vergifteten Atmosphäre oder aber darin erblicke, schutzwürdige Gruppen vor Hetze in Schutz zu nehmen. Letzteres bedinge eine engere Sichtweise, der zufolge Gewaltaufrufe gegen bestimmte Gruppen letztlich straflos bleiben müssten. Salimi bezweifelt die Angemessenheit dieser Lösung und begründet dies mit dem systematischen Zusammenhang von § 283 StGB (Einreihung in die Delikte zum Schutz des öffentlichen Friedens) und der angewachsenen Zahl geschützter Gruppen abseits von Minderheiten. Auch Hetze gegen nicht schutzwürdige Gruppen könne die Atmosphäre vergiften. Diese rechtspolitisch-teleologische Argumentation lässt sich allerdings nicht ohne weiteres auf die Strafzumessungsnorm des § 33 StGB *de lege lata* übertragen.

gegen Polizist\*innen ist Zurückhaltung geboten, was deren Einstufung als Hassverbrechen betrifft, und zwar unter anderem deswegen, da diese Berufsgruppe strafrechtlich durch § 269 StGB bereits speziell geschützt ist.<sup>39</sup>

Das soeben für Berufe Ausgeführte gilt umso mehr für mehr oder weniger idiosynkratische Vorlieben und Abneigungen, die sich auf überwiegend bloß freizeitrelevante, zufällig so und nicht anders erworbene, die grundlegende gesellschaftliche Stellung von Menschen oder den Kernbereich ihrer Persönlichkeit nicht entscheidend beeinflussende Eigenschaften beziehen – auch wenn solche Merkmale für Opfer oder Täter in bestimmten Phasen ihres Lebens subjektiv mitunter hochgradig identitätsbildend sein mögen. Beispiele für letzteres wären Zugehörigkeiten zu „verfeindeten“ Fanclubs von Fußballvereinen oder zu populär- bzw. subkulturellen Szenen (etwa Rapid vs. Austria, Punks vs. Hippies, Hells Angels vs. Bandidos etc.).<sup>40</sup>

Umstritten ist die Frage, *in welchem Ausmaß tatbestimmend* Vorurteile gegen geschützte Gruppen sein müssen, um als verwerfliche Beweggründe berücksichtigt werden zu können. *Ebner* vertritt diesbezüglich den restriktiven Standpunkt, die Gruppenzugehörigkeit müsse der „alleinige oder zumindest weit überwiegende Grund für die Tatbegehung“ gewesen sein.<sup>41</sup> *Haider* verneint dies unter Berufung auf Belege in Literatur, Gesetzesmaterialien und Rechtsprechung, die in Auslegung des Wortes „wegen“ das Vorliegen eines entsprechenden Motivs neben anderen Beweggründen ausreichen lassen.<sup>42</sup> Zudem sei es

---

<sup>39</sup> Die Existenz von (mitunter strafrechtlich relevanten) abwertenden Vorurteilen gegen Polizeibeamt\*innen sei damit nicht in Abrede gestellt – etwa wenn sie von Angehörigen linksradikaler Kreise pauschal als „Nazis“ verunglimpft werden. Aus heutiger Sicht würde man ein berühmt-berüchtigtes Zitat von Ulrike Meinhof als geradezu paradigmatisches Hassverbrechen bezeichnen können: „Wir sagen natürlich, die Bullen sind Schweine, wir sagen, der Typ in Uniform ist ein Schwein, das ist kein Mensch, und so haben wir uns mit ihm auseinanderzusetzen. Das heißt wir haben nicht mit ihm zu reden, und es ist falsch, überhaupt mit diesen Leuten zu reden, und natürlich kann geschossen werden.“; *Der Spiegel*, 15.6.1970, S. 74. Abgesehen von ihrer rechtlich und faktisch in der Regel sehr starken Position (Befugnisse nach SPG, § 269 StGB, Bewaffnung) können Polizeiangehörige im Gegensatz zu Merkmalsträgern, die etwa über Hautfarbe, ethnische Herkunft, Religion oder Behinderung bestimmt werden, ihre Uniform nach Dienstschluss ablegen.

<sup>40</sup> Rechtspolitisch-kriminologische Argumente *für* eine Anwendbarkeit des Hate-Crime-Konzepts auf subkulturelle Szenen auf Basis explorativer qualitativ-empirischer Erhebungen (unter „Goths“) finden sich bei *Garland/Hodkinson* (2014). Die Autoren argumentieren, dass die negativen Erfahrungen von Menschen, die aufgrund von äußerlich erkennbaren Szene-Zugehörigkeiten angefeindet werden, auf Angehörige einer solchen Szene insgesamt zurückwirken und den Erfahrungen von anerkannten Hate-Crime-Opfern stark ähneln können. Dem ist entgegenzuhalten, dass Szene-Angehörige Insignien wie Schminke, Piercing-Schmuck und schwarze Ledermäntel im Gegensatz zu Träger\*innen körperlich oder durch Geburt bedingter Merkmale letztlich doch wie Kostüme einfach auch wieder ablegen können (und dies im Alltag von Arbeit oder Ausbildung häufig wohl auch tun). Zudem sind Subkulturen als solche auch nicht wie Religionen oder politische Weltanschauungen verfassungsrechtlich besonders geschützt. Ein strafrechtliches Berücksichtigen von Vorurteilen gegen Szenegruppen als strafscharfende verwerfliche Beweggründe würde Gefahr laufen, einer gewissen Tribalisierung der Gesellschaft Vorschub zu leisten.

<sup>41</sup> *Ebner* (2018) Rz 18/7 mit Kritik am Urteil des OLG Graz 10 Bs 28/16t.

<sup>42</sup> *Haider* (2021) 55. Die Belegstellen beziehen sich allerdings nicht ausschließlich auf § 33 StGB, sondern auch auf den Verhetzungsstatbestand und die qualifizierte Körperverletzung an einem Beamten, Zeugen

mit der Rechtsprechung des EGMR, die eine umfassende Ermittlungspflicht in mutmaßlichen Fällen von Hasskriminalität auch bei gemischten Motiven vorsieht,<sup>43</sup> nicht vereinbar, „einen Kausalzusammenhang derart stark vorauszusetzen, dass die Gruppenzugehörigkeit des Opfers das einzige oder überwiegende Motiv für die Tat gewesen sein“ muss. Dem ist insofern zuzustimmen, als Täter\*innen zweifellos mehrere Motive haben und überdies von situativen Auslösefaktoren getrieben sein können. Vielfach werden sich außerdem Vorurteile gegen mehrere geschützte Gruppen (z.B. Muslim\*innen und Frauen) im Sinne einer „Intersektionalität“ überschneiden.<sup>44</sup> Die Wortfolge „ausdrücklich wegen“ in § 33 Abs 1 Z 5 StGB (und mehreren Tatbildern des § 283 StGB) ist, wie *Haider* zutreffend argumentiert, auch nicht so zu interpretieren, dass eine explizite verbale Äußerung während der Tat vorauszusetzen wäre. Der Kausalzusammenhang muss allerdings anhand bestimmter „Vorurteilsindikatoren“<sup>45</sup> (Wahrnehmungen des Opfers, räumlich-zeitlicher Kontext, Botschaften oder auf bestimmte Motivationen hindeutende Zeichenverwendungen des Täters, ohne Vorurteilsmotiv kaum erklärliche Schwere der Tat) **klar erkennbar nach außen in Erscheinung treten**.

*Haiders* Standpunkt dürfte nicht zuletzt vom – politisch aner kennenswerten – Bestreben getragen sein, auch Fälle von sexualisierter und Intimbeziehungsgewalt als Hassverbrechen in den Blick nehmen zu können. Gewalt gegen Frauen bzw. geschlechtsbezogene Gewalt soll als „Ausdruck inhärenter Machtdynamiken und patriarchaler Strukturen“ analysiert und sichtbar gemacht werden.<sup>46</sup> Eine nähere Täter-Opfer-Beziehung schließe der Autorin zufolge einen frauenverachtenden Hate-Crime-Beweggrund nicht per se aus. Ein solcher setze nicht voraus, dass sich das Tatmotiv gegen alle Frauen oder eine willkürliche Frau richte. Ein Vorurteilsmotiv gegen die Partnerin, Freundin oder Bekannte könne

---

oder Sachverständigen „wegen der Vollziehung seiner Aufgaben oder der Erfüllung seiner Pflichten“ (§ 84 Abs. 2 StGB); vgl. *Plöchl* (2020) Rz 12; zu § 33 Abs. 1 Z 5 StGB: OGH RS0132007 (13.2.2018 14, Os 121/17a): „Begehung der Tat *auch* wegen der sexuellen Ausrichtung des Opfers [...] als besonders verwerflicher Beweggrund“ (Hervorhebung W.F.); zu § 283 StGB: ErläutRV 674 BlgNR 24. GP 7; zu § 84 Abs. 2 StGB: *Burgstaller/Fabrizy* (2018) Rz 45; aM *Nimmervoll* (2016) Rz 27; es sei dahingestellt, inwiefern die herangezogene (nicht unumstrittene) Auslegung der schweren Körperverletzung zur Klärung der Kausalitätsfrage bei § 33 Abs. 1 Z 5 StGB beizutragen vermag.

<sup>43</sup> Vgl. EGMR *Balász v. Hungary* (20.10.2015, 15529/12): Rz 70: “For the Court, perpetrators may have mixed motives, being influenced by situational factors equally or stronger than by their biased attitude towards the group the victim belongs to. Therefore, it finds it difficult to share the prosecution’s concern about proving that the insult was ‘precisely’ due to the applicant being a Roma.”

<sup>44</sup> Siehe etwa *Mason-Bish* (2018); vgl. auch die empirische Studie von *Andersson/Ivert/Mellgren* (2018).

<sup>45</sup> Entsprechende Anhaltspunkte (*bias indicators*) wurden u.a. vom Menschenrechtsbüro der OSZE entwickelt; vgl. z.B. *ODIHR/OSCE* (2017).

<sup>46</sup> *Haider* (2020b) 648. Dass häusliche Gewalt – die entlang der klassischen aristotelischen Unterscheidung zwischen *oikos* und *polis* lange als „Privatsache“ angesehen wurde – durchaus nicht nur eine unpolitisch-intime Angelegenheit, sondern Ausdruck gesellschaftlicher Machtstrukturen ist, wurde von der feministischen Kriminologie ab den 1970er Jahren immer wieder thematisiert; für einen Überblick vgl. *Burman/Gelsthorpe* (2017) 218 f.

auch, unabhängig von individuellen oder interpersonellen Faktoren, rein aufgrund ihres Geschlechts vorliegen. Gerade im Hinblick auf den strafrechtlichen Umgang mit häuslicher Gewalt hat diese Diskussion – abgesehen von der Schwierigkeit, ein „rein“ frauenverachtendes Motiv hinter einer Beziehungsdynamik festzustellen – jedoch mehr symbolpolitische denn praktische Bedeutung, da mit § 33 Abs. 2 Z 2 StGB seit Umsetzung der Istanbul-Konvention im österreichischen Recht eine eigener Erschwerungsgrund für Gewalt- und Sexualdelikte gegen Partner\*innen und Angehörige besteht.<sup>47</sup> Für Täter von Intimbeziehungsgewalt dann noch zusätzlich den Erschwerungsgrund des § 33 Abs. 1 Z 5 StGB heranzuziehen oder gar reflexartig anzuwenden (was in der Praxis wohl auch im Hinblick auf stereotype Vorstellungen über migrantische ‚patriarchale Kulturen‘ heikel wäre), könnte unter Gerechtigkeitsgesichtspunkten problematisch sein. Abgesehen von der Selbstverständlichkeit, dass auch häuslichen Gewalttätern das Recht auf ein faires Verfahren zukommt, haben kriminologische Studien gezeigt, dass deren Wahrnehmung, von Polizei und Gerichten gerecht behandelt worden zu sein, die Rückfallquote senkt<sup>48</sup> – womit Fairness gegenüber Tätern also auch potenziellen Opfern zugutekommt. Nicht geteilt werden kann nach der hier vertretenen Meinung daher die Sichtweise, es komme ohne regelmäßige Anwendung von Strafverschärfungen wegen verwerflicher Beweggründe zu einer „Normalisierung von Gewalt“ gegen Frauen.<sup>49</sup> Das Strafrecht ist auch ohne Erschwerungsgründe bereits das schärfste Schwert des Staates. Es würde das Kriminaljustizsystem ad absurdum führen, eine Verurteilung im Rahmen der regulären Strafzumessung schon als eine Art Billigung des bestraften Verhaltens zu verstehen. Wenn aber offen gelegt wird, dass es gar nicht um strengere Strafen im Einzelfall, sondern ohnehin nur um die „Signalwirkung“<sup>50</sup> gehen soll, dann muss sich ein solch symbolischer Zugang zum Strafrecht auch die Frage gefallen lassen, ob die Signale verhältnismäßig sind, ob sie bei den richtigen Adressaten denn überhaupt ankommen und ob sie tatsächlich wie gewünscht wirken.<sup>51</sup> Gegen eine routinemäßige Anwendung des Konzepts Vorurteils kriminalität auf Intimbeziehungsgewalt spricht schließlich, dass die beiden Phänomene in der praktischen Polizeiarbeit für angemessene Ermittlungen und statistische Dokumentationen ohne viel Aufwand möglichst klar abgrenzbar sein sollten. *Haider* sieht diesen Punkt offenbar, wenn sie – gegen weite Strecken ihrer eigenen Argumentation –

---

<sup>47</sup> Mit dem – europaweit vorbildlichen – österreichischen Wegweisungsrecht steht überdies ein effizientes sicherheitspolizeilich-zivilprozessuales Mittel zum Schutz vor häuslicher Gewalt zur Verfügung.

<sup>48</sup> Siehe *Paternoster et al.* (1997). Gute Argumente gegen einen primär strafrechtlichen-punitiven Umgang mit Intimbeziehungsgewalt, der zur Lösung der zugrundeliegenden sozialen Probleme nichts beizutragen vermag, finden sich bei *Goodmark* (2018). Zum Zusammenhang von Verfahrensgerechtigkeit und effektiver Polizeiarbeit vgl. aktuell mit österreichischen Daten *Hirtenlehner* (2020).

<sup>49</sup> *Haider* (2021) 51 und 59 unter Bezugnahme auf *Gelber* (2000) 278.

<sup>50</sup> *Haider* (2021) 60.

<sup>51</sup> Für eine Kritik an symbolischem Strafrecht vgl. nur den klassischen Aufsatz von *Hassemer* (1989).

schlussfolgert, pragmatischen Argumenten *gegen* eine Anwendung des Hate-Crime-Konzepts auf bestimmte Formen von Gewalt gegen Frauen komme im österreichischen Kontext „die eheste Legitimität zu.“<sup>52</sup>

Tatsächlich schwieriger scheint die Abgrenzung vorurteilsmotivierter Straftaten von – zumindest schweren – Fällen sexualisierter Gewalt zu sein. Hier dürfte es trotz des Doppelverwertungsverbot, das es untersagt, bereits die Strafdrohung bestimmende Tatsachen zusätzlich als schuldrelevante Erschwerungsgründe zu berücksichtigen,<sup>53</sup> einen doch nicht ganz unerheblichen Überschneidungsbereich geben – vor allem in Konstellationen, in denen sich Täter und Opfer zuvor nicht gekannt haben: *Haider* fand in ihrer Aktenanalyse, mit der sie polizeilich als Mordversuche registrierte Gewalttaten an weiblichen Opfern auf ihre „Geschlechtsbezogenheit“ überprüfte, unter 50 Fällen immerhin zwei potenzielle Hassverbrechen aus frauenverachtenden Beweggründen. In beiden Fällen waren Täter und Opfer einander fremd.<sup>54</sup> Obwohl nach Einschätzung der Autorin Indikatoren für Vorurteilsmotive vorlagen (in einem Fall die klare Aussage der betroffenen Frau, der Täter habe sie „wie einen Hund“ erniedrigen wollen), unterblieben entsprechende Ermittlungsschritte, etwa Befragungen der Täter hinsichtlich ihrer Einstellung zu Frauen.<sup>55</sup> *Kategorisch* auszuschließen sind Vorurteilsmotive bei Gewalt- und Sexualdelikten gegen Frauen mithin sicherlich nicht – schließlich ist die Kategorie „Geschlecht“ (anders als etwa in Deutschland<sup>56</sup>) aus guten Gründen in § 283 StGB, auf den § 33 Abs. 1 Z 5 StGB verweist, explizit genannt. Es ist nicht zuletzt eine Aufgabe von Staatsanwaltschaften und Gerichten, Hinweisen auf entsprechende Beweggründe auch noch in den justiziellen Verfahrensstadien nachzugehen. Entsprechend gut geschulte Polizeibeamt\*innen, die Verdachtsmomente auf vorurteilsmotivierte Straftaten richtig dokumentieren, können dafür freilich einen wesentlichen Beitrag leisten.

---

<sup>52</sup> *Haider* (2021) 58.

<sup>53</sup> § 32 Abs. 2 Satz 1 StGB; OGH RS0090946.

<sup>54</sup> *Haider* (2020b); 22 Fälle hatten überhaupt keinen Geschlechtsbezug; 26 Mordversuche klassifizierte die Autorin als Intimbeziehungstaten – ohne angesichts des eingeschränkten Datenmaterials frauenverachtende Vorurteilsmotive prüfen zu können. Die Untersuchung bezog sich auf Fälle im Tatzeitraum 1.1.2018 bis 25.1.2019. Der zitierte Artikel enthält leider keine Angaben zur Fallauswahl. Im Lichte der veröffentlichten Daten der polizeilichen Kriminalstatistik 2018 – 130 Mordversuche (Frauen und Männer), 96 weibliche Opfer (vollendete und versuchte Morde) ist zu vermuten, dass es sich um eine Vollerhebung handelt.

<sup>55</sup> *Haider* (2020b) 658.

<sup>56</sup> Vgl. §§ 46, 130 dStGB.

### 2.3 Strafbare Handlungen gegen die Ehre

Vorurteils kriminalität kann grundsätzlich durch ein breites Spektrum an Vorsatzdelikten verwirklicht werden – Voraussetzung ist lediglich, dass die Tat *aufgrund* der Zugehörigkeit des Opfers zu einer bestimmten Gruppe begangen wird, die der Täter ablehnt.<sup>57</sup> Abgesehen von Körperverletzungen, Sachbeschädigungen, gefährlichen Drohungen und Handlungen, die die Tatbestände der Verhetzung (§ 283 StGB) oder der nationalsozialistischen Wiederbetätigung erfüllen, sind es vor allem strafbare Handlungen gegen die Ehre, die mit abwertenden Vorurteilen gegenüber bestimmten Gruppen einhergehen und daher zum Kernbereich des Phänomens ‚Hasskriminalität‘ zählen.

Ehrenbeleidigungsdelikte unterscheiden sich von den genannten anderen Delikten (und generell von den meisten Tatbeständen des Strafgesetzbuches sowie der strafrechtlichen Nebengesetze) dadurch, dass sie gemäß § 117 Abs 1 StGB grundsätzlich nur auf Verlangen der in ihrer Ehre verletzten Person zu verfolgen sind (d.h. es handelt sich nicht um von Amts wegen zu verfolgende *Offizialdelikte*, sondern um *Privatanklagedelikte*). Üble Nachreden (§ 111 StGB), Vorwürfe schon abgetaner gerichtlich strafbarer Handlungen (§ 113 StGB) und Beleidigungen (§ 115 StGB) gehören daher typischerweise nicht zum Tätigkeitsbereich von Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaften. Davon gibt es allerdings wichtige Ausnahmen (§ 117 Abs 2 und 3 StGB; siehe unten 3.3), die gerade für den Bereich ‚Hate Crime‘ relevant sind: In manchen Fällen haben die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes Ehrendelikte nämlich eben doch aus eigenem Antrieb zu verfolgen. Da dafür die Ermächtigung des Opfers einzuholen ist, werden Ehrendelikte in solchen Konstellationen auch als *Ermächtigungsdelikte* bezeichnet. Für eine professionelle juristische, polizeiliche und psychosoziale Arbeit im Bereich ‚Hate Crime‘ ist es somit unerlässlich, sich mit Grundzügen dieses Deliktsspektrums vertraut zu machen.

Der etwas altertümliche Begriff der Ehre bedeutet im Sinne des vom Strafrecht geschützten Gutes das **Ansehen und die Achtung, die ein Mensch in den Augen seiner für ihn maßgeblichen Umwelt genießt** (objektive Ehre‘). Das bloß subjektive Ehrgefühl und der gute Ruf sind hingegen keine Rechtsgüter, die mit den §§ 111 bis 117 StGB geschützt werden – letzteres deswegen, da etwa üble Nachreden auch gegen Menschen begangen werden können, die bereits über einen allgemein bekannten schlechten Ruf verfügen.<sup>58</sup> Unabhängig von ihrem Leumund in ihrer Ehre **geschützt** sind nach herrschender Ansicht nämlich grundsätzlich **alle Menschen** – nicht nur handlungs- und entscheidungsfähige Erwachsene, sondern auch Kinder und psychisch Kranke bzw. generell eben

---

<sup>57</sup> Zum Kausalerfordernis vgl. die obigen Ausführungen in Abschnitt 2.2.

<sup>58</sup> Vgl. Rami (2019) in Höpfel/Ratz, WK<sup>2</sup> StGB Vor §§ 111-117 Rz 6; Fabrizio, StGB<sup>13</sup> (2018) § 111 Rz 1; Leukauf/Steininger/Tipold, StGB<sup>4</sup> (2017) Vorbemerkungen zu den §§ 111-117, Rz 3.

auch solche Menschen, die zivilrechtlich (d.h. im Sinne des § 21 ABGB) als schutzberechtigte Personen anzusehen sind, weil sie nicht in der Lage sind, alle oder einzelne ihrer Angelegenheiten selbst gehörig zu besorgen (etwa, was im Zusammenhang mit Hasskriminalität bedeutsam sein kann, intellektuell beeinträchtigte Menschen). Es kommt also *nicht* darauf an, dass das Opfer einer Beleidigung den Inhalt des Angriffs auf seine Ehre verstehen kann.<sup>59</sup>

**Nicht** strafrechtlich durch die Ehrenbeleidigungsdelikte **geschützt** sind hingegen **juristische Personen** wie Vereine, politische Parteien oder unternehmensrechtliche Gesellschaften (auch wenn deren Organe, insofern ihnen als individuelle physische Personen Ehrenschutz zukommt, von Vorwürfen gegen die juristische Person betroffen sein können).<sup>60</sup> Eine Ausnahme gilt kraft ausdrücklicher gesetzlicher Anordnung (§ 116 StGB) nur für den Nationalrat, den Bundesrat, die Bundesversammlung, die Landtage, das Bundesheer oder eine selbständige Abteilung des Bundesheers sowie für alle Behörden (nicht jedoch für Wachkörper wie die Bundespolizei oder die Justizwache, die keine selbständigen Behörden sind). Der Gesetzgeber wollte vermeiden, dass Beleidigungen höchster Staatsorgane nur deshalb straflos bleiben, weil nicht zu erkennen ist, welche konkrete natürliche Person gemeint ist.<sup>61</sup>

Im Zusammenhang mit Vorurteils kriminalität ist es wichtig zu betonen, dass **Beleidigungen von Gruppen** – sofern sie nicht den Tatbestand der Verhetzung (§ 283 StGB) erfüllen – **nur als Ehrverletzungen der davon betroffenen Einzelpersonen strafbar** sind. Entscheidend ist, dass letztere **erkennbar bezeichnet** sind, sodass die Empfänger einer beleidigenden Äußerung erkennen können, wen genau die beleidigende Person gemeint hat. Eine Kollektivbeleidigung erfüllt daher zum einen dann den Tatbestand eines Ehrendelikts, wenn die Personengruppe klein oder zumindest überschaubar ist (ein Beispiel wäre etwa alle Vorstandsmitglieder eines kleineren Unternehmens oder, im Hinblick auf Hassdelikte, alle Menschen einer ethnischen Minderheit in einer Kleinstadt: „Alle Roma in Oberpullendorf sind Sozialschmarotzer“). Zum anderen kann die Strafbarkeit dann eintreten, wenn eine größere Gruppe als Ganze in Anwesenheit von Menschen beschimpft wird, die augenscheinlich Mitglieder dieses Personenkreises sind („Alle Roma sind Sozialschmarotzer“, wenn etwa tatsächliche Vertreter dieser ethnischen

---

<sup>59</sup> Vgl. Rami (2019) in Höpfel/Ratz, WK<sup>2</sup> StGB Vor §§ 111-117 Rz 8; Fabrizy, StGB<sup>13</sup> (2018) § 111 Rz 2; Leukauf/Steininger/Tipold, StGB<sup>4</sup> (2017) Vorbemerkungen zu den §§ 111-117, Rz 4.

<sup>60</sup> Vgl. Rami (2019) in Höpfel/Ratz, WK<sup>2</sup> StGB Vor §§ 111-117 Rz 9; Fabrizy, StGB<sup>13</sup> (2018) § 111 Rz 2; Leukauf/Steininger/Tipold, StGB<sup>4</sup> (2017) Vorbemerkungen zu den §§ 111-117, Rz 8.

<sup>61</sup> Siehe Leukauf/Steininger/Tipold, StGB<sup>4</sup> (2017) § 116 Rz 1 und 7.

Gruppe oder beispielsweise Straßenmusiker, die dem Klischee von ‚Zigeunern‘<sup>62</sup> entsprechen, anwesend und offensichtlich gemeint sind).<sup>63</sup> Für Hassdelikte wird vor allem die zweite Variante in Frage kommen. Beim – fiktiven – Beispiel der ersten Variante wäre fraglich, ob es sich überhaupt um ein Hate Crime handelt, da die Beleidigung gar nicht auf ein Kollektiv mit austauschbaren Betroffenen, sondern auf einen kleinen Kreis an Einzelpersonen gemünzt ist.<sup>64</sup>

In bestimmten Konstellationen können allerdings gerade besonders schwerwiegende vorurteilsmotivierte Beleidigungen größerer Kollektive nicht nur unter Anwesenden, sondern auch als sogenannte Medieninhaltsdelikte begangen werden – d.h. durch den Inhalt eines Mediums, mit dem eine beleidigende Mitteilung an einen größeren Personenkreis gerichtet wird (vgl. § 1 Abs 2 Z 12 MedienG).<sup>65</sup> In einem aktuellen Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte<sup>66</sup> ging es um die Frage, ob die Bezeichnung aller ca. 20.000 befreiten Häftlinge des Konzentrationslagers Mauthausen als Kriminelle in einem Artikel der (als rechtsextrem geltenden und mittlerweile eingestellten) Zeitschrift „Aula“ die Betroffenheit eines einzelnen noch lebenden ehemaligen Insassen begründen kann. Das Grazer Landesgericht für Strafsachen als Erstgericht hatte dies im Hinblick auf die Größe des Kollektivs verneint. In der gegen diese Entscheidung gerichteten Berufung wurde argumentiert, die wenigen noch lebenden ehemaligen Gefangenen seien sehr wohl individuell erkennbar, zumal sich einige von ihnen als Holocaust-Überlebende öffentlich engagieren. Das Oberlandesgericht Graz verwarf die Berufung, ohne die Frage der Betroffenheit zu prüfen. Der Europäische Menschenrechtsgerichtshof erblickte darin eine Verletzung des Artikels 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention, der den Schutz des Privat- und Familienlebens garantiert. Die Argumentation, wonach der Berufungswerber durch die verleumdenden Aussagen in der „Aula“ nicht persönlich beleidigt hätte werden können, sei nicht überzeugend. Die österreichischen Gerichte hätten den Mauthausen-Überlebenden schützen und seine Betroffenheit eingehend untersuchen müssen.

---

<sup>62</sup> Zum Begriff ‚Zigeuner‘ siehe unten 3.2.

<sup>63</sup> Vgl. *Rami* (2019) in *Höpfel/Ratz*, WK<sup>2</sup> StGB Vor §§ 111-117 Rz 11; *Fabrizy*, StGB<sup>13</sup> (2018) § 111 Rz 3; *Leukauf/Steininger/Tipold*, StGB<sup>4</sup> (2017) Vorbemerkungen zu den §§ 111-117, Rz 8.

<sup>64</sup> Seit Inkrafttreten des „Hass-im-Netz-Gesetzes“ Anfang 2021 sind Beschimpfungen von Einzelpersonen wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer in § 283 genannten Gruppen allerdings als Verhatzungen strafbar, sofern sie die Menschenwürde verletzen.

<sup>65</sup> Siehe dazu *Rami* (2019) in *Höpfel/Ratz*, WK<sup>2</sup> StGB Vor §§ 111-117 Rz 13.

<sup>66</sup> EGMR 20.11.2019, 4782/18, *Lewit v. Austria*.

### 2.3.1 Üble Nachrede (§ 111 StGB)

Der soeben herangezogene Fall der Bezeichnung von überlebenden Häftlingen eines Konzentrationslagers als Kriminelle ist ein besonders hervorstechendes Beispiel einer – nationalsozialistische Ideologie fortschreibenden – üblen Nachrede. § 111 StGB stellt zum einen solche Äußerungen unter Strafe, die Menschen verächtliche Eigenschaften oder Gesinnungen unterstellen und zum anderen Aussagen, mit denen andere wahrheitswidrig wegen unehrenhafter oder gegen die guten Sitten verstoßender Handlungen beschuldigt werden. Unter die erste Variante fallen pauschale Beschuldigungen oder Verdächtigungen, während es in der zweiten Variante um den Vorwurf konkreter Verhaltensweisen geht.<sup>67</sup> Darunter fallen beispielsweise: gerichtlich strafbare Handlungen, Verletzungen von Amts- und Standespflichten, Ehebruch, Prostitution, außergewöhnlich sexuelle Handlungen, unsittliche Belästigungen, Drogenkonsum, Lügen, oder die Duldung korrupten Verhaltens.<sup>68</sup>

Im Zusammenhang mit Hasskriminalität ist zu erwähnen, dass die neuere Rechtsprechung den **Vorwurf der Homosexualität** im Gegensatz zu früheren Ansichten **nicht mehr als üble Nachrede** versteht.<sup>69</sup> Die Androhung des Aufdeckens einer bestimmten sexuellen Orientierung kann daher auch kein Drohmittel im Sinne des § 74 Abs 1 Z 5 StGB mehr sein, selbst wenn diese im unmittelbaren sozialen Naheverhältnis einer Person als unerwünscht betrachtet wird. Maßgeblich sei dem Obersten Gerichtshof zufolge die aktuelle gesamtgesellschaftliche Werthaltung die von den Vorstellungen über die sozialen, personalen und sittlichen Pflichtenforderungen abhängt. Dazu bedürfe es eines Rückgriffs auf das Durchschnittsempfinden eines sozial integrierten wertbewussten Menschen des Inlands in der Gegenwart. Andernfalls „wäre eine sich politisch, religiös oder sonst gesinnungsmäßig besonders rigide definierende Gruppierung in der Lage, für ihren (wie immer auch bestimmbar) Rechtskreis ein unehrenhaftes Verhalten vorzugeben.“ Daher könne eine gleichgeschlechtliche Orientierung nicht anders behandelt werden als eine heterosexuelle Ausrichtung des Lebens. In ihr liege nichts Ehrenrühriges. „Die Offenbarung der geschlechtlichen Orientierung begründet somit auch keine Gefahr der Ehrverletzung im Sinn einer verächtlichen Eigenschaft oder Gesinnung, eines unehrenhaften oder eines gegen die guten Sitten verstoßenden Verhaltens nach § 111 Abs 1 StGB.“ Diese Entscheidung ist in der Literatur insofern auf Kritik gestoßen, als Drohungen mit unfreiwilligen

---

<sup>67</sup> Vgl. *Fabrizy*, StGB<sup>13</sup> (2018) § 111 Rz 4.

<sup>68</sup> Siehe *Rami* (2019) in *Höpfel/Ratz*, WK<sup>2</sup> StGB 111 Rz 11.

<sup>69</sup> OGH 12 Os 90/13x vom 23.1.2014.

Outings damit straffrei seien.<sup>70</sup> Mittlerweile hat der Gesetzgeber auf die Diskussion reagiert und den Kreis der Rechtsgüter, deren angedrohte Verletzung eine gefährliche Drohung darstellt (§ 74 Abs 1 Z 5 StGB), um Verletzungen des höchstpersönlichen Lebensbereiches erweitert.<sup>71</sup>

Die zitierte Höchstgerichtsentscheidung ist für das Thema Hate Crime insofern interessant, als in ihr Änderungen gesellschaftlicher Wertehaltungen zum Ausdruck kommen, die sich nicht nur im Abbau von Diskriminierungen, sondern auch im Verständnis dessen widerspiegeln, was im rechtlich relevanten Sinn als unsittlich oder unehrenhaft gilt. Gleichzeitig wird betont, dass dafür partikulare Normen, die nicht den Standards der gesamten Gesellschaft (wie auch immer diese festgestellt werden) entsprechen, irrelevant sind – seien es etwa besonders strenge Sittlichkeitsvorstellungen in religiösen Gemeinschaften, Beleidigungsschwellen in „Kulturen der Ehre“ oder aber auch lockere Sprachgepflogenheiten in bestimmten sozialen Umgebungen. Dies ist, wie Rami betont, nicht ohne „dogmatische Sprengkraft“, da sich Beschuldigte – gerade auch bei vorurteilsmotivierten Ehrverletzungen – der Regel nicht mehr auf „milieubedingte Unmutsäußerungen“ berufen werden können.<sup>72</sup>

### 2.3.2 Beleidigung (§ 115 StGB)

Abgesehen vom Tatbestand der üblen Nachrede (§ 111 StGB) sind es vor allem Beleidigungen, mit denen Ehrendelikte als vorurteilsmotivierte Kriminalität begangen wird. § 115 enthält insgesamt vier Tatbestände, nämlich

1. Beschimpfen,
2. Verspotten,
3. am Körper Misshandeln und
4. mit einer körperlichen Misshandlung Bedrohen.

Im Hinblick auf Hate Crime ist bemerkenswert, dass auch für gewöhnlich nicht beleidigende Wörter wie etwa die Bezeichnung einer Abstammung tatbildlich sein können.<sup>73</sup> Es

---

<sup>70</sup> Vgl. *Birklbauer/Oberlauer* (2014) 26; *Smutny* (2014) 166.

<sup>71</sup> Siehe zusammenfassend zur Diskussion *Rami* (2019) in *Höpfel/Ratz*, WK<sup>2</sup> StGB Vor §§ 111-117 Rz 7 und 7/1.

<sup>72</sup> *Rami* (2019) in *Höpfel/Ratz*, WK<sup>2</sup> StGB Vor §§ 111-117 Rz 6/1.

<sup>73</sup> So *Leukauf/Steininger/Tipold*, StGB<sup>4</sup> (2017) Vorbemerkungen zu den § 111 Rz 3.

kommt darauf an, dass mit einer Äußerung in der jeweiligen Situation und im jeweiligen Kontext der **Missachtung eines Menschen Ausdruck verliehen** wird.

Ob z.B. eben eine bestimmte Bezeichnung eines Menschen als Mitglied einer ethnisch, religiös oder wie auch immer definierten Gruppe als beleidigend aufgefasst werden kann, hängt von den konkreten Umständen und der sozialen Konstellation des Sachverhalts ab. Bestimmte früher übliche, in der Gegenwart jedoch verpönte oder zumindest umstrittene Gruppenbezeichnungen werden jedenfalls auch ohne beschimpfende Zusätze (z.B. „Scheiß Neger“ oder „Scheiß-Tschusch“ – siehe dazu unten 2.3.3) regelmäßig den Tatbestand der Beleidigung erfüllen. Maßgeblich dafür sind – nicht zuletzt im Lichte der im vorigen Abschnitt wiedergegebenen aktuellen Judikatur – wohl in erster Linie gesamtgesellschaftliche Anschauungen. Gerade bei Bezeichnungen bestimmter Minderheiten wird man aber auch auf ausdrücklich formulierte Wünsche von anerkannten Vertretungsorganisationen solcher Gruppen abstellen müssen.<sup>74</sup>

Eine Strafbarkeit nach § 115 StGB setzt voraus, dass die Beleidigung **öffentlich oder vor mehreren Leuten** begangen wird. *Öffentlich* wird eine Handlung nach der Legaldefinition in § 69 StGB begangen, „wenn sie unmittelbar von einem größeren Personenkreis wahrgenommen werden kann.“ *Vor mehreren Leuten* wird eine Handlung gemäß § 115

---

<sup>74</sup> So ist es, wie in Diskussion zu ‚politischer Korrektheit‘ oft zu hören ist, einerseits sicherlich richtig, dass beispielsweise der Gebrauch des Wortes ‚Zigeuner‘ früher gesellschaftlich üblich war – wozu dann Hinweise auf Schnitzel, Operette und ein Chanson von André Heller o.ä. meist nicht fehlen. Manche Roma und Sinti mögen vielleicht auch die Strategie verfolgen, die negativen Konnotationen des Begriffs durch ironische Eigenbezeichnungen und positive Besetzungen im Sinne einer ‚Stigma-Umkehr‘ quasi subversiv zu unterlaufen (wie es die Homosexuellenbewegung teilweise mit dem Begriff ‚schwul‘ praktiziert hat). Andererseits empfinden viele Angehörige dieser ethnischen Gruppe den Begriff als abwertend, wie etwa in einer Stellungnahme des Zentralrates Deutscher Sinti und Roma unmissverständlich zum Ausdruck kommt: „Zigeuner‘ ist eine von Klischees überlagerte Fremdbezeichnung der Mehrheitsgesellschaft, die von den meisten Angehörigen der Minderheit als diskriminierend abgelehnt wird – so haben sich die Sinti und Roma nämlich niemals selbst genannt. Die Durchsetzung der Eigenbezeichnung Sinti und Roma im öffentlichen Diskurs war von Anfang an ein zentrales Anliegen der Bürgerrechtsbewegung, die sich vor allem seit Ende der Siebzigerjahre in der Bundesrepublik formierte. Dadurch sollte zugleich ein Bewusstsein für jene Vorurteilsstrukturen und Ausgrenzungsmechanismen geschaffen werden, die im Stereotyp vom ‚Zigeuner‘ ihre Wurzeln haben. [...] Die Begriffe Sinti und Roma sind nicht, wie häufig unterstellt, ‚politisch korrekte‘ Erfindungen der Bürgerrechtsbewegung, sondern tauchen in Quellen bereits seit dem 18. Jahrhundert auf. [...] Die Bezeichnung ‚Zigeuner‘ hingegen ist untrennbar verbunden mit rassistischen Zuschreibungen, die sich, über Jahrhunderte reproduziert, zu einem geschlossenen und aggressiven Feindbild verdichtet haben, das tief im kollektiven Bewusstsein verwurzelt ist. [...] Wer dafür plädiert, den Ausdruck ‚Zigeuner‘ als Sammelbezeichnung ‚wertneutral‘ zu verwenden, blendet nicht nur diesen historischen Kontext aus. Er ignoriert auch völlig den heutigen Gebrauch in der Umgangssprache, in der ‚Zigeuner‘ immer noch als Schimpfwort benutzt wird: In den einschlägigen rechts-extremistischen Internetforen gehört dieser Begriff, samt den dazu gehörigen verleumderischen Inhalten, ebenso zum gängigen Vokabular wie in Fußballstadien [...] Das von bösartigen Vorurteilen einerseits und romantischen Klischees andererseits bestimmte Bild vom ‚Zigeuner‘, das in unzähligen Romanen, Filmen und Operetten vervielfältigt wurde (und immer noch wird), hat sich längst verselbständigt. Als schillernde Projektionsfläche sagt es viel über die Fantasien, Ängste und Wünsche derer aus, die es benutzen. Mit der Lebensrealität der Sinti und Roma hat es schlicht nichts gemein. Die Eigenbezeichnung Sinti und Roma ist wesentlicher Teil unserer Identität als Minderheit. In unserer pluralistischen Gesellschaft sollte dieses ureigenste Recht auf Selbstbestimmung respektiert werden.“ <https://zentralrat.sintiundroma.de/sinti-und-roma-zigeuner/> (6.8.2020).

Abs 2 dann begangen, „wenn sie in Gegenwart von mehr als zwei vom Täter und vom Angegriffenen verschiedenen Personen begangen wird und diese sie wahrnehmen können.“

### *2.3.3 Berechtigung zur Anklage bei strafbaren Handlungen gegen die Ehre (§ 117 StGB)*

Der Beleidigung tatverdächtige Personen sind gemäß § 117 Abs 3 von der Staatsanwaltschaft mit Ermächtigung des Opfers zu verfolgen, **wenn sich die Tat gegen dieses wegen seiner Zugehörigkeit zu einer der im § 283 Abs 1 bezeichneten Gruppen richtet** und entweder in einer Misshandlung oder Bedrohung mit einer Misshandlung oder in einer Beschimpfung oder Verspottung besteht, die geeignet ist, das Opfer in der öffentlichen Meinung verächtlich zu machen oder herabzusetzen.

„Mit Ermächtigung verfolgen“ bedeutet nicht, dass die Strafverfolgungsorgane in Fällen der §§ 115 und 117 Abs 3 untätig bleiben können. Im Gegenteil: Kriminalpolizei oder Staatsanwaltschaft sind § 92 StPO zufolge **verpflichtet, unverzüglich die gesetzlich berechnete Person zu fragen, ob sie die Ermächtigung erteilt**. Wenn diese erteilt wird, so ist zu ermitteln. Wird die Ermächtigung hingegen verweigert, so ist das Verfahren einzustellen.

Die Bestimmung des § 117 Abs 3 geht auf ein – im Nationalrat damals einstimmig beschlossenes – Strafrechtsänderungsgesetz des Jahres 1987 zurück. In den damaligen erläuternden Bemerkungen ist der Zweck dieser ausnahmsweisen Möglichkeit für Opfer von Beleidigungen, eine Strafverfolgung durch die Staatsanwaltschaft durchführen zu lassen, hellsichtig formuliert: „Die Erweiterung des § 117 StGB soll es insbesondere den Sicherheitsorganen ermöglichen, künftig auch von sich aus sogleich tätig zu werden, wenn sie eines Angriffes gegen eine Person wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer der im § 283 Abs. 1 bezeichneten Gruppen gewahr werden, der im Sinne des § 115 StGB entweder in einer Mißhandlung oder einer Bedrohung mit einer Mißhandlung oder in einer die Menschenwürde verletzenden Beschimpfung oder Verspottung besteht. Zur weiteren Verfolgung bedarf es freilich der Ermächtigung des Verletzten. Diesem kann, wenn der Angriff nach Art oder Inhalt im Grunde nicht ihm persönlich, sondern seiner Eigenschaft als Angehöriger der Gruppe gilt, nicht zugemutet werden, allein das Risiko einer privaten Strafverfolgung zu tragen.“<sup>75</sup>

---

<sup>75</sup> ErläutRV 359 BlgNR 17. GP 15.

Das Erfordernis der Geeignetheit zur Abwertung in der öffentlichen Meinungen gilt nur für Beschimpfungen und Verspottungen.<sup>76</sup> Seit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2015 ist es nicht mehr notwendig, dass solche Handlungen die Menschenwürde verletzen.

Seit dem Anfang 2021 in Kraft getretenen **Hass-im-Netz-Bekämpfungsgesetz** (HiNBG) sind die Menschenwürde verletzende **Beschimpfungen von Einzelpersonen wegen der Zugehörigkeit zu Gruppen, die in § 283 StGB genannt** werden, **als Verhetzungen strafbar** (siehe unten 4.). Diese Verschiebung ist für die jüngste Rechtsentwicklung bezeichnend, in der eine gesellschaftliche Neubewertung gruppenbezogener Beleidigungen zum Ausdruck kommt: Solche Taten werden, auch wenn sie sich nur gegen konkrete Personen richten, aufgrund ihrer regelmäßig auch überindividuell schädlichen Auswirkungen nun nicht mehr als Delikte gegen die Ehre, sondern als strafbare Handlungen gegen den öffentlichen Frieden behandelt, die mit wesentlich schärferen Sanktionen bedroht sind (bis zu zwei Jahren statt bis zu drei Monaten Freiheitsstrafe). Für Opfer von Vorurteils kriminalität stellt dies insofern eine Verbesserung ihres strafrechtlichen Schutzes dar, als gravierendere Formen verbaler Übergriffe damit zu Officialdelikten werden, die ausnahmslos von Amts wegen zu verfolgen sind. Der Anwendungsbereich der Beleidigungstatbestände bleibt für weniger schwere Formen von Beschimpfungen bestehen. Wegen der Unterschiede in den Tatbeständen im Hinblick auf Publizität und des nur bei § 283 Abs 1 Z 2 StGB erforderlichen erweiterten Vorsatzes in Form der Absicht, die Menschenwürde zu verletzen, erschien dem Gesetzgeber den erläuternden Bemerkungen zufolge die Beibehaltung des § 117 Abs 3 StGB „für zwar nicht hetzerische, aber doch diskriminierende Beleidigungen weiterhin zweckmäßig.“<sup>77</sup>

Aus der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes sind zwei Erkenntnisse aus den Jahren 2004 und 2010 bemerkenswert, die sich interessanterweise beide auf rassistische Beleidigungen durch Polizeibeamte beziehen. Im einen Fall (**13 Os 154/03**) hatte ein Polizist im Zuge einer Lenker- und Fahrzeugkontrolle in Gegenwart von mehreren Leuten das Opfer – das Ermächtigung zur Strafverfolgung erteilte – als „Scheiß-Neger“ beschimpft. Der zuständige Linzer Bezirksrichter stellte das Verfahren gemäß § 451 Abs 2 StPO ein, da die inkriminierte Beleidigung seiner Ansicht nach noch nicht die Menschenwürde tangiere, wozu er noch anführte, „jede Beleidigung“ sei „ja der Würde eines Menschen abträglich“. Die Staatsanwaltschaft und der Geschädigte erhoben daraufhin Beschwerde beim Landesgericht Linz, das dieser jedoch keine Folge gab. Der in Rede stehende Ausspruch stelle zwar eine Beschimpfung dar, könne jedoch noch nicht die Menschenwürde

---

<sup>76</sup> Siehe *Rami* (2019) in *Höpfel/Ratz*, WK<sup>2</sup> StGB § 117 Rz 19 (Stand 30.8.2019), der sich dabei jedoch fälschlicherweise auf die Fassung von § 117 StGB vor dem Strafrechtsänderungsgesetz 2015 bezieht, die auf eine die Menschenwürde verletzenden Beschimpfung oder Verspottung abgestellt hat.

<sup>77</sup> ErläutRV 481 BlgNR 27. GP 17. Im Erlass des Justizministeriums zum HiNBG vom 24.12.2020, 9, wird als Beispiel „bloßes ‚Heruntermachen‘ durch Schimpfworte wie ‚Trottel‘ oder ‚Idiot‘“ genannt.

verletzen, „zumal nicht das Lebensrecht der Berufsgruppe oder Rasse schlechthin bestritten“, sondern der Unmut über eine bestimmte Person in der Weise kundgetan werde, dass man sie beschimpft „und dabei zufällig Bezug auf die diese Person angehörende Berufsgruppe oder Rasse“ nehme. Mit der Äußerung werde „in keinster [sic!] Weise das Recht auf Menschsein schlechthin abgesprochen und daher nicht die Menschenwürde als solche verletzt“. Daher könne die Beschimpfung nicht unter § 117 Abs 3 StGB subsumiert werden. Die Generalprokuratur erhob gegen die Beschlüsse der Gerichte Beschwerde und argumentierte darin, dass eine die Menschenwürde verletzende Beschimpfung dann vorliege, wenn der Beleidigte wegen seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten ethnischen Gruppe als minderwertiger oder wertloser Teil der Gesamtbevölkerung dargestellt und ihm auf diese Weise das Recht auf gleichwertiges Menschsein schlechthin abgesprochen werde. Dass das Lebensrecht der betreffenden Gruppe schlechthin bestritten werde, sei für die Annahme des Ermächtigungsdelikt nach § 117 Abs 3 StGB nicht erforderlich. Durch die inkriminierte Äußerung sei jedoch der Beleidigte eindeutig mit wenigstens objektiv gegebenem Bezug auf seine Zugehörigkeit zur schwarzen Rasse als (ethnisch, kulturell oder moralisch) schlechthin minderwertig abqualifiziert und damit im unverzichtbaren Kernbereich seiner Persönlichkeit getroffen worden. Im Hinblick auf die Anwendbarkeit des § 117 Abs 3 StGB schloss sich der Oberste Gerichtshof der Ansicht der Generalprokuratur an. Eine Beschimpfung oder Verspottung im Sinn des § 115 StGB, bei welcher der Betroffene wegen seiner Zugehörigkeit zu einer in § 283 Abs 1 StGB genannten Gruppe – wie in diesem Fall der „Rasse“ – als ethnisch, kulturell oder moralisch schlechthin minderwertig abqualifiziert werde, falle unter § 117 Abs 3 StGB.

Im anderen Fall (**11 Os 87/10v**) wollte das türkischstämmige Opfer eine gefährliche Drohung anzeigen. Abgesehen davon, dass die Anzeige amtsmissbräuchlich nicht aufgenommen wurde, beschimpfte ein Polizist das Opfer auch noch mit den Worten „Du kannst nie Österreicher werden, du bist ein Scheiß-Tschusch“ und „Du bist ein Scheiß-Türke“. Das Höchstgericht verwarf die Nichtigkeitsbeschwerde dieses Beamten. In der Beschwerde hatte er für ein strafbares Verhalten die Voraussetzung postuliert, dass sich die Beschimpfung auf eine einzige und bestimmte Rasse beziehen müsse, für die das Lebensrecht zu bestreiten sei. Dies finde jedoch dem Obersten Gerichtshof zufolge jedoch keine gesetzliche Deckung. In einem früheren Erkenntnis (nämlich dem im vorigen Absatz referierten) sei hingegen klargestellt worden, dass nicht die Erwähnung der Rassenzugehörigkeit als solche, sondern die eine angebliche Minderwertigkeit anzielende Verbindung mit dem in Rede stehenden Fäkalausdruck die qualifizierte Beleidigung darstelle. Ebenfalls nicht aus dem Gesetz habe der Beschwerdeführer abgeleitet, aus welchem Grund die Staatsanwaltschaft in Ansehung der aus dem Schuldspruch ersichtlichen Beschimpfung des türkischstämmigen Opfers – sohin wegen seiner Abstammung – auf der Grundlage der vom Verletzten erteilten Ermächtigung nicht zur Anklage berechtigt wäre.

## 2.4 Strafprozessuale Aspekte

### *2.4.1 Besondere Schutzbedürftigkeit von Opfern (§ 66a StPO)*

Nach dem Einführungserlass des BMJ vom 30.5.2016 zum Strafprozessrechtsänderungsgesetz I 2016 (BMJ-S578.029/0006-IV 3/2016, S. 11) ist „Hasskriminalität“, nämlich das Vorliegen eines besonderen Erschwerungsgrundes nach § 33 Abs 1 Z 5 StGB, ein Beispiel für die im Gesetz genannten „konkreten Umstände der Straftat“, die eine besondere Schutzbedürftigkeit begründen können. Der polizeilich dokumentierte **Verdacht auf eine vorurteilsmotivierte Straftat** wird somit regelmäßig bewirken, dass den **Opfern die in § 66a Abs 2 StPO genannten Rechte zuzuerkennen** sind.

In der Literatur wird zum Teil eine andere Meinung vertreten. So ist nach Ansicht von *Kier*<sup>78</sup> – der das Thema Hate Crime im „Wiener Kommentar“ zur StPO freilich nicht explizit erwähnt – eine besondere Schutzwürdigkeit im Sinne des § 66a Abs 1 erster Satz StPO nur dann anzunehmen, wenn alle Voraussetzungen (Alter des Opfers, seelischer und gesundheitlicher Zustand des Opfers, Art und konkrete Umstände der Straftat) *kumulativ* vorliegen. Nur in diesem Fall wolle der Gesetzgeber dem Opfer die besonderen Rechte des § 66a Abs 2 StPO zugestehen. Dies sei durch die Verwendung des Wortes „sowie“ klargestellt. Nach Art eines „beweglichen Systems“ soll dabei eine verstärkte Betroffenheit in einem Bereich eine verringerte Betroffenheit in einem anderen Bereich ausgleichen können. Als Beispiel wird eine massive Traumatisierung durch eine brutale Straftat genannt, für die nicht zusätzlich auch noch ein besonders hohes Alter von etwa über 85 Jahren zu fordern sei (minderjährige Opfer sind nach § 66a Abs 1 Z 3 StPO jedenfalls besonders schutzwürdig). Diese insgesamt recht enge Interpretation der Reichweite des Kreises der besonders schutzbedürftigen Opfer leitet *Kier* aus den Beschränkungen der Verteidigungsrechte ab, die sich vor allem aus § 66a Abs 2 Z 3 iVm § 165 StPO ergeben (Einschränkung eines direkten Fragerechtes).

Für Opfer von vorurteilsmotivierten Straftaten, die mittleren Alters und nicht offenkundig seelisch-gesundheitlich erheblich eingeschränkt sind, hätte diese Auslegung zur Folge, dass ihnen eine besondere Schutzbedürftigkeit in der Regel zu versagen wäre.<sup>79</sup> Dass der Wortlaut des § 66a Abs 1 erster Satz StPO tatsächlich das parallele Auftreten aller genannten Schutzwürdigkeitsgründe verlangt, lässt sich bezweifeln. Das Wort „sowie“ kann man auch so lesen, dass jedenfalls *alle diese Voraussetzungen zu prüfen sind* – ohne dass sie

---

<sup>78</sup> *Kier* (2020) in *Fuchs/Ratz*, WK StPO § 66a Rz 3.

<sup>79</sup> So ausdrücklich *Kier* (2020) in *Fuchs/Ratz*, WK StPO § 66a Rz 3: „Personen mittleren Alters werden aber nach dem klaren Wortlaut des Gesetzes nahezu nie als besonders schutzbedürftige Opfer angesehen werden können, weil bei ihnen das Kriterium des Alters ausscheidet. Diesen Personen wird aber durch eine Nichtgewährung der erweiterten Rechte des Abs 2 im Regelfall auch kein Nachteil entstehen.“

kumulativ vorliegen müssten. Nicht nur mit Art 22 der EU-Opferschutzrichtlinie,<sup>80</sup> sondern auch mit dem aus dem Gleichheitsgrundsatz der Verfassung folgenden Gebot sachlicher Differenzierung scheint es nicht gut vereinbar, dass die besondere Schutzbedürftigkeit – abgesehen von minderjährigen Geschädigten und Opfern von häuslicher Gewalt oder Sexualdelikten – grundsätzlich nur alten Menschen zuerkannt werden soll.<sup>81</sup> Indessen kann nach richtlinienkonformer Interpretation gerade das Ermittlungsergebnis eines **Verdacht auf ein Hate Crime** als ein Sachverhalt angesehen werden, aufgrund dessen **eine Schutzwürdigkeit nach § 66a Abs 1 erster Satz StPO im Zweifel zu bejahen ist**.<sup>82</sup> Voraussetzung dafür wäre allerdings wohl, die subjektive Einschätzung des Opfers einer Tat als vorurteilsmotiviert alleine *nicht* ausreichen zu lassen (was auch der zitierte Erlass des BMJ, S. 11, betont).

Das **Feststellen der besonderen Schutzbedürftigkeit** dürfte nicht nur faktisch, sondern auch rechtlich eine **Aufgabe der Kriminalpolizei** sein (letzteres folgt aus dem gesetzlich normierten Recht auf *ehestmögliche* Beurteilung und Feststellung, was derzeit wohl nur von der Polizei geleistet werden kann).<sup>83</sup> Im Hinblick auf vorurteilsmotivierte Straftaten ist das Verankern einer entsprechenden Überprüfung in den elektronischen Werkzeugen PAD und Vernehmungstool daher – ungeachtet weitergehender Forderungen von Organisationen der Verbrechenopferhilfe, die Feststellung der besonderen Schutzbedürftigkeit an unabhängige Opferschutzeinrichtungen auszulagern<sup>84</sup> – ein wichtiger Schritt, um Opferrechte tatsächlich umzusetzen. Nachdem die Justiz an die Einschätzung der Polizei ohnehin nicht gebunden ist,<sup>85</sup> sollte letztere die besondere Schutzbedürftigkeit in Fällen, wo der Verdacht auf ein Vorurteilsmotiv dokumentiert wird, regelmäßig zuerkennen.

---

<sup>80</sup> Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI (EU-Opferschutzrichtlinie).

<sup>81</sup> Zu Recht anderer Meinung ist daher *Fabrizy*, StPO<sup>13</sup> (2017) § 66a Rz 2: „Auch anderen Opfern kann besondere Schutzbedürftigkeit zukommen, sofern sie zumindest eines der in Abs 1 erster Satz taxativ aufgezählten objektiven Kriterien erfüllen.“ Auch bei *Seiler*, Strafprozessrecht<sup>15</sup> (2016) Rz 264 ist nicht davon die Rede, dass diese Kriterien kumulativ vorliegen müssten.

<sup>82</sup> Siehe auch Art 22 Abs 3 EU-Opferschutzrichtlinie.

<sup>83</sup> Vgl. *Fabrizy*, StPO<sup>13</sup> (2017) § 66a Rz 3; *Kier* (2020) in *Fuchs/Ratz*, WK StPO § 66a Rz 9; *Seiler* (2016) Rz 264.

<sup>84</sup> Vgl. <https://www.weisser-ring.at/ein-bisschen-schutzbeduerftig-geht-nicht/> (13.5.2020).

<sup>85</sup> Vgl. *Fabrizy*, StPO<sup>13</sup> (2017) § 66a Rz 4.

Im RIS findet sich zu § 66a StPO bislang keine Judikatur, die für den Bereich Hate Crime relevant wäre. Tatsächlich wird diese Gesetzesstelle bis dato überhaupt nur in einem einzigen Urteil erwähnt,<sup>86</sup> das für die Frage des Zuerkennens der besonderen Schutzbedürftigkeit keine klärenden Ausführungen enthält.

#### *2.4.2 Prozessbegleitung für Opfer von Vorurteils kriminalität (§ 66b StPO)*

Anfang 2021 ist das „Bundesgesetz, mit dem Maßnahmen zur Bekämpfung von Hass im Netz getroffen werden“ (**Hass-im-Netz-Bekämpfungsgesetz** – HiNBG) in Kraft getreten. Diese Norm hat den Kreis von Geschädigten einer Straftat erweitert, denen psychosoziale und juristische **Prozessbegleitung** zu gewähren ist. Neben den schon bisher erfassten Opfern von Gewalt- und Sexualdelikten, Angehörigen von Todesopfern sowie Opfern terroristischer Straftaten sind dies gemäß § 66b StPO nun unter anderem auch **Opfer von Verhetzung** (§ 283 StGB). Darüber hinaus sind etwa auch Geschädigte von **übler Nachrede** (§ 111 StGB) und **Beleidigung** (§ 115 StGB) anspruchsberechtigt, „wenn auf Grund bestimmter Anhaltspunkte angenommen werden kann, dass eine solche Tat im Wege einer Telekommunikation oder unter Verwendung eines Computersystems begangen wurde“ (§ 66b Abs 1 lit d StPO).

Die Tathandlungen dieser Delikte, bei denen regelmäßig auch bestimmte Vorurteilsmotive vorliegen dürften, werden den erläuternden Bemerkungen zufolge „üblicherweise gegen gezielt ausgewählte Opfer begangen, die sich oftmals direkt gegen sie als Person gerichtetem Hass ausgesetzt sehen“. Wenn die strafbaren Handlungen im Internet oder auf sozialen Medien stattfinden, „werden die Opfer solcher Straftaten darüber hinaus auch noch vor einer breiten Öffentlichkeit diskreditiert, können sich gegen rasche Vervielfältigung („teilen“ von Beiträgen in sozialen Netzwerken, Weiterleiten von Screenshots etc.) nicht wehren und haben häufig nur geringe Einflussmöglichkeiten darauf, dass derartige Inhalte wieder entfernt werden.“<sup>87</sup> Da solche Taten, aber auch die sich daran anknüpfenden Strafverfahren für die Geschädigten äußerst belastend wirken können, hat der Gesetzgeber für sie die Möglichkeit zum Erlangen prozessualer Unterstützungsleistungen vorgesehen. Davon umfasst sind einerseits die „Vorbereitung der Betroffenen auf das Verfahren und die mit ihm verbundenen emotionalen Belastungen sowie die Begleitung zu Vernehmungen im Ermittlungs- und Hauptverfahren“, andererseits „die rechtliche Beratung und Vertretung durch einen Rechtsanwalt“ (§ 66b Abs 2 StPO).

Prozessbegleitung kann Opfern allerdings nur zuerkannt werden, soweit dieses Instrument „zur Wahrung ihrer prozessualen Rechte unter größtmöglicher Bedachtnahme auf

---

<sup>86</sup> OGH 14 Os 77/19h vom 3.9.2019.

<sup>87</sup> ErläutRV 481 BlgNR 27. GP 26.

ihre persönliche Betroffenheit erforderlich ist“ (§ 66b Abs 1 StPO). Durch diese Einschränkung soll sichergestellt werden, dass „die Entscheidung über die Gewährung der Prozessbegleitung trotz der Ausweitung des anspruchsberechtigten Opferkreises auch weiterhin immer eine Einzelfallentscheidung bleibt“.<sup>88</sup>

---

<sup>88</sup> ErläutRV 481 BlgNR 27. GP 26; siehe auch den Erlass des Bundesministeriums für Justiz vom 24. Dezember 2020 über die straf- und medienrechtlichen Regelungen des Bundesgesetzes, mit dem Maßnahmen zur Bekämpfung von Hass im Netz getroffen werden (Hass-im-Netz-Bekämpfungsgesetz - HiNBG).

### 3. Auswirkungen von Hate Crime auf Opfer

Im Rahmen professioneller Polizeiarbeit ist es wichtig, vorurteilsmotivierte Straftaten als solche zu erkennen – und zwar nicht nur deswegen, damit die Justiz entsprechende Fälle richtig behandeln und den gesetzlich vorgesehenen Erschwerungsgrund (§ 33 Abs 1 Z 5 StGB) anwenden kann, sondern auch um **Opfer angemessen zu unterstützen**. Vorurteilsmotivierte Delikte unterscheiden sich in ihren Auswirkungen auf geschädigte Personen nämlich beträchtlich von Straftaten ohne solche Beweggründe. Dafür sprechen internationale Forschungsergebnisse (3.1), die der Tendenz nach auch durch österreichische Daten zu den Auswirkungen von Diskriminierungserfahrungen bestätigt werden (3.2).

#### 3.1 Auswirkungen auf Opfer – Internationale Forschungsergebnisse

##### *3.1.1 Überindividuelle Auswirkungen von Vorurteilsdelikten*

Vorurteilsmotivierte Delikte haben **über den Kreis der unmittelbaren Opfer hinaus schädliche Konsequenzen für weitere Menschen**. Abgesehen von Angehörigen, Freunden oder Nachbarn können dies auch Personen sein, die das Opfer gar nicht kennen und von der Straftat etwa aus den Medien erfahren. Das ist insbesondere bei Menschen der Fall, die das **gleiche Gruppen- bzw. Identitätsmerkmal** aufweisen, gegen das die Tat gerichtet war. Wird beispielsweise eine Moschee durch einen feindseligen Akt von Vandalismus beschädigt oder eine Person muslimischen Glaubens aufgrund ihrer Religionszugehörigkeit verletzt, so kann dies allen in einer Stadt oder in einem Land wohnenden Angehörigen des Islam das Gefühl vermitteln, dort nicht willkommen zu sein und um ihre Sicherheit fürchten zu müssen. Dies kann zur Folge haben, dass Angehörige betroffener Gruppen dann beispielsweise ihren Wohnort oder gar ihr bisheriges Heimatland verlassen. Werden entsprechende Vorfälle von Polizei und Justiz nicht ernst genommen, besteht außerdem eine erhöhte Wahrscheinlichkeit, dass Mitglieder betroffener Gruppen den staatlichen Behörden misstrauen und die Sorge um ihre Sicherheit in die eigenen Hände nehmen, was im Extremfall Akte der Rache und Selbstjustiz – und somit weitere Kriminalität – zur Folge haben kann.

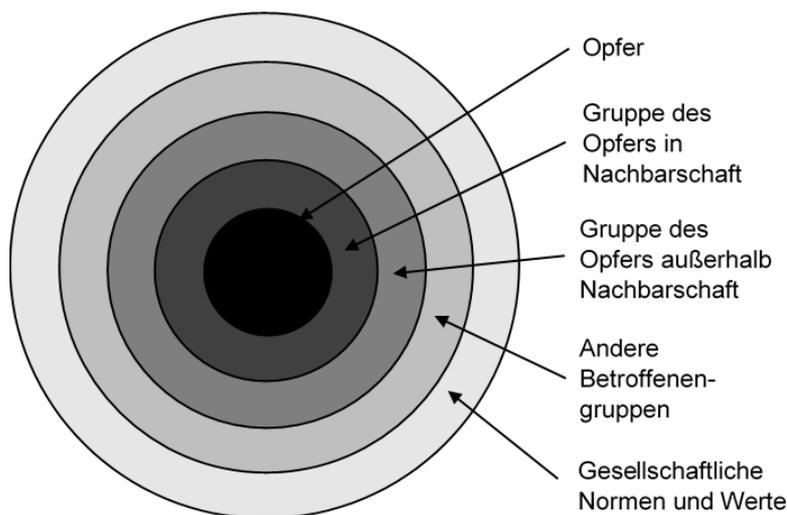
Der englische Kriminologe Paul Iganski spricht von „**Schadenswellen**“ (*waves of harm*), die durch vorurteilsmotivierte Straftaten verursacht werden (siehe Abbildung 2).<sup>89</sup> Wie bereits erwähnt sind über das unmittelbare Opfer hinaus nicht nur Personen aus

---

<sup>89</sup> Iganski (2001) 629 ff.

dessen Verwandten-, Freundes- oder Bekanntenkreis betroffen, sondern auch alle Trägerinnen und Träger des gleichen Gruppenmerkmals. Wenn etwa ein Mensch mit dunkler Hautfarbe durch eine rassistisch motivierte Körperverletzung im öffentlichen Raum geschädigt wird, so wirkt eine solche Tat sehr wahrscheinlich auch auf andere Personen afrikanischen Aussehens, die von dem Vorfall Kenntnis erlangen – und zwar möglicherweise nicht nur in der unmittelbaren Nachbarschaft des Opfers oder des Tatorts, sondern auch weit darüber hinaus. Diese Menschen werden dadurch in ihrem Sicherheitsempfinden und ihrem Vertrauen darauf, als gleichberechtigte Mitglieder der Gesellschaft leben zu können, mitunter erheblich beeinträchtigt.

Abbildung 2: Schadenswellen bei vorurteilsmotivierten Straftaten (nach Iganski 2001: 629)



Zudem sind in ähnlicher Weise vielleicht etwa auch Personen mit südostasiatischem Hintergrund oder generell Menschen, die aufgrund körperlicher Merkmale rassistische Übergriffe zu befürchten haben, betroffen. Sie könnten sich denken: Wenn in meinem Land Menschen wegen ihrer dunklen Hautfarbe gezielt gedemütigt werden, dann könnte ich auch betroffen sein, da ich aufgrund meiner genetischen Wurzeln ebenfalls anders aussehe als die Mehrheit der Bevölkerung. Wenn Menschen mit bestimmten Merkmalen schließlich immer wieder direkt oder indirekt die Erfahrung machen, dass grundlegende soziale Regeln ihnen gegenüber in einer Weise übertreten werden, wie es Personen ohne solche Merkmale nicht erwarten müssen, so kann dies schädliche Auswirkungen auf das

gesellschaftliche Normgefüge insgesamt nach sich ziehen.<sup>90</sup> Das ist insbesondere dann der Fall, wenn vorurteilsmotivierte Straftaten ungenügend erkannt, aufgeklärt und geahndet werden.

Regelrechte Wellen von Vorurteils kriminalität können auch darin bestehen, dass Hasspostings in sozialen Medien als eine Art Brandbeschleuniger wirken, indem sie bereits vorhandene negative Emotionen so verstärken, dass ihr verstärktes Auftreten und Wahrnehmen zu vermehrten gewalttätigen Übergriffen gegen Mitglieder vulnerabler Gruppen führt. Die Ökonomen *Müller* und *Schwarz* haben in einer aktuellen Studie einen Zusammenhang zwischen Facebook-Nutzung und flüchtlingsfeindlichen Vorfällen in Deutschland gefunden: Wenn auf dieser Plattform flüchtlingsfeindliche Kommentare gepostet wurden, stieg auch die Zahl entsprechender Übergriffe in Gemeinden mit höherer Facebook-Nutzung.<sup>91</sup>

### *3.1.2 Emotionale, psychosoziale und gesundheitliche Auswirkungen von Vorurteilsdelikten im Überblick*

Hassdelikte lösen bei den dadurch geschädigten Menschen häufig **erhebliche Beeinträchtigungen** aus. Unabhängig von den Folgen etwaiger körperlicher Attacken, die in einzelnen Fällen von vorurteilsmotivierten Gewalttaten besonders stark sein können, erleiden Opfer vor allem **längerfristige seelische Schäden**, die sich auf ihre volle Teilnahme am sozialen Leben ungünstig auswirken. Kriminologische Studien haben im Einzelnen folgende Auswirkungen von vorurteilsmotivierten Straftaten nachgewiesen, die im Vergleich mit Konsequenzen für Verbrechenopfer im Allgemeinen besonders stark ausfallen und auch länger anhalten können:

- Starke Gefühle von **Angst, Scham und Wut**<sup>92</sup>
- Erhöhtes **Bewusstsein der Verwundbarkeit und Verlust von Selbstvertrauen und allgemeinem sozialen Vertrauens**<sup>93</sup>

---

<sup>90</sup> Vgl. *Perry* (2018) 52 ff.

<sup>91</sup> *Müller/Schwarz* (2020b). Der Effekt erwies sich auch unter Einbezug einer großen Zahl an Kontrollvariablen (etwa Urbanisierung, sozioökonomische Situation, politisches Wahlverhalten, Grad der allgemeinen Internetnutzung) als robust. Das quasi-experimentelle Berücksichtigen von – flüchtlingsfeindliche Vorfälle reduzierenden – lokalen Internetausfällen spricht dafür, ihn tatsächlich kausal interpretieren zu können. Die erstmals 2017 als Working Paper veröffentlichte Studie hat international starke mediale Beachtung gefunden, ist aber auch auf Kritik gestoßen; vgl. *Alvarez* (2018); *Taub/Fisher* (2018).

<sup>92</sup> Vgl. *Paterson et al.* (2018) 17 ff.

<sup>93</sup> Vgl. *Herek et al.* (1999) 949; *Ehrlich et al.* (2003) 156 ff; *Iganski/Lagou* (2015) 1704 ff; *Iganski/Lagou* (2018) 40 ff.

- **Probleme** bei der **Arbeit**, in der **Schule**, mit **Familienmitgliedern** oder **Freunden**<sup>94</sup>
- **Schlafprobleme** und **Konzentrationsschwierigkeiten**<sup>95</sup>
- Rückzugsverhalten, **Einschränkung des Bewegungsradius** durch Vermeiden bestimmter Plätze oder bestimmter Online-Kommunikationsforen<sup>96</sup>
- Erhöhtes Risiko für **psychosomatische Beschwerden** wie Kopfschmerzen, Müdigkeit oder hoher Blutdruck<sup>97</sup>
- Erhöhtes Risiko für **psychische Erkrankungen** wie Angststörungen, Depressionen oder posttraumatische Belastungsstörungen<sup>98</sup>

Hinzu kommt, das Opfer von Hassdelikten das Identitäts- oder Gruppenmerkmal, gegen das sich die Tat gerichtet hat, häufig nach außen verleugnen (sofern dies überhaupt möglich ist). Finanzielle Folgeschäden entstehen überdies auch dadurch, dass mitunter in teure Sicherheitstechnologie investiert wird.<sup>99</sup>

Die negativen Auswirkungen von Vorurteilskriminalität sind nicht für alle Delikte und Betroffenen gleich. Studien in England und Wales haben ergeben, dass interpersonelle gewalttätige Übergriffe und Drohungen sowie wiederholte Viktimisierungen die Wahrscheinlichkeit für psychische Belastungen besonders stark erhöhen. Unter den Opfergruppen zeigten sich Frauen, Menschen mit Behinderung und solche mit Transidentität als besonders vulnerabel.<sup>100</sup>

### 3.1.3 Ausgewählte Studienergebnisse

Im Folgenden werden exemplarisch ausgewählte Studienergebnisse vorgestellt, die zeigen, wie genau sich Erfahrungen, Opfer eines Vorurteilsdelikts zu werden, auf Geschädigte auswirken und wie die einschlägige Forschung solche Effekte erfassen kann. Eilige Lesende können diesen Abschnitt überspringen und zu den Effekten von Hate Crime auf Sicherheitsempfinden und Polizeivertrauen übergehen (unten Abschnitt 1.4, Seite 12).

---

<sup>94</sup> Siehe *Iganski/Lagou* (2017) 286 ff.

<sup>95</sup> Vgl. *McDevitt et al.* (2001) 708 ff; *Iganski/Lagou* (2015) 1707 ff ; *Iganski/Lagou* (2018) 42.

<sup>96</sup> Vgl. *Chakraborti et al.* (2014) 50 ff; *Iganski/Lagou* (2018) 43 f ; *Paterson et al.* (2018) 17 ff.

<sup>97</sup> Siehe *Iganski/Lagou* (2017) 288 f.

<sup>98</sup> Vgl. *Herek et al.* (1999) 948 f; *McDevitt et al.* (2001) 708 ff; *Ehrlich et al.* (2003) 156 ff.

<sup>99</sup> Siehe *Chakraborti et al.* (2014) 51 ff.

<sup>100</sup> Vgl. *Williams/Tregida* (2014); *Iganski/Lagou* (2015).

Psychologische und kriminologische Studien haben zum ersten Mal in den 1990er Jahren anhand größerer Stichproben von Opfern die Folgen von Hasskriminalität untersucht. Abbildung 3 zeigt eine Ergebnistabelle aus der Studie von Herek et al. (1999). Das Forschungsteam hatte eine Gruppe von über 2.000 homo- und bisexuellen Menschen im Großraum Sacramento (Kalifornien) rekrutiert – unter anderem über Veranstaltungen, Treffpunkte und Organisationen der Lesben-, Schwulen- und Bi-Szene. Mittels Fragebögen wurden Viktimisierungserfahrungen und deren Konsequenzen erhoben. Die an der Studie Teilnehmenden wurden gefragt, ob sie schon einmal Opfer einer versuchten oder vollendeten Straftat wurden, weil jemand gedacht hatte, dass sie lesbisch, schwul oder bisexuell seien. Zusätzlich bat man die Befragten anzugeben, ob sie abgesehen von solchen Delikten sonst Opfer von Kriminalität geworden waren. Darüber hinaus wurden nähere Umstände der Straftaten und eine Reihe von psychologischen Testindikatoren seelischer Gesundheit sowie bestimmte Einstellungen erhoben. Das Design der Studie erlaubte es, die Erfahrungen und den seelisch-gesundheitlichen Zustand unterschiedlicher Gruppen von (in diesem Fall nicht-heterosexuellen) Menschen zu vergleichen.

Abbildung 3: Opfer von Vorurteilskriminalität weisen höhere Belastungswerte im Hinblick auf Depressivität, posttraumatischem Stress, Ängstlichkeit und Wut auf als Opfer nicht-vorurteilsmotivierter Straftaten und Personen ohne Opfererfahrung (aus: Herek et al. 1999: 949; Hervorhebungen durch den Autor).

Group	n	CES-D		Traumatic stress		Anxiety		Anger		Positive affect	
		M	SD	M	SD	M	SD	M	SD	M	SD
No crimes	1,114	14.39	9.30	4.77	4.41	6.76	3.38	6.50	5.45	9.34	2.97
Any crimes ≥5 years	187	15.27	10.14	5.98	5.02	7.76	3.59	7.63	5.42	8.97	3.00
Nonbias crimes <5 years	100	17.02	10.95	6.48	5.01	7.34	3.44	7.65	5.53	9.10	3.38
Bias crimes <5 years	69	20.98	10.42	8.71	5.55	8.67	4.22	10.62	7.75	8.73	3.18
Both bias and nonbias crimes <5 years	11	22.64	11.10	10.13	5.96	9.55	3.59	12.40	7.29	9.27	3.35

Note. All five measures of psychological distress assessed respondents' experiences during the previous 30 days. Because of missing data, group sizes vary across measures. CES-D = Center for Epidemiologic Studies Depression scale.

Homosexuelle Befragte, die Opfer von vorurteilsmotivierten Straftaten geworden waren, zeigten – verglichen mit Opfern nicht-vorurteilsmotivierter Delikte und Befragten ohne Viktimisierungserfahrung – in ihren Selbstauskünften im Durchschnitt die stärksten Belastungen mit Depressionen und posttraumatischen Stresssymptomen sowie die deutlichsten Anzeichen von Ängstlichkeit und Wut, jedoch keine Unterschiede im Hinblick auf positive Emotionen. Personen ohne Opfererfahrung berichteten hingegen am wenigsten Anzeichen seelischen Leidens. Die Belastungen waren bei Viktimisierungen, die weniger

als fünf Jahre zurücklagen, jeweils größer. Diese Ergebnisse können aus den Summenmittelwerten der verwendeten psychologischen Fragebatterien, die in Abbildung 3 wiedergegeben sind, abgelesen werden. Höhere Mittelwerte (abgekürzt M) bedeuten hier stärkere Ausprägungen des jeweils gemessenen Belastungssymptoms. Bei bisexuellen Befragten zeigten sich im Hinblick auf psychische Belastungen interessanterweise keine vergleichbar großen Unterschiede zwischen den von Viktimisierung unterschiedlich betroffenen Gruppen. Dies könnte an der relativ kleinen Teilstichprobe liegen – oder aber auch daran, dass homosexuelle Menschen, die mit ihren Lebensentwürfen stärker von konventionellen Normvorstellungen abweichen, diesbezüglich vulnerabler sind. Bei allen Opfern von Vorurteils kriminalität wurden jedoch wiederum vergleichsweise stärkere Einstellungen gemessen, die auf ein vermindertes soziales Vertrauen hinweisen (verminderter Glaube an die Gutartigkeit der Welt und anderer Menschen, höheres Bewusstsein der Verletzlichkeit und stärker ausgeprägte Kriminalitätsfurcht).

Die Studie von Herek et al. (1999) ist bedeutsam, weil sie als eines der ersten Forschungsprojekte überhaupt systematisch veranschaulichen konnte, dass es Hate-Crime-Opfern im Durchschnitt tatsächlich schlechter geht als Opfern „herkömmlicher“ Straftaten oder gar Menschen ohne Viktimisierungserfahrung. Durch die Art der Stichprobenziehung (keine Zufallsauswahl der Befragten, Einschränkung auf nicht-heterosexuelle Menschen) sind ihre Ergebnisse – wie auch die Resultate anderer älterer Studien zu den Auswirkungen von Vorurteils kriminalität<sup>101</sup> – jedoch angreifbar, was deren Verallgemeinerbarkeit auf alle nicht-heterosexuellen Menschen oder gar andere Teile der Gesellschaft betrifft. Neuere Forschungen arbeiten daher häufig mit großen Zufallsstichproben, die für die gesamte Bevölkerung eines Landes repräsentativ sind. Die Hate-Crime-ExpertInnen Paul Iganski und Spiridoula Lagou konnten sowohl für England und Wales als auch für die USA Daten groß angelegter Dunkelfeldbefragungen (*Crime Survey for England and Wales, National Crime Victimization Survey*) nutzen, mit denen dort regelmäßig Opfererfahrungen erhoben werden. Abbildung 4 enthält die Ergebnistabelle eines Aufsatzes des Forschungsduos, mit der gezeigt wird, dass Opfer rassistisch motivierter Straftaten in England und Wales öfter von starken emotionalen Reaktionen betroffen sind als Opfer sonstiger Delikte. Diese Reaktionen fallen überdies häufiger internalisierend aus, d.h. die geschädigten Personen kehren Wut und Trauer über das Erlebte eher nach innen, was eine stärkere Anfälligkeit für bestimmte psychische Erkrankungen (vor allem Angststörungen, Panikattacken und Depressionen) mit sich bringt.

---

<sup>101</sup> So z.B. Ehrlich et al. (2003); McDevitt et al. (2001).

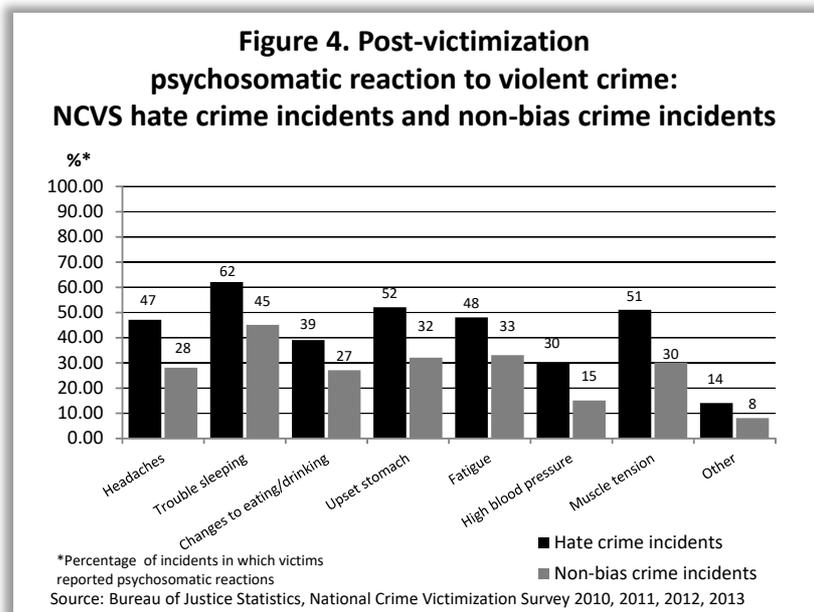
Abbildung 4: Opfer rassistisch motivierter Straftaten in England und Wales sind öfter von starken emotionalen Reaktionen betroffen als Opfer sonstiger Delikte (aus: Iganski/Lagou 2015: 1705; Hervorhebungen durch den Autor)

Column Percentages	England and Wales, Adults Aged 16 and Above	
	Otherwise Motivated Incidents	Racially Motivated Incidents
Offense type		
Burglary/theft	41.7	7.6*
Criminal damage	19.5	15.7
Violence with injury	9.9	11.7
Violence without injury	8.7	25.1*
Other theft/attempted theft from the person	5.2	0.9*
Threats	15.0	38.9*
Unweighted base	35,147	441
Summary offense type		
Property crimes	61.2	23.3*
Personal crimes of violence and theft/attempted theft from the person	23.7	37.8*
Threats	15.0	38.9*
Unweighted base	35,147	441
Incident type		
Series	34.8	50.2*
Single	65.2	49.8*
Unweighted base	35,147	441
One incident or two or more separate incidents for the same victim		
1	55.3	85.7*
2 or more	44.7	14.3*
Unweighted base	35,147	441
Emotional reactions		
Yes	85.1	91.8*
No	14.9	8.2*
Unweighted base	35,140	441
How much affected		
Very much	19.4	39.0*
Quite a lot	30.4	33.5
A little	50.2	27.5*
Unweighted base	29,871	407
Types of emotional reactions		
Externalized	44.9	23.7*
Internalized	10.8	18.5*
Syndrome of externalized and internalized	29.3	49.6*
No reaction	15.0	8.2*
Unweighted base	34,845	440

Source: Crime Survey for England and Wales, 2009-2010, 2010-2011, 2011-2012.  
 Note: Variables: offense (recoded), pincid, emotrac (recoded to exclude "don't know"/refused), howaff1 (recoded to exclude "don't know"/refused), NMatch (Constructed variable that aggregates discrete incidents for each victim for each category of racemot yes/no), (recoded to exclude "don't know"/refused), whemota-whemoti (recoded to create the types of emotional reactions groups).  
 \*p < .05.

Mit US-amerikanischen Daten schafften Iganski und Lagou schließlich den Nachweis, dass Hate-Crime-Betroffene im Vergleich mit Verbrechenopfern im Allgemeinen nicht nur ein höheres Risiko für psychische, sondern auch für psychosomatische Belastungen aufweisen. Opfer von Hassdelikten gaben durchwegs öfter als sonstige Opfer an, an Kopfschmerzen, Schlafproblemen, geändertem Ess- und Trinkverhalten, Magenverstimmungen, Müdigkeit, hohem Blutdruck oder Muskelverspannungen zu leiden (siehe Abbildung 5).

Abbildung 5: Hate-Crime-Opfer in den USA leiden öfter an psychosomatischen Belastungen als Opfer sonstiger Delikte (aus: Iganski/Lagou 2017)



Gelingt es mit standardisierten (meist telefonisch oder postalisch durchgeführten) Dunkelfeldbefragungen, deren Stichproben für ganze Landesbevölkerungen repräsentativ sind, Unterschiede zwischen Opfergruppen auf verallgemeinerbare Art und Weise nachzuzeichnen, so bleibt die genauere Verknüpfung von Ursache und Wirkung oft unklar. Auch wenn solche Studien ausdrücklich nach Konsequenzen bestimmter Vorfälle fragen, so liefern sie doch immer nur eine Momentaufnahme des Zustandes der Befragten, der durch viele unterschiedliche Einflüsse bedingt sein kann. Teilnehmende an Fragebogenuntersuchungen könnten etwa erst durch die Befragungssituation auf die Idee kommen, bestimmte Symptome, an denen sie leiden, der Erfahrung, Opfer einer bestimmten Straftat geworden zu sein, zuzuschreiben. Die Annahme, selbst berichtete Viktimisierungen mit Hasskriminalität seien *kausal verantwortlich* für zeitgleich ebenfalls selbst berichtete Beschwerden Geschädigter, kann daher problematisch sein. Hier vermögen Methoden der empirischen Sozialforschung Abhilfe zu schaffen, mit denen Menschen wiederholt befragt werden (*Längsschnittuntersuchungen*), mit denen unterschiedliche Gruppen von Versuchspersonen von Forschenden gezielt unterschiedlichen Bedingungen ausgesetzt (*Experimente*) oder mit denen von Betroffenen erzählte Fallgeschichten, subjektive Wahrnehmungen, Perspektiven und Sinndeutungen umfassend erhoben werden (*qualitative Befragungen*).

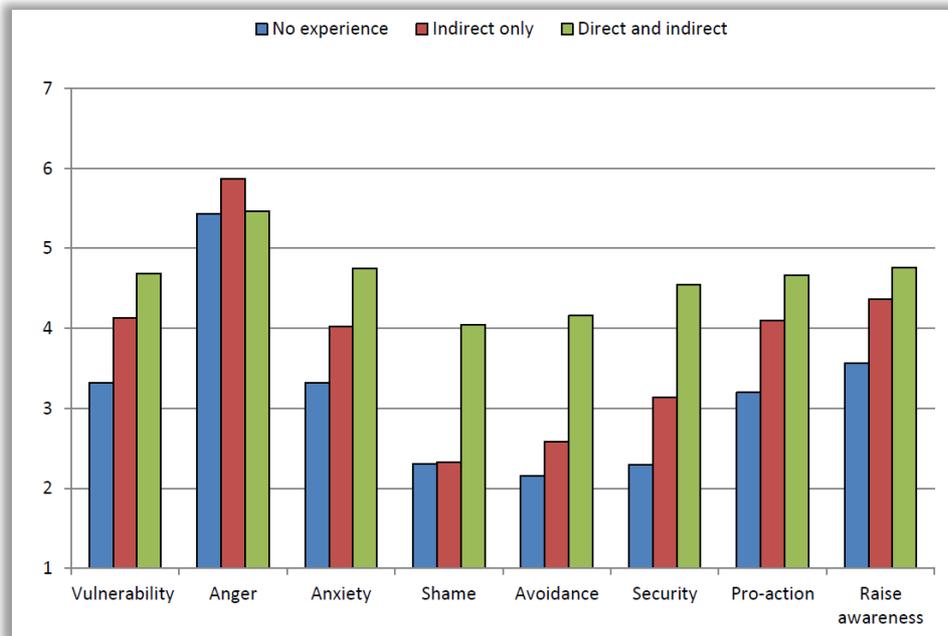
Alle drei genannten methodischen Zugänge wurden in einer aktuellen englischen Studie der Universität Sussex<sup>102</sup> verwendet, die mit Stichproben homo-, bi- und transsexueller Menschen einerseits und von Mitgliedern muslimischer Gemeinden andererseits arbeitete, die über Veranstaltungen und Organisationen rekrutiert wurden. Aufgrund des Aufwandes, den solche Untersuchungstechniken mit sich bringen, konnte das Forschungsprojekt allerdings weder eine Zufallsauswahl nicht-heterosexueller Personen oder von Angehörigen des Islam treffen noch eine Vergleichsgruppe aus der allgemeinen Bevölkerung miteinschließen. Ähnlich wie bei der Studie von Herek et al. (1999) sind die Ergebnisse daher streng genommen nicht einmal auf alle Menschen der jeweiligen sexuellen Orientierungen oder des betreffenden Glaubens verallgemeinerbar. Dennoch gelang es dem Forschungsteam, anhand exemplarischer Gruppen (potenziell) von Hate Crime betroffener Personen die konkreten Mechanismen, die vorurteilsmotivierte Straftaten bei Opfern und indirekt berührten Mitgliedern verletzlicher Gruppen auslösen, näher aufzuklären. Die Annahme ist plausibel, dass diese Mechanismen bei anderen Angehörigen besonders betroffener Gruppen nicht wesentlich anders ausfallen.

Die Teilnehmenden an der Studie wurden etwa angehalten, einen Zeitungsartikel über einen besonders schweren Fall von Hasskriminalität zu lesen. Danach wurden sie gebeten, auf einer Skala von eins bis sieben die Stärke bestimmter Gefühle wie Wut, Angst oder Scham sowie die Wahrscheinlichkeit von Verhaltensänderungen (Vermeiden bestimmter Plätze, Engagement in Unterstützungsgruppen) anzugeben, die durch die Lektüre des Artikels ausgelöst worden seien. Abbildung 6 enthält die Ergebnisse (Mittelwerte) dieser Fragen. Diese wurden danach unterschieden, welche Erfahrungen die Befragten bereits zuvor mit Hassdelikten gemacht hatten: direkte Erfahrungen (eigene Viktimisierung), indirekte Erfahrungen (Viktimisierung persönlicher Bekannter) oder keine Erfahrungen.

---

<sup>102</sup> Paterson et al. (2018).

Abbildung 6: Opfer von vorurteilsmotivierten Straftaten reagieren stärker emotional und in ihrem Verhalten auf Nachrichten über Hasskriminalität als bloß indirekt Betroffene; letztere wiederum stärker als Personen ohne Erfahrungen mit Hassdelikten (aus: Paterson et al. 2018: 20)

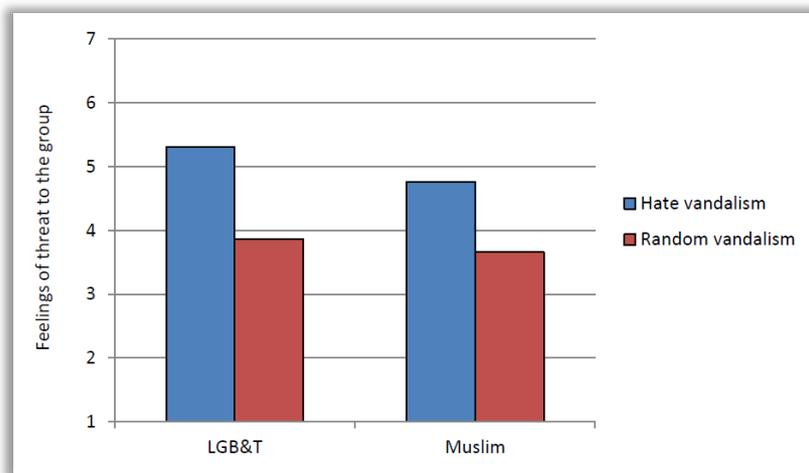


Die Reaktionen direkt Betroffener waren fast durchwegs am deutlichsten ausgeprägt, gefolgt von den Reaktionen bloß indirekt betroffener Personen, die im Durchschnitt immer noch klar stärker ausfielen als bei Befragten ohne Erfahrungen mit vorurteilsmotivierten Straftaten. Ähnliche Gruppenunterschiede zeigten sich auch in einer wiederholten Befragung derselben Personen, mit der gezeigt werden konnte, dass negative Gefühle bei stärker betroffenen Teilnehmenden anhielten, die überdies ihr Verhalten vielfach tatsächlich geändert hatten. Abgesehen von forschungsethisch möglicherweise nicht unproblematischen Aspekten einer solchen Abfragetechnik bei zum Teil begreiflicherweise besonders sensiblen Personen sind die Ergebnisse ein relativ starkes Indiz dafür, dass die eingangs angesprochenen „Schadenswellen“ von Hassdelikten durchaus weit über unmittelbar betroffene Opfer hinaus reichen.

In einem anderen Untersuchungsschritt des „Sussex Hate Crime Project“ kam ein Experiment zur Anwendung: Zwei Gruppen von Versuchspersonen lasen unterschiedliche (fiktive) Zeitungsartikel über einen Akt von Vandalismus, der einmal als vorurteilsmotiviert und einmal als zufällig geschehen geschildert wurde. Danach mussten die Teilnehmenden die Bedrohlichkeit der Tat – wiederum auf einer Skala von eins bis sieben – einschätzen. Abbildung 7 zeigt die Ergebnisse (Mittelwerte), die für muslimische und nicht-heterose-

xuelle (LGB&T-)Versuchspersonen nahezu ident ausfielen: Die vorurteilsmotivierte Sachbeschädigung wurde als deutlich bedrohlicher wahrgenommen als das anderweitig zustande gekommene Delikt.

Abbildung 7: Nicht-heterosexuelle und muslimische Versuchspersonen nehmen vorurteilsmotivierte Sachbeschädigungen als bedrohlicher wahr als andere Akte von Vandalismus (aus: Paterson et al. 2018: 24).

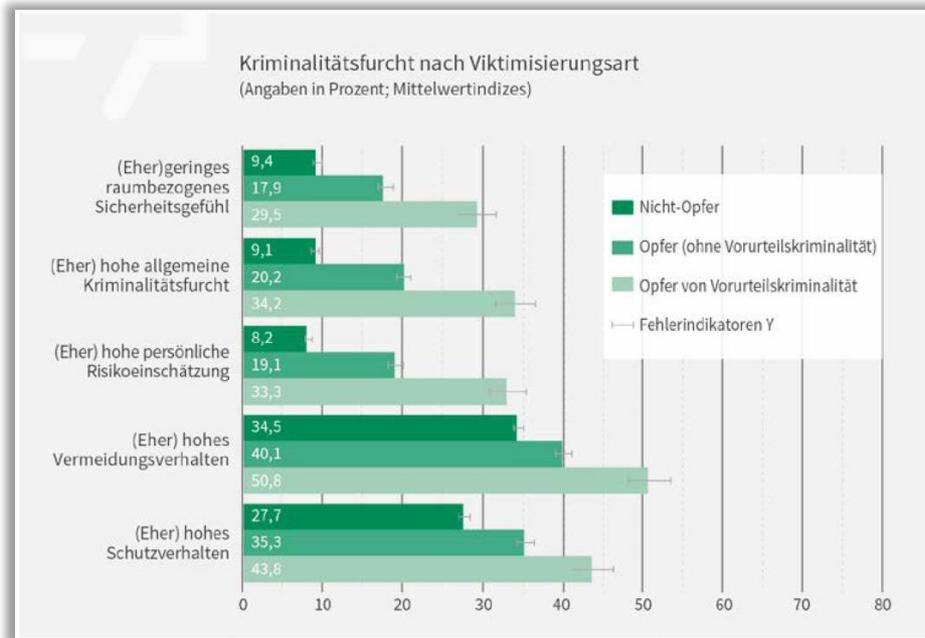


### 3.1.4 Auswirkungen auf Sicherheitsempfinden und Polizeivertrauen

Abgesehen von gesundheitlichen und psychosozialen Schäden bewirken Hassdelikte bei Opfern Veränderungen von Wahrnehmungen, die ganz unmittelbar sicherheitsbehördlich relevant sind. Wissenschaftliche Studien haben wiederholt nachgewiesen, dass mit Viktimisierungen durch vorurteilsmotivierte Straftaten häufig ein **subjektives Unsicherheitsempfinden** einhergeht – und zwar häufiger als bei Verbrechenopfern im Allgemeinen.<sup>103</sup> Hate-Crime-Betroffene fühlen sich also öfter nachts in ihrer Wohngegend unsicher, fürchten sich häufiger vor Kriminalität und ergreifen eher bestimmte Maßnahmen, um sich vor Übergriffen zu schützen.

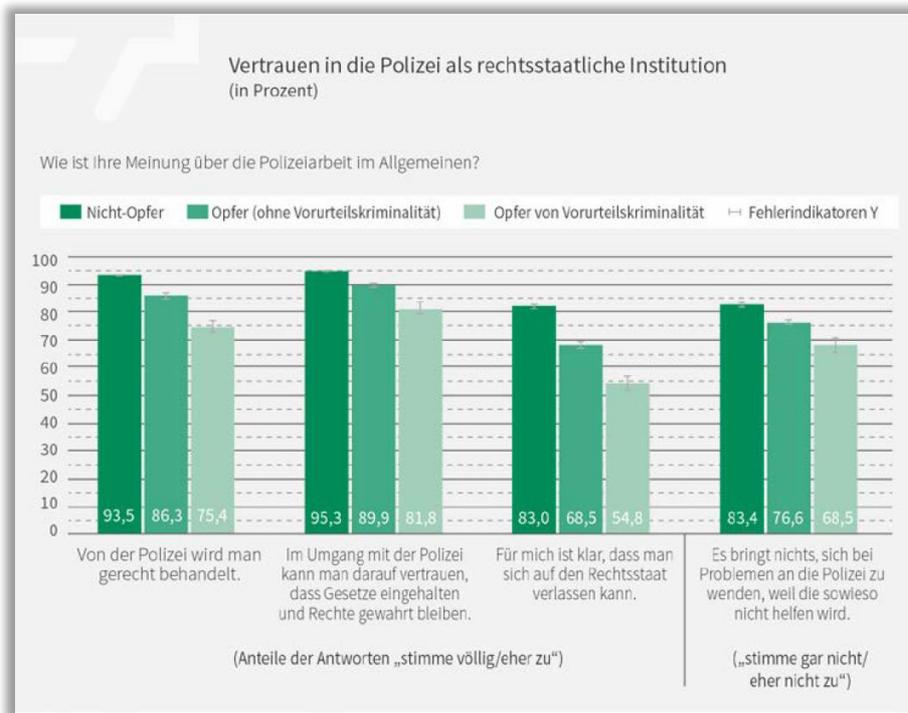
<sup>103</sup> Vgl. Herek et al. (1999) 949; McDevitt et al. (2001) 710; Groß/Dreißigacker/Riesner (2018) 151 ff; siehe auch Kapitel 8 dieses Berichts.

Abbildung 8: Opfer von vorurteilsmotivierten Straftaten fürchten sich häufiger vor Kriminalität und haben ein geringer ausgeprägtes Sicherheitsempfinden als sonstige Opfer und Menschen ohne Opfererfahrung (aus: Groß/Dreißigacker/Riesner 2018: 152)



Einem aktuellen deutschen Forschungsergebnis zufolge betreffen entsprechende Unterschiede zwischen Opfern von Hassdelikten und sonstigen Opfern sowie Menschen ohne Opfererfahrung das raumbezogene Sicherheitsgefühl, die allgemeine Kriminalitätsfurcht, die persönliche Risikoeinschätzung sowie Vermeidungs- und Schutzverhalten. Abbildung 8 zeigt eine Ergebnisgrafik aus dieser Studie von Groß, Dreißigacker und Riesner (2018), der große repräsentative Bevölkerungsstichproben der deutschen Bundesländer Niedersachsen und Schleswig-Holstein zugrunde liegen. Insgesamt 65.000 per Zufallsauswahl aus den Melderegistern bestimmte Personen wurden postalisch angeschrieben und gebeten, anonym Fragen zu ihren Erfahrungen mit Kriminalität (Opferwerdung) zu beantworten. Etwas weniger als die Hälfte aller Kontaktierten sandten den Fragebogen zurück, so dass sich die Studie auf eine außergewöhnlich umfangreiche Nettostichprobe von knapp 30.000 Befragten stützen konnte.

Abbildung 9: Opfer von vorurteilsmotivierten Straftaten vertrauen der Polizei weniger oft als sonstige Opfer und Menschen ohne Opfererfahrung (aus: Groß/Dreißigacker/Riesner 2018: 152)



Empfindungen der Verunsicherung, von denen Hate-Crime-Geschädigte besonders stark betroffen sind, richten sich auch auf Erwartungen, inwiefern man sich auf staatliche Institutionen verlassen kann. So ist das **Polizeivertrauen** bei Opfern von Hassdelikten **geringer ausgeprägt**. Abbildung 9 veranschaulicht dies wiederum mit einem Ausschnitt aus der erwähnten deutschen Dunkelfeldstudie.<sup>104</sup> Durch Vorurteils kriminalität geschädigte Befragte stimmten der Aussage, man werde von der Polizei gerecht behandelt, weniger oft zu als Opfer sonstiger Delikte und Befragte, die nicht Opfer geworden waren. Dasselbe gilt für das Vertrauen in die Einhaltung von Gesetzen und die Wahrung von Rechten im Umgang mit der Polizei sowie die Sicherheit, sich auf den Rechtsstaat verlassen zu können (bei letzterer Aussage zeigen sich noch größere Unterschiede als beim Vertrauen in die Polizei). Hingegen verneinten Opfer von Hassdelikten seltener die Aussage, es bringe nichts, sich bei Problemen an die Polizei zu wenden, weil diese sowieso nicht helfen werde.

<sup>104</sup> Vgl. auch Paterson et al. (2018: 32 f).

### 3.2 Österreichische Daten zu Viktimisierung und Diskriminierung

Obwohl der internationale Forschungsstand zu den Auswirkungen von Vorurteilskriminalität – wie in den vorangegangenen Abschnitten ausgeführt – mittlerweile recht umfangreich ist und die besonders schädlichen Effekte von Hassdelikten für Opfer und unmittelbar Betroffene durch unterschiedliche methodische Zugänge gut belegt erscheinen, gab es bis zur Durchführung des gegenständlichen Forschungsprojektes noch keine vergleichbaren Studienergebnisse für Österreich (vgl. aber nunmehr die Ergebnisse in Kapitel 8 dieses Berichts). Diesem Mangel wurde dadurch begegnet, dass in einer explorativen Analyse bestimmte Wahrnehmungen von Menschen, die sich hierzulande zu diskriminierten Gruppen zählen, mit Wahrnehmungen von Verbrechenopfern einerseits und der allgemeinen Bevölkerung andererseits verglichen wurden. Ermöglicht wird ein solcher Vergleich durch die – frei zugänglichen – österreichischen Daten der letzten Befragungswelle des ‚European Social Survey‘. Dabei handelt es sich um eine akademische und nicht-kommerzielle Umfrageserie, die mit repräsentativen Bevölkerungstichproben arbeitet und in mittlerweile neun Runden vorliegt.<sup>105</sup> In deren Erhebungsinstrument ist die Frage enthalten, ob man sich als Angehörige/r einer Gruppe bezeichnen würde, die im jeweiligen Land diskriminiert werde. In der aktuellsten Befragungswelle 2018 stimmten dem in Österreich 6,1 Prozent der Befragten zu.

Nun ist die – selbst vorgenommene – Einschätzung, zu einem benachteiligten Teil der Bevölkerung zu gehören, selbstverständlich noch nicht mit der Erfahrung gleichzusetzen, Opfer eines Hassdelikts zu werden. Interessant ist jedoch, dass **Mitglieder diskriminierter Gruppen deutlich und statistisch signifikant öfter Viktimisierungserfahrungen berichten**. Letztere werden im ‚European Social Survey‘ durch folgende Frage erfasst: „Waren Sie oder ein Mitglied Ihres Haushalts in den letzten 5 Jahren Opfer eines Einbruchs oder eines Überfalls?“. Während dies 12,5 Prozent der Befragten, dies sich zu diskriminierten Gruppen zählen, bejahten, berichteten nur 6,5 Prozent der restlichen Teilnehmenden eine solche Opfererfahrung (siehe Tabelle 1). Auch wenn die Frage wegen der Unklarheit des Begriffs „Überfall“ aus kriminologischer Sicht nicht optimal gestellt ist und für das Phänomen Hate Crime wichtige Delikte wie Bedrohungen und Beleidigungen gar nicht erfasst werden, ist dies ein Indiz dafür, dass Menschen, die in Österreich Diskriminierungserfahrungen machen, tatsächlich öfter Opfer von Straftaten werden als der Rest der Bevölkerung, wobei die Vermutung naheliegt, dass diese häufigere Viktimisierung wenigstens zum Teil gerade eben durch die stärkere Anfälligkeit für vorurteilsmotivierte Straftaten bedingt ist.

---

<sup>105</sup> Siehe <https://www.europeansocialsurvey.org>.

Tabelle 1: Menschen, die sich in Österreich zu hierzulande diskriminierten Gruppen zählen, berichten fast doppelt so oft Opfererfahrungen als Personen, die nach eigener Auskunft keiner benachteiligten Gruppe angehören (Datengrundlage: European Social Survey, 9. Runde 2018, österreichische Teilstichprobe; eigene Auswertungen)

		Waren Sie oder ein Mitglied Ihres Haushalts in den letzten 5 Jahren Opfer eines Einbruchs oder eines Überfalls?		
		nein	ja	gesamt (N)
Würden Sie sich als Angehörige/r einer Gruppe bezeichnen, die in diesem Land diskriminiert wird?	nein	93,5 %	6,5 %	<b>93,9 % (2.333)</b>
	ja	87,5 %	12,5 %	<b>6,1 % (151)</b>
	<b>gesamt</b>	<b>93,2 %</b>	<b>6,8 %</b>	<b>100,0 % (2.484)</b>
		p < 0,01 (Chi-Quadrat = 8,18; df = 1); Quotenverhältnis = 2,07		

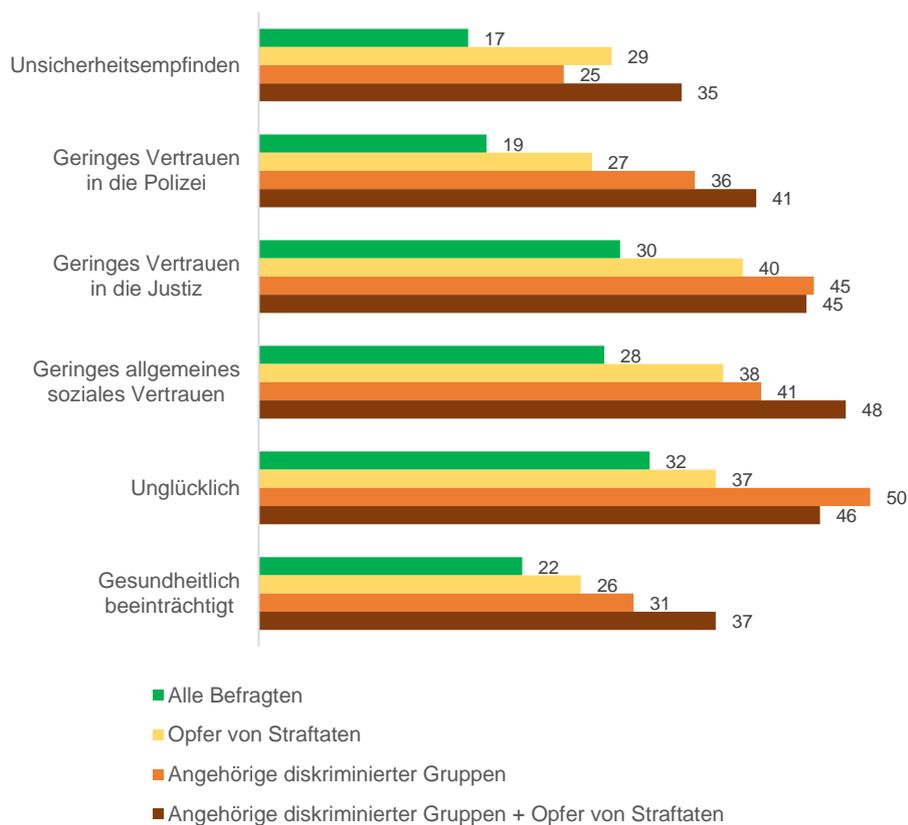
Es ist von Interesse, Angehörige diskriminierter Gruppen auch im Hinblick auf bestimmte Merkmale (hier: Unsicherheitsempfinden, Vertrauen in Polizei und Justiz, allgemeines soziales Vertrauen, Lebenszufriedenheit und gesundheitliche Beeinträchtigung) mit anderen Befragten zu vergleichen. Herangezogen werden dafür alle Befragten (gesamte Stichprobe), Befragte mit Viktimisierungserfahrung sowie *Befragte mit Viktimisierungserfahrung, die sich zusätzlich zu einer diskriminierten Gruppe zählen*. Die Annahme, dass letztere häufig von Hasskriminalität betroffen sind, ist zwar spekulativ (die Daten der Umfrage enthalten dazu keine Angaben), jedoch alles andere als unplausibel.

Die Ergebnisse des Vergleichs sind in Abbildung 10 veranschaulicht. Befragte mit Opfererfahrung und Angehörige diskriminierter Gruppen fühlen sich in ihrem Wohnumfeld **häufiger unsicher** als alle Teilnehmenden an der Umfrage. Abgebildet sind die Anteile der Befragten, die die Frage „Wie sicher fühlen Sie sich – oder würden Sie sich fühlen –, wenn Sie nach Einbruch der Dunkelheit alleine zu Fuß in Ihrer Wohngegend unterwegs sind oder wären?“ mit „unsicher“ oder „sehr unsicher“ (im Gegensatz zu „sicher“ oder „sehr sicher“) beantworten. Unter der Gruppe der Angehörigen diskriminierter Gruppen mit Viktimisierungserfahrung ist der Prozentsatz der sich unsicher fühlenden Befragten am höchsten, nämlich doppelt so hoch wie in der Stichprobe insgesamt.<sup>106</sup> Letztere Teil-

<sup>106</sup> Die Schnittmenge der Befragten mit Diskriminierungs- und Opfererfahrung ist mit (gewichtet) 19 Personen klein, weswegen nicht alle Unterschiede zu den anderen Gruppen statistisch signifikant sind.

menge weist auch den höchsten Anteil an Befragten auf, deren **Vertrauen in die Polizei eher gering ausgeprägt** ist, gefolgt von allen Angehörigen diskriminierter Gruppen und – mit jeweils deutlichem Abstand – von allen Personen mit Opfererfahrung und der Stichprobe insgesamt. Ein ähnliches Muster zeigt sich für das ebenfalls **bei Mitgliedern diskriminierter Gruppen geringer ausgeprägte Vertrauen in die Justiz**. Das Vertrauen in diese Institutionen wurde jeweils auf einer Skala von null bis zehn gemessen. Antworten von null bis fünf sind für die hier unternommene explorative Untersuchung als geringes Vertrauen gewertet worden.

Abbildung 10: *Angehörige diskriminierter Gruppen (mit und ohne Viktimisierungserfahrung) fühlen sich häufiger unsicher, vertrauen Polizei und Justiz sowie anderen Menschen generell weniger, sind unglücklicher und öfter gesundheitlich beeinträchtigt als Befragte mit Opfererfahrung bzw. der Durchschnitt aller Befragten der Stichprobe; Prozentwerte (Datengrundlage: European Social Survey, 9. Runde 2018, österreichische Teilstichprobe; eigene Auswertungen)*



Da es sich um eine explorative Analyse handelte, wurde auf das Angeben von Signifikanzwerten verzichtet.

Das **allgemeine soziale Vertrauen** ist bei Menschen mit simultanen Diskriminierungs- und Opfererfahrungen ebenfalls am geringsten ausgeprägt, wobei mit dem Umstand, sich zu einer diskriminierten Gruppe zu zählen, mehr Misstrauen verbunden ist als mit Viktimisierungen. In der Stichprobe insgesamt ist das allgemeine soziale Vertrauen indessen deutlich stärker als bei Befragten mit Diskriminierungs- oder Viktimisierungserfahrungen. Allgemeines soziales Vertrauen wurde über Mittelwerte der Antworten auf insgesamt drei Fragen bestimmt, deren Antwortmöglichkeiten ebenfalls zwischen null und zehn skaliert sind, wobei die extremen Antwortpole jeweils ausdrücklich benannt sind („Man kann nicht vorsichtig genug sein“ vs. „Den meisten Menschen kann man vertrauen“, „Die meisten Menschen würden versuchen mich auszunützen wenn sie die Gelegenheit hätten“ vs. „Die meisten Menschen würden versuchen sich fair zu verhalten“, „Die meisten Menschen sind nur auf den eigenen Vorteil bedacht“ vs. „Die meisten Menschen versuchen hilfsbereit zu sein“).<sup>107</sup> Durchschnittswerte geringer als fünf galten als Hinweise für geringes soziales Vertrauen.

Der Anteil der Menschen mit Diskriminierungserfahrung, die sich **vergleichsweise unglücklich** fühlen, ist höher als bei Verbrechensopfern und bei letzteren wiederum höher als in der Stichprobe insgesamt. Die Frage lautete „Alles in allem betrachtet, wie glücklich sind Sie?“, wobei die Antwortmöglichkeiten wiederum von null „äußerst unglücklich“ bis zehn „äußerst glücklich“ reichten. Als (relativ) ‚unglücklich‘ wurden Befragte mit Antworten von null bis sieben eingestuft; maßgebend war hier nicht der Mittelpunkt der Antwortskala, sondern das sehr ungleichmäßig verteilte Antwortverhalten (insgesamt geben zwei Drittel der Befragten einen Wert von acht, neun oder zehn an).

Die bereits bekannte Reihenfolge der Teilgruppen zeigt sich erneut bei den Antworten auf eine Frage nach **gesundheitlichen Einschränkungen**: „Werden Sie bei Ihren täglichen Aktivitäten in irgendeiner Form durch eine langwierige Krankheit, eine Behinderung, ein Gebrechen oder durch eine psychische Krankheit beeinträchtigt?“ Die Teilgruppe der Befragten mit sowohl Diskriminierungs- als auch Viktimisierungserfahrungen weist den höchsten Anteil an Ja-Antworten auf, gefolgt von den Angehörigen diskriminierter Gruppen insgesamt und allen Befragten mit Opfererfahrung, wobei der Anteil gesundheitlich eingeschränkter Menschen im Durchschnitt aller Befragten der Stichprobe am geringsten ausfällt.

Die mit diesem Abschnitt vorgelegte explorative Analyse aktueller österreichischer Daten hat gezeigt, dass mit Opfererfahrungen im Hinblick auf eine Reihe von Indikatoren (Si-

---

<sup>107</sup> Die drei Fragen bilden eine reliable Skala (Reliabilitätskoeffizient Cronbachs Alpha = 0,81).

cherheitsempfinden, soziales und Institutionenvertrauen, Zufriedenheit, Gesundheit) ungünstigere Lebenslagen verbunden sind als sie im Durchschnitt der Bevölkerung insgesamt anzutreffen sind. Diese vergleichsweise schlechten Lebensbedingungen stellen sich für Angehörige diskriminierter Gruppen allerdings noch ungünstiger dar. Kommen Diskriminierungs- und Viktimisierungserfahrungen zusammen, so verschlechtert sich das statistische Bild abermals, das die genannten Indikatoren in ihrer Gesamtheit zeichnen. Insofern Diskriminierungs- und Opfererfahrungen durch Vorurteilsdelikte notwendigerweise stets zugleich ausgelöst werden, bestätigen diese Ergebnisse auch für Österreich die Trends der einschlägigen internationalen Forschung, wonach die Auswirkungen von Hasskriminalität auf Opfer besonders gravierend sind.

Die ungünstigen Auswirkungen von Viktimisierungen mit vorurteilsmotivierten Straftaten auf das Sicherheitsempfinden sind auch Thema von Kapitel 8 dieses Berichts, in dem Ergebnisse einer bevölkerungsrepräsentativen Dunkelfelderhebung mit Daten aus dem Zeitraum Ende 2020 bzw. Anfang 2021 vorgestellt werden. Darin bestätigen sich die in diesem Abschnitt dargelegten Tendenzen.

## 4. Die verbesserte Erfassung von vorurteilsmotivierten Straftaten durch die Polizei

Die Praxis der Dokumentation von Hate Crimes entsprach in Österreich den internationalen Standards bis vor kurzem nur unzureichend. Bis 2019 wurden lediglich drei – in den Verfassungsschutzberichten ausgewiesene – Unterkategorien politisch motivierter rechtsextremer Straftaten (Rassismus bzw. Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus und Muslimfeindlichkeit) als Hassdelikte an das OSZE-Menschenrechtsbüro berichtet.<sup>108</sup> Es war ein Ziel des von der EU-Kommission aus Mitteln des Programms "Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft - REC" geförderten Projekts, dessen Abschlussbericht hiermit vorgelegt wird, diesen Zustand zu verbessern. Das Projekt wurde vom Bundesministerium für Inneres (Abteilungen Grund- und menschenrechtliche Angelegenheiten, Organisation und Dienstbetrieb sowie Bundeskriminalamt – Kriminalanalyse) gemeinsam mit dem Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie durchgeführt. Das **Bereitstellen besserer Daten** zu Hasskriminalität ist jedoch kein Selbstzweck, sondern geschieht mit der Absicht, besondere Schutzbedürfnisse von Opfern dieses Kriminalitätsbereiches anzuerkennen. Durch das korrekte polizeiliche **Identifizieren** von vorurteilsmotivierten Straftaten sollen **Geschädigte unterstützt** und **tatverdächtige Personen im Rahmen von Strafverfahren angemessen sanktioniert** werden – was nicht nur punitive Maßnahmen, sondern auch sozialkonstruktive Reaktionsformen im Zuge einer diversiven Erledigung umfassen kann.

In Rahmen des Projekts wurden nach Maßgabe der internationalen Vorgaben und ländervergleichender Studienreisen (Slowakei, Niederlande, Dänemark und Deutschland)<sup>109</sup> zunächst konzeptuelle Grundlagen für das verbesserte Erfassen von Vorurteilsmotiven bei Straftaten gelegt, unter anderem durch das Erarbeiten von Arbeitsdefinitionen und Vorurteilsindikatoren sowie das Darstellen von Rechtsgrundlagen und kriminologischen Forschungsergebnissen zu den Auswirkungen von Hasskriminalität auf Opfer (vgl. Kapitel 2 und 3 dieses Berichts). Anhand von qualitativen Interviews mit Polizeibeamt\*innen wurde getestet, ob ein erarbeitetes vorläufiges Kategorisierungssystem praktisch handhabbar wäre. Ziel der Befragung war es zu testen, wie der in Österreich noch relativ neue und ungewöhnliche Begriff „vorurteilsmotivierte Straftat“ (bzw. „Hasskriminalität“ oder „Hate Crime“) nach Maßgabe einer durch das Projektteam erarbeiteten und vorab übermittelten Definition von Polizist\*innen verstanden wird. Zu diesem Zweck sollte erkundet

---

<sup>108</sup> Zur alten Erfassungspraxis siehe ausführlich, instruktiv und zu Recht kritisch *Haider* (2020a).

<sup>109</sup> Zu den unterschiedlichen Erfassungsgepflogenheiten in Europa siehe die vergleichende Studie der europäischen Grundrechteagentur (*FRA* 2018), die allerdings – jedenfalls für Österreich – mittlerweile nicht mehr aktuell ist.

werden, wie die Befragten „typische“, aber auch mehrdeutige Fallkonstellationen im Rahmen eines vorläufigen Kategoriensystems einordnen würden und wie praktikabel bestimmte technische Möglichkeiten der Datenerfassung sind. Das Befragen von Polizeibeamt\*innen aus vielen unterschiedlichen Bundesländern und Organisationsebenen diene zudem dazu, jene Akteure, die letztlich mit dem neuen Erfassungssystem umgehen müssen – im Sinne eines Ansatzes von „Aktionsforschung“ – als Partner\*innen aus der Praxis in das Projekt miteinzubeziehen, um gemeinsam eine Problemlösung zu erarbeiten.

Den Polizeibeamt\*innen wurden fünf sogenannte „Vignetten“ vorgelegt. In der empirischen Sozialforschung sind Vignetten kurze „Fallgeschichten“ (fiktive, auf grundlegende Merkmale reduzierte Situationsbeschreibungen), zu denen die Befragten gebeten werden, bestimmte Wahrnehmungen, Meinungen oder Handlungspräferenzen zu äußern. In unserem Fall bestanden diese Vignetten aus Sachverhalten vermuteter oder potenzieller Hassdelikte. Obwohl die einzelnen Geschichten eigens für die Befragung erfunden wurden, lagen ihnen durchwegs echte Fälle zugrunde, von denen das Projektteam im Rahmen von Studienreisen in andere EU-Länder, durch das Studium von Grundsatzdokumenten internationaler Organisationen oder durch Kontakte mit Vertreter\*innen von Organisationen der Zivilgesellschaft erfahren hatte. Diese Fälle wurden aus Gründen der Anonymitätswahrung im Hinblick auf rechtlich irrelevante Situationsumstände gezielt verändert. Den Beamt\*innen wurden indessen auch unterschiedliche Versionen der möglichen technischen Umsetzung im Protokolliersystem „PAD“ vorgestellt. Anschließend wurden sie gebeten, die Fälle auf der Grundlage eines Entwurfs der künftigen Erfassungsmaske („Flagging-System“) zu klassifizieren.

Ein Mitglied des Projektteams, das aufgrund seiner Berufserfahrung und Position im Bundesministerium für Inneres gute Kontakte zu verschiedenen Ebenen des Polizeiapparates in ganz Österreich unterhält, rekrutierte insgesamt 22 potenzielle Interviewpartner\*innen. Diese Personen wurden vom wissenschaftlichen Projektteilnehmer angeschrieben und um ein kurzes (persönliches oder telefonisches) Interview gebeten. Gleichzeitig erhielten die Polizeibeamt\*innen im Vorfeld eine Arbeitsdefinition von vorurteilsmotivierten Straftaten und Screenshots der geplanten Neuerungen im System PAD. Insgesamt 15 Interviews konnten schließlich im Februar 2020 realisiert werden. Die Interviews wurden akustisch aufgezeichnet, summarisch dokumentiert und im Hinblick auf grobe Antworttendenzen ausgewertet.

Zunächst wurden die Polizeibeamt\*innen gefragt, ob die (vorab übermittelte) Arbeitsdefinition, die auch für Schulungsmaßnahmen verwendet werden sollte, gut verständlich sei. Alle Befragten bejahten dies, obwohl einige freilich betonten, dass ihnen nicht be-

wusst gewesen sei, wie weit das Phänomen „Hate Crime“ tatsächlich reiche. Einige räumten auch ein, mit dem Begriff bisher nicht vertraut gewesen zu sein, obwohl sie die damit bezeichneten Phänomene aus der Praxis durchaus kennen würden.

Einige Polizeibeamt\*innen betonten, dass jedes zusätzliche Feld im Datenerfassungssystem mehr Arbeit bedeute, was angesichts begrenzter Personalressourcen eine Herausforderung darstelle. Obwohl eine empirische Grundlage von 15 qualitativen Interviews für verallgemeinernde Schlussfolgerungen zugegebenermaßen sehr schmal ist, schien die Wahrnehmung der Komplexität der Aufgabe der digitalen Erfassung von Vorurteilsmotiven bis zu einem gewissen Grad eine Generationenfrage zu sein: Jüngere Polizeikräfte haben damit, so der Eindruck des Verfassers dieses Berichts, deutlich weniger Schwierigkeiten. Ein noch relativ junger Beamter traf in diesem Zusammenhang die Aussage: „Wenn man das als Polizist nicht schafft, dann weiß ich auch nicht“.

Die meisten Polizeibeamt\*innen gaben indessen an, dass es für sie und ihre Kollegenschaft ein Anreiz wäre, Vorurteilsmotive tatsächlich im Rahmen der Fallermittlungen zu überprüfen und aufzuzeichnen, wenn die Staatsanwaltschaft (aufgrund der Strafzumessungsregeln über Erschwerungsgründe gemäß § 33 StGB) solche Vorfälle ernster nehmen würde als beispielsweise gewöhnliche einfache Körperverletzungen oder gefährliche Drohungen. Es sei oft frustrierend, dass sehr viele solcher Fälle einfach eingestellt würden.

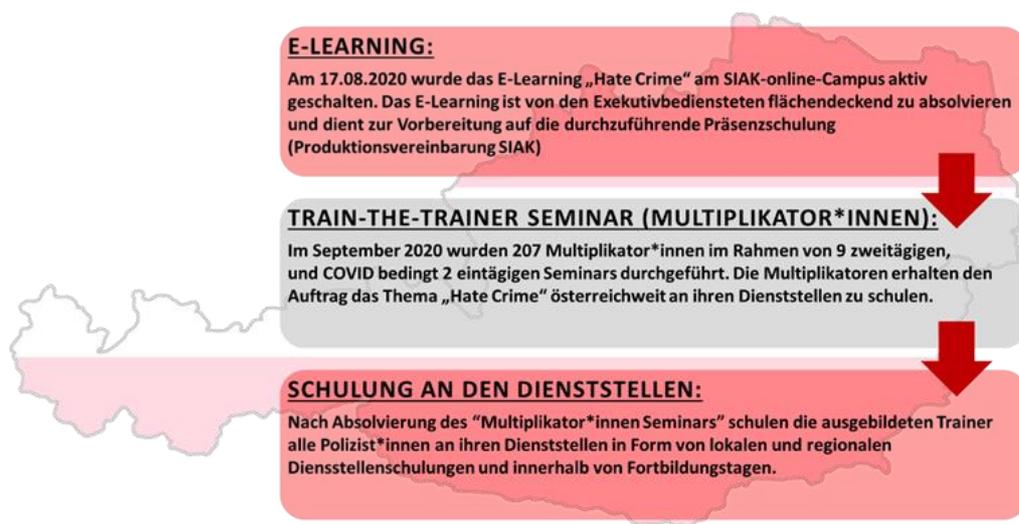
Bei der Einordnung der Beispielfälle hatten einige Befragte Schwierigkeiten, ad hoc zwischen Geschlechtsidentität und sexueller Orientierung zu unterscheiden. Die meisten Polizeibeamt\*innen waren auch nicht mit dem Unterschied zwischen Transgender und Intersexualität vertraut oder räumten diesbezüglich Unsicherheiten im Hinblick auf ihren Wissensstand ein. Nicht allen Befragten war zudem geläufig, dass vorurteilsmotivierte Beleidigungen, die sich gegen Menschen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu Gruppen richten, die im Verhetzungsparagrafen genannt sind (§§ 117, 283 StGB), als Ermächtigungsdelikte von Amts wegen zu verfolgen sind. All diese Punkte gaben wichtige Hinweise für die Inhalte der verpflichtenden Schulungen, die seither durchgeführt worden sind. Nahezu alle Befragten betonten nämlich auch die entscheidende Bedeutung guter Schulungs- und Weiterbildungsmaßnahmen, die notwendig seien, damit die neuen Erfassungsfelder in der Praxis funktionieren würden.

Hinsichtlich der technischen Varianten zeigte sich bei den Befragten eine klare Präferenz für eine eigene Registerkarte, in dem Vorurteilsmotive erfasst werden. Auch wenn dies die Etablierung eines neuen Pflichtfeldes (und deswegen mehr Arbeit) bedeute, sei diese Variante, in der die Kategorien untereinander statt nebeneinander stehen, übersichtlicher und daher angenehmer zu handhaben. In diesem Zusammenhang betonten einige Befragte zudem auch, dass ein Pflichtfeld gut für die Umsetzung sei, da sonst viele Kolleginnen und Kollegen das Feld einfach ignorieren würden.

Parallel zur Befragung von Polizeibeamt\*innen wurden Gespräche mit einer Vielzahl an Vertreter\*innen zivilgesellschaftlicher Organisationen geführt, die potenziell von Vorurteilsdelikten betroffene Gruppen vertreten oder unterstützen. Nach entsprechenden Abstimmungen der Kategorien wurde schließlich ein neues Erfassungssystem im polizeilichen Protokollierungsprogramm „PAD“ technisch implementiert.

Um allen 30.000 österreichischen Polizist\*innen flächendeckend Grundkenntnisse des Phänomens und seiner neuen technischen Registrierung zu vermitteln, erarbeitete die Abteilung für Grund- und Menschenrechtliche Angelegenheiten eine verpflichtend zu absolvierende Online-Schulung. Zusätzlich wurden österreichweit Multiplikator\*innen vertiefend geschult, die als Ansprechpartner nach innen und außen zur Verfügung stehen und aufbauend auf die Online-Schulung im Rahmen kleiner Einheiten (Dienststellen, Abteilungen, Inspektionen) verpflichtende vertiefende Fortbildungen durchführen (siehe Abbildung 11). Die technische Erfassungsmöglichkeit von Vorurteilsmotiven ist nun seit 1.11.2020 freigeschaltet. Das Ausflagen einer Straftat als mutmaßlich vorurteilsmotiviert findet Eingang in den Abschlussbericht an die Staatsanwaltschaft und scheint automatisch als Deliktskennung im Aktenverwaltungssystem der Justiz auf. Alle Einträge werden – abgesehen von der allgemeinen Qualitätssicherung – zur zusätzlichen Überprüfung vom Projektteam gesichtet, worauf gegebenenfalls Verbesserungsaufträge an die Sachbearbeiter\*innen geschickt werden.

Abbildung 11: Schulungsaktivitäten im Rahmen des Projekts



Im Protokollierungssystem „PAD“ ist die Erfassung von Vorurteilsmotiven nun als eigene Registerkarte umgesetzt (siehe Abbildung 12). Das Eintragen eines Vorurteilsmotivs oder mehrerer Vorurteilsmotive über Klickkästchen ist für manche Delikte (z.B. Verhetzung) eine Pflichtaufgabe, für die meisten Vorsatzdelikte möglich und für einzelne Delikte (z.B. Fahrlässigkeitstatbestände) unmöglich. Insgesamt gibt es neun Ausprägungen von Vorurteilsmotiven, bei sechs davon sind zusätzlich Unterausprägungen zu wählen:

- Alter
- Behinderung
  - Körperliche Beeinträchtigung/Sinnesbeeinträchtigung
  - Psychische/kognitive Beeinträchtigung
- Geschlecht
  - Divers/Inter
  - Frau
  - Mann
  - Andere
- Hautfarbe
- Nationale/ethnische Herkunft
- Religion
  - Christen
  - Juden
  - Muslime
  - Andere
- Sexuelle Orientierung
  - Bisexuelle
  - Heterosexuelle
  - Homosexuelle
- Sozialer Status
  - Wohnungslose
  - Andere
- Weltanschauung
  - Parteien
  - Westliche Demokratien
  - Andere

Abbildung 12: Registerkarte zu Vorurteilmotiven im polizeilichen Protokolliersystem „PAD“

Wenn die Unterausprägung „Andere“ gewählt wird, ist in einem Freitextfeld kurz zu erklären, welche Gruppe genau betroffen gewesen ist. In einem größeren Freitextfeld sind generell nähere Angaben zu den ermittelten Indikatoren zu machen, die die Auswahl der Vorurteilmotive erklären. Falls kein Vorurteilmotiv vorliegt, ist das Kästchen „Kein Vorurteilmotiv vorhanden“ anzuklicken. Zu einzelnen Ausprägungen sind Anleitungen bereitgestellt, die am Bildschirm erscheinen, wenn man mit der Maus über ein Informationszeichen fährt („Tooltips“). Diese kurzen Texte lauten wie folgt:

*Alter:*

„Alter“ umfasst Menschen jeden Alters - wie Senioren, Kinder, Jugendliche oder Erwachsene.

*Behinderung:*

„Behinderung“ betrifft Menschen, die eine körperliche, psychische oder kognitive Behinderung bzw. eine Sinnesbeeinträchtigung haben, die die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft längerfristig erschwert.

*Geschlecht:*

„Geschlecht“ beinhaltet den offiziellen Personenstand, sowie nicht erwartetes Aussehen und Auftreten (Bsp. für „Andere“: Trans, Travestie, Dragqueens / -kings).

*Hautfarbe:*

Hautfarbe bezeichnet die Einteilung von Menschen aufgrund äußerer, überindividueller Merkmale (z.B. Pigmentierung der Haut, Gesichtszüge) ohne eine konkrete nationale oder ethnische Herkunft zu bezeichnen (z.B. Kontinente, nicht Staatsangehörigkeit).

*Religion:*

Diese 3 Gruppen sind wegen der angenommenen Häufigkeit von Vorfällen gesondert auswählbar. Bei „Andere“ bitte genau spezifizieren.

*Sozialer Status:*

„Wohnungslose“ ist wegen der angenommenen Häufigkeit von Vorfällen gesondert auswählbar. Bei „Andere“ bitte genau spezifizieren.

---

In der Informationsanleitung zum großen Freitextfeld, in das nähere Angaben zum Vorurteilsmotiv eingetragen werden, werden die Polizeibeamt\*innen an ein Prüfschema zu Indikatoren erinnert, die das Vorliegen von Vorurteilsmotiven indizieren. Dieses Prüfschema war bzw. ist Gegenstand der verpflichtenden Schulungsmodule. Es wird mit dem Akronym „ERNST“ („Hate Crime ist ERNST und wir nehmen es ERNST“) abgekürzt. Die Buchstaben stehen für folgende Aspekte:

- E – Empfindungen und Eindrücke des Opfers
- R – Raum und Zeit
- N – Negative Botschaften des Täters/der Täterin
- S – Schwere der Tat
- T – Täter\*in

Mit diesem Schema wurden Hinweise auf Hassdelikte, wie sie in der internationalen Fachdiskussion und Praxis von NGOs unter dem Begriff *bias indicators* (u.a. vom Menschenrechtsbüro ODIHR der OSZE) entwickelt wurden, für den Ermittlungsalltag der Polizeipraxis formuliert. Das vom Projektteam entwickelt Schulungshandbuch enthält dazu beispielhafte Prüffragen, deren Bejahung auf das Vorliegen eines Hassdeliktes hindeutet. Nicht alle Indikatoren müssen zugleich erfüllt sein. Die Polizist\*innen sind **dazu angehalten, im Zweifel ein Vorurteilsmotiv zu erfassen**, damit Staatsanwaltschaft und Gericht die strafferhöhende Eigenschaft eines solchen Beweggrundes von Täter\*innen gegebenenfalls bei Ermittlung, Anklage und Urteil mitberücksichtigen können.

Die beispielhaften Prüffragen werden im Folgenden wiedergegeben:

### **E ... steht für „Empfindungen und Eindrücke des Opfers“:**

Folgende Fragen sind aus der Perspektive des Opfers zu beantworten:

- Welche Empfindungen und Eindrücke hat das Opfer von der Tat?
- Welche Eindrücke von der Tat hatten die Zeug\*innen?
- Welche Eindrücke von der Tat hatten die Aufforderer?
- Wurden Angaben gemacht, dass die Straftat durch Vorurteile oder feindselige Einstellungen gegenüber einer Gruppe motiviert war, der das Opfer – zumindest nach Ansicht der Täterin/des Täters – angehört?
- Besteht der Eindruck, nur wegen eines gewissen Identitätsmerkmals Opfer geworden zu sein?
- War die geschädigte Person zum Zeitpunkt der Tat deutlich als Angehörige einer bestimmten Gruppe erkennbar, die der Täter/die Täterin vermutlich ablehnt?
- Gibt es abgesehen von Zeugen weitere Dritte, die aufgrund besonderer Expertise eine Tat als vorurteilsmotiviert einstufen?
- Kontrollfrage: Wäre die Tat sehr wahrscheinlich unterblieben, wenn das Opfer das betreffende Identitätsmerkmal nicht gehabt hätte?

### **R ... steht für „Raum und Zeit“:**

Hier wird eine Verbindung zwischen „Tat – Ort – Zeit“ hergestellt:

- Passierte die Tat im nahen Umfeld von Örtlichkeiten, die einen Bezug zur Tat haben könnten? Beispielsweise religiöse Stätten, Demonstrationen, Wohn-/Wirkungsstätten oder „einschlägige“ Lokale?
- Gibt es einen Zusammenhang zur Tatzeit? Wurde die Tat im Zusammenhang mit einem historischen Datum ausgeübt oder fand diese an einem bestimmten Jahres-, Geburts- oder Sterbetag statt?
- Gab es in letzter Zeit vermehrt vergleichbare Delikte?
- Ereigneten sich in der Vergangenheit in derselben Gegend oder zu denselben Anlässen vergleichbare Straftaten gegen Mitglieder derselben Gruppe?

- Gab es vor der Tat eine besondere Häufung an Ausschreitungen gegen Mitglieder derselben Gruppe oder erhebliche Spannungen zwischen unterschiedlichen Identitätsgruppen?
- Sind das Opfer oder Mitglieder seiner Gruppe in der jüngsten Vergangenheit bedroht oder eingeschüchtert worden, etwa durch Telefonanrufe, Briefe oder elektronische Nachrichten?
- Ereignete sich die Tat in der Nähe eines kulturellen oder religiösen Treffpunktes der mutmaßlich vom Täter/von der Täterin abgelehnten Gruppe oder zu einer Veranstaltung einer umstrittenen, evtl. extremistischen Organisation?

### **N ... steht für „Negative Botschaften des Täters/der Täterin“:**

Wie verhält sich der Täter/die Täterin unmittelbar vor, während oder nach der Tat? Im Detail:

- Trug der Täter/die Täterin Bekleidung mit speziellen Symbolen?
- Wurden vom Täter/der Täterin beispielsweise Zettel, Graffiti, Flugzettel, verbotene Handzeichen oder eindeutige Gesten eingesetzt oder vorgenommen?
- Hat der Täter/die Täterin abwertende Äußerungen schriftlich, mündlich oder körpersprachlich abgegeben, die eine Gruppe betreffen, der das Opfer aus seiner Sicht angehört (z.B. Schimpfworte, Tiervergleiche oder falsche Pauschalanschuldigungen)?
- Hat der Täter/die Täterin eine tatsächliche oder vermeintliche Gruppenzugehörigkeit (bzw. ein Identitätsmerkmal) des Opfers erwähnt?
- Falls es sich um eine Sachbeschädigung handelt: Hat das Tatobjekt eine besondere religiöse, kulturelle oder historische Bedeutung für eine Gruppe?

### **S ... steht für „Schwere der Tat“:**

Hier geht es um die Beurteilung der gesamten Tat als „unbeteiligte/r Beobachter/in“:

- War die Tat – objektiv – besonders erniedrigend für das Opfer? Beispielsweise durch eine Demütigung des Opfers in der Öffentlichkeit.
- Wurde die Tat mit besonderer Brutalität durchgeführt? Beispielsweise durch länger anhaltende Schmerzzufügung, Folter oder mutwillige Sachbeschädigung.
- Wurde versucht, andere Unbeteiligte in die Tathandlung miteinzubeziehen?

- Wie groß war der ideelle Schaden?
- Hatte die Tat große „Wirkung“? Beispielsweise durch einen hohen Schaden und eine große Öffentlichkeitswirkung.
- Falls es sich um eine Sachbeschädigung handelt: Ist das Tatobjekt auf besonders entwürdigende, entweihende oder Angehörige der geschützten Gruppe demütigende Weise angegriffen worden?

### **T ... steht für „Täter/Täterin“:**

Hier ist der Täter/die Täterin als Person selbst sowie auch das Umfeld zu beurteilen:

- Gibt es zwischen Opfer und Täter/in deutliche Unterschiede bei Identitätsmerkmalen, die für die Tatmotivation relevant sein könnten?
- Ist die Zugehörigkeit oder die Mitgliedschaft des Täters/der Täterin in einem Verein, einer politischen Gruppierung oder in einer Interessensgruppe bekannt?
- Trug der Täter/die Täterin bei der Tatausübung einer Kopfbedeckung, Stiefel, oder Bekleidung mit eindeutigen Sprüchen, Zeichen oder Abzeichen, die die Zugehörigkeit zu gewaltaffinen Gruppen vermuten lassen?
- Hat der Täter/die Täterin Tattoos mit eindeutiger Aussage (Symbole, Zitate und Schriftzüge)? Signalisiert das Tattoo die Zugehörigkeit zu einer Gruppe wie beispielsweise „White Power“ oder „88“?
- Wie spricht der Täter/die Täterin über die Gruppe des Opfers?
- War der Täter/die Täterin bereits in früheren Auseinandersetzungen gegen die Identitätsgruppe, der das Opfer angehört, involviert?
- Wurden am Tatort oder beim Täter/bei der Täterin Gegenstände oder Zeichen gefunden, die nahelegen, dass die Tat von Mitgliedern extremistischer Organisationen begangen wurde?
- Steht oder stand der Täter/die Täterin einer extremistischen Organisation nahe (z.B. „Likes“ oder Kommentare in sozialen Medien)?
- Gab es in der Vergangenheit ähnliche Vorfälle mit Beteiligung des Täters/der Täterin?

Wenn anhand dieser Indikatoren das Vorliegen einer vorurteilsmotivierten Straftat bejaht wird und geschädigte Personen vernommen werden, unterstützt ein „Vernehmungstool“

Exekutivbedienstete durch eine automatisch erstellte Aufgabenliste dabei, die Vernehmung nach den Bestimmungen der Strafprozessordnung korrekt vorzunehmen. Dazu gehört auch das Feststellen einer besonderen Schutzbedürftigkeit, die Opfern von Hassdelikten in der Regel zuzuerkennen ist (siehe oben 2.4).

## 5. Hate Crime in Österreich – Metadaten

Bevor in den Kapiteln 6, 7, und 8 dieses Berichts konkrete zahlenförmige Informationen zur Verbreitung von vorurteilsmotivierten Straftaten in Österreich gegeben werden, geben die folgenden Ausführungen einen kurzen Überblick über die wichtigsten Datenquellen: Wie kommen Statistiken über Hate Crime zustande? Wer erstellt sie mit welcher Zähllogik? Was sind ihre Untersuchungseinheiten? Welche Verzerrungen und Fehlerquellen gegenüber einer „objektiven“ Kriminalitätswirklichkeit sind in Rechnung zu stellen? Welche einzigartige Perspektive bieten die jeweiligen Datenquellen? Ziel dieses Kapitels ist es somit, übersichtlich „Metadaten“ zu den in Österreich nunmehr bestehenden Statistiken zu Vorurteils kriminalität bereitzustellen.

Für zahlenförmige Informationen über Straftaten steht nicht eine einzige autoritative Datenquelle zur Verfügung, die für definitive Aussagen zur Kriminalitätswirklichkeit einfach nur konsultiert werden müsste. Es zählt zu den grundlegenden Einsichten der Kriminalsoziologie, dass „Kriminalität“ nicht losgelöst von den Bewertungsvorgängen betrachtet werden kann, mit denen bestimmten Handlungen die Eigenschaft „kriminell“ zugeschrieben wird. Diese Bewertungen werden allerdings von unterschiedlichen Akteuren (Opfern, Zeugen, Polizistinnen, Staatsanwältinnen, Richtern) mit unterschiedlichen Perspektiven und Kompetenzen zu unterschiedlichen Zeitpunkten vorgenommen. Unterschiedliche Datensammlungen über strafbare Handlungen werden zu solch unterschiedlichen Zeitpunkten nach unterschiedlichen Erkenntnisinteressen erstellt. Wenn im vorangegangenen Absatz von möglichen Faktoren die Rede war, die Abweichungen statistischer Zählungen von der „objektiven“ Kriminalitätswirklichkeit mit sich bringen, wurde stillschweigend unterstellt, es gebe eine solche – von Beobachtungsstandpunkten unabhängige – gesellschaftliche Realität. Die erkenntnistheoretische Frage, ob dies tatsächlich der Fall ist, kann hier nicht weiter diskutiert werden. Im kriminalsoziologischen Kontext entscheidend ist jedoch der Umstand, dass auf eine solche Wirklichkeit, selbst wenn sie existieren sollte, kein unmittelbarer Zugriff besteht. Jede Datensammlung über potenziell strafbare oder tatsächlich bestrafte Handlungen erfasst nur einen je spezifischen Ausschnitt kriminellen Geschehens und der gesellschaftlichen Reaktion darauf. All das trifft selbstverständlich auch für Hasskriminalität zu, deren Registrierung und Zählung einen noch einmal komplexeren Bewertungsvorgang als bei Straftaten im Allgemeinen voraussetzt – schließlich entziehen sich Vorurteilsmotive als mentale und für Hassdelikte gleichwohl konstitutive Phänomene teilweise einer direkten Beobachtbarkeit.

Um welche Datenquellen handelt es sich im Einzelnen?

### *Polizeiliche Kriminalstatistik*

Die polizeiliche Kriminalstatistik ist die in Medien und Wissenschaft gleichermaßen meistbeachtete und -verwendete staatlich-offizielle Datensammlung über Straftaten. Die polizeiliche Kriminalstatistik erfasst mutmaßlich gerichtlich strafbare Handlungen, die der Polizei bekannt und von ihr im Rahmen ihrer Dokumentationstätigkeit registriert werden. Ausgenommen sind dabei Privatanklagedelikte, die nur auf Initiative der Verletzten zu verfolgen sind. Entscheidend für die strafrechtliche Bewertung eines Geschehens ist die Einschätzung der Sicherheitsbehörden zum Zeitpunkt der statistischen Registrierung (Übermittlung des Abschlussberichtes an die Staatsanwaltschaft). Die Daten der polizeilichen Kriminalstatistik werden später nicht mehr „kontrolliert“, sollten Anklagebehörden oder Gerichte zu einer anderen Bewertung des angezeigten Sachverhaltes kommen. Die Subsumption bestimmter Sachverhalte unter Tatbestände des Strafgesetzbuches, die Polizeibeamt\*innen vornehmen, ist zwar professionell, aber dennoch nicht fachjuristisch. Da die Polizei in alle Richtungen ermitteln muss, gibt es eine gewisse Tendenz, im Zweifel gravierendere Tatbestände zu vermuten und dann auch in die Statistik einzutragen (z.B. Mord statt Totschlag oder Körperverletzung mit tödlichem Ausgang), als sie sich in der justiziellen Prüfung als begründbar und beweisbar herausstellen. Auch im Hinblick auf das Registrieren von Hassdelikten sind Polizist\*innen angewiesen, im Zweifel von einem schwerwiegenderen Tatgeschehen – d.h. vom Vorliegen eines Vorurteilsmotivs – auszugehen.

Anzeigen von Straftaten erfolgen überwiegend durch betroffene Personen (Opfer oder Zeug\*innen) aus der Bevölkerung. Ein kleinerer Teil der kriminalstatistisch erfassten Fälle geht auf proaktive Ermittlungstätigkeit der Polizei zurück (vor allem im Suchtmittelbereich). Der polizeilichen Kriminalstatistik wird gelegentlich zugetraut, das gesamte „kriminelle Geschehen“ besser als andere amtliche Datensammlungen abzubilden, da sie „tatnäher“ sei und – etwa im Gegensatz zur gerichtlichen Kriminalstatistik – auch ungeklärte Fälle erfasse. Die polizeilich registrierte Kriminalität ist jedoch kein „repräsentatives“ Abbild der gesamten Menge aller Handlungen, die gegen Strafgesetze verstoßen:

Nicht nur die Anzeigenbereitschaft der Bevölkerung, sondern auch die Intensität polizeilicher Ermittlungen kann im Zeitverlauf sowie je nach Deliktsbereich, Tatschwere und sozialer Konstellation der Beteiligten beträchtlich variieren. Rückschlüsse allein vom Ausmaß der polizeilich registrierten auf die Menge der gesamten Kriminalität sind daher stets spekulativ. Insbesondere Kriminalitätsbereiche, die für die Polizei schwer zugänglich bleiben bzw. solche mit vermutlich großen „Dunkelfeldern“ an nicht angezeigten oder entdeckten Straftaten (z.B. Wirtschaftskriminalität, Korruption, generell „Kriminalität der Mächtigen“, aber auch Bereiche wie häusliche Gewalt), sind in der polizeilichen Datensammlung zu strafbaren Handlungen unterrepräsentiert.

Durchaus vollständig erfasst die polizeiliche Kriminalstatistik hingegen „Kriminalisierungsversuche“, den „Input“ der Sicherheitsbehörden in das Strafrechtssystem. Insofern gibt sie Auskunft darüber, in welchem Umfang die Polizei als Abhilfeinstanz wegen vermuteter strafrechtlich relevanter Handlungen nachgefragt wird – was ein grundlegendes Vertrauen in den Exekutivapparat voraussetzt – oder auch von selbst tätig wird. Die polizeiliche Kriminalstatistik bildet damit eine wichtige Stufe des Prozesses der strafrechtlichen Sozialkontrolle an der Schnittstelle von informeller zu formeller Kriminalisierung ab.

Die grundlegende Untersuchungseinheit der polizeilichen Kriminalstatistik sind Straftaten als einzelne Handlungen, die gegen strafrechtliche Bestimmungen verstoßen. Gelingt es, zu einem Fall benennbare tatverdächtige Personen zu ermitteln (in diesem Fall gilt eine Straftat als „geklärt“), so werden zusätzlich Anzahl, Alter, Geschlecht und Nationalität dieser Personen erfasst. Bei nicht-österreichischen Tatverdächtigen kommt noch der „Aufenthaltsstatus“ hinzu.

#### *Justizstatistik Strafsachen*

Diese Statistik wird in Österreich seit dem Jahr 2009 erstellt. Als Verfahrenserledigungsstatistik erfasst sie auf Personenebene inhaltliche Entscheidungen von Anklagebehörden und erstinstanzlichen Gerichten über Straftatvorwürfe. Viele einzelne Straftatfakten, die in der polizeilichen Kriminalstatistik bei fehlender „Tateinheit“ mehrfach gezählt werden, sind hier mitunter nur einmal erfasst, wenn sie in ein und demselben Strafverfahren behandelt und unter einen Tatbestand subsumiert werden. Die Justizstatistik Strafsachen bildet einen praktisch äußerst bedeutsamen Bereich der Strafverfolgung ab, da die Mehrheit aller Kriminalanzeigen nicht in (rechtskräftigen) Verurteilungen mündet. Zu den registrierten Entscheidungen zählen somit Einstellungen, diversionelle Erledigungen, Anklagen und Strafanträge (bzw. Unterbringungsanträge bei mutmaßlich unzurechnungsfähigen Tatverdächtigen) sowie Freisprüche und Verurteilungen. Da die Kennzeichnung einer Straftat als vorurteilsmotiviert seit 1.11.2020 von der Polizei mittels Abschlussbericht der Justiz übermittelt wird und dort als Statistikkennung Eingang in das elektronische Aktenverwaltungssystem findet, müsste die Justizstatistik Strafsachen in Zukunft auch Entscheidungen in mutmaßlichen Fällen von Hasskriminalität darstellen können. Voraussetzung für eine Veröffentlichung einschlägiger Ergebnisse ist jedoch, dass die Daten für den Justizteil des jährlichen Sicherheitsberichtes der Bundesregierung auch entsprechend ausgewertet und dargestellt werden. Eine Routine hierfür gibt es noch nicht.

### *Gerichtliche Kriminalstatistik*

Die gerichtliche Kriminalstatistik wird von Statistik Austria auf Grundlage eines vom Bundesministerium für Inneres (Strafregisteramt) übermittelten Auszuges aus dem Strafregister erstellt. Ihr Gegenstand sind ausschließlich verurteilende Entscheidungen der Strafgerichte. Im Gegensatz zur Justizstatistik Strafsachen zählt sie aber nicht verurteilende Verfahrenserledigungen erster Instanz, sondern alle rechtskräftigen Verurteilungen eines Berichtsjahres. Mit dem Fokus auf tatsächlich verbindliche Verurteilungen erfasst die gerichtliche Kriminalstatistik die am schwersten wiegenden staatlichen Sanktionen gegen Straftaten. Von einem rechtsstaatlich-erkenntnistheoretischen Standpunkt aus gesehen erfasst sie als einzige Datensammlung legitime letztgültige Definitionen von Kriminalität. Es war nicht Aufgabe des gegenständlichen Projektes, das Zählen von Hassdelikten in der gerichtlichen Kriminalstatistik zu implementieren. Es muss zukünftigen Projekten vorbehalten bleiben, eine gesonderte Darstellung in dieser Statistik vorzusehen.

### *Sozialwissenschaftliche Umfragedaten*

Alle bisher erwähnten Datenquellen sind amtliche Statistiken, die nicht primär für Zwecke der Forschung, sondern von unterschiedlichen staatlichen Institutionen als Dokumentation ihrer Tätigkeit erstellt werden. All diese Statistiken vermessen das sogenannte „Hellfeld“ der Kriminalität – also die Gesamtheit jener (mutmaßlichen) Straftaten, die den Strafverfolgungsbehörden bekannt werden. Damit vermögen sie keine Aussage über das „Dunkelfeld“ aller potenziell strafrechtlich relevanten Verhaltensweisen zu treffen, die Polizei und Justiz nicht zur Kenntnis gelangen. Kriminologische Dunkelfeldstudien versuchen, mittels Methoden der empirischen Sozialforschung die Verbreitung von Täter- und Opfererfahrungen unabhängig vom Handeln der Strafverfolgungsorgane zu messen. Dabei wird meist mit Stichproben befragter Personen gearbeitet, die für bestimmte Bevölkerungen oder Bevölkerungsteile repräsentativ sind. In Österreich gibt es keine Tradition regelmäßig durchgeführter Dunkelfeldstudien. Die Ergebnisse einer sozialwissenschaftlichen Umfragestudie zu Hasskriminalität mit einem bevölkerungsrepräsentativen Sample sind hier in Kapitel 8 enthalten. Wenn Dunkelfeldstudien als Viktimisierungsbefragungen durchgeführt werden (was bei Studien unter erwachsenen Menschen die Regel ist), können damit keine „opferlosen“ Delikte (im Hinblick auf Hate Crime etwa Verhetzungen) erfasst werden.

Umfrageergebnisse sind – im Gegensatz zu amtlichen Statistiken, bei denen es sich in aller Regel um Vollerhebungen handelt – stets mit Unsicherheiten behaftet, die sich aus der jeweiligen Stichprobenziehung ergeben. Daneben sind ihre Ergebnisse von der Auskunftsbereitschaft, vom Erinnerungsvermögen und vom Rechtsbewusstsein der Befragten abhängig. Im Hinblick auf Hate Crime lassen sich zwei Strategien der Dunkelfeldforschung unterscheiden: Erstens können, wie hier in Kapitel 8, Stichproben von Menschen

befragt werden, die – mit gewissen Einschränkungen – auf die Bevölkerung eines ganzen Landes verallgemeinerbar sind. Dies hat den Vorteil, sehr aussagekräftige Befunde zu ermöglichen, jedoch den Nachteil, dass die Erlebnisse von Bevölkerungsteilen, die mit Methoden wie Telefonumfragen oder postalischen Fragebogenstudien nicht erreichbar sind, keinen Eingang in die Daten finden. Gerade solche Bevölkerungsteile – z.B. Personen mit irregulärem Aufenthaltsstatus oder Menschen, die in Anstaltshaushalten leben (Unterkünfte für Geflüchtete, Gefängnisse oder Wohnheime für Menschen mit psychischen oder kognitiven Beeinträchtigungen) – haben jedoch mitunter ein besonders hohes Risiko, durch Akte von Vorurteils kriminalität geschädigt zu werden. Diesem Umstand kann, zweitens, dadurch begegnet werden, dass Studien gezielt Menschen aus ausgewählten Bevölkerungsteilen rekrutieren. „Repräsentativ“ sind solche Studien dann allerdings meist nicht einmal für die anvisierten Bevölkerungsgruppen, weil ihre Ergebnisse stark davon abhängen, welche Personen tatsächlich teilnehmen. Dies kann methodisch nur schwer kontrolliert werden. Die Ergebnisse von Umfragen unter besonderen Betroffenen Gruppen sind dennoch wertvoll und unverzichtbar, um Erfahrungen von Menschen zu bündeln, die in besonders hohem Ausmaß gesellschaftlichen Diskriminierungen ausgesetzt sein können.

#### *Zivilgesellschaftliche Datensammlungen*

Im Bereich der Hasskriminalität gibt es zivilgesellschaftliche Organisationen (NGOs, private Vereine), die von Opfern als Melde- und Beratungsstellen in Anspruch genommen werden können und gezielt bestimmte strafrechtlich relevante Vorfälle beobachten und zählen. Ähnlich wie bei den im vorangehenden Absatz erwähnten Studien unter Gruppen von potenziell besonders betroffenen Menschen kommt solchen zivilgesellschaftlichen Datensammlungen das Verdienst zu, dass sie Fälle von Diskriminierung, Rassismus, Antisemitismus, Muslimfeindlichkeit oder Übergriffen gegen Mitglieder von LGBTQ-Communities sichtbar machen, die keine andere Statistik erfasst. Die Anzeige bei der Polizei ist ein Schritt, den nicht alle Geschädigten von Hate Crimes unternehmen wollen – sei es aus Scham, mangelndem Vertrauen in den Polizeiapparat, prekärer Aufenthaltssituation, psychischer Überforderung oder aus anderen Gründen. Eine Melde- und Beratungsstelle hat hier den Vorteil der Niederschwelligkeit bei gleichzeitiger spezialisierter Kompetenz der Beratenden. Daten solcher Einrichtungen bilden gesellschaftliche Stimmungslagen, die zu vermehrten Übergriffen, aber auch zu einer erhöhten Sensibilität gegenüber diesen führen, im Zeitverlauf mitunter besonders unmittelbar ab. Sie können auch, anders als offizielle Kriminalstatistiken und die meisten quantitativ orientierten sozialwissenschaftlichen Studien, instruktive Darstellungen bestimmter Einzelfälle enthalten. Zivilgesellschaftliche Datensammlungen beschränken sich allerdings in der Regel nicht auf straf-

bare Handlungen, sondern richten ihren Fokus breiter auf bestimmte Diskriminierungsphänomene. Sie nehmen dabei einen anwaltlichen, parteiischen Standpunkt ein, der daran interessiert ist, die beobachteten Phänomene möglichst stark sichtbar zu machen. In Österreich werden zivilgesellschaftliche Daten beispielsweise von der antirassistischen Organisation ZARA, der Israelitischen Kultusgemeinde oder der Dokustelle Islamfeindlichkeit und antimuslimischer Rassismus gesammelt (siehe dazu unten Kapitel 6).

Insgesamt führt für sozialwissenschaftlich fundierte Aussagen über die Verbreitung von Hasskriminalität – wie für statistische Aussagen über Kriminalität im Allgemeinen – kein Weg an einer multiperspektivischen Betrachtung vorbei, die sich der Disparität und Eigenheit der unterschiedlichen Informationsquellen bewusst ist und die es versteht, die jeweils zur Verfügung stehenden Informationen mit ihren spezifischen Vor- und Nachteilen zu nutzen und aufeinander zu beziehen. Die folgende Tabelle versucht, einen Überblick über die erwähnten Datensammlungen und ihre Aussagekraft zu geben.

*Tabelle 2: Übersicht über statistische Quellen zu Hate Crime in Österreich*

	Wer erfasst und zählt?	Was wird gezählt	Was bedeuten die Zahlen sozialwissenschaftlich gesehen?	Welche einzigartige Perspektive bietet die Datenquelle?	Warum enthält sie dennoch nicht die „ganze Wahrheit“ über „Kriminalität“?
<i>Polizeiliche Kriminalstatistik</i>	Polizist*innen protokollieren Straftaten; daraus erstellt das Bundeskriminalamt die jährliche polizeiliche Kriminalstatistik	Mutmaßliche Straftaten und dazugehörige Tatverdächtige, daneben Opfer von Gewaltdelikten	Überwiegend: Anzeigenbereitschaft der Bevölkerung; aber auch: polizeiliche Verfolgungs- und Registrierungspraxis	Zeitliche „Tatnähe“; erfasst auch ungeklärte Straftaten; „Kriminalisierungsversuche“ sind durchaus vollständig abgebildet	Nicht angezeigte oder entdeckte Straftaten sind nicht erfasst; justizielle Bewertung fällt häufig anders aus
<i>Justizstatistik Strafsachen (für Hate Crime noch nicht verfügbar)</i>	Wird aus elektronischem Aktenverwaltungssystem der Justiz erstellt; Teil des justiziellen Sicherheitsberichtes	Personen- und deliktsspezifische Zählung von Strafverfahren und ihrer erstinstanzlichen Erledigung	Tätigkeit der Strafjustiz, insbesondere der Staatsanwaltschaft	Enthält auch praktische bedeutsame nicht-verurteilende Entscheidungen der Strafjustiz	Abhängig vom polizeilichen Input; bildet nicht „Kriminalität“, sondern Teil der Strafverfolgung ab

	Wer erfasst und zählt?	Was wird gezählt	Was bedeuten die Zahlen sozialwissenschaftlich gesehen?	Welche einzigartige Perspektive bietet die Datenquelle?	Warum enthält sie dennoch nicht die „ganze Wahrheit“ über „Kriminalität“?
<i>Gerichtliche Kriminalstatistik (für Hate Crime noch nicht verfügbar)</i>	Statistik Austria auf Grundlage von Strafregisterauszügen	Rechtskräftige Verurteilungen	Verbindliche Entscheidungen der Strafgerichte; schwerwiegendere staatliche Sanktionen gegen Straftaten	Erfasst als einzige Statistik rechtsstaatlich legitime und rechtsverbindliche Definitionen von Kriminalität	Erfasst nur einen relativ kleinen Ausschnitt von Kriminalität und Strafverfolgung
<i>Zivilgesellschaftliche Datensammlungen (siehe Kapitel 6)</i>	Zivilgesellschaftliche Melde- und Beratungsstellen	Diskriminierende Vorfälle	Inanspruchnahme von spezialisierten Abhilfeeinrichtungen und deren Beobachtungstätigkeit	Kann Vorfälle erfassen, für die keine Anzeigen erstattet werden; bildet soziale Stimmungslagen im Zeitverlauf mitunter gut ab; anwaltliche Perspektive	Fokus auf spezielle Diskriminierungsbereiche; meist nicht auf Kriminalität eingeschränkt; Input abhängig von Beobachtungsressourcen und Reportbereitschaft; parteiisch
<i>Dunkelfeldstudien mit Zielgruppen potenziell Betroffener (z.B. FRA 2017; Nicoletti/Starl 2017)</i>	Sozialwissenschaftler*innen	Potenziell strafbare Handlungen, Diskriminierungen	Häufigkeit von potenziell strafbaren Diskriminierungserfahrungen unter besonders vulnerablen Gruppen	Macht die besondere Betroffenheit bestimmter Gruppen von Hasskriminalität sichtbar	Meist keine repräsentativen Stichproben; Verallgemeinerbarkeit daher mitunter schwierig
<i>Dunkelfeldstudien mit repräsentativen Bevölkerungstichproben (z.B. hier Kapitel 8)</i>	Sozialwissenschaftler*innen	Potenziell strafbare Handlungen, Diskriminierungen	Opfererfahrungen bzw. Häufigkeit von potenziell strafbaren Handlungen	Erfasst auch „Dunkelfeld“ an nicht angezeigten Straftaten	Keine „opferlosen“ Delikte; von Erinnerung und Rechtsbewusstsein der Befragten abhängig

## 6. Ausgewählte zivilgesellschaftliche Daten

Datensammlungen zivilgesellschaftlicher Organisationen über diskriminierende Vorfälle, die potenzielle Hassdelikte darstellen, sind eine wichtige Ergänzung zu amtlichen Kriminalstatistiken und punktuellen sozialwissenschaftlichen Erhebungen zur Verbreitung vorurteilsmotivierter Straftaten. Sie tragen dazu bei, Übergriffe, die Menschen aufgrund ihrer Herkunft, Hautfarbe, Religionszugehörigkeit oder anderer Merkmale erleiden, sichtbar zu machen. Ihr Fokus ist insofern breiter als Hasskriminalität, als auch Geschehnisse erfasst werden, die nicht strafrechtlich relevant sind. Der Überschneidungsbereich zu vorurteilsmotivierten Straftaten ist dennoch relativ groß, da verbale und körperliche Übergriffe sowie Sachbeschädigungen in der Regel auch strafbar sind. In Österreich gibt es drei Organisationen, die Meldungen rassistischer, antisemitischer und antimuslimischer Handlungen schon seit mehreren Jahren kontinuierlich erfassen und statistisch aufbereiten, nämlich *ZARA (Zivilcourage und Anti-Rassismus-Arbeit)*, das *Forum gegen Antisemitismus bzw. die Israelitische Kultusgemeinde (IKG)* sowie die *Dokustelle Islamfeindlichkeit und antimuslimischer Rassismus*. Die von diesen Einrichtungen vorgelegten Daten werden im Folgenden kurz exemplarisch geschildert. Damit ist kein Anspruch verbunden, nicht-amtliche Informationen zu – wenigstens teilweise – strafrechtlich relevanten Diskriminierungen in Österreich vollständig zu erfassen. Erwähnt werden am Ende des Kapitels schließlich noch zwei weitere Stellen, nämlich *Observatory on Intolerance and Discrimination against Christians in Europe* und die *Antidiskriminierungsstelle Steiermark*.

Die im Jahr 1999 gegründete Melde- und Beratungsstelle ZARA erfasst rassistische Vorfälle, die ihr von unmittelbar geschädigten Personen oder, überwiegend, von Zeug\*innen mitgeteilt werden. Seit 2003 ist in den Jahresberichten dieser Organisation die Zahl der Vorfälle ausgewiesen, die nach dem Ort des Geschehens und dem Geschlecht der betroffenen Personen aufgegliedert werden. Das Beratungsteam von ZARA bemüht sich stets, den Wahrheitsgehalt der Schilderung einer rassistischen Handlung zu überprüfen und nach Möglichkeit auch die Sichtweise der „Gegenpartei“ oder einer dritten Seite einzuholen. Dies ist freilich nicht immer möglich. Als „advokatorische“ Einrichtung räumt ZARA im Zweifel den Interessen der verletzten Personen Vorrang ein. Zwischen 2008 und 2017 waren in den jährlichen Reports auch Vorfälle ausgewiesen, die durch unregelmäßige Monitoringtätigkeiten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern dieser Meldestelle entdeckt wurden.

Das Forum gegen Antisemitismus ist eine im Jahr 2000 gegründete Einrichtung. Ihre Zielsetzung ist es, Antisemitismus in all seinen Formen und Ausprägungen zu bekämpfen. Seit dem Jahr 2002 sammelt das Forum gegen Antisemitismus Daten, die in Form einer

jährlichen Dokumentation veröffentlicht werden. Im Internet sind die entsprechenden Publikationen ab 2015 verfügbar, denen sich Jahreswerte ab 2008 entnehmen lassen. Die Daten bestehen aus Vorfällen, die von Opfern oder Zeuginnen und Zeugen gemeldet wurden. Für das Jahr 2018 erschien kein Bericht; ab 2019 sind die Jahresberichte von der Israelitischen Kultusgemeinde herausgegeben und methodisch neu aufgestellt. Um die internationale Vergleichbarkeit besser zu gewährleisten, orientieren sie sich nunmehr an einer Kategorisierung von Vorfällen, wie sie in Deutschland und dem Vereinigten Königreich gebräuchlich ist. Diese Kategorisierung lehnt sich ihrerseits an Richtlinien zur Kategorisierung antisemitischer Vorfälle der europäischen Grundrechteagentur (FRA) an.

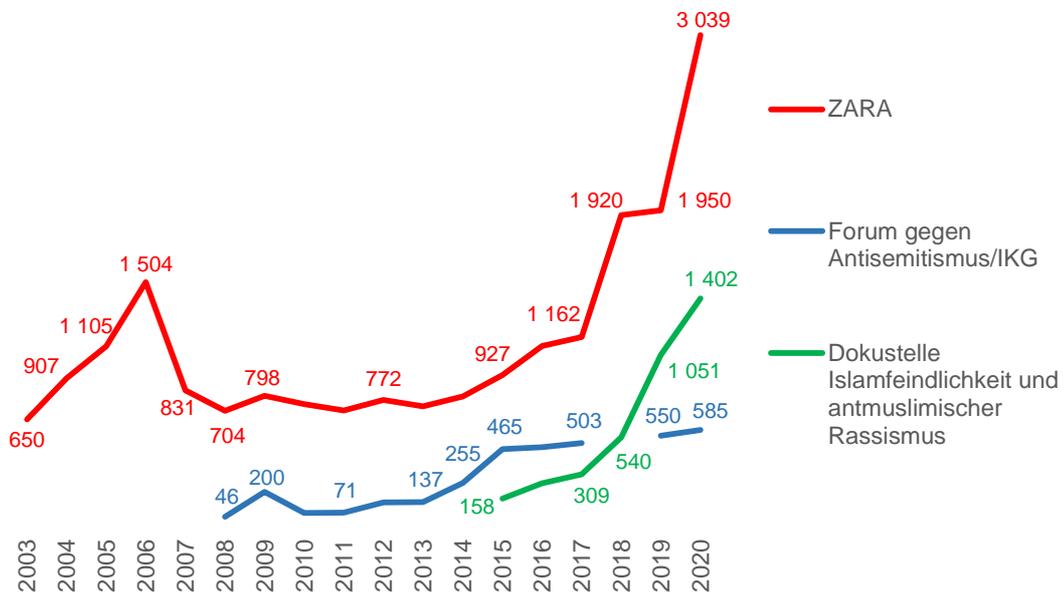
Die Dokustelle Islamfeindlichkeit und antimuslimischer Rassismus hat im Jahr 2014 ihre Arbeit aufgenommen. Ihre Dokumentation antimuslimischer Vorfälle beruht einerseits auf Meldungen entsprechender Geschehnisse durch Geschädigte oder Zeuginnen und Zeugen, andererseits auf einer aktiven Medienbeobachtung. Die Jahresberichte weisen sogar Hate Crimes eigens aus, unterscheiden diese aber u.a. von „Beschmierungen“ und „verbalen Angriffen“, sodass letztlich ein engerer Begriff von Hasskriminalität zugrunde gelegt wird als in diesem Bericht.

Die Berichte der Dokustelle Islamfeindlichkeit und antimuslimischer Rassismus sowie der IKG enthalten auch nach Monaten aufgeschlüsselte Zahlenangaben. Damit lassen sich Verbindungen zu Ereignissen herzustellen, die zu häufigeren Übergriffen führen können. Aktuelle Beispiele hierfür sind etwa der Terroranschlag in Wien vom November 2020 oder Demonstrationen gegen Corona-Maßnahmen, auf denen antisemitische Verschwörungsmymen verbreitet wurden. Aus sozialwissenschaftlicher Sicht ist anzumerken, dass die Annahme eines kausalen Effektes bestimmter Ereignisse des politisch-gesellschaftlichen Tagesgeschehens auf das Vorkommen von rassistischen oder antireligiösen Übergriffen – abgesehen von offenkundigen Fällen – zwar plausibel, allein auf Basis statistischer Häufigkeitszählungen jedoch spekulativ ist.

Abbildung 13 zeigt Zeitreihen der von den drei Stellen dokumentierten Vorfälle. Die Grafik beruht auf den Jahresberichten der Einrichtungen, soweit sie im Netz öffentlich zugänglich sind. Aufgrund der verschiedenen Methoden, Gegenstandsbereiche und Ressourcen der jeweiligen Stellen sowie der unterschiedlich großen Gruppen an potenziell betroffenen Menschen sind die Daten schwer aufeinander zu beziehen. Was sie jedoch übereinstimmend zeigen, ist ein kontinuierlicher Anstieg von erfassten Fällen seit etwa fünf Jahren. Für das Jahr 2020 haben alle drei Einrichtungen so viele rassistische, antisemitische oder antimuslimische Geschehnisse dokumentiert wie nie zuvor. Bedeutet dies, dass Diskriminierung, Rassismus und Antisemitismus in Österreich zugenommen haben? Ein solcher Schluss aus den Daten wäre voreilig, da das Registrieren entsprechen-

der Vorfälle stets von der Meldebereitschaft von Geschädigten oder Zeuginnen und Zeugen abhängt. Die gestiegenen Zahlen deuten daher sehr wahrscheinlich auf eine erhöhte gesellschaftliche Sensibilität gegenüber rassistischen, antisemitischen und antimuslimischen Vorfällen hin. Die Berichte der Dokumentationsstellen interpretieren die aktuellen Anstiege auch in diesem Sinne, weisen aber zusätzlich auf soziale Probleme im Gefolge der Corona-Pandemie hin. Der aktuellste Bericht von ZARA enthält überdies den wichtigen Hinweis, dass sich durch die pandemiebedingten Ausgangsbeschränkungen und Schließungen viel soziales Leben ins Internet verlagert habe. Online-Meldungen von rassistischen Vorfällen seien unterdessen leicht abzugeben (dafür reichen Screenshots mit Zeitangabe und URL). Es gelang ZARA außerdem, in den letzten Jahren zusätzliche Personalressourcen für den Online-Bereich zu erhalten, was sich bis zu einem gewissen Grad auch in der steil nach oben weisenden Zeitreihenkurve widerspiegelt.

Abbildung 13: Dokumentationen rassistischer, antisemitischer und antimuslimischer Vorfälle in Österreich, 2003-2020; Quellen: Jahresberichte ZARA, Forum gegen Antisemitismus bzw. IKG, Dokustelle Islamfeindlichkeit und antimuslimischer Rassismus



Ähnlich wie die polizeiliche Kriminalstatistik und andere amtliche Datensammlungen zu Kriminalität nur das „Hellfeld“ jener strafbaren Handlungen erfassen, die den Sicherheitsbehörden zur Kenntnis gelangt sind, erfassen die zivilgesellschaftlichen Datensamm-

lungen somit nicht „Rassismus“ oder „Antisemitismus“ schlechthin, sondern die Bereitschaft, entsprechende Vorfälle zu benennen, zu missbilligen und Abhilfeinstanzen mitzuteilen sowie deren Kapazitäten, Meldungen entgegenzunehmen und selbst Medienbeobachtungen zu unternehmen. Die Existenz von „Dunkelfeldern“ an nicht berichteten Straftaten oder Diskriminierungen – die sich ohne einschlägige Forschungen je nach Standpunkt unterschiedlich umfangreich schätzen lassen – heißt allerdings nicht, dass die bestehenden Statistiken gar nichts über die Phänomene aussagen, die sie abzubilden versuchen. So wie Kriminalität im Spiegel der Kriminalstatistiken immer auch auf Prozesse der Kriminalisierung und Strafverfolgung verweist, erzählen Datensammlungen zu Rassismus und Antisemitismus etwas über den Willen, diese Phänomene in einer Gesellschaft nicht einfach als gegeben hinzunehmen, sondern sie durch Sichtbarmachung abzulehnen und zu bekämpfen. Gestiegene Zahlen an registrierten Vorfällen sind so gesehen nicht nur schlechte Nachrichten. Schließlich trägt auch die neue polizeiliche Erfassungsmöglichkeit von Hassdelikten, um die es in diesem Forschungsbericht geht, zu einer verstärkten Sichtbarkeit von gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit bei. Damit ist sie aber auch Ausdruck einer Haltung, die sich strafrechtlich relevanten abwertenden Vorurteilen aufgrund bestimmter Zugehörigkeiten entschlossen entgegenstellt.

Auch wenn dieses Kapitel nicht den Anspruch hat, zivilgesellschaftliche Beobachtungsaktivitäten von Hass und Diskriminierung in Österreich vollständig abzubilden, seien schließlich noch die Tätigkeiten zweier Organisationen erwähnt, mit deren Vertreter\*innen im Rahmen dieses Projekts – wie auch mit Mitarbeiter\*innen der drei soeben geschilderten Einrichtungen – aufschlussreiche Gespräche geführt wurden. Die in Wien ansässige Beobachtungsstelle *Observatory on Intolerance and Discrimination against Christians in Europe* sammelt europaweit Daten zu antichristlichen Vorfällen.<sup>110</sup> Im Zeitraum eines abgelaufenen Jahres vor Fertigstellung dieses Berichtes wurden für Österreich 16 Vorfälle verzeichnet. Die Hälfte davon sind Sachbeschädigungen an Kirchen, unter den restlichen Fällen befinden sich etwa ein als antichristlich gewerteter Überfall auf eine junge Aktivistin gegen Schwangerschaftsabbrüche durch zwei Antifa-Aktivistinnen, das Tränken eines Christbaums mit Benzin in Wien-Favoriten verbunden mit der Aussage, ein solcher habe in einem „muslimischen Bezirk nichts verloren“ sowie die Schändung des Mahnmals für die Opfer und die Widerstandskämpfer aus den Reihen des Österreichischen Cartellverbandes gegen den Nationalsozialismus.

Die *Antidiskriminierungsstelle Steiermark* ist eine Initiative des Integrationsressorts des Landes Steiermark und der Stadt Graz, die vom Verein Helping Hands Graz getragen wird. Als niederschwellige Beratungs- und Monitoringstelle gibt sie sich von Diskriminierung betroffenen fühlenden Menschen die Möglichkeit, ihren Fall zu erfassen, wobei über

---

<sup>110</sup> <https://www.intoleranceagainstchristians.eu/> (10.6.2021).

Möglichkeiten des weiteren Vorgehens informiert, Beratung durch zuständige Stellen vermittelt oder in Ermangelung einer zuständigen Stelle Unterstützung in der Sache selbst angeboten wird.<sup>111</sup> Dem aktuellsten Bericht für 2019 ist zu entnehmen, dass die Antidiskriminierungsstelle Steiermark in diesem Jahr 712 Anfragen erhielt, von denen sie in 540 Fällen intervenierte. Im Rahmen einer App namens „BanHate“ nimmt die Stelle überdies auch Meldungen von Hassvorfällen im Netz entgegen. Im Jahr 2019 gab es 1.826 solcher Meldungen. 800 dieser Meldungen wurden nach rechtlicher Prüfung an zuständige Stellen weitergeleitet (inklusive des Beantragens der Löschung) oder zur Anzeige gebracht. Über die Hälfte der (402) Hasspostings waren Vorfälle in Deutschland, die an eine deutsche Meldestelle weitergeleitet wurden.

---

<sup>111</sup> <https://www.antidiskriminierungsstelle.steiermark.at/> (10.6.2021).

## 7. Polizeilich erfasste Hate Crimes im Zeitraum November 2020 bis April 2021

In diesem Kapitel werden die polizeilich erhobenen Daten zu vorurteilsmotivierten Straftaten im Zeitraum von November 2020 bis April 2021 dargestellt. Grundlage der statistischen Auswertung ist somit das erste halbe Jahr Echtbetrieb des neu aufgestellten sicherheitsbehördlichen Erfassungssystems von Hate Crimes.<sup>112</sup> Abgesehen von Delikten, die für dieses Kriminalitätsphänomen vor vorneherein nicht in Frage kommen (z.B. Fahrlässigkeitstatbestände), sind mutmaßliche Vorurteilsmotive nun bei Anzeigen stets zu dokumentieren. Wie auch sonst im Rahmen der polizeilichen Kriminalstatistik werden nur solche strafbaren Handlungen miteinbezogen, für die die Ermittlungsarbeit bereits abgeschlossen worden ist. Maßgebend dafür ist der Zeitpunkt, zu dem die zuständigen Beamtinnen und Beamten ihren Abschlussbericht an die Staatsanwaltschaft senden. Dieses Datum stimmt weder mit der Tatzeit noch mit dem Zeitpunkt der Anzeige überein. Straftaten mit Verdacht auf ein Vorurteilsmotiv, zu denen noch ermittelt wird, können in der Statistik daher nicht berücksichtigt werden. Ein Beispiel dafür wäre etwa der Terroranschlag von Wien im November 2020, der bislang noch keinen Eingang in die polizeiliche Kriminalstatistik gefunden hat. Im Rahmen der polizeiinternen Anwendung des „Sicherheitsmonitors“ wurden alle Einträge von Mitgliedern des Projektteams (Abteilungen Grund- und Menschenrechtliche Angelegenheiten sowie Kriminalanalyse des Bundesministeriums für Inneres) zum Zweck der Qualitätskontrolle gesichtet. Wenn diese einen Fall nicht als Hassdelikt einstufen („falsch positiv“), wurde ein Überprüfungsauftrag an die jeweiligen Sachbearbeiter\*innen geschickt. Durch eine gezielte Stichwortsuche wurden außerdem „falsch negative“ Fälle gefunden, für die der Eintrag eines Vorurteilsmotivs unterblieb, obwohl er vorzunehmen gewesen wäre. Auch für solche registrierten Straftaten wurde zur Verbesserung der Datenqualität ein Überprüfungsauftrag versandt.

Das Veröffentlichen von Halbjahresdaten für einen Zeitraum aus zwei Kalenderjahren stellt eine Ausnahme vom üblichen sicherheitsbehördlichen Berichtswesen dar. Diese abweichende Vorgehensweise wird hier gewählt, um über die angelaufene polizeiliche Erfassung von Hate Crimes Rechenschaft abzulegen – zum einen gegenüber der Europäischen Kommission, die dieses Projekt gefördert hat, zum anderen gegenüber der Politik und der interessierten Öffentlichkeit. Die in diesem Bericht veröffentlichten Daten sind insofern als vorläufig zu betrachten, als die Daten einer fortlaufenden Qualitätskontrolle

---

<sup>112</sup> In diesem Kapitel werden – wie auch sonst in diesem Forschungsbericht – die Begriffe „Hate Crimes“, „Hassdelikte“ und „vorurteilsmotivierte Straftaten“ bzw. „Hate Crime“, „Hasskriminalität“ und „Vorurteilskriminalität“ als Synonyme verwendet.

unterzogen werden. Wie bei neu angelaufenen Datenerfassungskonzepten üblich, ist davon auszugehen, dass die ersten Monate der Registrierungspraxis trotz umfassender Schulungen noch mit gewissen Schwierigkeiten verbunden sind, die mit zunehmender Erfahrung abnehmen werden. Im Anhang (7.6) sind die grundlegenden Tabellen des Kapitels nach Kalenderjahren getrennt angeführt, um die Häufigkeit an vorurteilsmotivierten Straftaten für spätere Zeitreihenanalysen, die mit Jahreswerten arbeiten, transparent zu machen. Die Daten für 2021 sind vorläufig und können sich folglich noch ändern.

Ansonsten gelten auch für die hier vorgestellten Daten grundlegenden Eigenschaften der polizeilichen Kriminalstatistik: Diese ist als Anzeigenstatistik kein vollständiges und objektives „Barometer“ der öffentlichen Sicherheitslage. Ihr Inhalt hängt zum überwiegenden Teil vom Anzeigeverhalten der Bevölkerung, daneben aber auch von der Ermittlungs- und Dokumentationspraxis der Polizei ab. Daten der polizeilichen Kriminalstatistik sagen somit stets etwas über die Anfänge formeller gesellschaftlicher Kriminalisierungsprozesse, aber auch über Abhilfebedürfnisse der Bevölkerung und ihr Vertrauen in die Sicherheitsbehörden aus. Über den weiteren Ausgang der jeweiligen Strafverfahren trifft die polizeiliche Kriminalstatistik hingegen keine Aussagen. Tatsächlich kommt es in aller Regel nur in einer Minderheit aller angezeigten Fälle zu rechtskräftigen gerichtlichen Verurteilungen. Abgesehen von Straftaten, für die keine tatverdächtigen Personen zu finden sind, können sich etwa zunächst bestehende Verdachtslagen im Laufe des justiziellen Strafverfahrens zerstreuen. Vermeintlich oder tatsächlich strafbare Handlungen können sich im rechtsstaatlichen Überprüfungsprozess als nicht beweisbar oder doch nicht strafbar herausstellen. Schließlich werden Strafverfahren in weniger schwerwiegenden Fällen durch die Staatsanwaltschaft im Wege der Diversion erledigt. Nachdem die hier vorgestellten Daten gerade einmal das erste halbe Jahr der polizeilichen Dokumentationspraxis zu Hate Crimes abbilden, sind noch keine Aussagen zur justiziellen Verarbeitung der erfassten Fälle möglich.

## 7.1 Übersicht und regionale Verteilung

Im Zeitraum von November 2020 bis April 2021 wurden in Österreich durch die Polizei 1.936 vorurteilsmotivierte Straftaten registriert. Da eine Tat mehrere Vorurteilsmotive haben kann (etwa zugleich gegen die ethnische Herkunft und die Religion des Opfers), übersteigt die Zahl der dokumentierten Vorurteilsmotive die Gesamtsumme der strafbaren Handlungen. Insgesamt wurden in der halbjährlichen Erfassungsperiode 2.401 Vorurteilsmotive dokumentiert. Da sich Vorurteilsmotive immer auf die erfasste Straftat als ganze beziehen, können sie nicht einzelnen Tatbeteiligten zugeordnet werden. Tabelle 3 schlüsselt Vorurteilsmotive und Straftaten nach Bundesländern auf und enthält auch die

Anteile an bloß versuchten sowie geklärten Straftaten. Zusätzlich sind Zahlen zu den ermittelten Tatverdächtigen sowie zu vorurteilsmotivierten Gewaltdelikten und den dazugehörigen Opfern angegeben.

*Tabelle 3: Polizeilich registrierte Vorurteilsmotive sowie dazugehörige Straftaten (mit Anteil an Versuchen und Aufklärungsquote) und Tatverdächtige; vorurteils-motivierte Gewaltdelikte und dazugehörige Opfer; nach Bundesländern, November 2020 bis April 2021*

	Vorurteilsmotive	Straftaten	Anteil Versuche	Anteil geklärt	Tatverdächtige	Gewaltdelikte	Opfer Gewaltdelikte
Burgenland	25	20	0,0 %	70,0 %	15	5	6
Kärnten	132	111	0,9 %	80,2 %	109	32	38
Niederösterreich	378	299	6,0 %	61,9 %	207	62	82
Oberösterreich	459	345	2,0 %	80,0 %	293	88	105
Salzburg	245	193	6,2 %	73,6 %	161	58	65
Steiermark	280	227	4,4 %	71,8 %	185	59	70
Tirol	209	171	5,3 %	71,3 %	157	44	48
Vorarlberg	129	92	4,3 %	83,7 %	87	27	37
Wien	544	478	9,2 %	54,8 %	282	202	234
<b>Österreich gesamt</b>	<b>2.401</b>	<b>1.936</b>	<b>5,4 %</b>	<b>68,7 %</b>	<b>1.496</b>	<b>577</b>	<b>685</b>

Als „geklärt“ gilt eine Straftat dann, wenn die Polizei der Staatsanwaltschaft eine tatverdächtige Person namhaft machen kann. Wenn sie das kann, dann meist schlicht deshalb, weil die anzeigenden Personen die mutmaßlichen Täter<sup>113</sup> kennen. In bestimmten Fällen ist das Ausfindigmachen einer dringend tatverdächtigen Person aber auch auf gelungene Ermittlungen zurückzuführen. Als „Erfolgsindikator“ für Polizeiarbeit im zeitlichen oder regionalen Vergleich ist die Aufklärungsquote aber jedenfalls nur sehr bedingt geeignet, da sie sehr stark davon abhängt, inwiefern anonyme Eigentumsschädigungen angezeigt werden, was wiederum stets auch von den Gepflogenheiten von Versicherungen (oder auch Mobilfunkunternehmen) abhängt, die für den Ersatz gestohlener oder mutwillig beschädigter Sachen Anzeigenbestätigungen verlangen oder auch nicht. Tatgelegenheitsstrukturen und Anzeigepraktiken können sich ferner in einer Großstadt völlig anders darstellen als am Land oder in kleinstädtisch geprägten Regionen. Tatsächlich ist denn auch

<sup>113</sup> Da tatverdächtige Personen ganz überwiegend männlich sind (siehe dazu Abschnitt 7.3), wird hier auf eine geschlechterneutrale Schreibweise bewusst verzichtet.

für die hier erfassten vorurteilsmotivierten Straftaten die Aufklärungsquote in Wien am geringsten, was am dort besonders hohen Anteil an unaufgeklärt gebliebenen Delikten gegen fremdes Vermögen liegt, der vor allem auf Sachbeschädigungen durch Graffiti zurückzuführen ist.

Zu den Zahlen an Opfern ist anzumerken, dass die österreichische Kriminalstatistik Geschädigte von Straftaten nur dann erfasst, wenn es sich um Opfer von „Gewaltkriminalität“ handelt. Gewaltdelikte im Sinne der Kriminalstatistik sind mit einer Liste an Tatbeständen des Strafgesetzes abschließend als solche definiert.<sup>114</sup> Geschädigte von Straftaten gegen fremdes Vermögen ohne Gewaltanwendung werden ebenso wenig erfasst wie Opfer von Ehrdelikten. Verständlicherweise scheinen auch für sogenannte „opferlose“ Delikte, bei denen es keine unmittelbar geschädigten individuellen Personen gibt – im hier behandelten Zusammenhang sind dies vor allem Verhetzungen und strafbare Handlungen nach dem Verbotsgesetz – keine Opfer in der Statistik auf.

Tatverdächtige Personen und Opfer scheinen mehrfach in der Statistik auf, wenn sie von mehreren Straftaten betroffen sind. Die Beteiligten einer Straftat erhalten eine technische Identifikationsnummer, die jedoch für jedes Delikt neu vergeben wird. Damit lässt sich zwar immerhin nachvollziehen, wenn ein und derselbe Täter aus mehreren Vorurteilsbeweggründen gleichzeitig oder gegenüber mehreren Opfern handelt. Für die hier ausgewerteten Daten bestand jedoch – wie für die polizeiliche Kriminalstatistik im Allgemeinen – keine Möglichkeit einer „Einfachzählung“, die jede Person trotz mehrerer begangener Delikte in einem bestimmten Zeitraum nur einmal berücksichtigt. Aus diesem Grund ist auch keine Verknüpfung der polizeilichen Daten mit staatsanwaltschaftlichen Erledigungs- und gerichtlichen Verurteilungsstatistiken möglich. Eine echte Verlaufsstatistik,

---

<sup>114</sup> Dazu zählen folgende Bestimmungen: § 75 StGB (Mord), § 76 StGB (Totschlag), § 77 StGB (Tötung auf Verlangen), § 78 StGB (Mitwirkung am Selbstmord), § 79 StGB (Tötung eines Kindes bei der Geburt), § 82 StGB (Aussetzung), § 83 StGB (Körperverletzung), § 84 StGB (Schwere Körperverletzung), § 85 StGB (Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen), § 86 StGB (Körperverletzung mit tödlichem Ausgang), § 87 StGB (Absichtliche schwere Körperverletzung), § 91a StGB (Tätlicher Angriff auf öffentliche Verkehrsbedienstete), § 92 StGB (Quälen oder Vernachlässigen unmündiger, jüngerer oder wehrloser Personen), § 93 StGB (Überanstrengung unmündiger, jüngerer oder schonungsbedürftiger Personen), § 99 StGB (Freiheitsentziehung), § 100 StGB (Entführung einer geisteskranken oder wehrlosen Person), § 101 StGB (Entführung einer unmündigen Person), § 102 StGB (Erpresserische Entführung), § 103 StGB (Überlieferung an eine ausländische Macht), § 104 StGB (Sklaverei), § 104a StGB (Menschenhandel), § 105 StGB (Nötigung), § 106 StGB (Schwere Nötigung), § 106a StGB (Zwangsheirat), § 107 StGB (Gefährliche Drohung), § 107a StGB (Beharrliche Verfolgung), § 107b StGB (Fortgesetzte Gewaltausübung), § 107c StGB (Fortdauernde Belästigung im Wege der Telekommunikation oder eines Computersystems), § 131 StGB (Räuberischer Diebstahl), § 142 StGB (Raub), § 143 StGB (Schwerer Raub), § 144 StGB (Erpressung), § 145 StGB (Schwere Erpressung), § 201 StGB (Vergewaltigung), § 202 StGB (Geschlechtliche Nötigung), § 205 StGB (Sexueller Missbrauch einer wehrlosen oder psychisch beeinträchtigten Person), § 205a StGB (Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung), § 206 StGB (Schwerer sexueller Missbrauch von Unmündigen), § 207 StGB (Sexueller Missbrauch von Unmündigen), § 207b StGB (Sexueller Missbrauch von Jugendlichen), § 217 StGB (Grenzüberschreitender Prostitutionshandel), § 218 StGB (Sexuelle Belästigung und öffentliche geschlechtliche Handlungen).

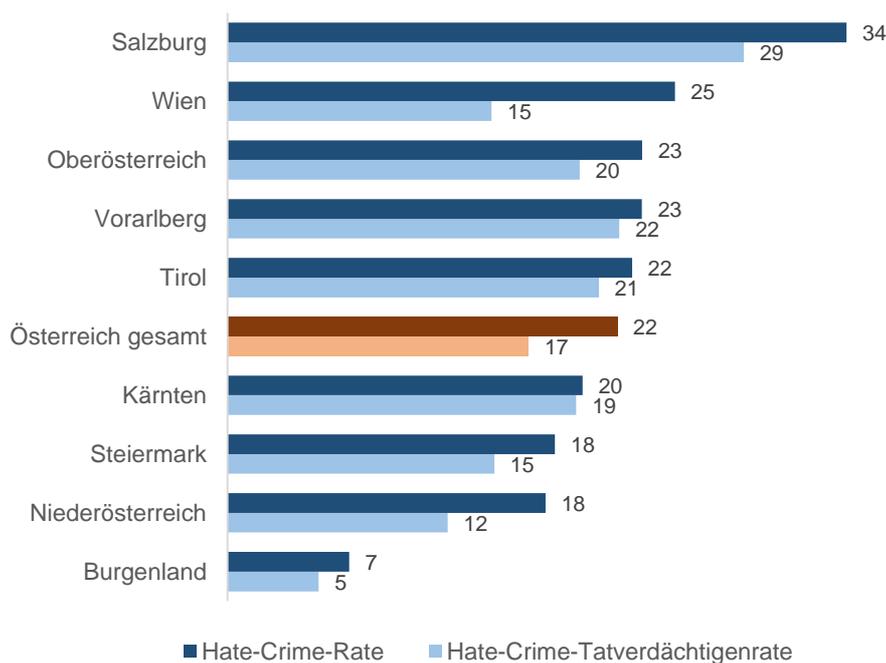
mit der die „Karriere“ eines Verfahrens von der Anzeige bis zur rechtskräftigen Endentscheidung nachvollzogen werden könnte, ist mit dem Instrumentarium der österreichischen Kriminal- und Rechtspflegestatistiken derzeit leider nicht gegeben.

Dieser Umstand hat mitunter erhebliche Auswirkungen auf das konkrete Zahlenmaterial. „Serien“ an einzelnen strafbaren Handlungen, die im Rahmen der justiziellen Verarbeitung in einem einzigen Strafverfahren behandelt werden, können in der Anzeigenstatistik eine Vielzahl an Einträgen für Delikte, Tatverdächtige und Opfer produzieren. Nach der in Österreich üblichen, im Hinblick auf geschehene Fakten durchaus sinnvollen Zähllogik der polizeilichen Kriminalstatistik wird nämlich *jedes einzelne Delikt als eigenständige Straftat erfasst*: Wenn etwa drei Jugendliche im Laufe einer Nacht an unterschiedlichen Stellen einer Stadt zwanzig Graffiti mit Botschaften anbringen, die sich gleichzeitig gegen eine ethnische Gruppe und eine Religion richten, so werden für einen solchen Fallkomplex zwanzig Straftaten, vierzig Vorurteilsmotive und sechzig Tatverdächtige gezählt. Solche statistisch einflussreichen Fälle sind zwar als Ausnahme anzusehen, kommen aber vereinzelt durchaus vor. Dies gilt es bei der Interpretation der hier vorgestellten Daten zu berücksichtigen.

Abbildung 14 zeigt die Raten an Hate Crimes und den dazugehörigen tatverdächtigen Personen (strafbare Handlungen und Tatverdächtige pro 100.000 der Wohnbevölkerung) für die neun österreichischen Bundesländer. Relativ zur Bevölkerung wurden im Beobachtungszeitraum in Salzburg am meisten vorurteilsmotivierte Straftaten verzeichnet, im Burgenland am wenigsten. Österreichweit sind im ersten halben Jahr Echtbetrieb der neuen polizeilichen Erfassung von Hate Crimes 22 Straftaten pro 100.000 der Wohnbevölkerung dokumentiert worden. Auf ein Jahr hochgerechnet ergäbe dies eine Hasskriminalitätsrate von 44 pro 100.000 Einwohner\*innen. Dieser Wert übersteigt die Zahl von 1,4 polizeilich registrierten Hassdelikten pro 100.000 der Wohnbevölkerung, die Österreich zuletzt für das Jahr 2019 an das Menschenrechtsbüro (ODIHR) der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) berichtet hat, um das 31fache. Er ist mehr als viermal so hoch wie der Wert für Deutschland (10), wo das Thema Hate Crime – ähnlich wie in Österreich bis 2019 – vor allem unter dem Blickwinkel politisch motivierter Kriminalität gesehen wird. Aufgrund der nun wesentlich breiteren inhaltlichen Konzeption von Hate Crime ist dies wenig überraschend. Dieser neue österreichische Schätzwert ist allerdings immer noch deutlich niedriger als der Wert des Landes der mit Abstand höchsten Hasskriminalitätsrate in Europa, nämlich des Vereinigten Königreichs, das 159

vorurteilsmotivierte Straftaten pro 100.000 der Wohnbevölkerung an die OSZE berichtet hat.<sup>145</sup>

Abbildung 14: Polizeilich registrierte vorurteilsmotivierte Straftaten und dazugehörige Tatverdächtige pro 100.000 der Wohnbevölkerung (=Hate-Crime-Rate und Hate-Crime-Tatverdächtigenrate), nach Bundesländern (sortiert nach Hate-Crime-Rate), November 2020 bis April 2021



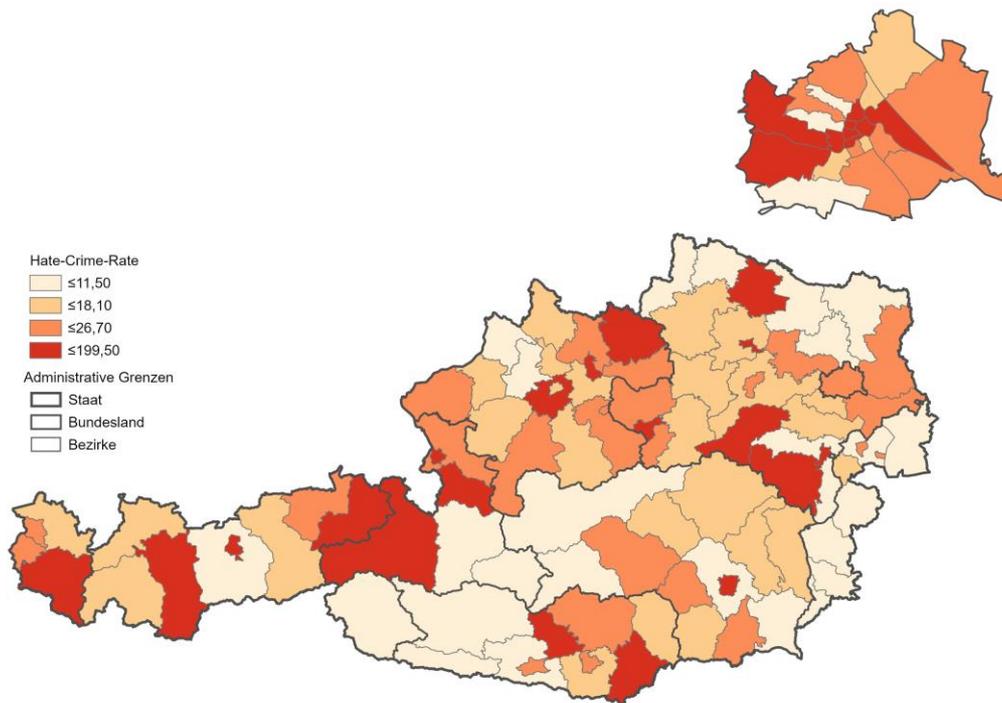
Insgesamt sollten die regionalen Unterschiede, die sich im Lichte der Daten des ersten halben Jahres der neuen Dokumentationspraxis zeigen, nicht überinterpretiert werden. Die weitere Erfahrung wird zeigen, ob sich etwa das sichtbare „Ost-West-Gefälle“ – abgesehen von Wien tendenziell höhere Hasskriminalitätsraten in Salzburg, Tirol, Oberösterreich und Vorarlberg als im Rest des Landes – als Muster bestätigt oder ob es zufällig zustande gekommen ist. Jedenfalls belegen die Daten jedoch, dass das Konzept Hate

<sup>145</sup> In Großbritannien ist die subjektive Einschätzung von Anzeigenden, dass eine vorurteilsmotivierte Tat vorliegt, ausreichend, damit die Polizei ein Hate Crime dokumentiert. Abgesehen von dieser abweichenden Erfassungsmodalität dürfte die Situation im Vereinigten Königreich jedoch auch sonst einzigartig sein: Auf der Grundlage von Dunkelfelddaten des *International Crime Victims Survey* lässt sich nämlich vermuten, dass Hassdelikte im Vereinigten Königreich verglichen mit anderen westeuropäischen Ländern tatsächlich besonders stark verbreitet sind; siehe *Van Kesteren* (2016) 144. Abgesehen von makrosozialen Risikofaktoren – durch den Brexit angefachte nationalistische Stimmungslagen (vgl. *Awan/Zempi* 2020), Klassengesellschaft, eher schwacher Sozialstaat, aggressive Boulevardpresse, ethnische Diversität und koloniales Erbe – dürfte der dort stärker viel stärker entwickelte Diskurs über das Phänomen schließlich dazu beitragen, dass entsprechende Vorfälle nicht nur öfter angezeigt, sondern auch in Umfragestudien berichtet werden.

Crime im Polizeialltag angekommen ist: Selbst im Burgenland, dem Bundesland mit der niedrigsten Vorurteils kriminalitätsrate, übersteigt der Wert des ersten halben Jahres den Hate-Crime-Jahreswert für Österreich 2019 um das Fünffache.

Entsprechend vorsichtig zu interpretieren, aber dennoch aufschlussreich ist auch die Verteilung der Hate-Crime-Rate nach Bezirken, die in der thematischen Karte von Abbildung 15 veranschaulicht ist. Sichtbar wird darin eine – wenig überraschende – Konzentration in Stadtbezirken, so etwa in Innsbruck, Salzburg, Linz, Graz oder Krems. Besonders wenige Hassdelikte wurden hingegen in den ländlich geprägten Regionen Oberkärntens, der Obersteiermark und Teilen Niederösterreichs sowie fast im gesamten Burgenland registriert. In Wels verhält es sich allerdings umgekehrt: Hier wurden im Umland vergleichsweise mehr mutmaßliche Hate Crimes registriert als in der Stadt. Gegen eine simple Stadt-Land-Disparität sprechen auch die relativ hohen Raten der Bezirke Horn, Freistadt, Hallein, Feldkirchen, Bludenz und Imst. Diese Muster können allerdings durch einige wenige Fallkomplexe beeinflusst sein. Schlüsse auf „Hot Spots“ an Hasskriminalität oder bestimmte Arbeitsweisen der lokalen Polizeidienststellen wären allein auf Grundlage der Daten des ersten halben Jahres der neuen Erfassungspraxis von vorurteilsmotivierten Straftaten voreilig.

Abbildung 15: Polizeilich registrierte vorurteilsmotivierte Straftaten pro 100.000 der Wohnbevölkerung (=Hate-Crime-Rate) nach politischen Bezirken, November 2020 bis April 2021



Liegt die Vorurteils kriminalitätsrate Wiens nur wenig über dem österreichischen Durchschnitt, so zeigt sich innerhalb der Bundeshauptstadt dennoch eine große Bandbreite an polizeilich registrierten Hate Crimes pro 100.000 der Wohnbevölkerung. Am meisten Hassdelikte pro Einwohnerinnen und Einwohner wurden – wenig überraschend (und wie auch für die gesamte Kriminalität zutreffend) – im ersten Bezirk verzeichnet, in dem sich auch in Pandemiezeiten stets wesentlich mehr Menschen vorübergehend aufhalten als dort wohnen. Ähnliches gilt für einige Bezirke innerhalb des Gürtels. Eine in Hietzing zu beobachtende besonders hohe Rate dürfte unterdessen durch einen einzelnen Fallkomplex beeinflusst sein, der eine Vielzahl von Einträgen in die Statistik hervorgebracht hat: Nach der Prüfliste des Projektteams im Innenministerium, in die der Verfasser dieses Berichts Einsicht nehmen konnte, handelt es sich um über Jahre hinweg vorgenommene Sachbeschädigungen durch Graffiti politischen Inhaltes, die die ausgeforschte tatverdächtige Person immer wieder an einer Mauer und einem Grabstein angebracht hat. Die ebenfalls relativ hohe Hasskriminalitätsrate der Josefstadt könnte auf den ersten Blick einen Zusammenhang mit der dort gelegenen Justizanstalt nahelegen; tatsächlich wurde aber im achten Wiener Gemeindebezirk nur ein einziger Fall mit dem Tatort „Gefangenenhaus“ registriert. Über die Hälfte der aufgezeichneten Vorurteilsdelikte in der Josefstadt sind Sachbeschädigungen. In ganz Wien macht dieses Delikt, das im Zusammenhang mit Vorurteilsmotiven größtenteils durch Graffiti begangen wird, ein knappes Drittel aller registrierten strafbaren Handlungen aus, während es in Österreich insgesamt nur auf ein Fünftel kommt.<sup>116</sup>

## 7.2 Delikte und Vorurteilsmotive

Welche strafrechtlichen Tatbestände werden durch vorurteilsmotivierte Delikte typischerweise verwirklicht? Tabelle 4 enthält eine Aufschlüsselung der gezählten Motive, Straftaten (samt Aufklärungsquote) und Tatverdächtigen nach Deliktsbereichen bzw. den Rechtsgütern, die durch Hate Crimes verletzt werden. Zusätzlich sind wie in Tabelle 3 Häufigkeiten an registrierten vorurteilsmotivierten Gewaltdelikten und den dazugehörigen Opfern dargestellt. Die Zahlen an geschädigten Personen verdeutlichen hier noch einmal den im ersten Abschnitt dieses Kapitels erläuterten Umstand, dass die polizeiliche Kriminalstatistik nicht für alle Arten von Straftaten Opfer verzeichnet. Die Aufklärungsquote von insgesamt 68,7 Prozent liegt deutlich über dem Durchschnitt aller Straftaten (Kriminalstatistik 2020: 54,2 Prozent), was vor allem am geringeren Anteil anonymer Eigentumsschädigungen liegt (siehe dazu auch unten Abbildung 17). Die meisten Deliktsbereiche werden ganz überwiegend von einem Tatbestand dominiert: Bei strafbaren

---

<sup>116</sup> Zur regional unterschiedlichen Verteilung von Deliktsbereichen siehe unten Abbildung 18.

Handlungen gegen Leib und Leben sind es Körperverletzungen (91 Prozent), bei Straftaten gegen die Freiheit gefährliche Drohungen (67 Prozent, die restlichen strafbaren Handlungen sind zur etwa gleichen Teilen Nötigungen und „Stalking“-Tatbestände), bei Ehrdelikten Beleidigungen (86 Prozent, die restlichen Delikte sind üble Nachreden), bei Delikten gegen fremdes Vermögen Sachbeschädigungen (75 Prozent, bei den restlichen Tatbeständen handelt es sich, abgesehen von einigen wenigen Raubtaten, zu etwa gleichen Teilen um Diebstähle und Betrugstaten), bei Straftaten gegen den öffentlichen Frieden Verhatzungen (91 Prozent) und bei Delikten nach dem Verbotsgesetz Handlungen, die den Auffangtatbestand der nationalsozialistischen Wiederbetätigung erfüllen (§ 3g VerbotsgG: 90 Prozent). Ein etwas vielfältigeres Tatbestandsspektrum zeigt sich bei strafbaren Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung: Die drei häufigsten Delikte sind pornographische Darstellungen Minderjähriger (35 Prozent), sexuelle Belästigungen (30 Prozent) und Vergewaltigungen (20 Prozent). Auch bei den „sonstigen“ Delikten sind die Tatbestände verständlicherweise gemischt; die vier häufigsten Strafbestimmungen sind verbotener Waffenbesitz, Verleumdung, Schlepperei und vorsätzliche Gefährdung von Menschen durch übertragbare Krankheiten.

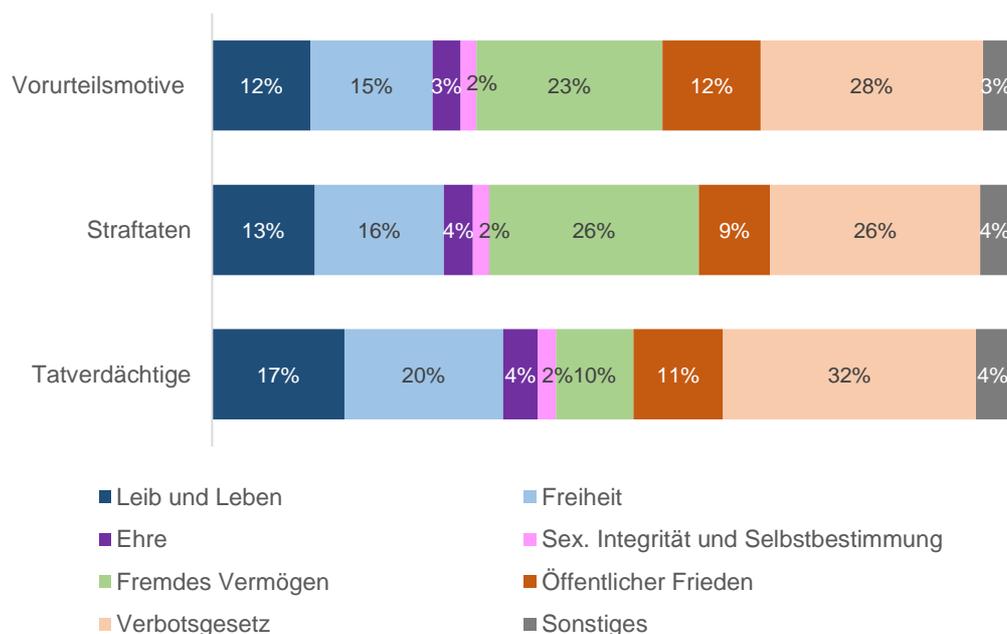
*Tabelle 4: Polizeilich registrierte Vorurteilsmotive sowie dazugehörige Straftaten (mit Aufklärungsquote) und Tatverdächtige; vorurteilsmotivierte Gewaltdelikte und dazugehörige Opfer; nach Deliktsbereichen, November 2020 bis April 2021*

	Vorurteilsmotive	Straftaten	Aufklärungsquote	Tatverdächtige	Gewaltdelikte	Opfer Gewaltdelikte
Leib und Leben	297	249	82,3 %	248	236	260
Freiheit	367	314	86,6 %	298	306	388
Ehre	84	70	84,3 %	65	-	-
Sex. Integrität und Selbstbestimmung	48	40	80,0 %	34	23	25
Fremdes Vermögen	561	509	23,0 %	146	12	12
Öffentlicher Frieden	295	173	93,1 %	168	-	-
Verbotsgesetz	670	511	84,7 %	475	-	-
Sonstiges	79	70	72,9 %	62	-	-
<b>Gesamt</b>	<b>2.401</b>	<b>1.936</b>	<b>68,7 %</b>	<b>1.496</b>	<b>577</b>	<b>685</b>

Abbildung 16 zeigt die prozentuale Verteilung der Deliktsbereiche für Vorurteilsmotive, Straftaten und Tatverdächtige. Während die Werte für die erfassten Motive und Straftaten

sehr ähnlich sind (was darauf hindeutet, dass Sachverhalte, denen mehrere Vorurteilmotive zugeordnet werden, in allen Deliktsbereichen einigermaßen gleichmäßig vorkommen – bei Eigentumsdelikten etwas seltener, bei strafbaren Handlungen gegen den öffentlichen Frieden etwas öfter), spielen Delikte gegen fremdes Vermögen bei den Tatverdächtigen eine geringere Rolle. Dies liegt daran, dass vor allen Sachbeschädigungen durch Graffiti meist unaufgeklärt bleiben, sodass allen anderen Deliktsbereichen im Hinblick auf tatverdächtige Personen ein relativ größeres Gewicht zukommt, vor allem strafbaren Handlungen nach dem Verbotsgesetz. Hier können etwa bekannt gewordene Chatgruppen, in denen Bilder und „Memes“ nationalsozialistischen Inhalts ausgetauscht werden, größere Zahlen an Tätern nach sich ziehen.

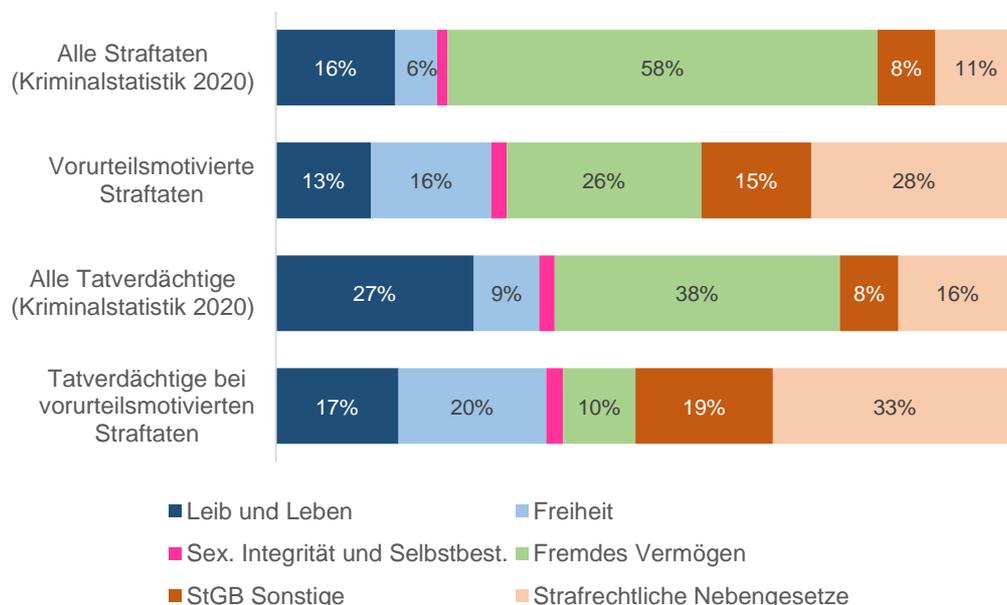
Abbildung 16: Verteilung von Deliktsbereichen bei polizeilich registrierten Hate Crimes: bezogen auf Vorurteilmotive (N=2.401), Straftaten (N=1.936) und Tatverdächtige (N=1.496), November 2020 bis April 2021



Im Vergleich mit allen polizeilich registrierten strafbaren Handlungen und Tatverdächtigen des Jahres 2020 (Abbildung 17) wird die geringere Bedeutung von Eigentumsdelikten im Bereich der Vorurteils kriminalität deutlich. Vergleichsweise öfter vertreten sind hingegen Freiheitsdelikte (d.h. vor allem Nötigungen und gefährliche Drohungen) sowie „sonstige“ Delikte nach dem StGB – überwiegend Verhetzungen – und Delikte nach strafrechtlichen Nebengesetzen (vor allem nach dem Verbotsgesetz). Da Verhetzungen und Handlungen, die den Tatbestand der nationalsozialistischen Wiederbetätigung erfüllen, per definitionem als Hate Crimes gezählt werden, ist deren Überrepräsentation nicht

überraschend. Zur Verteilung der restlichen Deliktsarten bei Hasskriminalität muss im Hinblick auf Vergleiche mit dem Tatbestandsspektrum der insgesamt im Jahr 2020 polizeilich erfassten Straftaten erwähnt werden, dass der Zeitraum des ersten halben Jahres, in dem Vorurteilmotive registriert wurden, nicht nur durch die Corona-Pandemie beeinflusst war, sondern auch ausschließlich den Winter sowie die kühlen Herbst- und Frühlingssmonate November, März und April umfasste. Delikte, die besonders häufig bei Zusammenkünften von Menschen im öffentlichen Raum oder im Nachtleben begangen werden, sind daher wahrscheinlich unterrepräsentiert. Hätte der Erhebungszeitraum ein ganzes „normales“ Jahr ohne Pandemie und Ausgangsbeschränkungen umspannt, wäre möglicherweise ein höherer Anteil von verbalen, körperlichen oder sexuellen Übergriffen zu beobachten gewesen, wie sie mit Ausgeh-, Party- und Festivalaktivitäten einhergehen. Diese Besonderheit des ersten halben Erfassungsjahrs dürfte im Übrigen auch die Häufigkeit von Straftaten mit Opfern aus der LGBTQ-Szene beeinflusst haben: Unter „normalen“ Umständen wären wahrscheinlich mehr Delikte mit dem Vorurteilmotiv „sexuelle Orientierung“ verzeichnet worden (siehe dazu unten Abbildung 6 und Tabelle 3).

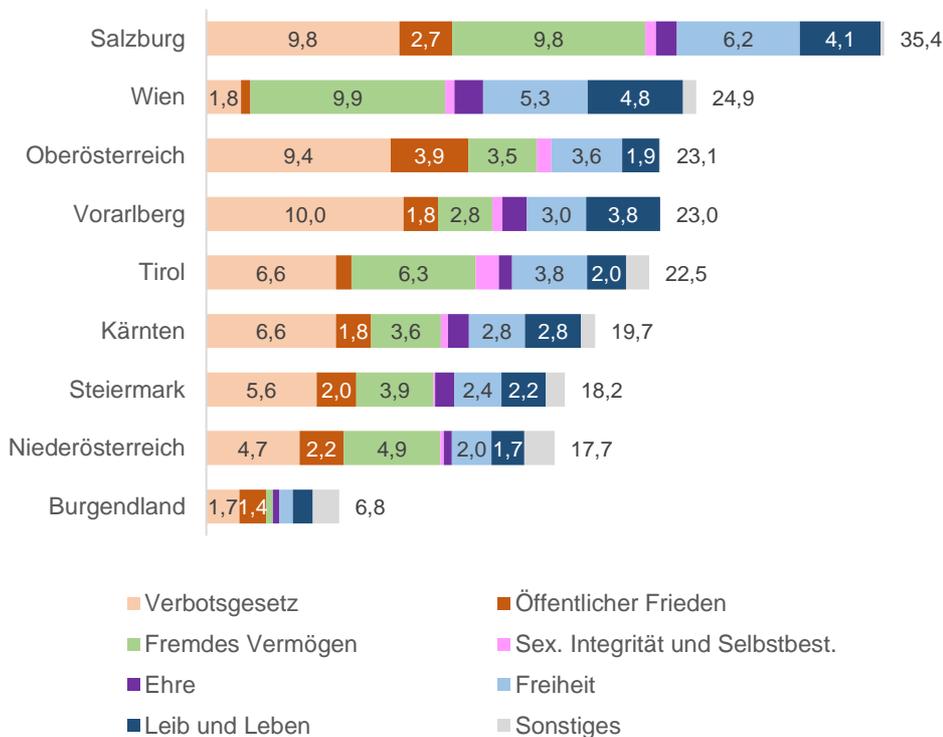
Abbildung 17: Verteilung von Deliktsbereichen bei polizeilich registrierten Hate Crimes und dazugehörigen Tatverdächtigen (November 2020 bis April 2021) im Vergleich mit allen den Sicherheitsbehörden bekannt gewordenen strafbaren Handlungen und Tatverdächtigen des Jahres 2020



Wie ist es um die Verteilung unterschiedlicher Arten von Vorurteils kriminalität in regionaler Hinsicht bestellt? Abbildung 18 zeigt die (aus Abbildung 14 bekannten) Hate-Crime-

Raten der österreichischen Bundesländer nach Deliktsbereichen aufgeschlüsselt. In Salzburg, Oberösterreich und Vorarlberg fällt eine hohe bevölkerungsrelative Zahl an Delikten nach dem Verbotsgesetz auf. Salzburg und Oberösterreich verzeichnen überdies die mit Abstand höchsten Raten an strafbaren Handlungen gegen den öffentlichen Frieden. In Wien ist die Zahl an Straftaten dieser beiden Deliktsbereiche pro Bevölkerung indessen auffallend niedrig – in Summe sogar am niedrigsten von allen Bundesländern. In der Bundeshauptstadt lässt sich hingegen die höchste Rate an registrierten Vermögensdelikten beobachten, bei denen es sich wie schon erwähnt größtenteils um Graffiti handelt.

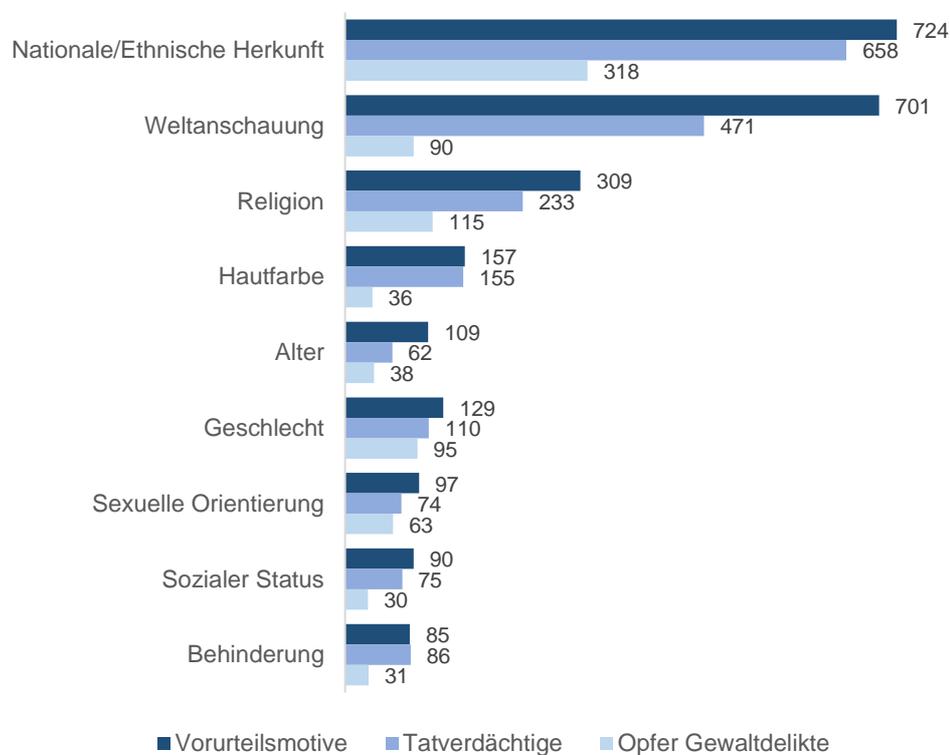
Abbildung 18: Polizeilich registrierte vorurteilsmotivierte Straftaten pro 100.000 der Wohnbevölkerung (=Hate-Crime-Rate), nach Bundesländern (sortiert nach Hate-Crime-Rate), aufgeschlüsselt nach Deliktsbereichen, November 2020 bis April 2021



Für jede Statistik über Hate Crimes ist es von großem Interesse, einschlägige Delikte nach Art der Vorurteile von Tätern und der von ihnen abgewerteten Gruppen darstellen zu können. Abbildung 19 veranschaulicht die Zahlen an Motiven, Tatverdächtigen und Opfern nach den Hauptkategorien an Vorurteilen, die im neuen Hate-Crime-Erfassungssystem der österreichischen Polizei verwendet werden. Geordnet nach der Häufigkeit des Auftretens im ersten halben Jahr nach dessen Freischaltung sind dies: Nationale/ethnische Herkunft, Weltanschauung, Religion, Hautfarbe, Alter, Geschlecht, sexuelle Orientierung, so-

zialer Status und Behinderung. Die Zahlenangaben finden sich auch noch einmal in Tabelle 5, die zum einen zusätzliche Unterausprägungen der Motive Weltanschauung (Verbotsgesetz, Parteien, westliche Demokratien), Religion (Juden, Muslime, Christen), Geschlecht (Frau, Mann, divers), sexuelle Orientierung (homosexuell, bisexuell, heterosexuell), sozialer Status (Wohnungslosigkeit) und Behinderung (körperliche oder Sinnes- sowie psychische oder kognitive Beeinträchtigung) enthält.

Abbildung 19: Polizeilich registrierte Vorurteilmotive sowie dazugehörige Tatverdächtige und Opfer nach Art des Vorurteilmotivs, November 2020 bis April 2021, sortiert nach Häufigkeit; Opfer werden nur für Gewaltdelikte erfasst



Zum anderen sind zusätzlich spezifische Aufklärungsquoten und Zahlen an Gewaltdelikten angegeben – also jener strafbaren Handlungen, für die die polizeiliche Kriminalstatistik in Österreich geschädigte Personen erfasst. Tatverdächtige, Gewaltdelikte und Opfer sind in Tabelle 5 (und Abbildung 19) mehrfach gezählt, wenn ihnen mehr als ein Vorurteilmotiv zugeordnet wurde. Aus diesem Grunde übersteigen die betreffenden Summen in Tabelle 5 die Summenwerte in den Tabellen 3 und 4: Dort sind Tatverdächtige, Gewaltdelikte und Opfer von Gewaltdelikten auch bei sich überschneidenden Motiven pro Straftat nur einmal gezählt. Den motivspezifischen Aufklärungsquoten in Tabelle 5 liegen ebenfalls Mehrfachzählungen für mehrfache Vorurteilmotive zugrunde, weswegen der

Gesamtwert von 71,6 Prozent hier vom straftatbezogenen Wert von 68,7 Prozent in den Tabellen 1 und 2 abweicht.

*Tabelle 5: Polizeilich registrierte Vorurteilmotive, Aufklärungsquoten und Tatverdächtige sowie vorurteilsmotivierte Gewaltdelikte und dazugehörige Opfer nach Art des Vorurteilsmotivs (mit spezifischen Kategorien, ohne Kategorien „Andere“), November 2020 bis April 2021, sortiert nach Häufigkeit; die Tabelle enthält für Tatverdächtige sowie Gewaltdelikte und dazugehörige Opfer Mehrfachzählungen, wenn für ein Delikt mehrere Vorurteilmotive zugleich dokumentiert wurden*

	Vorurteilsmotive	Aufklärungsquote	Tatverdächtige	Gewaltdelikte	Opfer Gewaltdelikte
<b>Nationale/Ethnische Herkunft</b>	<b>724</b>	<b>81,4 %</b>	<b>658</b>	<b>258</b>	<b>318</b>
<b>Weltanschauung, davon:</b>	<b>701</b>	<b>60,3 %</b>	<b>472</b>	<b>67</b>	<b>90</b>
Delikte nach VerbotsG	340	82,6 %	307	-	-
Parteien	151	51,0 %	83	20	30
Westl. Demokratien (ohne VerbotsG)	31	47,1 %	17	9	9
<b>Religion, davon:</b>	<b>309</b>	<b>66,0 %</b>	<b>233</b>	<b>91</b>	<b>115</b>
Juden	140	70,0 %	113	17	21
Muslimen	99	77,8 %	83	51	63
Christen	57	40,4 %	31	17	25
<b>Hautfarbe</b>	<b>157</b>	<b>89,2 %</b>	<b>155</b>	<b>31</b>	<b>36</b>
<b>Alter</b>	<b>109</b>	<b>46,8 %</b>	<b>62</b>	<b>30</b>	<b>38</b>
<b>Geschlecht, davon:</b>	<b>129</b>	<b>84,5 %</b>	<b>110</b>	<b>91</b>	<b>95</b>
Frau	112	89,3 %	100	86	90
Mann	10	40,0 %	4	1	1
divers	4	50,0 %	3	3	3
<b>Sexuelle Orientierung, davon:</b>	<b>97</b>	<b>68,0 %</b>	<b>74</b>	<b>55</b>	<b>63</b>
homosexuell	71	63,4 %	53	35	42
bisexuell	14	100,0 %	14	11	11
heterosexuell	12	58,3 %	7	9	10
<b>Sozialer Status, davon:</b>	<b>90</b>	<b>72,2 %</b>	<b>75</b>	<b>29</b>	<b>30</b>
davon: Wohnungslose	18	55,6 %	11	11	11
<b>Behinderung, davon:</b>	<b>85</b>	<b>84,7 %</b>	<b>86</b>	<b>31</b>	<b>31</b>
körperliche/Sinnesbeeinträchtigung	52	82,7 %	46	17	17
psych./kognitive Beeinträchtigung	33	87,9 %	40	14	14
<b>GESAMT</b>	<b>2.401</b>	<b>71,6 %</b>	<b>1.924</b>	<b>683</b>	<b>816</b>

Zu den Unterkategorien des Motivs „Weltanschauung“ ist zu bemerken, dass Vorurteilsmotive grundsätzlich im Hinblick auf Opfergruppen, und nicht nach möglichen Gesinnungen von Tätern registriert werden. „Parteien“ meint hier politische Parteien, die häufig durch gezielten Vandalismus geschädigt werden (Wahlplakate, Graffiti auf Parteilokalen). Die Kategorie „westliche Demokratien“ wurde ab dem Kalenderjahr 2021 hinzugefügt, um verfassungsfeindliche Äußerungen dokumentieren zu können. Da in der Praxis der polizeilichen Registrierung oft die – in Tabelle 5 nicht eigens ausgewiesene – Residualkategorie „Andere“ gewählt wurde und sich bei Prüfung der Sachverhalte durch Mitglieder des Projektteams herausgestellt hat, dass es sich bei Straftaten im Bereich des Motivs „Weltanschauung“ häufig um Delikte nach dem Verbotsgesetz handelt, wurden letztere hier zusätzlich getrennt ausgewiesen. Abgesehen von Hassdelikten mit Parteien als geschädigten Personen, die ein gutes Fünftel der strafbaren Handlungen mit dem Vorurteilsmotiv „Weltanschauung“ ausmachen, wird dieser Bereich vor allem durch nationalsozialistische Wiederbetätigungen dominiert, die dort knapp die Hälfte aller Straftaten stellen.

Das insgesamt häufigste Vorurteilsmotiv der nationalen oder ethnischen Herkunft wurde von den Polizeibeamt\*innen relativ oft (jeweils fünfzig bis sechzig Mal) in Kombination mit Hautfarbe, Weltanschauung und Religion dokumentiert. Dies lässt sich Tabelle 6 entnehmen, in der die fünf am öftesten vorkommenden Überschneidungen von Vorurteilkategorien aufgelistet sind. Diese Kombinationen tragen dazu bei, dass die genannten Motive an der Spitze der Rangfolge in Tabelle 6 stehen.

*Tabelle 6: Polizeilich registrierte Straftaten mit mehreren Vorurteilsmotiven: Häufigkeit (gesamt und fünf häufigste Kombinationen), November 2020 bis April 2021*

<i>Kombination von Vorurteilsmotiven</i>	<i>Häufigkeit</i>
<b>Straftaten mit mehreren Vorurteilsmotiven insgesamt</b>	<b>345</b>
davon Nationale/Ethnische Herkunft + Hautfarbe	59
davon Nationale/Ethnische Herkunft + Weltanschauung	57
davon Nationale/Ethnische Herkunft + Religion	53
davon Weltanschauung + Religion	33
davon Nationale/Ethnische Herkunft + Geschlecht	9

„Intersektionalität“ im Spiegel der neu aufgestellten polizeilichen Kriminalstatistik Österreichs bewegt sich somit überwiegend innerhalb eines Komplexes aus Nationalismus,

Fremdenfeindlichkeit, Rassismus und antijüdischen, antimuslimischen, aber auch anti-christlichen Ressentiments. Insgesamt wurden 345 Straftaten mit mehr als einem Vorurteilsmotiv registriert – das sind 18 Prozent aller erfassten Delikte.

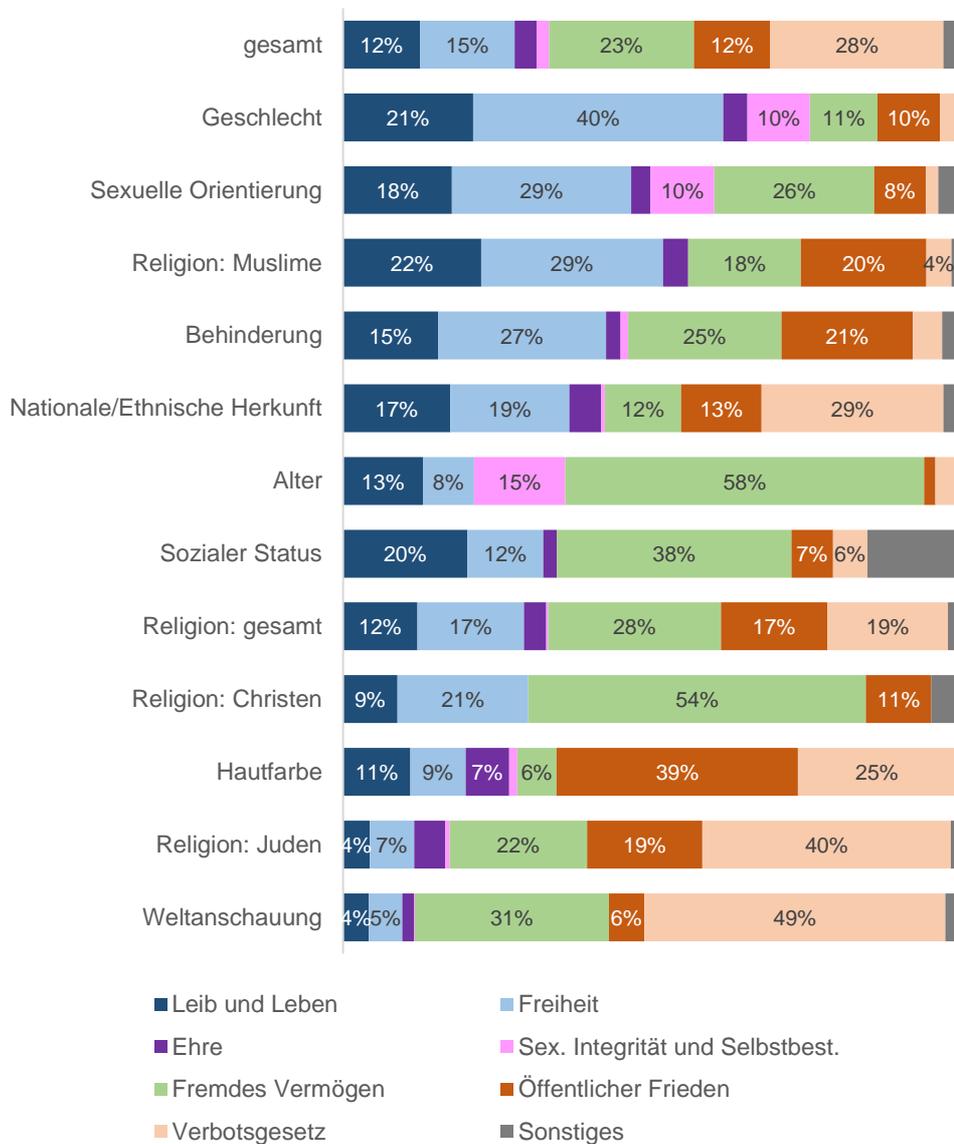
Die in Tabelle 5 angegebenen Aufklärungsquoten und die jeweiligen Verhältnisse der Häufigkeiten von Vorurteilsmotiven, Tatverdächtigen und – nur für Gewaltdelikte erfassten – Opfern sind von mehreren Faktoren abhängig, unter anderem

- vom Anteil an Straftaten mit mehreren Beteiligten;
- vom Anteil „konfrontativer Delikte“ (also strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben, die Freiheit, die Ehre oder die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung), bei denen es sich überwiegend um „Gewaltdelikte“ im Sinne österreichischen Kriminalstatistik handelt und bei denen sich tatverdächtige und geschädigte Personen meist – aber nicht immer – zumindest flüchtig kennen, weswegen der Polizei bei der Anzeige in der Mehrheit der Fälle der Name eines Täters mitgeliefert wird;
- vom Anteil der im Netz begangenen Verhetzungen und nationalsozialistischen Wiederbetätigungen, bei denen es, wenn sie – wodurch auch immer – bekannt werden, der Polizei durch ihre Ermittlungsarbeit in der Regel gelingt, tatverdächtige Personen auszuforschen;
- vom Anteil anonymer Eigentumsschädigungen durch Graffiti (die aufgrund einer eindeutigen Botschaft in den Bereich der Vorurteils kriminalität fallen) bzw. vom Ausmaß der Anzeigenbereitschaft und proaktiven polizeilichen Tätigkeit in diesem Bereich, sowie, schließlich
- bis zu einem gewissen Grad wohl auch von den zur Verfügung stehenden Ressourcen und der Bereitschaft der zuständigen Polizeidienststellen, zunächst anonyme Täter auszuforschen. Als Indikator für die Qualität oder den Erfolg der Polizeiarbeit oder gar für unterschiedlich ausgeprägte Gruppensympathien von Beamt\*innen sollte die Aufklärungsquote aufgrund dieser Gemengelage dennoch nicht gesehen werden.

Dass sich die Anteile „konfrontativer“ Delikte einerseits und von Eigentumsdelikten sowie von Verhetzungen und strafbaren Handlungen nach dem Verbotsgesetz andererseits von Vorurteilsmotiv zu Vorurteilsmotiv stark unterscheiden, zeigt Abbildung 20. Körperverletzungen, Drohungen, Nötigungen und zum Teil auch sexuelle Übergriffe herrschen vor allem bei Straftaten vor, bei denen die Motive Geschlecht, sexuelle Orientierung oder muslimische Religion verzeichnet wurden. Besonders hohe Anteile an Delikten gegen fremdes Vermögen sind für die Vorurteilsmotive Alter (hier vor allem durch Betrugstaten und Diebstähle bedingt) sowie christliche Religion zu beobachten. Bei Eigentumsdelikten mit letzterem Motiv handelt es sich, wie unten in Abschnitt 7.4 zu zeigen sein wird, vor

allein um Sachbeschädigungen an Kirchen und Friedhöfen. Vorurteilsdelikte, die sich gegen das Judentum richten, sind hingegen durch hohe Anteile nationalsozialistischer Wiederbetätigungen und Verhetzungen charakterisiert. Dies trifft auch für das Motiv „Hautfarbe“ zu. Beim Großteil jener rassistischen und antisemitischen Straftaten, die im ersten halben Jahr des neuen Registrierungssystems durch die Polizei erfasst wurden, hatten die Tatverdächtigen somit überwiegend keinen direkten Kontakt zu Angehörigen des Judentums oder zu Menschen mit dunkler Hautfarbe.

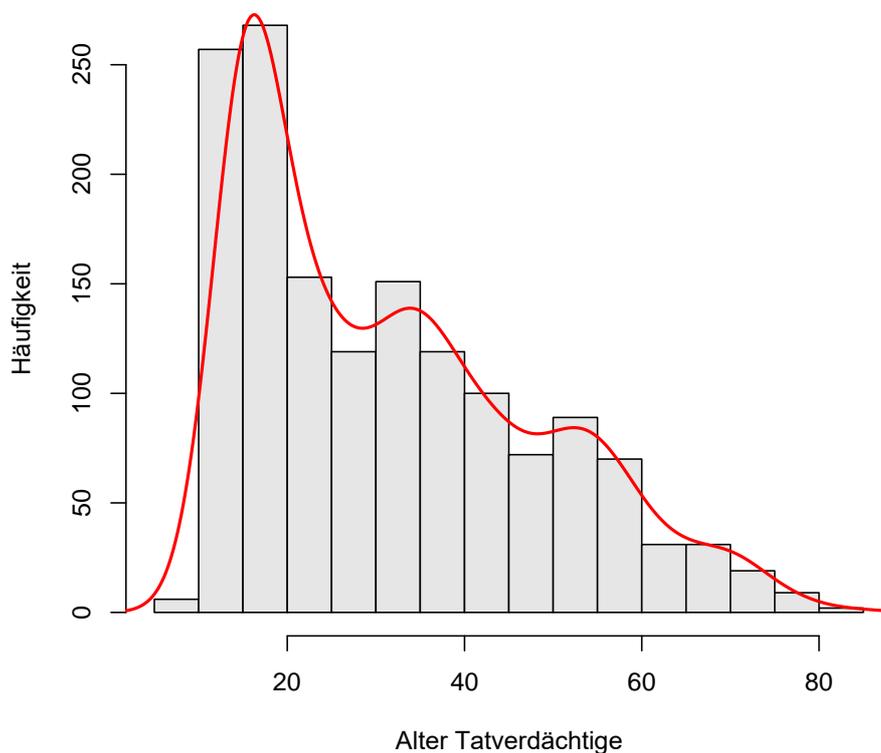
Abbildung 20: Verteilung von Deliktsbereichen bei polizeilich registrierten Hate Crimes nach Art des Vorurteilsmotivs, November 2020 bis April 2021, sortiert nach dem Anteil „konfrontativer“ Delikte (gegen Leib und Leben, Freiheit, Ehre oder sexuelle Integrität und Selbstbestimmung)



### 7.3 Tatverdächtige nach Alter, Geschlecht und Nationalität

Was lässt sich im Spiegel der polizeilichen Kriminalstatistik über Menschen aussagen, die im Verdacht stehen, ein Hate Crime begangen zu haben? Obwohl sich die österreichische Datensammlung über die den Sicherheitsbehörden bekannt gewordene Kriminalität bezüglich tatverdächtiger Personen auf die Eigenschaften Alter, Geschlecht und Nationalität beschränkt und keine Angaben zu Sozialmerkmalen<sup>117</sup> oder zur Vorstrafenbelastung enthält, lassen sich damit dennoch einige grundlegende Charakteristika der Tatverdächtigenpopulation in diesem Deliktsspektrum beschreiben. Abbildung 21 veranschaulicht durch ein „Histogramm“ (Balkendiagramm zur Häufigkeit von Altersgruppen in Fünfjahresstufen) und eine zusätzlich eingezeichnete Dichtekurve die Altersverteilung bei polizeilich registrierten Vorurteilsdelikten.

Abbildung 21: Altersverteilung der Tatverdächtigen bei polizeilich registrierten Hassdelikten (November 2020 bis April 2021): Histogramm und Dichtekurve; N=1.496



<sup>117</sup> Indirekte Hinweise auf den Grad der sozialen Integration gibt der „Aufenthaltsstatus“, der gemäß einem fremdenpolizeilichen Erkenntnisinteresse aber nur für nicht-österreichische Tatverdächtige erhoben wird.

Die Form der Verteilung zeigt die typische „linkssteile“ Form, die nach den Ergebnissen unzähliger, seit den Anfängen der Kriminologie im 19. Jahrhundert weltweit immer wieder vorgenommener Untersuchungen als „Age-Crime-Curve“ bezeichnet wird.<sup>118</sup> Danach steigt das Risiko, eine Straftat zu begehen und wegen einer solchen dann auch in den Radar der Strafverfolgungsorgane zu geraten, im Jugendalter stark an, um im Jungerwachsenenalter seinen Höhepunkt zu erreichen. In der dritten Lebensdekade sinkt es stark und wird danach langsam, aber stetig immer geringer. Wie ein in Abbildung 22 dargestellter Vergleich mit allen Tatverdächtigen des Jahres 2020 zeigt, werden Hassdelikte jedoch deutlich öfter von jugendlichen oder strafunmündigen Personen begangen als im Durchschnitt aller Straftaten. Vorurteilskriminalität ist damit, so hat es den Anschein im Lichte der Daten der polizeilichen Kriminalstatistik, zu einem beträchtlichen Teil Jugendkriminalität. Junge Erwachsene und Tatverdächtige mittleren Alters sind bei Hate Crimes hingegen etwas unterrepräsentiert, während der Anteil älterer Tatverdächtiger in etwa mit dem allgemeinen Verteilungsmuster übereinstimmt.

Abbildung 22: Altersverteilung von polizeilich registrierten Tatverdächtigen: vorurteilsmotivierte Straftaten (November 2020 bis April 2021) und gesamte den Sicherheitsbehörden bekannt gewordene Kriminalität 2020 im Vergleich

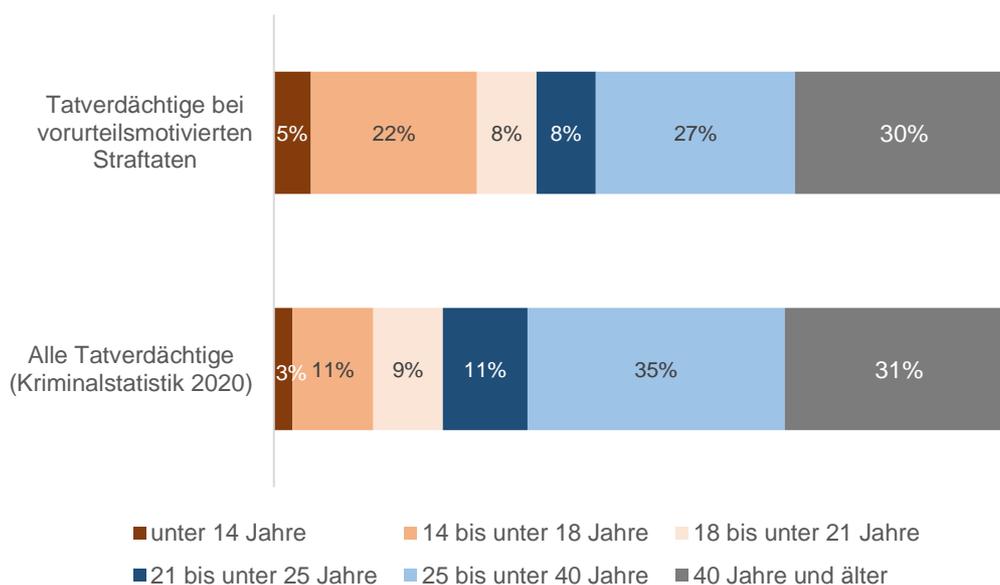
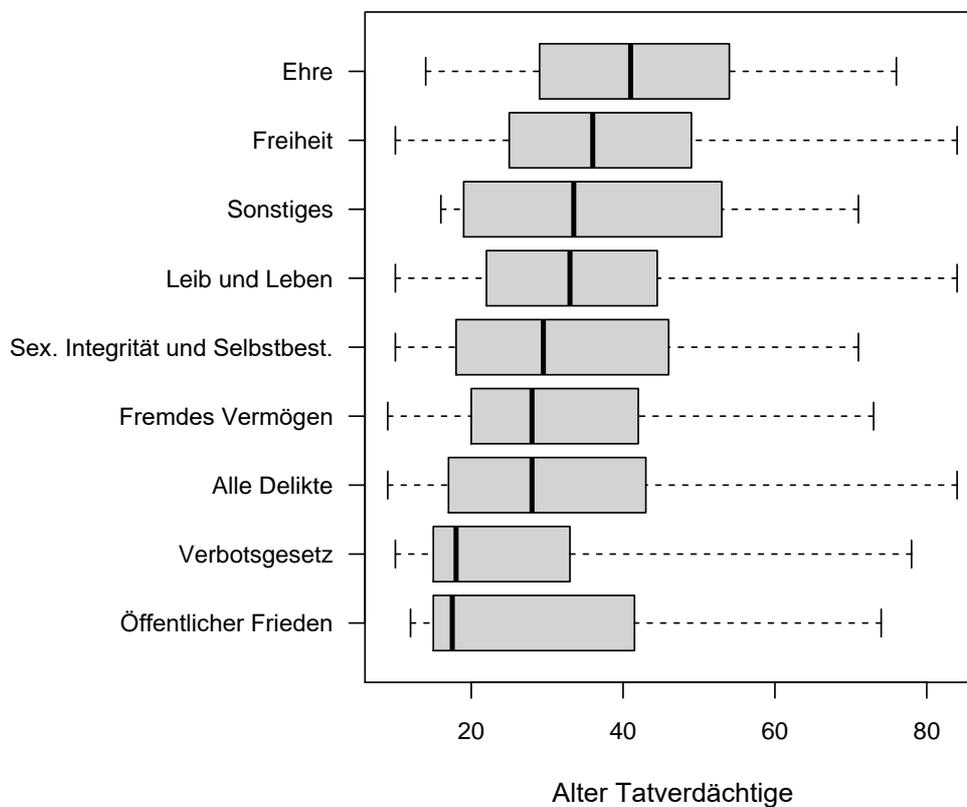


Abbildung 23 veranschaulicht die deliktsspezifischen Altersverteilungen der Tatverdächtigen. Bei der Darstellung handelt es sich um einen „Boxplot“ – das ist eine Art von statistischer Informationsgrafik, mit der sich gut Verteilungen quantitativer Merkmal nach

<sup>118</sup> Die US-amerikanischen Kriminologen *Hirschi* und *Gottfredson* (1983: 555) sprechen von einer der wenigen „harten Tatsachen“ („brute facts“) der Disziplin.

Gruppen zeigen lassen. Der dicke senkrechte Strich markiert den Median – das ist in diesem Fall der Alterswert, bei dem die Fälle der jeweiligen Kategorie genau 50 Prozent ausmachen oder diesen Wert überschreiten. Der Median teilt eine Verteilung somit in zwei möglichst gleich große Hälften. Als deskriptivstatistisches Maß der zentralen Tendenz ist er weniger empfindlich gegenüber Ausreißern und daher gut für das Beschreiben „schiefer“ Verteilungen geeignet, wie sie sich im Zusammenhang mit Alter und Kriminalität typischerweise beobachten lassen. Innerhalb der grauen „Kästen“ liegt annähernd die Hälfte aller Tatverdächtigen (ihre Enden markieren das erste und dritte „Quartil“ der Verteilung). Innerhalb der „Antennen“ liegen die restlichen zwei Viertel der jeweiligen Daten, ihre Enden bezeichnen die Minima und Maxima der Verteilungen.

Abbildung 23: Altersverteilung der Tatverdächtigen bei polizeilich registrierten Hassdelikten (November 2020 bis April 2021) nach Deliktsbereichen: Boxplot (der dicke senkrechte Strich markiert den Medianwert, der die Gruppe der Tatverdächtigen in zwei gleich große Hälften teilt; innerhalb der grauen „Kästen“ liegt jeweils die Hälfte der Tatverdächtigen; die Enden der „Antennen“ markieren die Minima und Maxima), nach Median sortiert; N=1.496



Minima, Maxima, Median- und Mittelwerte sowie die ersten und dritten Quartilswerte sind in Tabelle 7 nach Deliktsbereich aufgeschlüsselt angegeben. Zusätzlich enthält die Tabelle die Anteile der nicht-österreichischen sowie der männlichen Tatverdächtigen.

*Tabelle 7: Altersverteilung der Tatverdächtigen bei polizeilich registrierten Hassdelikten (November 2020 bis April 2021) nach Deliktsbereichen (Minima, Maxima, 1. und 3. Quartil sowie Median- und Mittelwerte); Anteile nicht-österreichischer und männlicher Tatverdächtiger; N=1.496*

	Alter						Ausländeranteil	Männeranteil
	Minimum	1. Quartil	Median	Mittelwert	3. Quartil	Maximum		
<b>Alle Tatverdächtige</b>	<b>9</b>	<b>17,0</b>	<b>28,0</b>	<b>31,8</b>	<b>43,0</b>	<b>84</b>	<b>24,7 %</b>	<b>87,2 %</b>
Leib und Leben	10	22,0	33,0	34,5	44,3	84	42,7 %	85,5 %
Freiheit	10	25,0	36,0	37,5	49,0	84	32,9 %	84,6 %
Ehre	14	29,0	41,0	41,5	54,0	76	10,8 %	70,8 %
Sex. Integrität u. Selbstb.	10	18,0	29,5	32,5	45,5	71	20,6 %	94,1 %
Fremdes Vermögen	9	20,0	28,0	33,8	42,0	73	37,7 %	82,9 %
Öffentlicher Frieden	12	15,0	17,5	28,3	40,3	74	13,1 %	91,1 %
Verbotsgesetz	10	15,0	18,0	25,4	33,0	78	12,2 %	92,6 %
Sonstiges	16	19,5	33,5	36,8	52,8	71	27,4 %	77,4 %

In Abbildung 23 und Tabelle 7 fällt auf, dass zumindest die Hälfte aller tatverdächtigen Personen bei Delikten gegen den öffentlichen Frieden und nach dem Verbotsgesetz noch nicht volljährig ist. Verhetzungen und nationalsozialistische Wiederbetätigungen stellen sich somit zu einem guten Teil als jugendliche Grenzüberschreitungen dar. Diesen Befund kann man als durchaus beunruhigend betrachten. Er könnte als Anlass dienen, die Fälle über die Statistik hinaus genauer zu betrachten und Konsequenzen für präventive polizeiliche und erzieherische Maßnahmen abzuleiten. Dabei sollte allerdings nicht vergessen werden, dass es sich gerade bei provozierender Delinquenz von Jugendlichen um ein vergleichsweise normales, häufig vorkommendes und im Lebenslauf gleichwohl in aller Regel schnell vorübergehendes, von selbst wieder abklingendes Phänomen handelt. Allzu repressive kriminalrechtliche Interventionen entfalten, so der Tenor der einschlägigen Forschung, bei Jugendlichen eine überwiegend schädliche und kontraproduktive Wirkung. Nachdem die Inhalte der Delikte in diesem Fall jedoch alles andere als harmlos sind und über die unmittelbare Lebenswelt der Beteiligten hinauswirken, zumal die in Rede stehenden strafbaren Handlungen überwiegend im Netz begangen werden (siehe dazu

unten Abschnitt 7.4), sei dahingestellt, ob bloße Nicht-Intervention (in der Regel der „Königsweg“ bei bagatellhafter Jugendkriminalität) hier ausreichend sein kann. Obwohl es nicht Aufgabe dieses Berichtes ist, Fragen wie diese zu beantworten, sei hier nur ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die statistischen Daten indizieren, verstärkte Möglichkeiten zur Prävention und Normverdeutlichung in den Bereichen Rechtsextremismus, Rassismus und Medienkompetenz bei Jugendlichen in Erwägung zu ziehen.

Der Anteil nicht-österreichischer Tatverdächtiger beträgt bei den zwischen November 2020 und April 2021 registrierten Hassdelikten ein knappes Viertel. Im gesamten Jahr 2020 betrug er bei allen tatverdächtigen Personen knapp 40 Prozent.<sup>119</sup> Macht der Anteil männlicher Tatverdächtiger in diesem Jahr 79 Prozent aus, so sind es bei Hate Crimes im halbjährlichen Erfassungszeitraum 87 Prozent. Die Gruppe an Personen, die aufgrund vorurteilsmotivierter Straftaten polizeibekannt wird, ist somit im Durchschnitt jünger, (noch) häufiger männlich und öfter im Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft als die Gesamtheit aller mutmaßlichen Straftäter, die den Sicherheitsbehörden bekannt werden. In ganz besonderem Ausmaß trifft dies für Verhetzungen und nationalsozialistische Wiederbetätigungen zu. Das „Profil“ der offiziell registrierten Tatverdächtigen lautet hier zu einem großen Teil: jung, männlich, inländisch und – nach den Ergebnissen des vorangegangenen Abschnittes (siehe Abbildung 18) – nicht in Wien wohnend.

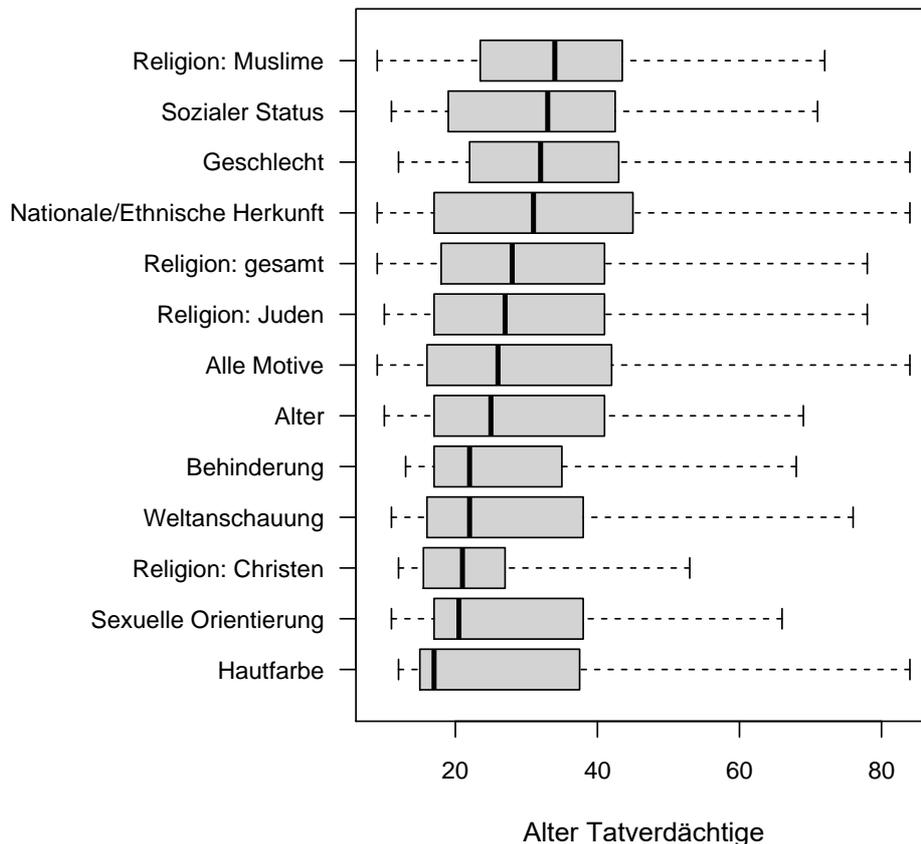
Abbildung 24 und Tabelle 8 untergliedern analog zu Abbildung 23 und Tabelle 7 die tatverdächtigen Personen nach den Vorurteilsmotiven, die den jeweiligen strafbaren Handlungen zugrunde lagen. Die Zähllogik entspricht hier der Darstellung in Tabelle 5: Tatverdächtige sind somit mehrfach gezählt, wenn ihnen für eine Straftat mehrere Vorurteils-

---

<sup>119</sup> Dieser Anteil übersteigt den Anteil von 17,1 Prozent an in Österreich lebenden Menschen fremder Staatsangehörigkeit beträchtlich. Ein Schluss auf eine starke „Kriminalitätsneigung“ zugezogener Bevölkerungsteile kann daraus jedoch nicht gezogen werden: Während nämlich Bevölkerungsstatistiken nur die Wohnpopulation enthalten, beschränkt sich die polizeiliche Kriminalstatistik nicht darauf und erfasst auch Tatverdächtige, die über keinen ordentlichen Wohnsitz in Österreich verfügen (Touristen, Geschäftsreisende, Tagesgäste, Personen mit irregulärem Aufenthaltsstatus). Deren Anteil ist etwa gerade in der Hauptstadt Wien, die sich in unmittelbarer Nähe zum – nach wie vor weniger wohlhabenden – EU-Ausland befindet, durchaus beträchtlich. Abgesehen davon unterscheidet sich die ausländische Wohnbevölkerung in ihrer soziodemographischen Zusammensetzung von der inländischen Population zum Teil erheblich: Sie ist im Durchschnitt jünger, etwas häufiger männlich sowie mit schlechteren Vermögens- und Bildungsressourcen ausgestattet. All diese Merkmale erhöhen das Risiko für Kriminalität, aber auch für tatsächliche Kriminalisierung: Personen mit ausländischer Staatsbürgerschaft werden häufiger angezeigt und müssen tendenziell mit schärferer Strafverfolgung durch die Justiz rechnen, was sich auf die Legalbewährung wiederum ungünstig auswirken kann. Schließlich führt die im ersten Abschnitt dieses Kapitels geschilderte Zählregel von Tatverdächtigen dazu, dass häufig von der Polizei wegen Delikten wie etwa Drogenhandel kontrollierte Personen innerhalb eines Jahres mitunter viele Male mehrfach erfasst sind. Wenn man all diese Faktoren in Rechnung stellt, bleibt von einer angeblich „erhöhten Ausländerkriminalität“ nichts übrig; diese entpuppt sich vielmehr als Artefakt einer naiven Lesart der Kriminalstatistik; siehe dazu *Pilgram/Fuchs/Schwarzl* (2016); *Pilgram* (2016); *Fuchs* (2017); *Fuchs/Pilgram* (2019); *Fuchs* (2019).

motive zugeordnet wurden. Aus diesem Grund weichen die durch Abbildung 24 veranschaulichten und in Tabelle 8 enthaltenen Werte für alle Tatverdächtigen auch geringfügig von den Werten der „Einfachzählung“ in Tabelle 7 ab.

Abbildung 24: Altersverteilung der Tatverdächtigen bei polizeilich registrierten Hassdelikten (November 2020 bis April 2021) nach Art des Vorurteilmotivs: Boxplot (der dicke senkrechte Strich markiert den Medianwert, der die Gruppe der Tatverdächtigen in zwei gleich große Hälften teilt; innerhalb der grauen „Kästen“ liegt jeweils die Hälfte der Tatverdächtigen; die Enden der „Antennen“ markieren die Minima und Maxima), nach Median sortiert; N=1.924 (Tatverdächtige sind mehrfach gezählt, wenn ihnen mehrere Vorurteilmotive zugeordnet wurden)



*Tabelle 8: Altersverteilung der Tatverdächtigen bei polizeilich registrierten Hassdelikten (November 2020 bis April 2021) nach Art des Vorurteilsmotivs (Minima, Maxima, 1. und 3. Quartil sowie Median- und Mittelwerte); Anteile nicht-österreichischer und männlicher Tatverdächtiger; N=1.924 (Tatverdächtige sind mehrfach gezählt, wenn ihnen mehrere Vorurteilsmotive zugeordnet wurden)*

	Alter						Ausländeranteil	Männeranteil
	Minimum	1. Quartil	Median	Mittelwert	3. Quartil	Maximum		
<b>Alle Motive</b>	<b>9</b>	<b>16,0</b>	<b>26,0</b>	<b>30,8</b>	<b>42,0</b>	<b>84</b>	<b>24,8 %</b>	<b>87,7 %</b>
Alter	10	17,3	25,0	30,3	41,0	69	35,5 %	64,5 %
Behinderung	13	17,3	22,0	28,3	34,0	68	20,9 %	75,6 %
Geschlecht	12	22,0	32,0	33,5	43,0	84	49,1 %	96,4 %
Hautfarbe	12	15,0	17,0	26,3	37,5	84	18,1 %	90,3 %
National./Ethn. Herkunft	9	17,0	31,0	32,8	45,0	84	21,7 %	87,7 %
Religion: gesamt	9	18,0	28,0	31,3	41,0	78	35,2 %	93,1 %
Religion: Juden	10	17,0	27,0	31,3	41,0	78	20,4 %	93,8 %
Religion: Muslime	9	23,5	34,0	34,6	43,5	72	39,8 %	89,2 %
Religion: Christen	12	15,5	21,0	23,1	27,0	53	71,0 %	100,0 %
Sexuelle Orientierung	11	17,0	20,5	28,7	38,0	66	32,4 %	78,4 %
Sozialer Status	11	19,0	33,0	33,7	42,5	71	33,3 %	81,3 %
Weltanschauung	11	16,0	22,0	29,0	38,0	76	17,4 %	90,0 %

Obwohl die Alterswerte von Tatverdächtigen, die mit einer strafbaren Handlung andere Menschen aufgrund ihrer Hautfarbe abgewertet haben, nahezu das gesamte Spektrum von unmündigen bis betagten Personen umfassen, liegt hier der Schwerpunkt der Verteilung im Jugendalter: Mit einem Median von 17 Jahren ist deutlich über die Hälfte der dieses Vorurteilsmotivs Verdächtigen noch nicht einmal volljährig. Etwa zur Hälfte um Kinder, Jugendliche oder junge Erwachsene (im Sinne des Strafrechts) handelt es sich bei Personen, die gemäß der polizeilichen Erfassung eine Straftat aufgrund von Vorurteilen gegenüber sexuellen Orientierungen oder der christlichen Religion begangen haben. In diesem Kreis an Tatverdächtigen finden sich – im Gegensatz zu den anderen Motiven – keine betagteren Menschen. Liegt das Alter jener Personen, die polizeilich registrierte antijüdische Hate Crimes begangen haben, in etwa im Durchschnitt aller für Hassdelikte erfassten Tatverdächtigen, so sind die mutmaßlichen Täter bei strafbaren Handlungen

aus antimuslimischen Beweggründen mit einem Medianwert von 34 Jahren im Durchschnitt deutlich älter. Dasselbe trifft tendenziell auch für Tatverdächtige zu, die nach den Aufzeichnungen der Polizeibeamt\*innen aus Vorurteilen gegenüber einer sozialen Stellung oder eines Geschlechts gehandelt haben. Bei den drei zuletzt genannten Motivarten sind die verdächtigen Personen überdurchschnittlich oft nicht-österreichische Staatsbürger. Der höchste Ausländeranteil lässt sich mit 71 Prozent bei Tatverdächtigen beobachten, die durch die Polizei aufgrund von strafbaren Handlungen aus Vorurteilen gegenüber der christlichen Religion registriert wurden. Bei diesem Personenkreis handelt es sich zur Gänze um Männer. Überdurchschnittlich oft einen österreichischen Pass besitzen hingegen Tatverdächtige, die aufgrund von strafbaren Handlungen aus Vorurteilen gegenüber einer Behinderung, einer Hautfarbe, der jüdischen Religion oder einer Weltanschauung polizeibekannt wurden.

Der relativ hohe Anteil von nicht-österreichischen Tatverdächtigen im Bereich des Vorurteilsmotivs „Geschlecht“ sollte nicht vorschnell kulturalistisch im Sinne patriarchaler Herkunftstraditionen zugewanderter Bevölkerungsteile gedeutet werden. Dass es etwa Täter gibt, die sich im Rahmen von frauenfeindlichen strafbaren Handlungen auf angeblich althergebrachte Geschlechterrollenbilder ihrer Herkunftsregionen oder religiösen Überzeugungen berufen, soll hier nicht in Abrede gestellt werden. Abgesehen davon, dass solche Einstellungen jedoch nicht immer viel mit dem tatsächlich praktizierten sozialen Leben in historisch oder geographisch weiter entfernten Herkunftskontexten zu tun haben müssen, sind Orientierungen an „gewaltlegitimierenden Männlichkeitsnormen“ – wie die einschlägige Forschung gezeigt hat<sup>120</sup> – ihrerseits als Anpassung an soziale Benachteiligungen und Marginalisierungen zu verstehen.

#### 7.4 Tatorte

Wo wird Vorurteils kriminalität begangen? Die polizeiliche Kriminalstatistik erlaubt insofern eine Antwort auf diese Frage, als in ihr grundsätzlich auch Tatorte erfasst sind. Die Aussagekraft der Daten leidet allerdings dadurch, dass nicht für alle registrierten Vorurteilsmotive bzw. Straftaten Tatorte eingetragen sind. Die Variable „Örtlichkeit“ weist einen Anteil fehlender Werte von jeweils 19 Prozent auf (überdurchschnittlich oft fehlen Einträge bei Delikten gegen den öffentlichen Frieden, die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung, die Ehre, bei Delikten nach Verbotsgesetz sowie bei „sonstigen“ Delikten). Hinzu kommt, dass ein knappes Viertel aller tatsächlich vorliegenden Einträge auf die wenig aussagekräftige Kategorie „sonstige Örtlichkeit“ lautet (siehe Abbildung 25). Schließlich ist aus der Sicht eines sozialwissenschaftlichen Beobachters und Nutzers der

---

<sup>120</sup> Vgl. *Fuchs et al.* (2016) 111; *Enzmann/Brettfeld/Wetzels* (2004).

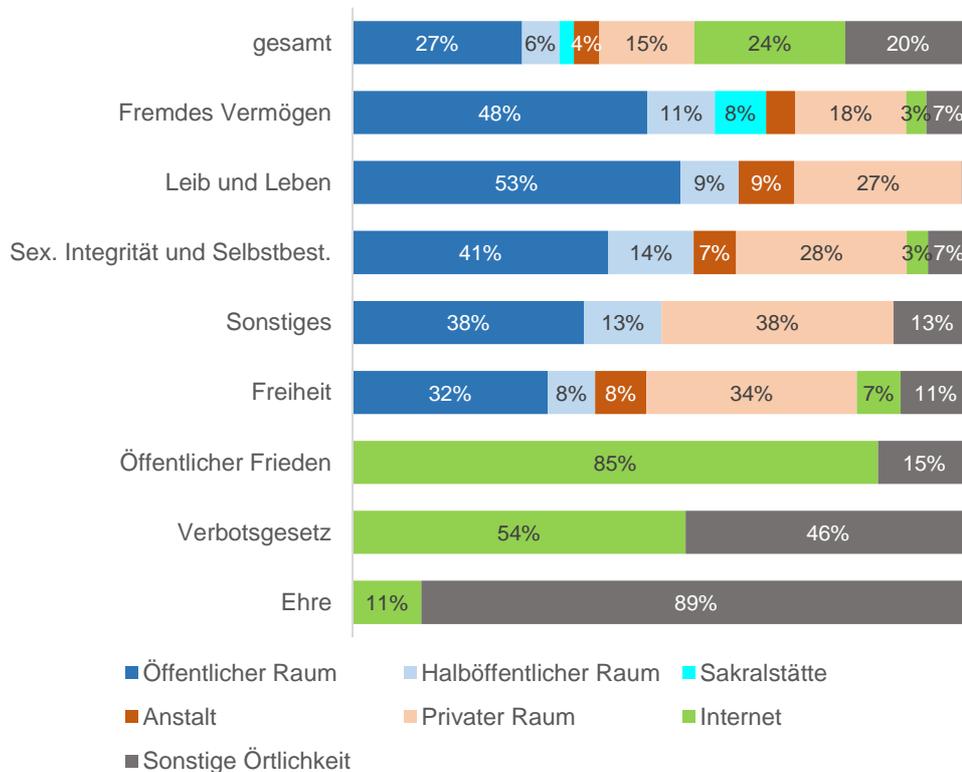
Daten, wie ihn der Verfasser dieses Berichts darstellt, kaum zu beurteilen, wie konsistent die überaus zahlreichen und sehr kasuistischen Ausprägungen der Variable Tatort in der Praxis gehandhabt werden.

Auch aus diesem Grunde wurde versucht, die Komplexität der insgesamt 34 Kategorien, die für vorurteilsmotivierte Straftaten im ersten halben Jahr ihrer verbesserten polizeilichen Erfassung verwendet wurden, auf sieben Ausprägungen zu reduzieren.<sup>121</sup> Abbildung 25 zeigt ihre Verteilung nach Delikten. Trotz aller eingeschränkten Aussagekraft der Daten lassen sich damit einige aufschlussreiche Ergebnisse ableiten. Die Deliktskategorien sind nach dem Anteil der erfassten Vorteilmotive geordnet, deren zugrundliegende Straftaten im öffentlichen oder halböffentlichen Raum sowie an Sakralstätten – d.h. an allgemein zugänglichen Örtlichkeiten – begangen wurden. Dies ist vor allem für Vermögensdelikte, strafbare Handlungen gegen Leib und Leben und Sexualdelikte der Fall.

---

<sup>121</sup> Für die Einstufung eines Ortes als „öffentlich“, „halböffentlich“ oder „privat“ war eine gemischt phänomenologisch-juristische Betrachtungsweise maßgeblich. Als „*öffentlicher Raum*“ wurden folgende Orte betrachtet: Bahnhof, Bankomat/Geldausgabeautomat, Freizeit-/Sportanlage, Öffentlicher Ort/Straße/Parkplatz, Öffentliches Gebäude und Öffentliches Verkehrsmittel/Haltestelle. Als „*halböffentlich*“ galten folgende Ausprägungen: Gastronomiebetrieb, Geldinstitut/Bank/Postamt, Hotel/Pension/Beherbergungsbetrieb, Juwelier, sonstige Gebäude, sonstiges Geschäft, Supermarkt, Tankstelle, Einkaufszentrum, Parkhaus/Tiefgarage und Politische Einrichtung. „*Private*“ Orte waren: Baustelle, Büroraum, Fabrik/Industriegebäude/Lagerhalle, Kellerabteil, Landwirtschaftliches Anwesen, Wohnhaus Einfamilienhaus/Doppelhaushälfte/Reihenhaus, Wohnhausanlage (Mehrparteienhaus) und Wohnung. Als „*Sakralstätten*“ wurden folgende Tatorte bezeichnet: Denkmal/Gedenkstätte, Friedhof und Religiöses Gebäude. Als „*Anstalten*“ galten: Asyl-/Fremdenunterkunft, Gefangenenhaus (PAZ, JA etc.), Krankenhaus/Klinik/Pflegeeinrichtung sowie Schule/Bildungseinrichtung.

Abbildung 25: Tatorte polizeilich registrierter Hassdelikte nach Deliktsbereichen, November 2020 bis April 2021, sortiert nach Anteil öffentlicher/halb-öffentlicher Raum/Sakralstätte; bezogen auf Vorurteilmotive (N=1.934)



Straftaten gegen fremdes Vermögen werden zu einem nicht unbeträchtlichen Teil an – hier als „Sakralstätten“ zusammengefasst – Denkmälern, Gedenkstätten, Friedhöfen, Kirchen, Synagogen, Moscheen oder sonstigen religiösen Gebäuden begangen. Bei knapp zwei Drittel dieser Tatorte richtet sich das Vorurteilmotive gegen die christliche Religion, d.h. es handelt sich um Orte christlicher Religionsausübung. Bei Freiheitsdelikten halten sich (halb)öffentliche und private Orte inklusive Anstalten in etwa die Waage. Der Anteil der im öffentlichen Raum durch den Opfern zuvor unbekannte Personen verübten Drohungen und sexuellen Übergriffe dürfte im Bereich der Vorurteils kriminalität höher als bei allen polizeilich registrierten Straftaten sein, wo gerade diese Tatbestände sehr häufig im privaten Nahraum begangen werden. Delikte nach Verbotsgesetz und gegen den öffentlichen Frieden werden mehrheitlich im Internet begangen. Die hier erfassten nationalsozialistischen Wiederbetätigungen und Verhatzungen sind somit ganz überwiegend „Hass im Netz“.

Abbildung 26: Tatorte polizeilich registrierter Hassdelikte nach Art des Vorurteilsmotivs, November 2020 bis April 2021, sortiert nach Anteil öffentlicher/halb-öffentlicher Raum/Sakralstätte; bezogen auf Vorurteilsmotive (N=2.330)

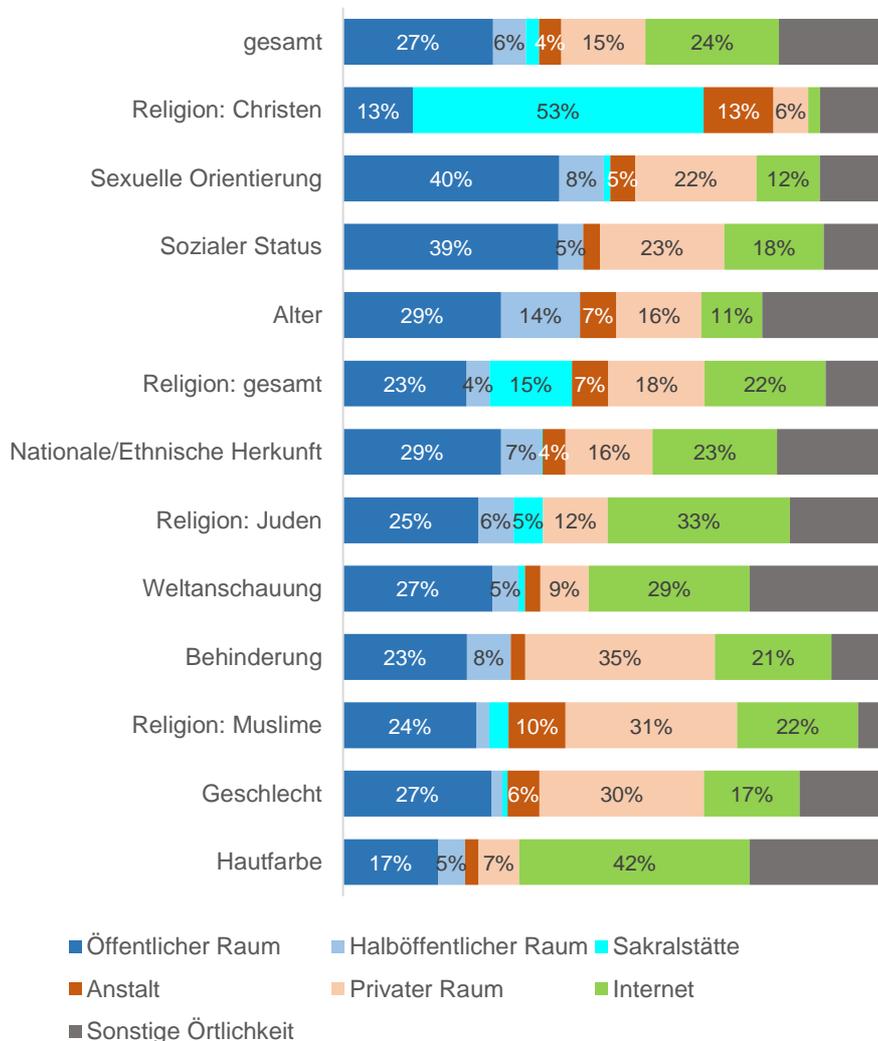


Abbildung 26 schlüsselt die Tatortkategorien schließlich noch nach Vorurteilsmotiven auf – wie in Abbildung 25 ebenfalls nach dem Anteil öffentlich zugänglicher Orte geordnet. An solchen wurden am häufigsten aus Vorurteilen gegen die christliche Religion motivierte strafbare Handlungen verzeichnet, was an den erwähnten Sachbeschädigungen an Kirchen und anderen christlich konnotierten Orten liegt. Zu einem großen Teil in der Öffentlichkeit finden zudem polizeilich registrierte Hassdelikte mit den Vorurteilsmotiven sexuelle Orientierung, sozialer Status und Alter statt. Für die Kategorien Hautfarbe und jüdische Religion fallen die hohen Anteile an im Internet begangenen strafbaren Handlungen auf – was vor allem an Verhetzungen und antisemitischen bzw. rassistischen „Memes“

liegen dürfte, die auf sozialen Medienplattformen oder in Gruppen von Messengerdiensten geteilt werden. Polizeilich erfasste strafbare Handlungen mit den Vorurteilsmotiven Behinderung, muslimische Religion und Geschlecht kommen indessen vergleichsweise oft an „privaten“ Orten vor – also in nicht öffentlich zugänglichen gewerblichen Räumen oder, überwiegend, in Wohnungen sowie Einfamilien- und Reihenhäusern oder diese unmittelbar umgebenden nachbarschaftlichen Begegnungszonen. „Anstalten“ wie Schulen, Heime für Geflüchtete oder Gefängnisse kommen als Tatorte relativ am öftesten für die Vorurteilsmotive christliche und muslimische Religion vor.

### 7.5. Ausgewählte Fallbeispiele

Im Folgenden werden einige ausgewählte Fallgruppen bzw. Fallbeispiele geschildert, die als Ergänzung zum statistischen Material der Anschauung dessen dienen sollen, was sich hinter den Zahlen an Situationen und Konstellationen von beteiligten Menschen verbergen kann. Die Darstellung hat *keinen Anspruch auf Repräsentativität*. Es handelt sich auch nicht um eine systematische qualitative Erhebung – seine solche hätte zusätzliche Ressourcen vorausgesetzt, die im Rahmen des Projektes nicht zur Verfügung standen. Insgesamt wurde dem Verfasser dieses Berichts viermal in den Räumlichkeiten des Bundesministeriums für Inneres Einsicht in elektronische Ermittlungsakten der Polizei gewährt. Über besonders markante Fälle wurden – unter strikter Wahrung der Anonymität – handschriftliche Notizen angefertigt, die die Grundlage dieses Abschnittes bilden. Nicht immer war aufgrund der eingesehenen Akteninhalte klar, wie die Sicherheitsbehörden von den entsprechenden Vorfällen erfahren haben. Zweck der Ausführungen ist hier aber auch keine Analyse der Anzeigenpraxis, sondern ein *skizzenhafter exemplarischer Einblick in Fallgeschichten polizeilich erfasster Vorurteils kriminalität*.

#### **Vorbemerkung:**

Die folgenden Fallbeschreibungen geben zum Teil obszöne, beleidigende, homophobe, frauenfeindliche und rassistische Sprechakte wieder. Der Autor dieses Berichts hat sich als wissenschaftlicher Beobachter dafür entschieden, bestimmte Ausdrücke nicht nur anzudeuten, sondern zum Zweck der exemplarischen Dokumentation dessen, was an Hasskriminalität in Österreich geschieht, auszuschreiben. Er ist sich bewusst, dass er damit Gefahr läuft, problematische Sprechverwendungen, die er ausdrücklich missbilligt, zu reproduzieren. Im Kontext eines Berichtes über vorurteilsmotivierte Straftaten überwog jedoch das Interesse, Handlungen, die die Rechtsordnung aus guten Gründen unter Strafe stellt, so zu schildern, wie sie den polizeilichen Aufzeichnungen zufolge vorgefallen sind.

Der Autor hat Respekt vor Haltungen, die sich – wie etwa in den Berichten der antirassistischen Organisation ZARA – gegen das Wiedergeben bestimmter Wörter entscheiden.

#### *Hautfarbe: Rassistische Memes*

In einer WhatsApp-Gruppe aus Jugendlichen und jungen Erwachsenen werden rassistische „Memes“ geteilt.<sup>122</sup> Diese zeigen unterschiedliche Bilder von Menschen mit dunkler Hautfarbe, die mit grob beleidigenden, die Menschenwürde verletzenden Sprüchen versehen sind.

#### *Weltanschauung (Verbotsgesetz): Nationalsozialistische Chatgruppe*

Ebenfalls um im Netz geteilte Inhalte geht es im Fall einer Chatgruppe mit dem bezeichnenden Namen „Braunes Herz“. Ein Tatverdächtiger (männlich, Kochlehrling, im Jung erwachsenenalter) gibt zu Protokoll: „Insgesamt glaube ich, dass ich im [Monat der Tatzeit] wahrscheinlich jeden Tag irgendwo Nazi-Sticker in der Gruppe gepostet habe. Manche davon waren sicher strafbar. Diese ganze Hin- und Herschickerei von Stickern hatte sich nur ums Dritte Reich gedreht [...] Insgesamt war es eine ständige Verherrlichung des Dritten Reiches. [...] Zu diesem Zeitpunkt bin ich live dabei gewesen und habe das auch so gemeint.“ In der Gruppe werden schließlich Sprengstoffanschläge auf die Regierung diskutiert. Es habe sich nach Aussage eines Tatverdächtigen eine „Eigendynamik“ mit „immer irrsinnigeren Vorschlägen“ ergeben.

#### *Weltanschauung (Verbotsgesetz): Hitlergruß vor Bundeskanzleramt*

Ein offenbar verwirrter Mann hebt vor dem Bundeskanzleramt die Hand zum „Hitlergruß“. Anwesende Polizisten bemerken dies und schreiten ein.

---

<sup>122</sup> Die deutschsprachige Internet-Enzyklopädie „Wikipedia“ definiert „Meme“ wie folgt: „Ein Meme (ausgesprochen [mi:m], Mehrzahl Memes) ist ein spezieller, kreativ geschaffener Bewusstseinsinhalt, der sich unter Menschen verbreitet. Meist handelt es sich dabei um einen kleinen Medieninhalt, der über das Internet verbreitet wird, wie ein Bild mit einer kurzen prägnanten Aussage. Diese ist in der Regel humoristisch und aufheiternd, manchmal auch satirisch und entsprechend gesellschaftskritisch. Memes sind seit vielen Jahren ein bedeutender Teil der Netzkultur.“; [https://de.wikipedia.org/wiki/Meme\\_\(Kulturph%C3%A4nomen\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Meme_(Kulturph%C3%A4nomen)) (3.6.2021).

*Geschlecht (Frau), z.T. in Kombination mit nationaler/ethnischer Herkunft, sexueller Orientierung oder Weltanschauung: Beschimpfungen und Bedrohungen von Frauen*

In einigen Fällen von angezeigten Beleidigungen, Nötigungen Bedrohungen und fortgesetzten Gewaltausübungen wurde von den zuständigen Beamt\*innen das Vorurteilsmotiv „Geschlecht“ mit der Ausprägung „Frau“ dokumentiert. Diese Fälle zeichnen sich dadurch aus, dass in ihnen über nachvollziehbare Konflikte mit den konkreten weiblichen Personen hinaus besonders misogynen Einstellungen zum Ausdruck kommen. Einer Ehefrau wird beispielsweise für den Fall, dass sie sich scheiden lässt, der Tod zusammen mit der Äußerung angedroht, Frauen hätten kein Recht auf eine freie Entscheidung, die Scheidung einzureichen. Die Frau habe „dem Mann zu gehorchen“. Im Fall eines enttäuschten Annäherungsversuchs beschimpft ein Tatverdächtiger eine junge Frau über eine persönliche Nachricht in einem sozialen Medium u.a. mit den Worten „Fühl dich nicht sicher Fotze“ und droht ihr eine Vergewaltigung an. Im Straßenverkehr oder bei der Parkplatzsuche waren unterdessen mehrere Fälle von Nötigungen mit frauenfeindlichen Begleitbeschimpfungen wie z.B. „Ihr [Frauen] gehört weg von der Straße“ zu beobachten. Im Rahmen einiger strafbarer Handlungen treten misogynen Beleidigungen zusammen mit Abwertungen der Herkunft auf, beispielsweise im Fall eines jungen Mannes, der seine Partnerin, die sich schließlich zur Anzeige entschließt, immer wieder als „ungarische Hure“, die aufgrund ihres eigenständigen Lebensstils „keine richtige Frau“ sei, titulierte. Anstoß an der Lebensweise einer jungen, aus Tschetschenien stammenden Frau nehmen auch unbekannte Täter, die sie in einem anonymen Brief mit dem Absender „Für Reines Tschetschenien“ mit dem Tod bedrohen. Eine andere junge Frau mit tschetschenischem Hintergrund, die aufgrund ihrer lesbischen sexuellen Orientierung den Kontakt zur Familie abgebrochen hat, wird mitten in Wien von unbekanntem Tätern in ein Auto gezerrt, um sie zu entführen. Der Geschädigten gelingt es gerade noch, sich loszureißen. Frauenfeindliche Vorurteilsmotive bei Straftaten beschränken sich, das sei an dieser Stelle ausdrücklich erwähnt, allerdings keineswegs nur auf „patriarchale Kulturen“. Ein politisch-misogynes Motiv ist im Fall eines Aufklebers zu vermuten, der an einem Jugendzentrum, das „feministische Jugendarbeit“ anbietet, angebracht wurde. Er zeigt eine prominente österreichische Journalistin gegen die eine Faust gereckt ist und enthält die Botschaft „Linke Weiber ausknocken immer und überall“.

*Nationale/ethnische Herkunft: Übergriffe aufgrund der vermeintlichen oder tatsächlichen Herkunft*

Beleidigungen, Bedrohungen und Körperverletzungen von Menschen aufgrund ihrer vermeintlichen oder tatsächlichen Herkunft kommen in sehr unterschiedlichen Situationen und räumlichen Settings vor. In einigen Fällen waren solche strafbaren Handlungen in

Gemeinschaftsräumen von Wohnanlagen zu beobachten. Jugendliche werden etwa als „Scheiß Ausländer“ bezeichnet oder ein Mann in einem Wohnhaus beschimpft einen Nachbarn wegen seines ungarisch klingenden Familiennamens als „Zigeuner“ und „Gesindel“, folgt ihm auf die Straße und versucht, ihm ins Gesicht zu schlagen mit den Worten „Ich schmeiß Dich über den Zaun“, „Ich bringe Dich um“. Der Tatverdächtige ist der Polizei „von früheren Amtshandlungen bekannt“. Offenbar ist er häufig alkoholisiert; es besteht ein Waffenverbot. In einem ähnlichen – sich jedoch im öffentlichen Raum abspielenden – Fall, der von einem Zeugen angezeigt wird, gibt das Opfer zu Protokoll: „Ich blende ‚Ausländerbeschimpfungen‘ schon aus, da mir dies wirklich oft widerfährt“. In einem „halböffentlichen“ Raum, nämlich in einem großen Einkaufszentrum bei Wien ereignet sich ein Fall, der einem Security-Mitarbeiter auffällt: Eine Dame beschimpft drei andere Damen und tritt auf sie ein, weil diese nicht Deutsch sprechen. An einem noch einmal ganz anderen Ort ist der Fall einer Körperverletzung mit Begleitbeschimpfung angesiedelt: In einer Justizanstalt kommt es zum Streit zwischen serbischen Häftlingen. Einer beschimpft einen anderen als „Scheiß Zigeuner“ und schlägt – wie auf den Bildern der Überwachungskamera, mit der sich der Gang eines Zellentraktes überblicken lässt, eindrucksvoll zu sehen ist – mit einem langen Holzstück zu.

#### *Hautfarbe und Religion (Juden): Rassistische und antisemitische Beleidigungen im öffentlichen Raum*

Ein junger Fahrrad-Essensbote mit dunkler Hautfarbe, Staatsbürger eines südeuropäischen Landes, fährt, da er es eilig hat, ein kurzes Stück am Gehsteig. Ein vorbeikommender Mann beschimpft ihn nach übereinstimmenden Aussagen des Opfers und eines Zeugen grob rassistisch: „Neger, Du stinkst“, „Alle Neger stinken“, „Aus Negern wird nie etwas, ihr seid zum Scheitern verurteilt“ und „Das mag für einen Neger wohl schwer zu verstehen sein, aber man fährt in Österreich nicht am Gehsteig“. Der Zeuge, der die Szene zufällig als Passant beobachtet, sagt dem schimpfenden Mann, er solle den Fahrer in Ruhe lassen, und beginnt, mit seiner Handy-Kamera zu filmen. Daraufhin setzt der Mann eine Maske auf, um sein Gesicht zu verbergen. Unterdessen gehen die Beschimpfungen weiter, der Täter redet sich in Rage: „Er ist ein Neger. Er stinkt bis daher“, „Er arbeitet für eine Müll-Firma und verdient kein gutes Geld“, „Er ist ein dreckiger Neger“. Der Passant geht dem Täter nach und fordert ihn auf, die Maske abzunehmen. Daraufhin beginnt der Täter, den Passanten wegen seines angeblichen „jüdischen Aussehens“ zu beschimpfen. Der Täter spricht nach den Aussagen der beiden beschimpften Männer Wienerisch gefärbtes Deutsch; ein nicht ganz scharfes Foto vom Handy des Passanten zeigt einen ca. 50 bis 60jährigen Mann mit grau-weißen Haaren, der mit Sakko und elegantem Hemd gut angezogen ist. Das Opfer mit dunkler Hautfarbe gibt zu Protokoll: „Leider muss ich aufgrund

meiner Hautfarbe sehr viel Diskriminierung ertragen. Nun reicht es mir. Ich beschloss nach Rücksprache bei der Diskriminierungshotline, Anzeige zu erstatten.“

*Sexuelle Orientierung (homosexuell): Homophobe Beschimpfung*

Ein arbeitsloser Mittdreißiger beschimpft bei einem Würstelstand an einem Wiener Markt einen Mann, der ein Kleid trägt, mit den Worten „Du Schwuchtel, in Russland gibt es sowas nicht“. Der Tatverdächtige, der mit Freunden Bier trinkt, ist nach eigener Aussage zur Tatzeit stark alkoholisiert („Heute kann ich nicht mehr genau angeben, wie viele Biere ich getrunken habe, aber es könnten schon so an die zehn gewesen sein“).

*Behinderung (körperliche/Sinnesbeeinträchtigung): Ein demütigender Raubüberfall*

Der Täter entreißt einer Frau mit körperlicher Beeinträchtigung nicht nur die Handtasche, sondern auch ihren Krückstock. Das bloße Ausnützen von Tatgelegenheiten ist zwar noch keine Hasskriminalität; in diesem Fall registriert der zuständige Sachbearbeiter jedoch aus guten Gründen das Vorurteilsmotiv „Behinderung“: Das Wegnehmen des Krückstockes demütigt das Opfer aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung; es wäre für eine erfolgreiche Bereicherung nicht notwendig gewesen.

## 7.6 Zusammenfassung

Was sind die wichtigsten Ergebnisse dieses Kapitels – also der Analyse der kriminalstatistischen Daten des ersten halben Jahres der neuen Erfassung von vorurteilsmotivierten Straftaten in Österreich?

- Das **Konzept „Hate Crime“** und das ausdrückliche Kenntlichmachen entsprechender Straftaten ist **Teil der Arbeitsroutine von österreichischen Polizeibeamt\*innen geworden**. Im ersten halben Jahr Echtbetrieb der verbesserten kriminalstatistischen Dokumentation von Hasskriminalität sind im elektronischen Protokolliersystem der Polizei knapp 2.000 vorurteilsmotivierte Straftaten registriert worden. Der auf ein Jahr hochgerechnete Wert von knapp 4.000 Hassdelikten ist ein vielfaches jener 125 Hate Crimes, die Österreich zuletzt auf Grundlage des Verfassungsschutzberichtes für das Jahr 2019 an das Menschenrechtsbüro der OSZE gemeldet hat. Die neue Praxis des Dokumentierens von Hassdelikten trägt somit wesentlich zu einer **deutlich verbesserten Sichtbarmachung** dieses Kriminalitätsbereichs bei.
- Im Gegensatz zur gesamten angezeigten Kriminalität ist bei vorurteilsmotivierten Straftaten ein **geringerer Anteil von Straftaten gegen fremdes Vermögen** zu beobachten. Bei vorurteilsmotivierten Vermögensdelikten handelt es sich überwiegend um Sachbeschädigungen durch Graffiti. Strafbare Handlungen gegen die Freiheit (vor allem **Nötigungen und gefährliche Drohungen**) sowie **Beleidigungen** kommen bei Hate Crimes vergleichsweise **öfter** vor. Dieser Kriminalitätsbereich ist **außerdem stark durch die „originären“ Hassdelikte der Verhetzung und nationalsozialistischen Wiederbetätigung geprägt**, die zusammen etwa 40 Prozent der registrierten vorurteilsmotivierten Straftaten ausmachen.
- Von allen neun möglichen Vorurteilsausprägungen des neuen polizeilichen Erfassungssystems wurden im ersten halben Jahr seiner Praxis den registrierten Straftaten **am häufigsten die Kategorien „Nationale/ethnische Herkunft“, „Weltanschauung“ und „Religion“** zugeordnet. Diese Ausprägungen liegen nicht selten auch in Kombination vor. Während das Deliktsspektrum bei den Vorurteilsmotiven **Geschlecht, sexuelle Orientierung, muslimische Religion und Behinderung** vor allem durch „**konfrontative**“ **Delikte** (gegen Leib und Leben, Freiheit, Ehre oder die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung) geprägt wird, herrschen bei den Ausprägungen **Hautfarbe und jüdische Religion** Delikte gegen den öffentlichen Frieden (vor allem **Verhetzungen**) und nach dem **Verbotsgesetz** vor. Nationalsozialistische Wiederbetätigungen stellen etwa die

Hälfte aller registrierten Straftaten mit dem Motiv Weltanschauung; Eigentumsdelikte machen dort ein Drittel aus. Besonders viele **Delikte gegen fremdes Vermögen** sind unterdessen bei den Kategorien **Alter, sozialer Status und christliche Religion** zu beobachten. Letzteres ist bedingt durch Sachbeschädigungen an Kirchen, Friedhöfen und anderen religiösen Stätten. Die Deliktsverteilung beim häufigsten Vorurteilsmotiv „Nationale/ethnische Herkunft“ entspricht am ehesten der Verteilung bei Hasskriminalität insgesamt, wobei strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben ein höherer und Delikten gegen fremdes Vermögen ein geringerer Anteil zukommt. Der insgesamt **geringere Anteil von anonymen Eigentumsschädigungen bei Hassdelikten** bringt es mit sich, dass für den Bereich der Vorurteilskriminalität eine **höhere Aufklärungsquote** verzeichnet werden kann als bei allen polizeilich registrierten strafbaren Handlungen.

- Vorurteilsmotivierte Straftaten gegen den **öffentlichen Frieden** und nach dem **Verbotsgesetz** finden **überwiegend im Internet** statt. Strafrechtlich relevanter Hass im Netz richtet sich häufig gegen Gruppen von Menschen aufgrund ihrer **Hautfarbe** oder **jüdischen Religion**. Wie schon durch diesbezügliche, im vorigen Absatz erwähnte Deliktsverteilung indiziert (vor allem Verhetzungen und nationalsozialistische Wiederbetätigungen, dafür weniger „konfrontative“ Delikte), haben Tatverdächtige somit **überwiegend keinen tatsächlichen Kontakt zu Angehörigen des Judentums oder zu Menschen mit dunkler Hautfarbe**. Im Sinne der sozialwissenschaftlichen „Kontakthypothese“, wonach Bekanntschaften zu Mitgliedern anderer Gesellschaftsgruppen Vorurteile reduzieren, ist dies einleuchtend – und möglicherweise auch ein **Ansatzpunkt für erzieherisch-präventive Arbeit** (zumal die Tatverdächtigen, wie im übernächsten Absatz ausgeführt, hier häufig sehr jung sind).
- Strafbare Handlungen, die sich gegen Menschen aufgrund ihrer **sexuellen Orientierung** richten, fanden im ersten halben Jahr der verbesserten polizeilichen Registrierung von Hate Crimes überwiegend an **öffentlich zugänglichen Orten** statt. Straftaten dieser Vorurteilkategorie sind **vermutlich pandemiebedingt unterrepräsentiert**, da verbale, körperliche und sexuelle Übergriffe in diesem Bereich erfahrungsgemäß häufig mit Ausgeh-, Party- und Festivalaktivitäten einhergehen. Vorurteilsdelikte gegen Menschen mit **muslimischer Religion**, die sich – wie Delikte aufgrund der sexuellen Orientierung – relativ häufig direkt gegen anwesende Menschen richten, werden abgesehen von öffentlichen Orten indessen relativ häufig auch im **privaten oder „halbprivaten“ Bereich**

(z.B. Wohnhausanlagen) und in **Anstalten** (Schulen, Unterkünfte für geflüchtete Menschen, Gefängnisse) begangen.

- Tatverdächtige Personen im Bereich vorurteilsmotivierter Straftaten sind, verglichen mit allen mutmaßlichen Tätern, deutlich häufiger jugendlich oder strafunmündig. Sie sind außerdem (noch) häufiger männlich und haben (abgesehen von Delikten, die mutmaßlich von Vorurteilen gegen das Geschlecht oder die christliche Religion motiviert sind) deutlich seltener eine nicht-österreichische Staatsbürgerschaft. Das „Täterprofil“ **jung, männlich, inländisch** trifft im Spiegel der polizeilichen Kriminalstatistik und ihrer neuen Erfassungsmöglichkeit von Hassdelikten in besonderem Ausmaß für **Verhetzungen und nationalsozialistische Wiederbetätigungen** zu. Diese Delikte finden überdies viel **seltener in Wien** statt; am häufigsten sind sie, bezogen auf die Wohnbevölkerung, in Oberösterreich, Salzburg und Vorarlberg.

## 7.7. Tabellenanhang: Darstellung nach Kalenderjahren

Dieser Anhang des Kapitels „Polizeilich erfasste Hate Crimes im Zeitraum November 2020 bis April 2021“ enthält dessen grundlegende Tabellen (3 bis 5) nach Kalenderjahren aufgeschlüsselt. Die Daten des Jahres 2021 sind, wie in der Einleitung zu diesem Kapitel erwähnt, vorläufig und können sich bis zur abschließenden Darstellung der polizeilichen Kriminalstatistik im Sicherheitsbericht 2021 noch ändern.

*Tabelle 9: Polizeilich registrierte Vorurteilmotive sowie dazugehörige Straftaten (mit Anteil an Versuchen und Aufklärungsquote) und Tatverdächtige; vorurteils-motivierte Gewaltdelikte und dazugehörige Opfer; nach Bundesländern, November 2020 bis Dezember 2020*

	<i>Vorurteilmotive</i>	<i>Straftaten</i>	<i>Anteil Versuche</i>	<i>Anteil geklärt</i>	<i>Tatverdächtige</i>	<i>Gewaltdelikte</i>	<i>Opfer Gewaltdelikte</i>
Burgenland	1	1	0,0 %	100,0 %	1	0	0
Kärnten	19	17	5,9 %	94,1 %	18	6	6
Niederösterreich	121	88	4,5 %	62,5 %	61	14	18
Oberösterreich	86	58	0,0 %	75,9 %	45	22	25
Salzburg	39	29	6,9 %	86,2 %	25	8	9
Steiermark	76	56	7,1 %	67,9 %	41	19	22
Tirol	29	26	3,8 %	61,5 %	16	10	10
Vorarlberg	50	38	5,3 %	86,8 %	34	8	9
Wien	93	87	11,5 %	48,3 %	44	31	38
<b>Österreich gesamt</b>	<b>514</b>	<b>400</b>	<b>6,0 %</b>	<b>67,5 %</b>	<b>285</b>	<b>118</b>	<b>137</b>

*Tabelle 10: Polizeilich registrierte Vorurteilmotive sowie dazugehörige Straftaten (mit Anteil an Versuchen und Aufklärungsquote) und Tatverdächtige; vorurteils-motivierte Gewaltdelikte und dazugehörige Opfer; nach Bundesländern, Jänner 2021 bis April 2021*

	<i>Vorur- teils- motive</i>	<i>Straf- taten</i>	<i>Anteil Versu- che</i>	<i>Anteil geklärt</i>	<i>Tatver- dächtige</i>	<i>Gewalt- delikte</i>	<i>Opfer Gewalt- delikte</i>
Burgenland	24	19	0,0 %	68,4	14	5	6
Kärnten	113	94	0,0 %	77,7	91	26	32
Niederösterreich	257	211	6,6 %	61,6	146	48	64
Oberösterreich	373	287	2,4 %	80,8	248	66	80
Salzburg	206	164	6,1 %	71,3	136	50	56
Steiermark	204	171	3,5 %	73,1	144	40	48
Tirol	180	145	5,5 %	73,1	141	34	38
Vorarlberg	79	54	3,7 %	81,5	53	19	28
Wien	451	391	8,7 %	56,3	238	171	196
<b>Österreich gesamt</b>	<b>1.887</b>	<b>1.536</b>	<b>5,3 %</b>	<b>69,0 %</b>	<b>1.211</b>	<b>459</b>	<b>548</b>

*Tabelle 11: Polizeilich registrierte Vorurteilmotive sowie dazugehörige Straftaten (mit Aufklärungsquote) und Tatverdächtige; vorurteilsmotivierte Gewaltdelikte und dazugehörige Opfer; nach Deliktsbereichen, November 2020 bis Dezember 2020*

	Vorurteilmotive	Straftaten	Aufklärungsquote	Tatverdächtige	Gewaltdelikte	Opfer Gewaltdelikte
Leib und Leben	62	50	82,0	42	48	51
Freiheit	82	64	85,9	60	64	80
Ehre	8	7	85,7	6	-	-
Sex. Integrität und Selbstbestimmung	10	8	75,0	7	5	5
Fremdes Vermögen	111	96	10,4	12	1	1
Öffentlicher Frieden	74	46	93,5	43	-	-
Verbotsgesetz	134	104	89,4	98	-	-
Sonstiges	33	25	64,0	17	-	-
<b>Gesamt</b>	<b>514</b>	<b>400</b>	<b>67,5 %</b>	<b>285</b>	<b>118</b>	<b>137</b>

*Tabelle 12: Polizeilich registrierte Vorurteilmotive sowie dazugehörige Straftaten (mit Aufklärungsquote) und Tatverdächtige; vorurteilsmotivierte Gewaltdelikte und dazugehörige Opfer; nach Deliktsbereichen, Jänner 2021 bis April 2021*

	Vorurteilmotive	Straftaten	Aufklärungsquote	Tatverdächtige	Gewaltdelikte	Opfer Gewaltdelikte
Leib und Leben	235	199	82,4	206	188	209
Freiheit	285	250	86,8	238	242	308
Ehre	76	63	84,1	59	-	-
Sex. Integrität und Selbstbestimmung	38	32	81,2	27	18	20
Fremdes Vermögen	450	413	25,9	134	11	11
Öffentlicher Frieden	221	127	92,9	125	-	-
Verbotsgesetz	536	407	83,5	377	-	-
Sonstiges	46	45	77,8	45	-	-
<b>Gesamt</b>	<b>1.887</b>	<b>1.536</b>	<b>69,0 %</b>	<b>1.211</b>	<b>459</b>	<b>548</b>

Tabelle 13: *Polizeilich registrierte Vorurteilmotive, Aufklärungsquoten und Tatverdächtige sowie vorurteilsmotivierte Gewaltdelikte und dazugehörige Opfer nach Art des Vorurteilsmotivs (mit spezifischen Kategorien, ohne Kategorien „Andere“), November 2020 bis Dezember 2020, sortiert nach Häufigkeit; die Tabelle enthält für Tatverdächtige sowie Gewaltdelikte und dazugehörige Opfer Mehrfachzählungen, wenn für ein Delikt mehrere Vorurteilmotive zugleich dokumentiert wurden*

	Vorurteilsmotive	Aufklärungsquote	Tatverdächtige	Gewaltdelikte	Opfer Gewaltdelikte
<b>Nationale/Ethnische Herkunft</b>	<b>200</b>	<b>81,0 %</b>	<b>169</b>	<b>64</b>	<b>79</b>
<b>Weltanschauung, davon:</b>	<b>89</b>	<b>57,3</b>	<b>57</b>	<b>12</b>	<b>12</b>
Delikte nach VerbotsG	42	85,7 %	40	-	-
Parteien	18	61,1 %	18	2	2
* Westl. Demokratien (ohne VerbotsG)	-	-	-	-	-
<b>Religion, davon:</b>	<b>75</b>	<b>57,3 %</b>	<b>50</b>	<b>20</b>	<b>26</b>
Juden	27	70,4 %	20	2	5
Muslimen	30	63,3 %	23	13	15
Christen	17	29,4 %	7	5	6
<b>Hautfarbe</b>	<b>33</b>	<b>93,9 %</b>	<b>32</b>	<b>2</b>	<b>3</b>
<b>Alter</b>	<b>35</b>	<b>37,1 %</b>	<b>14</b>	<b>7</b>	<b>10</b>
<b>Geschlecht, davon:</b>	<b>40</b>	<b>77,5 %</b>	<b>31</b>	<b>29</b>	<b>30</b>
Frau	34	85,3 %	29	26	27
Mann	3	0,0 %	0	1	1
divers	1	0,0 %	0	1	1
<b>Sexuelle Orientierung, davon:</b>	<b>10</b>	<b>70,0 %</b>	<b>7</b>	<b>6</b>	<b>6</b>
homosexuell	6	66,7 %	4	2	2
bisexuell	1	100,0 %	1	1	1
heterosexuell	3	66,7 %	2	3	3
<b>Sozialer Status, davon:</b>	<b>21</b>	<b>66,7 %</b>	<b>14</b>	<b>6</b>	<b>6</b>
davon: Wohnungslose	6	50,0 %	3	4	4
<b>Behinderung, davon:</b>	<b>11</b>	<b>63,6 %</b>	<b>7</b>	<b>4</b>	<b>4</b>
körperliche/Sinnesbeeinträchtigung	7	71,4 %	5	1	1
psych./kognitive Beeinträchtigung	4	50,0 %	2	3	3
<b>GESAMT</b>	<b>514</b>	<b>69,8 %</b>	<b>381</b>	<b>150</b>	<b>176</b>

\* Die Kategorie „westliche Demokratien“ wurde erst ab 2021 implementiert

Tabelle 14: *Polizeilich registrierte Vorurteilmotive, Aufklärungsquoten und Tatverdächtige sowie vorurteilsmotivierte Gewaltdelikte und dazugehörige Opfer nach Art des Vorurteilsmotivs (mit spezifischen Kategorien, ohne Kategorien „Andere“), Jänner 2021 bis April 2021, sortiert nach Häufigkeit; die Tabelle enthält für Tatverdächtige sowie Gewaltdelikte und dazugehörige Opfer Mehrfachzählungen, wenn für ein Delikt mehrere Vorurteilmotive zugleich dokumentiert wurden*

	Vorurteilsmotive	Aufklärungsquote	Tatverdächtige	Gewaltdelikte	Opfer Gewaltdelikte
<b>Nationale/Ethnische Herkunft</b>	<b>524</b>	<b>81,5 %</b>	<b>489</b>	<b>194</b>	<b>239</b>
<b>Weltanschauung, davon:</b>	<b>612</b>	<b>60,8 %</b>	<b>414</b>	<b>55</b>	<b>78</b>
Delikte nach VerbotsG	298	82,2 %	267	-	-
Parteien	133	49,6 %	71	18	28
Westl. Demokratien (ohne VerbotsG)	31	47,1 %	17	9	9
<b>Religion, davon:</b>	<b>234</b>	<b>68,8 %</b>	<b>183</b>	<b>71</b>	<b>89</b>
Juden	113	69,9 %	93	15	16
Muslimen	69	84,0 %	60	38	48
Christen	40	45,0 %	24	12	19
<b>Hautfarbe</b>	<b>124</b>	<b>87,9 %</b>	<b>123</b>	<b>29</b>	<b>33</b>
<b>Alter</b>	<b>74</b>	<b>51,4 %</b>	<b>48</b>	<b>23</b>	<b>28</b>
<b>Geschlecht, davon:</b>	<b>89</b>	<b>87,6 %</b>	<b>79</b>	<b>62</b>	<b>65</b>
Frau	78	91,0 %	71	60	63
Mann	7	57,1 %	4	0	0
divers	3	66,7 %	3	2	2
<b>Sexuelle Orientierung, davon:</b>	<b>87</b>	<b>67,8 %</b>	<b>67</b>	<b>49</b>	<b>57</b>
homosexuell	44	93,2 %	29	33	40
bisexuell	13	100,0 %	13	10	10
heterosexuell	9	55,6 %	5	6	7
<b>Sozialer Status, davon:</b>	<b>69</b>	<b>73,9 %</b>	<b>61</b>	<b>23</b>	<b>24</b>
davon: Wohnungslose	12	58,3 %	8	7	7
<b>Behinderung, davon:</b>	<b>74</b>	<b>87,8 %</b>	<b>79</b>	<b>27</b>	<b>27</b>
körperliche/Sinnesbeeinträchtigung	45	84,4 %	41	16	16
psych./kognitive Beeinträchtigung	29	72,4 %	38	11	11
<b>GESAMT</b>	<b>1.887</b>	<b>72,1 %</b>	<b>1.543</b>	<b>533</b>	<b>640</b>

## 8. Zum Dunkelfeld an „Hasskriminalität“: Ergebnisse einer Viktimisierungsbefragung

Die folgenden Seiten enthalten die Ergebnisse einer repräsentativen telefonischen Bevölkerungsumfrage, durch die Erfahrungen mit herkömmlicher und vorurteilsmotivierter Kriminalität sowie deren Auswirkungen auf das Sicherheitsempfinden erhoben wurden. Neben genaueren Angaben zum Prozess der Befragung (8.1) enthält das Kapitel Informationen zur Häufigkeit von Hassdelikten und Vorurteilsmotiven (8.2), zu den Auswirkungen auf Sicherheitswahrnehmungen (8.3) sowie zum Anzeigeverhalten (8.4).

### 8.1 Konzept der Befragung

Sogenannte „Dunkelfeldbefragungen“ sind in der kriminologischen Sozialforschung anerkannte und regelmäßig angewandte methodische Instrumente. Sie dienen dazu, unabhängig vom „Hellfeld“ der den Sicherheitsbehörden angezeigten Vorfälle Hinweise auf die Verbreitung bestimmter potenziell strafbarer Handlungen zu erlangen. Erhebungen zum Dunkelfeld können nach selbst begangenen Straftaten oder aber nach Opfererfahrungen fragen. Während erstere Methode vor allem bei Jugendlichen angewandt wird („selbst berichtete“ Jugenddelinquenz), sind „Viktimisierungsbefragungen“ meist das Mittel der Wahl, wenn die Häufigkeit von Straftaten in der Allgemeinbevölkerung oder in bestimmten Teilpopulationen festgestellt werden soll. Die Ergebnisse von Dunkelfeldbefragungen zeichnen kein „echteres“ Bild der Kriminalität als offizielle Anzeigen-, Verfahrens- oder Verurteilungsstatistiken. Sie liefern nicht mehr, aber auch nicht weniger als eine bestimmte Wahrnehmung des kriminellen Geschehens, soweit dies überhaupt systematisch erfragt werden kann. Dunkelfeldforschung ist dabei selbst „Definitionsaktivität“<sup>123</sup>: Sie verfügt über keine privilegierte Stellung im Hinblick auf das Erkennen sozialer Realität, kann jedoch bestimmte Aspekte derselben mitunter besser sichtbar machen als andere Zugänge.

Mit Dunkelfeldbefragungen sind stets methodische Beschränkungen verbunden, die es bei der Interpretation der Ergebnisse zu berücksichtigen gilt. So können etwa „opferlose“ Delikte ohne direkt geschädigte natürliche Personen durch Viktimisierungsbefragungen nicht erhoben werden. Dies ist gerade im Bereich der Vorurteilskriminalität durchaus relevant: Sachbeschädigungen zum Nachteil juristischer Personen, die meisten Formen der Verhetzung oder Delikte nach dem Verbotsgesetz, die in der Anzeigenstatistik durchwegs eine wichtige Rolle spielen, sind mit Umfragedaten nicht abbildbar. Die Antworten der

---

<sup>123</sup> Vgl. *Dellwing* (2010).

Befragten sind zudem stets durch die Befragungssituation, die Frageformulierung, das Erinnerungsvermögen und – gerade bei heiklen Themen wie Hasskriminalität – durch Gesichtspunkte der Scham oder sozialen Erwünschtheit beeinflusst. Hinzu kommt, dass es sich beim Wahrnehmen und Berichten eines Vorfalls als Straftat um eine „Parallelwertung in der Laiensphäre“ handelt, die mit der professionell-strafrechtsdogmatischen Beurteilung eines Verhaltens als tatbestandsmäßig, rechtswidrig und schuldhaft nicht unbedingt immer übereinstimmen wird. Schließlich können mit der hier angewandten Methode der Telefonumfrage bestimmte Bevölkerungsteile, die vermutlich besonders gefährdet sind, von Vorurteilskriminalität betroffen zu sein, nur schlecht oder gar nicht erreicht werden, wie etwa Personen mit irregulärem Aufenthaltsstatus, gehörlose Menschen oder Personen, die in Anstaltshaushalten leben (z.B. Gefängnisse, Einrichtungen für Wohnungslose, Wohnheime für Menschen mit Behinderungen oder psychischen Erkrankungen).

Trotz aller Vorbehalte gegenüber der Aussagekraft von Umfragedaten (die bekanntermaßen auch für andere Bereiche wie etwa die Wahlforschung bestehen) sind repräsentative Bevölkerungsumfragen für die Sozialwissenschaften ein unverzichtbares Instrument, wenn es darum geht, auf größere gesellschaftliche Gruppen verallgemeinerbare Befunde über bestimmte Wahrnehmungen und Einstellungen zu treffen. So sind die Ergebnisse von Dunkelfeldbefragungen durchaus wertvoll, um den groben Umfang strafrechtlich und polizeilich-präventiv relevanter Phänomene abzuschätzen. Anders als offizielle Kriminalstatistiken erlauben es Dunkelfelddaten zudem, gezielt Zusammenhänge mit anderen erhobenen Variablen zu untersuchen. Im vorliegenden Kapitel wird etwa danach gefragt, inwiefern sich das Sicherheitsempfinden von Menschen, die bestimmte, vermutlich strafbare Handlungen erleiden mussten (und dies auch berichten), von solchen befragten Personen unterscheidet, die keine solchen Opfererfahrungen gemacht haben.

Die Umfrage wurde von der Firma MAKAM Research GmbH, einem kommerziellen Markt- und Sozialforschungsinstitut, im Auftrag des Bundesministeriums für Inneres im Rahmen der jährlich veranlassten Erhebung zur „subjektiven Sicherheit“ bewerkstelligt. Insgesamt wurden zwischen Anfang November 2020 und Anfang Februar 2021 per Zufallsauswahl 2.325 verwertbare computerunterstützte Telefoninterviews durchgeführt. Obwohl die Auswahl der angerufenen Privatnummern randomisiert erfolgte, wies die Stichprobe gegenüber der Grundgesamtheit (österreichische Wohnbevölkerung ab 16 Jahren) einige für Telefonumfragen typische Verzerrungen auf, da nicht alle Bevölkerungsgruppen gleich gut erreichbar und bereit zu einem Interview waren. Durch das Anwenden von Gewichtungsfaktoren wurde die Stichprobe der für die österreichische Wohnpopulation bekannten Verteilung der Merkmale Alter, Geschlecht, Bildungsgrad und Wohnort (Bundesländer und Bezirke) angenähert. Die Daten können somit als einigermaßen repräsentativ für die gesamte Bevölkerung angesehen werden.

Das Erhebungsinstrument wurde zuvor im Projektteam abgestimmt und in Zusammenarbeit mit dem Institut für Wissenschaft und Forschung des Bundesministeriums für Inneres und der MAKAM Research GmbH fertiggestellt.<sup>124</sup> Die befragenden Personen erhielten eine einführende Schulung zum Thema der Umfrage sowie eine Anleitung, unter welche Deliktskategorien die berichteten Handlungen einzuordnen waren. Aus pragmatisch-wirtschaftlichen Gründen musste sich das Frageprogramm auf einige wenige Gegenstände beschränken. Nach Einschätzungen zum Sicherheitsempfinden wurden die Teilnehmenden an den Interviews nach Diskriminierungserfahrungen gefragt: *„Es kommt vor, dass Menschen aufgrund von Merkmalen wie beispielsweise ihrer Herkunft, ihrer Hautfarbe, ihrer sexuellen Orientierung, ihres Geschlechts, ihrer Religion, oder wegen ihres Alters, ihres sozialen Status oder einer Behinderung unfair oder ungerecht behandelt werden. Man spricht dabei auch von Diskriminierung. Sind Sie in den letzten 5 Jahren in Österreich in irgendeiner Form diskriminiert worden?“* Diese Frage hatte zum einen den Zweck, die Befragten an den eigentlichen Gegenstand der Untersuchung heranzuführen, ohne sofort das heikle Thema Kriminalität anzusprechen. Zum anderen ist das Thema Diskriminierung aber auch von inhaltlichem Interesse, da ein Zusammenhang mit Hasskriminalität naheliegt. Interviewte, die obige Frage bejahten, wurden zusätzlich gebeten, das Merkmal oder die Merkmale der Diskriminierung anzugeben. Erst nach diesen Fragen wurden schließlich Erfahrungen mit Straftaten thematisiert.

## 8.2 Häufigkeit von Vorurteilskriminalität

Das Erleiden von strafrechtlich relevanten Vorfällen wurde durch folgende Frage erhoben: *„Diebstahl, Raub, Sachbeschädigung, Bedrohung, Körperverletzung, sexueller Übergriff und ähnliches sind Tatbestände, die strafbar sind. Waren Sie persönlich innerhalb der letzten 5 Jahre in Österreich von einer strafbaren Handlung betroffen, ganz egal ob Sie deswegen eine Anzeige erstattet haben oder nicht? – Denken Sie bitte auch an mögliche Straftaten im Internet, wie z.B. Betrug, Beschimpfungen etc.“* Wurde eine Straftat berichtet, folgten zusätzliche Fragen nach Delikt (*„Was war das für eine Straftat? – Wenn Sie von mehreren Straftaten betroffen waren, schildern Sie bitte jene, von der Sie zuletzt betroffen waren.“*) und möglichem Vorurteilsmotiv (*„Es kann unterschiedliche Gründe geben, warum Täter ihre Opfer auswählen, zum Beispiel auch aufgrund von Merkmalen wie ihrer Herkunft, ihrer Hautfarbe, ihrer sexuellen Orientierung, ihres Geschlechts, ihrer Religion, oder wegen ihres Alters, ihres sozialen Status oder einer Behinderung. Vermuten Sie, dass ein solches Merkmal entscheidend dafür war, dass gerade Sie ausgesucht wurden?“*). Bei Bejahung letzterer Frage wurde wiederum das konkrete

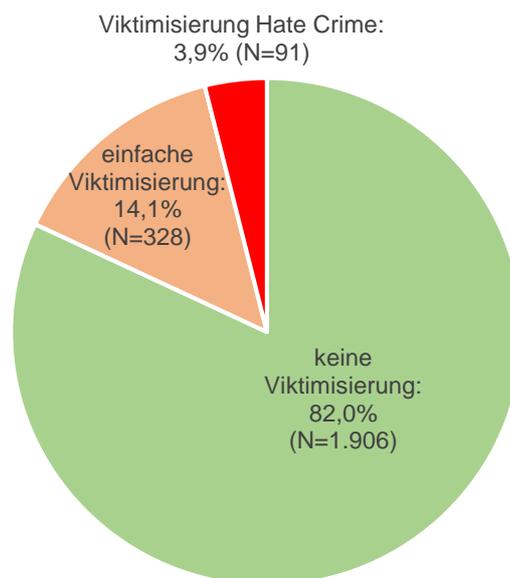
---

<sup>124</sup> Dank hierfür gebührt Hanns Matiassek (BMI, Institut für Wissenschaft und Forschung) sowie Christian Dominko und Ulli Röhsner (MAKAM Research).

Merkmal oder, wenn vorliegend, mehrere Merkmale erhoben, aufgrund derer sich der Täter oder die Täterin die interviewte Person als Opfer ausgesucht hat.

Insgesamt berichtete ein knappes Fünftel aller Befragten, in den letzten fünf Jahren überhaupt von einer strafbaren Handlung betroffen gewesen zu sein. Knapp vier Prozent der interviewten Personen berichtete ein mutmaßliches Hate Crime – also eine Straftat, von der sie vermuteten, vom Täter aufgrund eines Merkmals wie der Herkunft, der Hautfarbe, der sexuellen Orientierung, des Geschlechts, der Religion, des Alters, des sozialen Status oder einer Behinderung ausgesucht worden zu sein (siehe Abbildung 27).

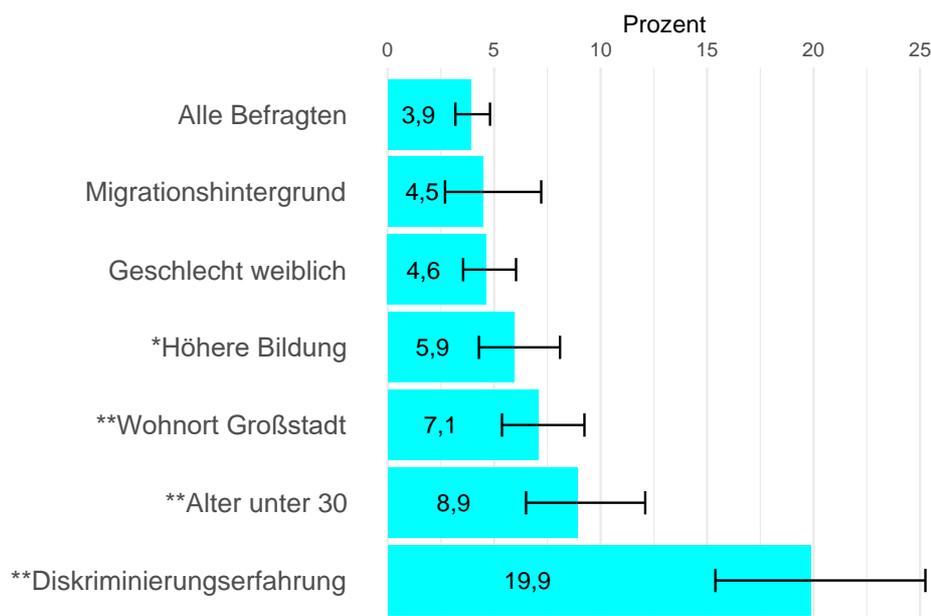
Abbildung 27: *Viktimisierung mit einfachen und vorurteilsmotivierten Straftaten (aktuellster Vorfall innerhalb der letzten fünf Jahre) in der österreichischen Bevölkerung, Prozentsätze und gewichtete Absolutwerte*



Nicht alle in Österreich lebenden Menschen sind gleichermaßen von Vorurteilskriminalität betroffen. Abbildung 28 zeigt die Anteile der Befragten, die eine Viktimisierung mit einer vorurteilsmotivierten Straftat berichten, nach bestimmten Gruppen aufgeschlüsselt. Zusätzlich zu den Balken, die die jeweiligen Prozentwerte veranschaulichen, sind sogenannte 95-Prozent-Konfidenzintervalle eingezeichnet. Dies sind „Vertrauensbereiche“ mit einer Ober- und Untergrenze. Sie geben die Spannweite an, innerhalb derer der wahre Wert in der Grundgesamtheit, auf die der tatsächlich gemessene Stichprobenanteil verallgemeinert wird, mit einer gewissen Sicherheit liegt. So beträgt die Wahrscheinlichkeit,

dass bei Ziehung einer neuen Stichprobe aus derselben Population der Anteil der Befragten, die ein Hate Crime berichten, zwischen 3,2 und 4,8 liegen würde, mindestens 95 Prozent. Am wahrscheinlichsten ist dabei jedoch stets der beobachtete Wert. Läge der wahre Wert indessen tatsächlich außerhalb dieses Intervalls, wäre es ziemlich unwahrscheinlich, eine Stichprobe mit dem beobachteten Anteil zu ziehen. Konfidenzintervalle können auch einen ersten Hinweis darauf geben, ob ein Unterschied zwischen Gruppen von Befragten statistisch signifikant ist. Statistische Signifikanz bedeutet, dass ein in der Stichprobe beobachtetes Ergebnis mit einer gewissen Sicherheit auch in der Grundgesamtheit tatsächlich vorhanden ist. Gruppenunterschiede sind jedenfalls immer dann signifikant, wenn sich die Konfidenzintervalle nicht überlappen. Sie sind nie signifikant, wenn ein Intervall den Anteilswert der Vergleichsgruppe überlappt.

Abbildung 28: *Viktimisierung mit vorurteilsmotivierten Straftaten nach ausgewählten Gruppen; mit 95%-Konfidenzintervallen; \*Unterschied zu allen Befragten signifikant ( $p < 0,05$ ); \*\*Unterschied zu allen Befragten signifikant ( $p < 0,01$ )*



Eine gegenüber der allgemeinen Bevölkerung signifikant erhöhte Wahrscheinlichkeit, ein Hassdelikt zu berichten, besteht für Inhabende höherer formaler Bildungsabschlüsse (Matura oder Hochschulabschluss) und für Menschen, die in einer Großstadt wohnen – hier definiert als Wien oder eine der Landeshauptstädte Graz, Linz, Salzburg, Innsbruck oder Klagenfurt.<sup>125</sup> Erhöhte Anteile einer Viktimisierung mit vorurteilsmotivierten Straftaten, denen ziemlich sicher reale Unterschiede in der Gesamtbevölkerung entsprechen,

<sup>125</sup> Diese Stadtbezirke sind jeweils verdichtet genug, um nach Klassifizierungen der Europäischen Kommission und Statistik Austria als „dicht besiedelte Gebiete“ bzw. „urbane Großzentren“ gelten zu können.

berichteten ferner unter-30-jährige Befragte sowie solche, die angaben, in den letzten fünf Jahren diskriminiert worden zu sein. Im Hinblick auf letztere Gruppe ist der Unterschied zur Allgemeinbevölkerung enorm: So gibt jede fünfte befragte Person mit Diskriminierungserfahrung an, in den letzten fünf Jahren auch Opfer eines mutmaßlichen Hassdelikts geworden zu sein.

Die verstärkte Betroffenheit von Hassdelikten junger, in Großstädten wohnender und diskriminierter Menschen ist unter kriminologischen Gesichtspunkten wenig überraschend. Auffällig ist hingegen, dass Personen mit Migrationshintergrund keine erhöhte Viktimisierungshäufigkeit aufweisen, solche mit höheren formalen Bildungsabschlüssen hingegen schon. Ein „Migrationshintergrund“ wird hier immer dann angenommen, wenn mindestens ein Elternteil oder die befragten Personen selbst nach deren Auskunft im Ausland geboren sind – was auf 16 Prozent der Befragten zutrifft. Ein nicht näher differenzierter „Migrationshintergrund“ (Angaben zu Herkunftsländern standen nicht zur Verfügung), den auch deutsche Studierende, UN-Bedienstete oder Kinder von Ehepartnern aus dem EU-Ausland haben können, ist als solcher in Österreich ein wenig tauglicher Indikator für solche sozialen Benachteiligungen, die typischerweise mit einer besonderen Vulnerabilität im Hinblick auf Hate Crime einhergehen. Dass Menschen mit höheren Bildungsabschlüssen tendenziell öfter das Erleiden von Hassdelikten berichten, liegt indessen vermutlich an einer schichtspezifisch unterschiedlichen ausgeprägten Bereitschaft, einen entsprechenden Vorfall für sich als Unrechtserfahrung zu benennen – und dann in einem anonymen Interview gegenüber einer fremden Person auch zu berichten. Sensibel gegenüber Themen wie Diskriminierung, Rassismus oder Ausgrenzung zu sein, sich selbst als Kriminalitätsoffer verstehen sowie einschlägige Erlebnisse artikulieren zu können und wollen, sind Fähigkeiten, die erlernt werden müssen. Während ihr Vorhandensein beispielsweise unter jüngeren gebildeten Menschen als ziemlich selbstverständlich unterstellt werden kann, dürfte es soziale Milieus geben, in denen „Opfer-Sein“ – ungeachtet eines möglicherweise sogar objektiv erhöhten Risikos – als unbedingt zu vermeidendes Zeichen der Schwäche gilt. Diesen Umstand gilt es bei der Interpretation von Daten aus Viktimisierungsbefragungen stets zu bedenken: Der Begriff des Opfers ist weniger eindeutig und klar, als die in diesem Kapitel vorgestellten statistischen Grafiken und Tabellen möglicherweise suggerieren.<sup>126</sup>

---

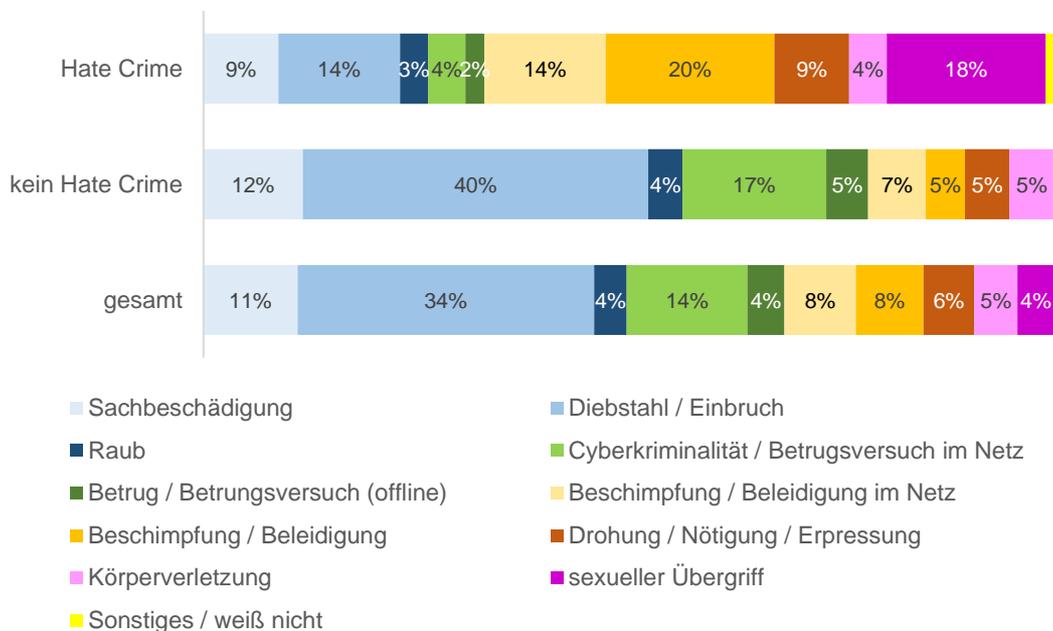
Letzteres würde auch für Teile Vorarlbergs zutreffen, für die die politischen Bezirksgrenzen allerdings nicht mit den städtischen Regionen übereinstimmen.

<sup>126</sup> Vgl. dazu *Wetzels* (1995).

### 8.3 Hate Crimes nach Delikten und Vorurteilmotiven

Welche Delikte werden als Hate Crimes berichtet? Aus Abbildung 29 geht hervor, dass Eigentumsdelikte (Sachbeschädigung, Diebstahl, Raub und Betrug) im Bereich der vorurteilmotivierten Straftaten eine wesentlich geringere Rolle spielen als bei den sonstigen berichteten strafbaren Handlungen, wo sie den Löwenanteil aller Delikte ausmachen. Deutlich öfter als insgesamt kommen hingegen Beleidigungen, Drohungen und Sexualdelikte vor. Die Ungleichverteilung ist insgesamt statistisch signifikant.

Abbildung 29: Deliktsverteilung bei vorurteilmotivierten und nicht vorurteilmotivierten Straftaten; Chi-Quadrat = 610,7 (Rao & Scott); df = 10;  $p < 0,001$



Das beobachtete Deliktmuster ist aufgrund des „konfrontativen“ Charakters von Hasskriminalität nicht allzu überraschend. Bemerkenswert ist allerdings, dass nahezu alle befragten Personen, die ein Sexualdelikt berichten (in ganzzahlig gerundeten gewichteten Absolutwerten 17 von 18 Interviewten), angeben, vom Täter aufgrund eines bestimmten Merkmals ausgewählt worden zu sein. Dabei handelt es sich meist um das Geschlecht, seltener aber auch um die sexuelle Orientierung (in ungewichteten Absolutwerten zwölf bzw. zwei von vierzehn Befragten, die bis auf eine Person alle weiblich sind). Dieses Ergebnis könnte so zu deuten sein, dass die Frage „Vermuten Sie, dass ein solches Merkmal [hier: Geschlecht oder sexuelle Orientierung] entscheidend dafür war, dass gerade Sie ausgesucht wurden?“ von den Befragten größtenteils im Sinne einer „Tatgelegenheit“ für

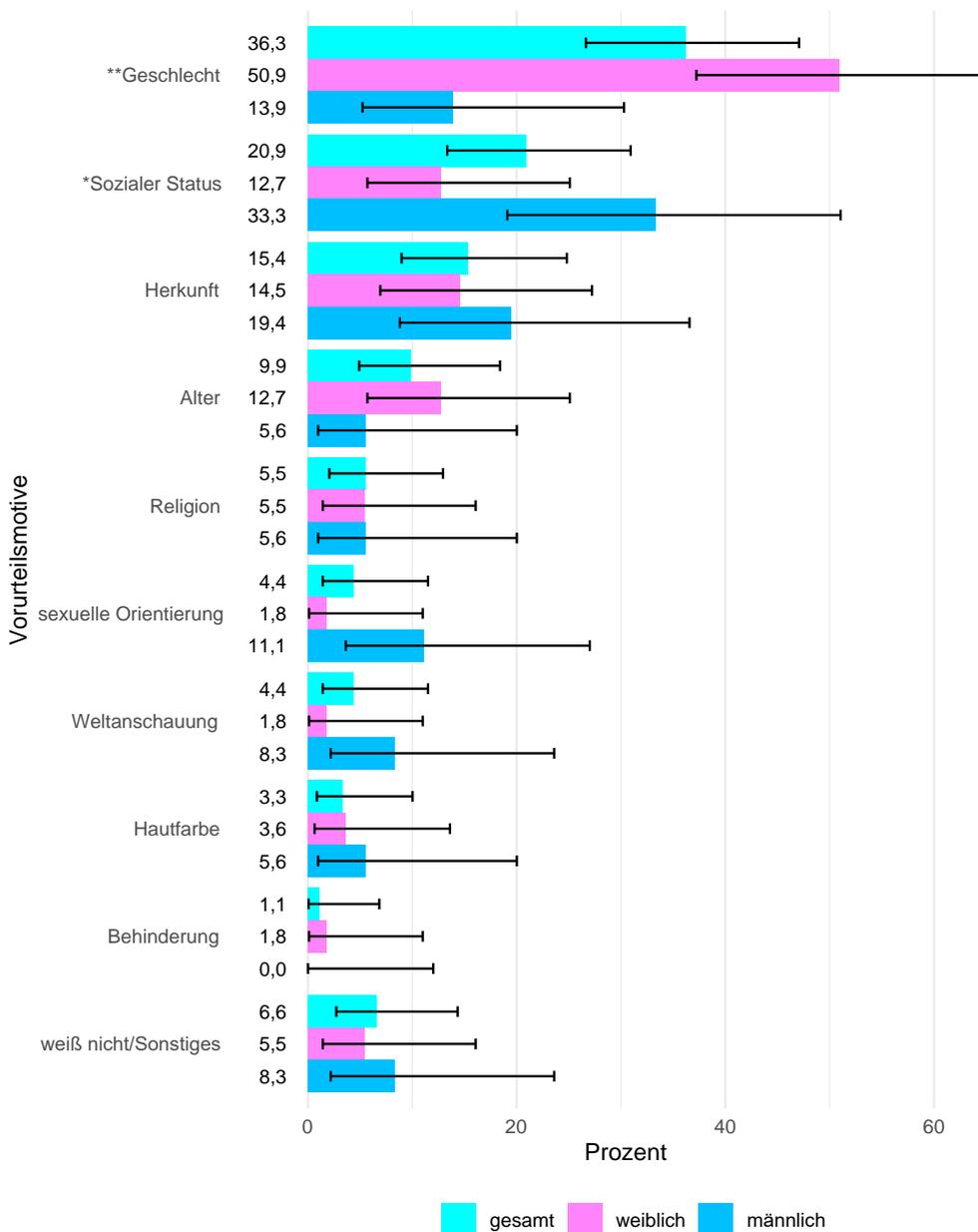
ein Sexualdelikt interpretiert wurde. Das bloße Ausnutzen einer Tatgelegenheit fällt jedoch in aller Regel nicht unter den Begriff von Hate Crime, wie er im Rahmen dieses Projektes verstanden wird. Die Abgrenzung von Vorurteilsmotiven und bloßen Tatgelegenheiten ist für Dunkelfeldstudien, mit denen nicht nur Mitglieder besonders vulnerabler Gruppen, sondern repräsentative Bevölkerungsstichproben befragt werden, eine noch nicht genügend gelöste Herausforderung: Bisher verwendete Frageformulierungen, an die sich auch das hier verwendete Erhebungsinstrument anlehnte, stellen möglicherweise zu sehr auf den Aspekt der Opferauswahl ab – ohne danach zu fragen, ob das Opfer tatsächlich ein Vorurteil oder eine negative Einstellung des Täters wie etwa Frauen- oder Homosexuellenfeindlichkeit wahrgenommen hat.

Die Tatsache, dass fast alle berichteten sexuellen Übergriffe als „Hate Crimes“ eingestuft wurden, könnte somit bis zu einem gewissen Grad ein Erhebungsartefakt sein. Das Ergebnis verweist über technische Aspekte der Fragebogenoperationalisierung hinaus aber auch auf grundlegende Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen vorurteilsmotivierten Straftaten und Sexualdelikten. Vor allem für Konstellationen, in denen sich Täter und Opfer zuvor nicht gekannt haben, dürfte es diesbezüglich einen nicht unerheblichen Überschneidungsbereich geben (im Rahmen der hier vorgelegten Dunkelfelduntersuchung war es leider nicht möglich, entsprechende Kontextinformationen zur Täter-Opfer-Beziehung zu erheben). Entsprechend sollte man es auch nicht nur als gleichsam „in der Natur der Sache“ liegende Banalität erachten, dass fast alle Opfer von Sexualdelikten vermuten, vom Täter aufgrund ihres weiblichen Geschlechts ausgesucht worden zu sein. Wahrnehmungen, dass Täter Sexualdelikte an Frauen *als Frauen* – die dann bis zu einem gewissen Grad austauschbar sind – begehen, können auch auf tatsächlich misogyne Motive hindeuten. Die Sichtweisen der Opfer werden in der Literatur zu Hate Crime schließlich nicht umsonst als zentrale *bias indicators* angesehen. Ob in all diesen Fällen vor Gericht dann tatsächlich der Erschwerungsgrund der besonders verwerflichen Beweggründe zur Anwendung käme, ist freilich eine andere Frage. Für die kriminologische Analyse ist es unterdessen sinnvoll, bei aller gebotenen Vorsicht im Interpretieren der Daten die Angaben der Befragten beim Wort zu nehmen.

Die Kategorie Geschlecht ist nicht nur für Sexualdelikte relevant, sondern das von den Befragten überhaupt am häufigsten – in über einem Drittel aller mutmaßlich vorurteilsmotivierten Straftaten – berichtete Vorurteilsmotiv. Am zweitöftesten wurde der soziale Status genannt, gefolgt von Herkunft, Alter, Religion, sexueller Orientierung, Weltanschauung, Hautfarbe, und Behinderung. Aufgrund der kleinen Teilstichprobengröße der berichteten Hassdelikte und Motive sind – wie auch in den breiten Konfidenzintervallen in Abbildung 30 zum Ausdruck kommt – valide quantitative Detailaussagen über die Struktur der Vorurteils kriminalität jedoch nur sehr eingeschränkt möglich: In ganzzahlig

gerundeten gewichteten Absolutwerten kommen auf 91 Delikte 98 Vorurteilmotive. „Intersektionale“ Straftaten mit mehreren diskriminierenden Beweggründen halten sich somit in Grenzen: In absoluten Zahlen sind neun (ungewichtet: zehn) Fälle betroffen. Abbildung 30 enthält nähere Angaben zu den Häufigkeiten der Vorurteilmotive, die zudem nach Geschlecht der Opfer aufgeschlüsselt sind.

Abbildung 30: Vorurteilmotive bei Hate Crimes (in Prozent aller vorurteilsmotivierten Straftaten, Mehrfachnennungen möglich); aufgeschlüsselt nach Geschlecht des Opfers; \*Geschlechterunterschied signifikant ( $p < 0,05$ ); \*\*Geschlechterunterschied signifikant ( $p < 0,01$ )



Das Vorurteilsmotiv „Geschlecht“ wird – vor dem Hintergrund des vorhin zu Sexualdelikten Ausgeführten verständlicherweise – signifikant häufiger von Frauen berichtet, der „soziale Status“ hingegen öfter von Männern. Eine auffällige Geschlechterdifferenz zeigt sich beim Vorurteilsmotiv „sexuelle Orientierung“, von dem Männer viel häufiger betroffen sind als Frauen. Aufgrund der kleinen Fallzahl verpasst der Unterschied allerdings (knapp) die statistische Signifikanzgrenze.

Im Hinblick auf die „intersektionalen“ Delikte, bei denen die Befragten mehrere Vorurteilsmotive zugleich wahrgenommen und berichtet haben, ist ein näherer „qualitativer“ Blick auf die einzelnen Fälle lohnend und auch für das allgemeine Verständnis der hier vorgelegten Dunkelfelddatenauswertung aufschlussreich. Tabelle 15 listet alle intersektionalen Fälle auf und gibt Informationen zu Vorurteilsmotiven, Delikten und Anzeigeverhalten sowie zu Geschlecht, Alter, Bildung, Erwerbsstatus und Migrationshintergrund der Opfer. Am häufigsten, nämlich dreimal, kommt die Kombination „Geschlecht & sozialer Status“ vor. Zum Teil überraschend sind hier die persönlichen Eigenschaften der Befragten: Würde man bei dieser Kombination von Merkmalen im Zusammenhang mit den Themen Hate Crime und Intersektionalität etwa an arbeitslose Frauen denken, die aufgrund ihrer bescheidenen gesellschaftlichen Stellung und einem patriarchalen sozialen Umfeld besonders verletzlich für strafrechtlich relevante Diskriminierungen sind, so sind die Fälle in der Stichprobe deutlich „bunter“: Ein Student mit „Migrationshintergrund“ (der sich hier auf das EU-Ausland, beispielsweise Deutschland, beziehen könnte) berichtet einen Diebstahl. Die Polizei erfährt nichts von dem Vorfall, eine Anzeige wäre ihm „zu banal erschienen“. Die Umfragedaten geben keine Auskunft darüber, warum der junge Mann die Kategorie „Geschlecht“ als relevant für die Opferwerdung erachtet hat. Sein sozialer Status kann jedenfalls nicht als niedrig angesehen werden. Vielleicht wollte er mit der Antwort zum Ausdruck bringen, gerade aufgrund einer vergleichsweise günstigen Güterausstattung Geschädigter eines Eigentumsdelikts geworden zu sein. Auch im zweiten Fall hat das Opfer als pensionierte Hochschulabsolventin einen relativ hohen sozialen Status. Sie erleidet einen sexuellen Übergriff, den sie nicht anzeigt, weil sie den Vorfall – vermutlich aus Scham, als betagte Frau Opfer eines solchen Delikts zu werden – „niemandem erzählen“ möchte (ihn im Rahmen des anonymen Telefoninterviews dann aber doch berichtet). Das Opfer des dritten Falls der Kombination „Geschlecht & sozialer Status“ entspricht schließlich am ehesten der schablonenhaften Vorstellung einer Person, die „Klassismus“ in Kombination mit Frauenfeindlichkeit erlebt: Es ist eine Mittfünfzigerin mit Pflichtschulabschluss und Teilzeiterwerbstätigkeit, die ausgeraubt wird und den Vorfall auch bei der Polizei anzeigt. Auch hier wissen wir jedoch nicht, ob die Befragte ihre gesellschaftliche Stellung tatsächlich als niedrig definieren wollte, was bei einem Raubdelikt auch weniger plausibel ist als etwa bei einer Beleidigung – schließlich muss sich eine so risikoreiche Straftat auch auszahlen.

Tabella 15: „Intersektionale“ Fälle mit mehreren Vorurteilmotiven, inklusive Angaben zu Geschlecht, Alter, formaler Bildung, Erwerbsstatus und Migrationshintergrund der Opfer, N=10 (ungewichtet)

Ge- schlecht	Al- ter	Bildung, Erwerb	Migrati- onshin- tergrund	Delikt	Vorurteils- motive	Anzeige
Mann	18	Matura, in Ausbildung	MH	Diebstahl/ Einbruch	Geschlecht & sozialer Status	keine Anzeige: „zu banal erschienen“
Frau	81	Hoch- schule, in Pension	kein MH	sexueller Übergriff	Geschlecht & sozialer Status	keine Anzeige: „wollte es nieman- dem erzählen“
Frau	56	Pflicht- schule, Teilzeit	kein MH	Raub	Geschlecht & sozialer Status	Anzeige
Mann	23	Matura, Vollzeit	kein MH	Raub	Herkunft & Hautfarbe	Anzeige
Frau	26	Matura, Vollzeit	kein MH	Beschimp- fung/Beleidi- gung	Herkunft & Hautfarbe	keine Anzeige: „sinn- los, weil selber Angst vor Ausländern“
Mann	27	BMS, Vollzeit	kein MH	Beschimp- fung/Beleidi- gung	Religion & Hautfarbe	keine Anzeige, „an- sonst. werde ich von den Arabern zusam- mengeschlagen“
Frau	54	Hoch- schule, Vollzeit	MH	Beschimp- fung/Beleidi- gung im Netz	Herkunft & Geschlecht & Alter	Anzeige
Frau	26	Hoch- schule, in Ausbildung	MH	sexueller Übergriff	Herkunft & Geschlecht	Anzeige
Mann	29	BMS, Vollzeit	kein MH	Diebstahl/ Einbruch	Herkunft & Religion	Anzeige
Mann	33	Matura, Vollzeit	kein MH	Körperverlet- zung	Herkunft & sozialer Status	Anzeige

Die Kombination „Herkunft & Hautfarbe“ kommt zweimal vor. Ein junger Mann mit Matura und ohne Migrationshintergrund, der voll erwerbstätig ist, wird ausgeraubt und setzt die Polizei von dem Vorfall in Kenntnis. Auch hier ist anhand der vorliegenden Daten unklar, inwiefern gerade die spezifische Merkmalskombination das Raubdelikt mitausgelöst hat. Eine Mittzwanzigerin, ebenfalls ohne Migrationshintergrund, mit Matura und voll erwerbstätig, erlebt eine Beleidigung, die offenbar etwas mit ihrer Herkunft und Haut-

farbe zu tun hat. Die Polizei wird nicht benachrichtigt. Eine Anzeige sei „sinnlos, weil selber Angst vor Ausländern“. Der hier genannte und von der befragenden Person dokumentierte Grund für das Unterbleiben der Anzeige ist ein wenig rätselhaft, am ehesten lässt er sich wohl so interpretieren, dass die Respondentin Vergeltung durch „Ausländer“ fürchtet. Im Zusammenhang mit dem nicht vorhandenen Migrationshintergrund könnte dies darauf hindeuten, dass die Befragte der Mehrheitsgesellschaft angehört und angegeben hat, aufgrund ihrer österreichischen Herkunft und hellen Hautfarbe Opfer eines Übergriffs durch „Ausländer“ geworden zu sein. Auch im Fall eines voll erwerbstätigen 27-jährigen Mannes ohne Migrationshintergrund mit berufsbildendem mittlerem als höchstem Schulabschluss, der eine Beleidigung berichtet, meint das – neben der Religion – genannte Vorurteilsmotiv „Hautfarbe“ sehr wahrscheinlich keine dunkle Hautfarbe: Der Befragte gibt an, den Vorfall nicht angezeigt zu haben, weil er ansonsten „von den Arabern zusammengeschlagen“ werden würde.

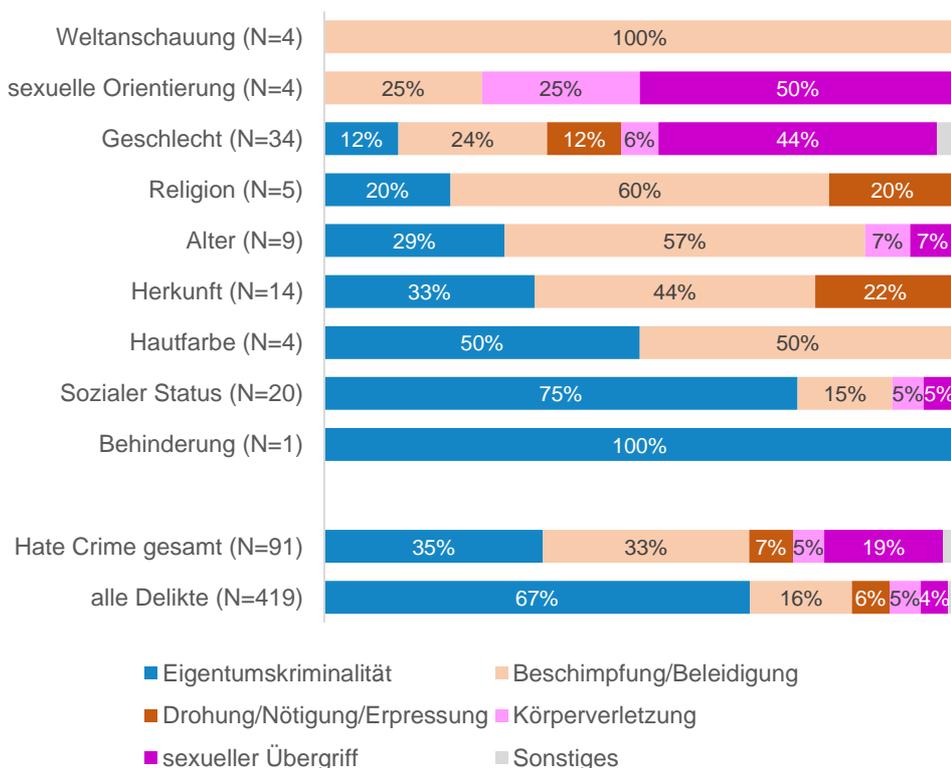
Bei den restlichen vier intersektionalen Fällen, bei denen die Befragten durchwegs die Polizei eingeschaltet haben, wurde jeweils die Herkunft in Kombination mit einem anderen Merkmal als Vorurteilsmotiv genannt. Nur die Hälfte der Opfer hat Migrationshintergrund, sodass nicht immer klar ist, ob sich „Herkunft“ auf nicht-österreichische Herkunft bezieht. Im Fall eines 33-jährigen voll erwerbstätigen Mannes mit höherem Bildungsabschluss, der eine Körperverletzung berichtet, dürfte der zusätzlich angeführte soziale Status jedenfalls nicht ganz niedrig sein. Auch in diesen Fällen entsprechen die Eigenschaften der Geschädigten von mutmaßlich vorurteilsmotivierten Straftaten nicht immer dem „Klischeebild“ von Hate-Crime-Opfern als besonders vulnerable Angehörige von Minderheiten, die in der Gesellschaft strukturell benachteiligt sind. Ob es in solchen Fällen überhaupt sinnvoll ist, von „Hasskriminalität“ zu sprechen, kann hier nicht weiter diskutiert werden. Die Ergebnisse sensibilisieren jedenfalls dafür, genau hinzusehen und aus den statistischen Daten keine vorschnellen Schlüsse zu ziehen. Die in der Umfrage verwendeten Begriffe, mit denen das Konzept Hate Crime – wie gut auch immer – operationalisiert wurde, scheinen jedenfalls im Rahmen des Kommunikationsprozesses, den eine Umfrage stets darstellt, eine Art Eigenleben zu führen. Dass Kategoriensysteme, die eigentlich Minderheiten schützen sollten, auch von Angehörigen der „Mehrheitsgesellschaft“ entdeckt werden und sich dann erst recht wieder gegen schwächere Gesellschaftsteile richten können, mag man normativ – wie in der theoretischen Diskussion bisweilen vertreten – als Schwäche des „identitätspolitischen“ Ansatzes ansehen, der dem Begriff der Vorurteils-kriminalität zumindest im Hinblick auf seine historische Entstehung zugrunde liegt.<sup>127</sup> Aus kriminalsoziologischer Sicht gilt es unterdessen zu betonen, dass „Täter“, „Opfer“,

---

<sup>127</sup> Siehe etwa *Strossen* (2018); vgl. dazu *Fuchs* (2021).

„Mehrheit“, „Minderheit“ und auch „Motive“ keine immer schon klar feststehenden Kategorien sind, sondern stets aufs Neue situativ ausgehandelt werden. So verweisen auch „Dunkelfelder“ stets auf Unterschiede in der Begriffsbestimmung, Wahrnehmung, Erfassung und Beurteilung von Kriminalität: „Unterschiedliche Kriminalitätsdefinitionen produzieren Räume fehlenden Überlappens dieser Definitionen, Handlungen und Situationen also, die ein Akteur als ‚kriminell‘ definiert hat, ein anderer aber nicht. [...] Bei vielen Definitionen gibt es folglich auch viele Felder von Überlappung und fehlender Überlappung und dadurch viele unterschiedliche Dunkelfelder“<sup>128</sup>. Im Rahmen der hier vorgelegten Analyse des Dunkelfeldes an Vorurteils kriminalität in Österreich wurden die Angaben der Befragten denn auch nicht „korrigiert“: Als Sozialforscher kann sich der Autor dieses Berichts nicht anmaßen, es besser als die Auskunftspersonen selbst zu wissen, ob sie aufgrund eines Merkmals wie der Herkunft, der Hautfarbe, der sexuellen Orientierung, des Geschlechts, der Religion, des Alters, des sozialen Status oder einer Behinderung als Opfer einer strafbaren Handlung ausgesucht wurden.

Abbildung 31: Deliktsverteilung bei unterschiedlichen Vorurteilmotiven (bezogen auf ganzzahlig gerundete gewichtete Absolutwerte)



<sup>128</sup> Dellwing (2010) 185; vgl. Fuchs/Hofinger/Pilgram (2016) 11.

Abbildung 31 zeigt die Verteilung der Delikte nach den unterschiedlichen Vorurteilmotiven. Aufgrund der zum Teil sehr geringen Fallzahl ist diese Aufschlüsselung eher – wie Tabelle 15 – als „qualitativer“ Analyseschritt zu verstehen. Überwiegen bei den Vorurteilmotiven „Behinderung“ und „sozialer Status“ Eigentumsdelikte, so nimmt der Anteil „konfrontativer“ strafbarer Handlungen von der Kategorie „Herkunft“ über die Motive „Alter“, „Religion“, „Geschlecht“ und „sexuelle Orientierung“ bis hin zur „Weltanschauung“ stets zu. Für die Motive Geschlecht und sexuelle Orientierung spielen Sexualdelikte eine wesentliche Rolle.

#### 8.4 Auswirkungen von Hate Crimes auf das Sicherheitsempfinden

Im Lichte vorliegender internationaler Forschungsergebnisse (siehe dazu Kapitel 3) ist zu vermuten, dass sich die Erfahrung, Opfer einer vorurteilsmotivierten Straftat geworden zu sein, besonders ungünstig auf das Sicherheitsempfinden auswirkt. In diesem Abschnitt wird überprüft, ob dies auch für Österreich zutrifft und sich mit den erhobenen Dunkelfelddaten zeigen lässt. Tabelle 16 enthält die Antworten auf die Frage „*Wie sicher fühlen Sie sich im Allgemeinen während der Dunkelheit beim Aufenthalt im Freien in Ihrer Wohngegend?*“. Diese Frage gilt in der kriminologischen Literatur als „Standardindikator“ zur Messung von Kriminalitätsfurcht bzw. kriminalitätsbezogenem Unsicherheitsempfinden.<sup>129</sup>

Tabelle 16: Sicherheitsempfinden (Standardindikator) nach Viktimisierung

		Wie sicher fühlen Sie sich im Allgemeinen während der Dunkelheit beim Aufenthalt im Freien in Ihrer Wohngegend?				
		sehr sicher	eher sicher	eher unsicher	sehr unsicher	gesamt (N)
Viktimisierung	keine	57,5 %	31,0 %	9,2 %	2,2 %	<b>81,8 % (1.873)</b>
	einfache	51,2 %	30,3 %	16,8 %	1,6 %	<b>14,2 % (326)</b>
	Hate Crime	27,9 %	43,1 %	23,6 %	5,4 %	<b>4,0 % (91)</b>
	<b>gesamt</b>	<b>55,4 %</b>	<b>31,4 %</b>	<b>10,9 %</b>	<b>2,3 %</b>	<b>100,0% (2.290)</b>
Statistische Kennzahlen		p < 0,001; Chi-Quadrat = 54,36 (Rao & Scott: 53,23); df = 3 Kontingenzkoeffizient C = 0,15; Cramérs V = 0,11				

<sup>129</sup> Als solcher ist er nicht unumstritten, hat jedoch den Vorteil, relativ reliable Ergebnisse zu produzieren und durch seine häufige internationale Verwendung eine Vielzahl an Vergleichen zu ermöglichen; vgl. zur Diskussion etwa Kury et al. (2004).

Die Ergebnisse in Tabelle 16 lassen erkennen, dass sich Opfer von Hate Crimes deutlich öfter „eher unsicher“ oder „sehr unsicher“ fühlen als herkömmliche Kriminalitätsoffer und diese wiederum häufiger als Befragte ohne Viktimisierungserfahrung. Die Ungleichverteilung ist insgesamt statistisch signifikant. Noch besser nachvollziehen lässt sich dieses Ergebnis im Hinblick auf Vorurteils kriminalität, wenn die Merkmale wie in Tabelle 17 dichotomisiert (Hate Crime vs. kein Hate Crime, sehr/eher sicher vs. sehr/eher unsicher) werden: Während sich Befragte, die keine vorurteilsmotivierte strafbare Handlung erlitten haben, zu 12,5 Prozent unsicher fühlen, beträgt dieser Anteil unter Hate-Crime-Opfern 29 Prozent. Dieser Unterschied ist statistisch hochsignifikant, d.h. mit sehr großer Sicherheit von der Stichprobe auf die Grundgesamtheit verallgemeinerbar: Gäbe es die Ungleichverteilung in der Population der österreichischen Wohnbevölkerung ab 16 Jahren gar nicht, so wäre es extrem unwahrscheinlich, rein zufällig eine Stichprobe mit den hier beobachteten Anteilswerten zu erhalten.

Tabelle 17: Sicherheitsempfinden (Standardindikator, dichotomisiert) und Viktimisierung mit Hate Crime

		Wie sicher fühlen Sie sich im Allgemeinen während der Dunkelheit beim Aufenthalt im Freien in Ihrer Wohngegend?		
		sehr/eher sicher	sehr/eher unsicher	gesamt (N)
Viktimisierung Hate Crime	ja	71,0 %	29,0 %	<b>4,0 % (91)</b>
	nein	87,5 %	12,5 %	<b>96,0 % (2.199)</b>
	<b>gesamt</b>	<b>86,8 %</b>	<b>13,2 %</b>	<b>100,0 % (2.290)</b>
Statistische Kennzahlen		p < 0,001; Chi-Quadrat = 18,37 (Rao & Scott: 21,14); df = 1 Chancenverhältnis = 0,35		

Der Gruppenunterschied lässt sich anschaulich auch als Vergleich von „Chancen“ ausdrücken: Kommen bei Hate-Crime-Opfern auf eine sich unsicher fühlende Person knapp zweieinhalb Befragte, die sich sicher fühlen ( $29/71=2,45$ ), so sind es bei Menschen ohne Erfahrung eines Vorurteilsdelikts sieben ( $12,5/87,5=7$ ). Aus dem Verhältnis zweier Chancen lässt sich eine Kennzahl bilden, die als gebräuchliches Maß für die Stärke des statistischen Zusammenhangs zweier dichotomer Merkmale (also bei Vierfeldtafeln) gilt.<sup>130</sup> In

<sup>130</sup> Chancenverhältnisse können von null bis – theoretisch – unendlich reichen, Werte kleiner als eins zeigen einen negativen, Werte größer als eins einen positiven Zusammenhang an. Odds Ratio-Kennzahlen nahe bei eins deuten auf nicht vorhandene oder nur sehr schwache Zusammenhänge hin. Im vorliegenden Fall ist der Zusammenhang negativ: Der Anteil der Menschen, die sich sicher fühlen, sinkt mit Viktimisierungserfahrungen.

unserem Fall nimmt das Chancenverhältnis (engl. „Odds Ratio“) einen Wert von 0,35 an, was bedeutet, dass sich für Hate-Crime-Opfer die Chance, sich sicher zu fühlen, verglichen mit Befragten ohne eine solche Viktimisierungserfahrung um genau diesen Faktor vermindert.<sup>131</sup> Dieser Effekt ist als ausgesprochen stark anzusehen.

Das Sicherheitsempfinden wurde im Rahmen der Umfrage nicht nur mit dem „Standardindikator“, sondern auch mit der Frage „*Wie sicher fühlen Sie sich alles in allem in Österreich?*“ gemessen. Die Ergebnisse in Tabelle 18 zeigen ebenfalls eine systematische Variation des Sicherheitsgefühls an, und zwar nach dem bereits aus Tabelle 16 bekannten Muster keine Viktimisierung > einfache Viktimisierung > Viktimisierung mit Hate Crime.

Tabelle 18: Sicherheitsempfinden (im Land) nach Viktimisierung

		Wie sicher fühlen Sie sich alles in allem in Österreich?				
		sehr sicher	eher sicher	eher unsicher	sehr unsicher	gesamt (N)
Viktimisierung	keine	65,0 %	30,4 %	3,9 %	0,6 %	<b>81,9 % (1.904)</b>
	einfache	48,4 %	42,2 %	7,2 %	2,3 %	<b>14,1 % (328)</b>
	Hate Crime	28,2 %	56,9 %	10,1 %	4,8 %	<b>3,9 % (91)</b>
	<b>gesamt</b>	<b>61,2 %</b>	<b>33,1 %</b>	<b>4,6 %</b>	<b>1,0 %</b>	<b>100,0 % (2.324)</b>
Statistische Kennzahlen		p < 0,001; Chi-Quadrat = 86,53 (Rao & Scott: 90,41); df = 3 Kontingenzkoeffizient C = 0,19; Cramérs V = 0,14				

Auch diese Ungleichverteilung ist statistisch hochsignifikant, was auf die dichotomisierte Vierfeldtafel in Tabelle 19 ebenfalls zutrifft. Während sich Befragte, die keine Hate-Crime-Opfer wurden, zu knapp 95 Prozent in Österreich alles in allem sicher fühlen, beträgt dieser Anteil unter Menschen, die ein Vorurteilsdelikt erleiden mussten, nur rund 85 Prozent. Das Chancenverhältnis von 0,32 zeigt an, dass der Effekt hier sogar noch stärker ist als beim „Standardindikator“.

<sup>131</sup> Obwohl Chancen eine Möglichkeit sind, Wahrscheinlichkeiten darzustellen (nämlich durch das Verhältnis von Wahrscheinlichkeit und Gegenwahrscheinlichkeit), dürfen sie nicht mit letzteren verwechselt werden. Das *Chancenverhältnis* von 0,35 bedeutet in diesem Fall *nicht*, dass Opfer von Hate Crimes eine um diesen Faktor reduzierte *Wahrscheinlichkeit* haben, sich sicher zu fühlen.

Tabelle 19: Sicherheitsempfinden (im Land, dichotomisiert) und Viktimisierung mit Hate Crime

		Wie sicher fühlen Sie sich alles in allem in Österreich?		
		sehr/eher sicher	sehr/eher unsicher	gesamt (N)
Viktimisierung Hate Crime	ja	85,1 %	14,9 %	<b>3,9 % (91)</b>
	nein	94,7 %	5,3 %	<b>96,1 % (2.233)</b>
	<b>gesamt</b>	<b>94,3 %</b>	<b>5,7 %</b>	<b>100,0 % (2.324)</b>
Statistische Kennzahlen		p < 0,001; Chi-Quadrat = 13,31 (Rao & Scott: 15,07); df = 1 Chancenverhältnis = 0,32		

Abbildung 32 veranschaulicht für beide Indikatoren des Sicherheitsempfindens noch einmal die Unterschiede nach Viktimisierungsgruppen. Zusätzlich sind 95-Prozent-Konfidenzintervalle eingezeichnet.

Abbildung 32: Sicherheitsempfinden: Anteile sehr/eher unsicher nach Viktimisierung; mit 95%-Konfidenzintervallen; alle Gruppenunterschiede signifikant bis auf Unterschied einfache Viktimisierung/Viktimisierung mit Hate Crime bei der Frage nach dem Sicherheitsempfinden in Österreich ( $p < 0.05$ )

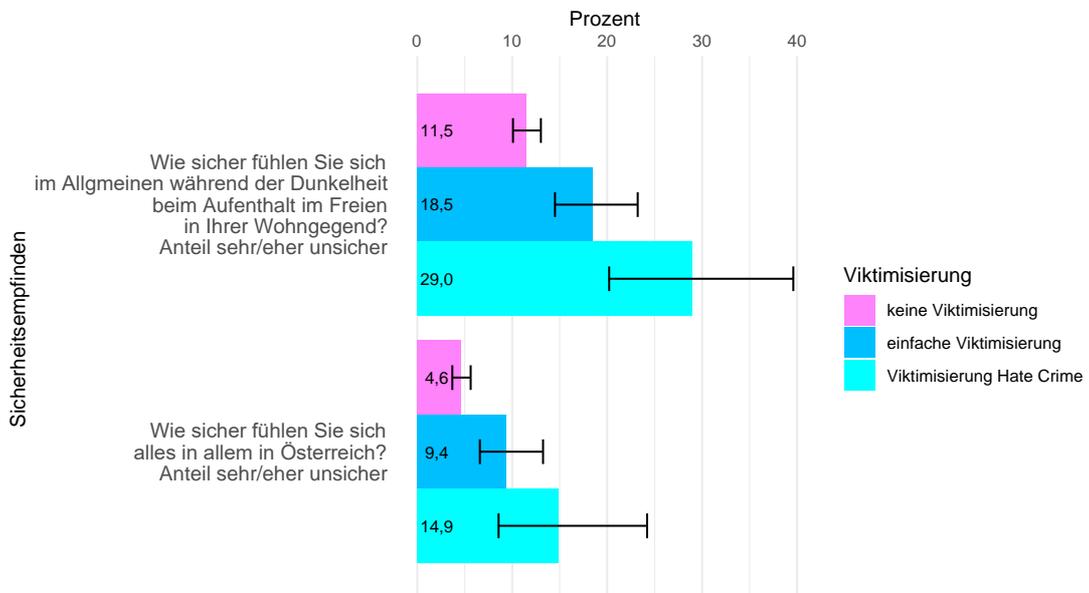
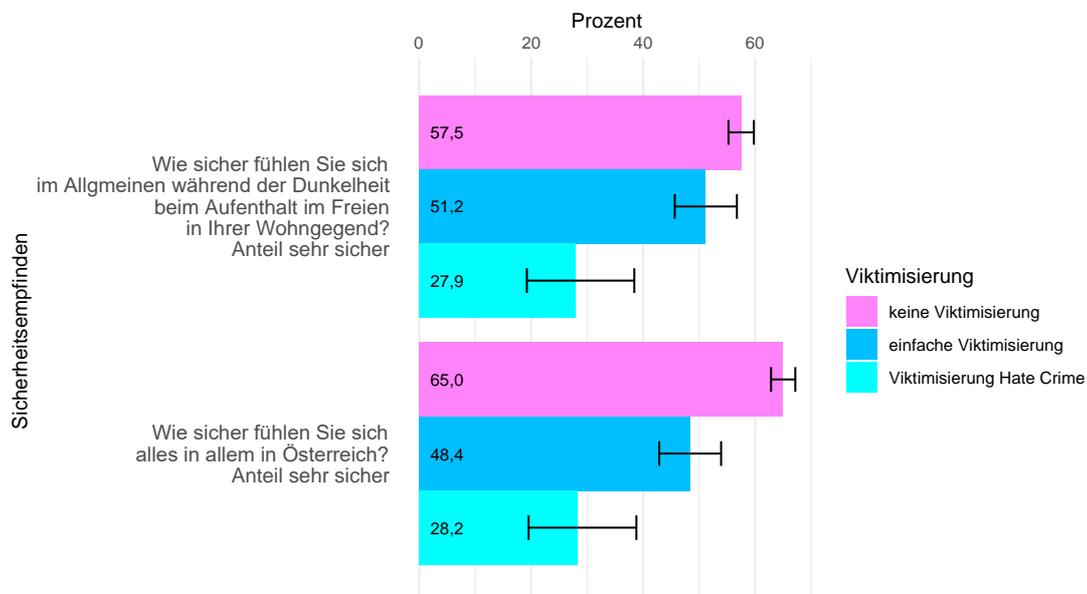


Abbildung 33 ist ähnlich wie Abbildung 32 gestaltet, wobei nicht der Gegensatz zwischen sich sehr/eher sicher und sehr/eher unsicher fühlenden Befragten, sondern der Gegensatz zwischen sich *sehr sicher* fühlenden und allen anderen Befragten veranschaulicht ist. Es wird deutlich, dass mit dem Erleiden eines Hate Crimes eine drastisch geringere Wahrscheinlichkeit einhergeht, sich sehr sicher zu fühlen. Im Lichte der theoretischen Einsicht, dass Hate Crimes etwas mit gesellschaftlichen Machtstrukturen zu tun haben, ist dies vielleicht eine zentrale – bewusst oder unbewusst übermittelte – „Botschaft“ an Opfer, die, wie die Daten zeigen, auch tatsächlich ankommt: Sie sollen sich niemals völlig sicher fühlen.

Abbildung 33: *Sicherheitsempfinden: Anteile sehr sicher nach Viktimisierung; mit 95%-Konfidenzintervallen; alle Gruppenunterschiede signifikant ( $p < 0.05$ )*



Bevor die beobachteten Gruppenunterschiede kausal als *Auswirkungen* von Hate Crimes gedeutet werden können, gilt es allerdings zu bedenken, dass das Sicherheitsempfinden durch eine ganze Reihe weiterer Faktoren beeinflusst wird. Die Abbildungen 34 und 35 legen dar, wie das Sicherheitsgefühl neben der Viktimisierung mit Geschlecht, formalem Bildungsgrad, Alter, Migrationshintergrund, Wohnort (Großstadt/keine Großstadt) und Diskriminierungserfahrungen variiert.

Abbildung 34: Sicherheitsempfinden (Standardindikator) nach Viktimisierung, Geschlecht, formaler Bildung, Alter, Migrationshintergrund, Wohnort und Diskriminierungserfahrung

**Wie sicher fühlen Sie sich im Allgemeinen während der Dunkelheit beim Aufenthalt im Freien in Ihrer Wohngegend?**

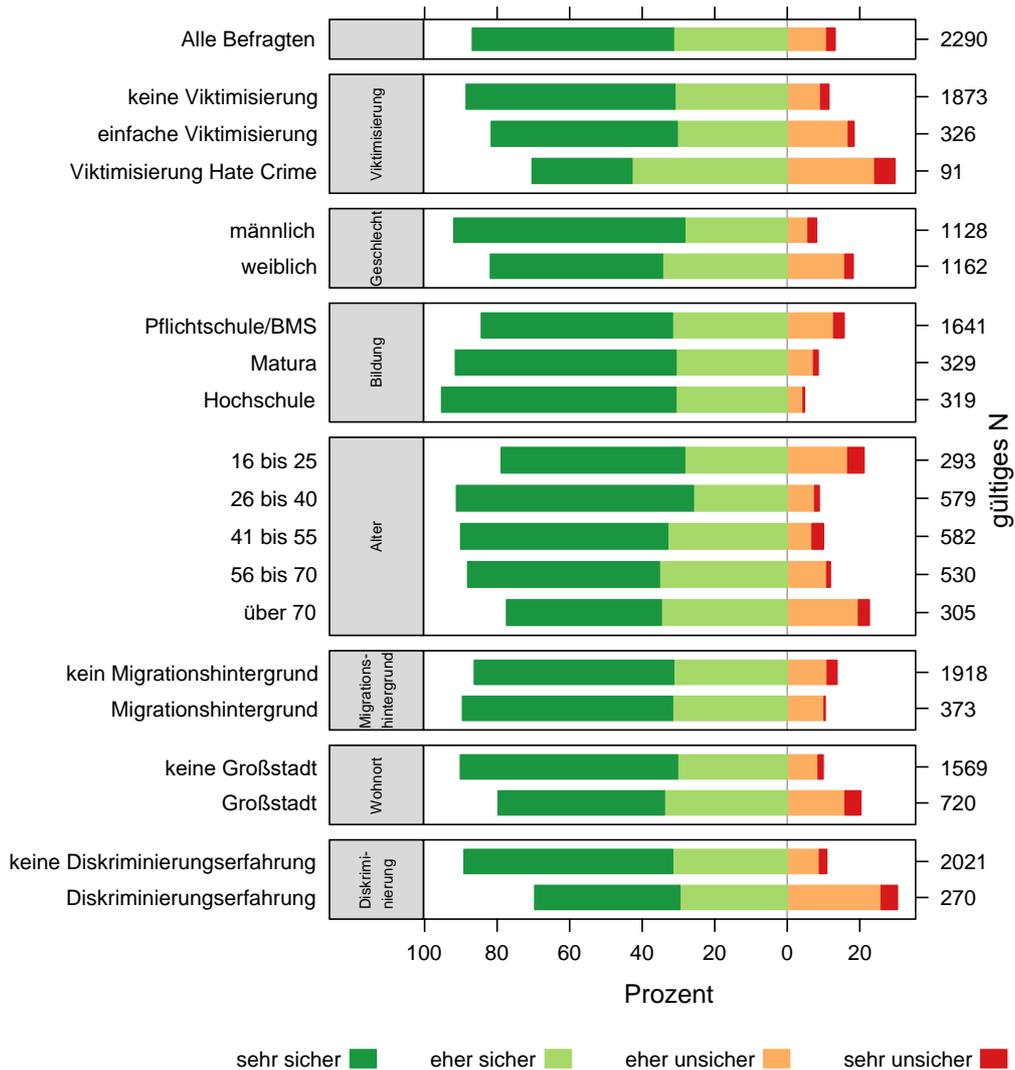
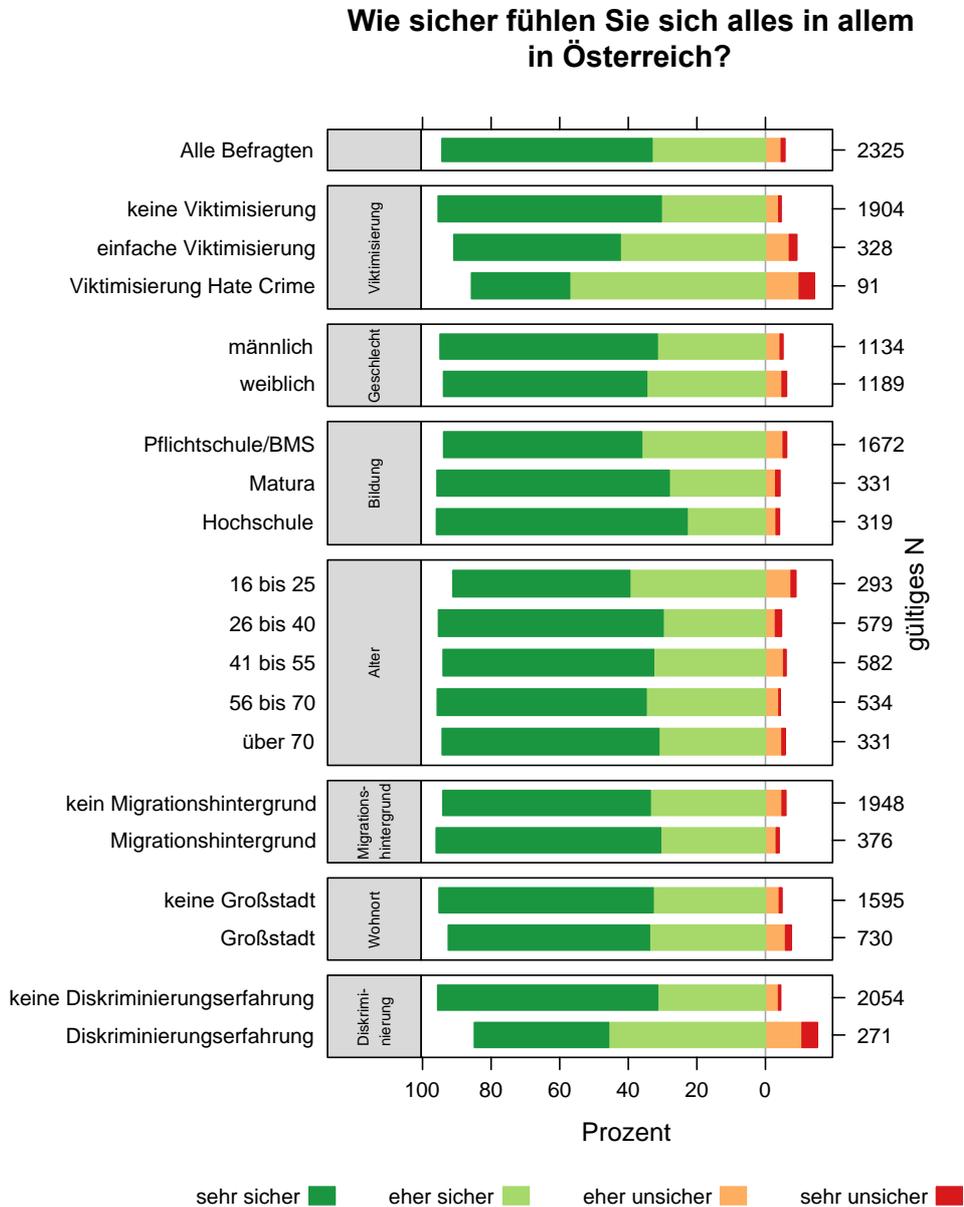


Abbildung 35: Sicherheitsempfinden (im Land) nach Viktimisierung, Geschlecht, formaler Bildung, Alter, Migrationshintergrund, Wohnort und Diskriminierungserfahrung



Beim Sicherheitsempfinden alleine nachts in der Wohngegend („Standardindikator“) sind insgesamt auffälligere Unterschiede zu beobachten. Frauen fühlen sich im Durchschnitt deutlich unsicherer, ebenso betagte Menschen, in Großstädten wohnende Befragte und solche, die angeben, in den letzten fünf Jahren in Österreich mindestens einmal diskriminiert worden zu sein. Interessanterweise sind Hate-Crime-Viktimisierungen und Diskri-

minierungen im Vergleich mit anderen Faktoren mit *besonders ungünstigen* Sicherheitswahrnehmungen verbunden. Überraschend und vielen übereinstimmenden sozialwissenschaftlichen Forschungsergebnissen widersprechend ist der relativ hohe Anteil *junger* Menschen (16 bis 25), die sich eher unsicher oder sehr unsicher fühlen. Eine naheliegende Erklärung dafür könnte sein, dass die Befragung ab November 2020 stattfand, also unmittelbar nach dem Terroranschlag von Wien, der im „Bermudadreieck“ verübt wurde, einem Ausgehviertel mit Lokalen, deren Angebot sich überwiegend an Jugendliche und junge Erwachsene richtet. Nicht ausgeschlossen werden kann aber auch, dass gerade junge Menschen pandemiebedingte Ängste entwickeln, sich im öffentlichen Raum zu bewegen. Im Befragungszeitraum galten zudem Ausgangsbeschränkungen. Aus der einschlägigen Forschung ist indessen auch das Phänomen bekannt, dass alle möglichen Lebensängste auf die Furcht projiziert werden, Opfer eines Verbrechens zu werden. Neben der konkreten Angst vor Ansteckungen könnten sich hier die gerade für junge Menschen ungewissen Zukunftsaussichten negativ auswirken. Dass es um die psychische Gesundheit von Jugendlichen in der Pandemie nicht gut bestellt ist, wurde in der medialen Diskussion schließlich immer wieder vorgebracht. Der Befund ist jedenfalls auch deswegen beunruhigend, weil junge Menschen gemäß kriminologischem Erfahrungswissen in aller Regel zu den Bevölkerungsteilen zählen, die am wenigsten anfällig für kriminalitätsbezogene Unsicherheitsgefühle sind.

Angesichts der vielfältigen Einflüsse auf das Sicherheitsempfinden stellt sich die Frage, ob Viktimisierungserfahrungen als *ursächlich* dafür verantwortlich angesehen werden können, dass sich Menschen weniger sicher fühlen. Es könnte etwa auch sein, dass Hate Crime-Opfer ganz einfach häufiger in Großstädten wohnen, wo sich Menschen generell unsicherer fühlen als in Kleinstädten oder am Land. Das schlechtere Sicherheitsempfinden von Befragten, die Viktimisierungen berichten, könnte dann nicht auf die Opfererfahrungen zurückgeführt werden, sondern wäre ein Effekt des urbanen Wohnumfeldes.

Mit Hilfe sogenannter multivariater (binär-logistischen) Regressionsmodelle lässt sich der Frage nachgehen, ob der Zusammenhang zwischen Viktimisierung und Sicherheitsempfinden auch dann bestehen bleibt, wenn solche anderen statistischen Abhängigkeiten in Rechnung gestellt werden. Diese Datenanalysemethode ermöglicht es, den Einfluss mehrerer „unabhängiger“ Variablen auf die „abhängige“ Größe Sicherheitsempfinden simultan zu untersuchen, wobei berücksichtigt wird, dass die Einflussfaktoren selbst untereinander zusammenhängen: Die „Nettoeffekte“ der unabhängigen Variablen werden jeweils unter rechnerischem Konstanthalten aller anderen Einflussgrößen geschätzt. Tabelle 20 enthält die Ergebnisse solcher Regressionsmodelle für den „Standardindikator“ des Sicherheitsempfindens.

Tabelle 20: Binär-logistische Regressionsmodelle für Sicherheitsempfinden (Standardindikator); \* $p < 0,1$ ; \*\* $p < 0,05$ ; \*\*\* $p < 0,01$ ; \*\*\*\* $p < 0,001$

Wie sicher fühlen Sie sich im Allgemeinen während der Dunkelheit beim Aufenthalt im Freien in Ihrer Wohngegend?	sehr/eher sicher vs. sehr/eher unsicher				sehr sicher vs. sehr/eher unsicher & eher sicher			
	Modell ohne Diskriminierung		Modell mit Diskriminierung		Modell ohne Diskriminierung		Modell mit Diskriminierung	
	Chancenverhältnis Exp(B)	mittlerer Nettoeffekt	Chancenverhältnis Exp(B)	mittlerer Nettoeffekt	Chancenverhältnis Exp(B)	mittlerer Nettoeffekt	Chancenverhältnis Exp(B)	mittlerer Nettoeffekt
Alter: 60plus	0,68**	-3,5 %	0,59***	-4,7 %	0,61***	-10,9 %	0,59***	-11,8 %
Geschlecht: weiblich	0,38***	-9,0 %	0,39***	-8,4 %	0,50***	-15,5 %	0,51***	-14,9 %
Höhere Bildung	3,39***	11,2 %	3,36***	10,8 %	1,76***	12,8 %	1,76***	12,6 %
Wohnort: Großstadt	0,36***	-9,3 %	0,39***	-8,4 %	0,51***	-15,2 %	0,52***	-14,6 %
Migrationshintergrund	1,39 <sup>+</sup>	3,0 %	1,51*	3,7 %	1,16	3,4 %	1,21	4,2 %
Einfache Viktimisierung	0,48***	-6,8 %	0,57**	-5,1 %	0,69**	-8,3 %	0,73*	-6,9 %
Viktimisierung Hate Crime	0,34***	-9,9 %	0,60 <sup>+</sup>	-4,6 %	0,28***	-28,3 %	0,36***	-22,9 %
Diskriminierungserfahrung			0,31***	-10,4 %			0,59***	-11,9 %
Erklärte Varianz (Pseudo-R <sup>2</sup> )	20,9 %		22,7 %		10,8 %		11,3 %	
Prävalenz abhängige Variable (N)	87,8 % (2.283)		87,8 % (2.283)		56,7 % (2.283)		56,7 % (2.283)	

Als unabhängige Variablen wurden die Merkmale Alter (60plus: ja oder nein), höhere Bildung (mindestens Maturaniveau: ja oder nein), Wohnort (Großstadt: ja oder nein), Migrationshintergrund (mindestens ein Elternteil oder selbst im Ausland geboren: ja oder nein), einfache Viktimisierung, Viktimisierung mit Hate Crime und Diskriminierungserfahrung herangezogen. Da das Vorliegen von Diskriminierungserfahrungen stark mit Hate-Crime-Viktimisierungen korreliert, sind für jeden Unterschied im Hinblick auf die abhängige Variable Sicherheitsempfinden (sehr/eher sicher vs. sehr/eher unsicher sowie sehr sicher vs. eher sicher und eher/sehr unsicher) zwei Modelle angeführt: einmal mit und einmal ohne die unabhängige Variable Diskriminierungserfahrung.

Für alle unabhängigen Variablen enthalten die Modelle zwei Kennzahlen: Das Betrachten des *mittleren Nettoeffekts* reicht aus, um die Ergebnisse nachzuvollziehen und zu interpretieren.<sup>132</sup> Er drückt aus, um wie viele Prozentpunkte sich die Wahrscheinlichkeit, dass sich jemand sicher bzw. sehr sicher fühlt, bei Vorliegen des entsprechenden Merkmals unter sonst gleichen Bedingungen im Durchschnitt aller Beobachtungen vergrößert oder verkleinert. Das *Chancenverhältnis* stellt den Faktor dar, um den sich die Chance des Sich-Sicher-Fühlens bei Vorliegen des jeweiligen Merkmals im Verhältnis zu seinem Nicht-Vorliegen vergrößert oder verkleinert. Es drückt – auf multiplikative Weise – den gleichen Sachverhalt aus wie der mittlere Nettoeffekt, ist jedoch weniger anschaulich. Die Kennzahl ist hier angeführt, weil es sich um einen gebräuchlichen Indikator bei logistischen Regressionsmodellen handelt, der auch leicht auf statistische Signifikanz überprüft werden kann. Statistisch signifikante Kennzahlen sind mit Sternchen markiert. „Signifikanz“ bedeutet auch hier, dass sich die Ergebnisse über die konkreten Beobachtungen hinaus auf die Grundgesamtheit verallgemeinern lassen. Die *erklärte Varianz* zeigt den Prozentsatz an Variabilität der abhängigen Größe an, der insgesamt durch die unabhängigen Variablen statistisch aufgeklärt werden kann. Sie ist eine Maßzahl für die Erklärungskraft eines Modells insgesamt. Dieser Indikator ist hier weniger wichtig, weil es nicht Ziel der Modelle ist, Determinanten des Sicherheitsempfindens umfassen zu erklären, sondern den Einfluss von Viktimisierungen statistisch zu kontrollieren.

Höheres Alter, weibliches Geschlecht, der Wohnort in einer Großstadt sowie Viktimisierungs- und Diskriminierungserfahrungen wirken sich ungünstig, höhere formale Bildung dagegen günstig auf das Sicherheitsempfinden aus. Im ersten Modell (in den ersten zwei Spalten von Tabelle 20) kommt einer Viktimisierung mit Hate Crime unter sonst gleichen Bedingungen ein Effekt von minus 9,9 Prozentpunkten Wahrscheinlichkeit zu, sich sicher zu fühlen (ausgehend von der Grundwahrscheinlichkeit, die dem Anteil von 87,8 Prozent der Befragten<sup>133</sup> entspricht, die sich sehr oder eher sicher fühlen). Der Effekt lässt sich auch durch das – hochsignifikante – Chancenverhältnis von 0,34 beschreiben. Bei diesem Wert handelt es sich um nichts anderes als das multivariat kontrollierte Zusammenhangsmaß, wie es in Tabelle 3 enthalten ist. Der Wert ist geringfügig kleiner als die 0,35 der Vierfeldtafel, d.h. der Verminderungsfaktor und damit der multivariat kontrollierte Effekt noch *stärker* als bei der bivariaten Tabelle.

Es ist für die hier verfolgte Fragestellung überaus bedeutsam, dass das Vorliegen einer Viktimisierung mit einem Vorurteilsdelikt in multivariater Betrachtungsweise die Chance

---

<sup>132</sup> Im englischen Sprachraum und in der deutschen Fachliteratur ist die Bezeichnung „Average Marginal Effect“ (AME) gebräuchlich. Die Werte wurden hier mithilfe des Paketes „margins“ der freien Open-Source-Statistiksoftware R berechnet.

<sup>133</sup> Dieser Anteil weicht aufgrund vereinzelter fehlender Werte bei den unabhängigen Variablen, die zum Ausschluss der jeweiligen Fälle führen, geringfügig vom Wert von 86,8 Prozent in Tabelle 17 ab.

des Sich-Sicher-Fühlens noch stärker vermindert als bei einem bloßen Gruppenvergleich nach Viktimisierung. Der Befund einer höheren Anfälligkeit von Hate-Crime-Opfern für Unsicherheitsgefühle kann damit als robust angesehen werden: Es ist nicht gelungen, ihn durch das Berücksichtigen zusätzlicher Information zu falsifizieren – im Gegenteil: der Effekt erscheint dadurch sogar noch etwas größer.

Werden für den Unterschied eher/sehr sicher vs. eher/sehr unsicher als unabhängige Variablen zusätzlich Diskriminierungserfahrungen miteinbezogen, so wird der Einfluss der Viktimisierung mit Hate Crime allerdings nur mehr schwach signifikant ( $p < 0,1$ ; d.h. das Verallgemeinern auf die Grundgesamtheit ist mit einiger Unsicherheit behaftet) und vom Effekt her deutlich kleiner. Für den Unterschied sehr sicher vs. Rest bleibt der Effekt jedoch robust. Insgesamt bestätigen die Modelle einen starken negativen Einfluss von Opfererfahrungen mit Vorurteils kriminalität auf das Sicherheitsempfinden. Der Effekt zeigt sich – mit unterschiedlicher Stärke – sogar dann, wenn zusätzlich Diskriminierungserfahrungen statistisch kontrolliert werden. Die Modelle liefern starke Indizien (aber noch keine endgültigen Beweise) dafür, die ungünstigen Auswirkungen von Hate Crimes auf das Sicherheitsgefühl kausal zu interpretieren. Der Tendenz nach bestätigt sich all das auch für den zweiten Indikator des Sicherheitsempfindens (siehe Tabelle 21), für den jedoch die Variablen Alter, Geschlecht und Wohnort kaum eine Rolle spielen. Beim Vergleich der mittleren Nettoeffekte von Tabelle 20 und 21 muss berücksichtigt werden, dass sich generell in Österreich mehr Menschen sicher oder sehr sicher fühlen als nachts alleine in ihrer Wohngegend, sodass sich die Basishäufigkeiten unterscheiden. Die Verminderung der Wahrscheinlichkeit durch das Erleiden vorurteilsmotivierter Straftaten, sich in Österreich *sehr sicher* zu fühlen, ist besonders stark ausgeprägt: multivariat kontrolliert und im Mittel aller Beobachtungen beträgt er minus 36 Prozentpunkte (bzw. minus 28 Prozentpunkte, wenn zusätzlich Diskriminierungserfahrungen berücksichtigt werden).

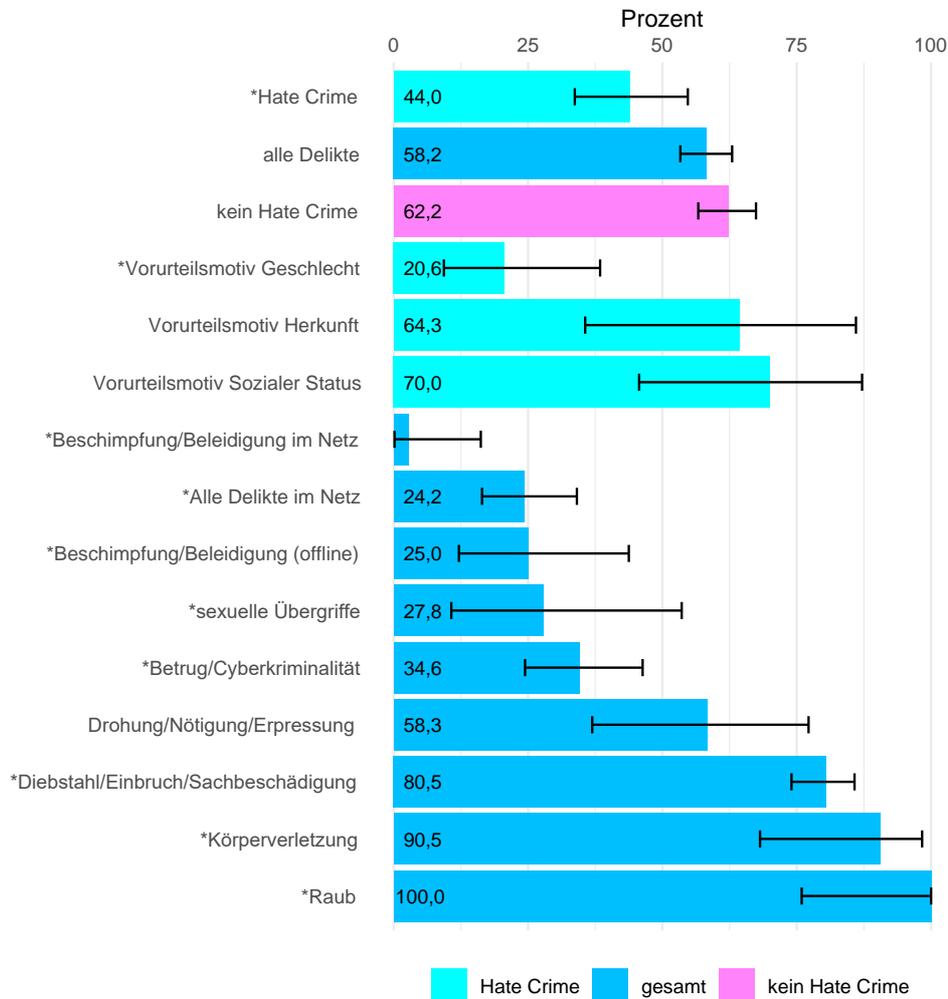
Tabelle 21: Binär-logistische Regressionsmodelle für Sicherheitsempfinden (im Land);  
<sup>+</sup>p<0,1; \*p<0,05; \*\*p<0,01; \*\*\*p<0,001

Wie sicher fühlen Sie sich alles in allem in Österreich?	sehr/eher sicher vs. sehr/eher unsicher				sehr sicher vs. sehr/eher unsicher & eher sicher			
	Modell ohne Diskriminierung		Modell mit Diskriminierung		Modell ohne Diskriminierung		Modell mit Diskriminierung	
	Chan- cenver- hältnis Exp(B)	mittle- rer Netto- effekt	Chan- cenver- hältnis Exp(B)	mittle- rer Netto- effekt	Chan- cenver- hältnis Exp(B)	mittle- rer Netto- effekt	Chan- cenver- hältnis Exp(B)	mittle- rer Netto- effekt
Alter: 60plus	1,06	0,3 %	0,91	-0,4 %	0,97	-0,7 %	0,90	-2,3 %
Geschlecht: weiblich	0,82	-1,0 %	0,88	-0,6 %	0,83*	-3,9 %	0,87	-3,0 %
Höhere Bildung	1,73*	2,6 %	1,66*	2,4 %	2,03***	15,3 %	2,03***	15,1 %
Wohnort: Großstadt	0,63*	-2,2 %	0,69 <sup>+</sup>	-1,7 %	0,83 <sup>+</sup>	-4,0 %	0,86	-3,2 %
Migrations- hintergrund	1,61 <sup>+</sup>	2,3 %	1,77*	2,7 %	1,26 <sup>+</sup>	5,1 %	1,36*	6,5 %
Einfache Viktimisierung	0,44***	-3,9 %	0,53**	-2,9 %	0,45***	-17,2 %	0,49***	-15,3 %
Viktimisierung Hate Crime	0,29***	-5,9 %	0,54 <sup>+</sup>	-2,9 %	0,19***	-36,2 %	0,27***	-28,0 %
Diskriminierungs- erfahrung			0,32***	-5,4 %			0,43***	-17,8 %
Erklärte Varianz (Pseudo-R <sup>2</sup> )	7,1 %		8,8 %		7,8 %		9,2 %	
Prävalenz abhän- gige Variable (N)	94,3 % (2.318)		94,3 % (2.318)		63,8 % (2.318)		63,8 % (2.318)	

## 8.5 Hate Crimes und Anzeigenquoten

Für die kriminalsoziologische Analyse ist es von großem Interesse, ob in Dunkelfeldstudien berichtete Delikte auch bei der Polizei angezeigt wurden. Die Gründe, warum Menschen erlittene Straftaten anzeigen oder nicht anzeigen, sind vielfältig und im Lichte vorliegender Forschungsergebnisse unter anderem relativ stark vom jeweiligen Deliktsbereich abhängig. Abbildung 36 schlüsselt die Anzeigenquoten nach Art der Viktimisierung (Hate Crime, kein Hate Crime und gesamt) sowie nach ausgewählten Vorurteilsmotiven und Delikten bzw. Deliktsbereichen auf.

Abbildung 36: Anzeigenquoten nach Viktimisierung mit Hate Crime sowie ausgewählten Vorurteilmotiven und Deliktsbereichen; mit 95%-Konfidenzintervallen; \*signifikanter Unterschied zu allen Delikten ( $p < 0,05$ )



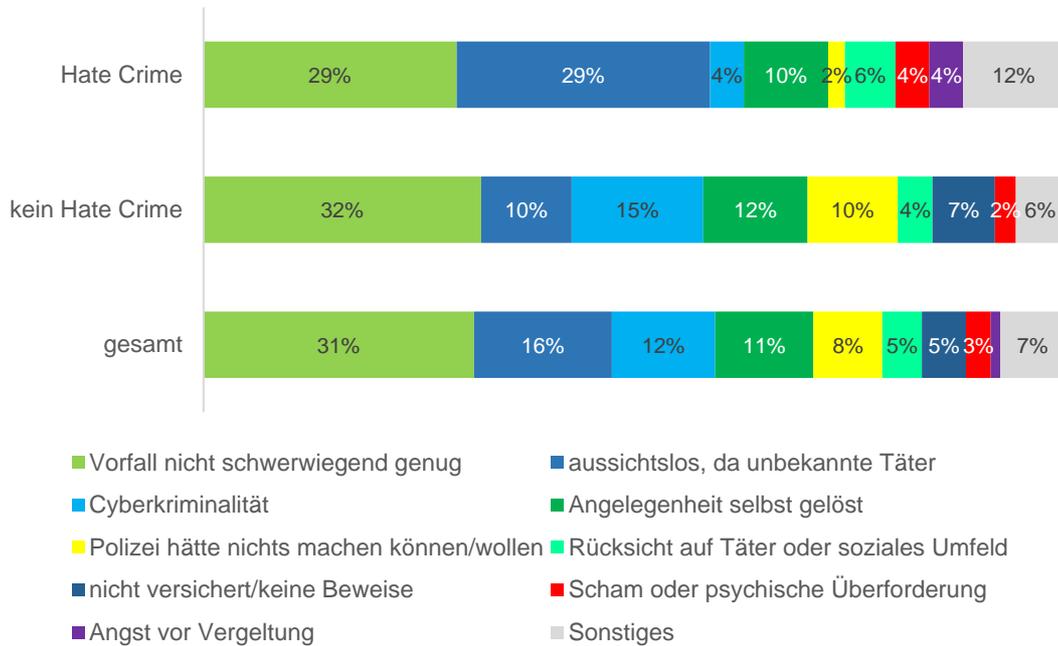
Hier als Hate Crimes eingestufte Delikte haben eine signifikant geringere Wahrscheinlichkeit, von den Opfern angezeigt zu werden (44 gegenüber 62 Prozent). Statistisch signifikant geringere Quoten als der Durchschnittswert von rund 58 Prozent sind für das Vorurteilmotiv Geschlecht sowie die Deliktsbereiche Beschimpfung/Beleidigung im Netz (diese Straftaten werden fast nie angezeigt), generell Straftaten im Netz, Beleidigungen außerhalb des Netzes sowie Betrugsdelikte (inklusive Cyberkriminalität). Signifikant höhere Anzeigenquoten bestehen hingegen für Diebstähle, Einbrüche, Sachbeschädigungen, Körperverletzungen und Raubtaten (letztere wurden innerhalb der Stichprobe immer angezeigt).

Tabelle 22: Binär-logistische Regressionsmodelle für Anzeigeverhalten; + $p < 0,1$ ; \* $p < 0,05$ ; \*\* $p < 0,01$ ; \*\*\* $p < 0,001$

Wurde der Vorfall bei der Polizei angezeigt?	Grundmodell		Modell mit Netzkriminalität		Modell mit Netzkriminalität und Diskriminierung	
	Chancenverhältnis Exp(B)	mittlerer Nettoeffekt	Chancenverhältnis Exp(B)	mittlerer Nettoeffekt	Chancenverhältnis Exp(B)	mittlerer Nettoeffekt
Alter: 60plus	1,83*	13,9 %	1,44	7,2 %	1,32	5,3 %
Geschlecht: weiblich	0,99	-0,2 %	0,81	-4,2 %	0,85	-3,0 %
Höhere Bildung	0,68+	-8,8 %	0,78	-4,9 %	0,73	-6,0 %
Wohnort: Großstadt	1,90**	14,7 %	1,31	5,4 %	1,46	7,3 %
Migrationshintergrund	0,99	-0,2 %	1,12	2,3 %	1,14	2,6 %
Viktimisierung Hate Crime	0,42***	-19,7 %	0,37***	-19,5 %	0,48**	-14,1 %
Straftat im Netz			0,14***	-39,1 %	0,14***	-38,1 %
Diskriminierungserfahrung					0,48**	-14,1 %
Erklärte Varianz (Pseudo-R <sup>2</sup> )	8,0 %		23,1 %		25,6 %	
Prävalenz abhängige Variable (N)	58,3 % (429)		58,3 % (429)		58,3 % (429)	

Die multivariaten Regressionsmodelle in Tabelle 22 zeigen, dass die anzeigenhemmende Wirkung einer Viktimisierung mit Hate Crimes auch dann bestehen bleibt, wenn die Variablen Alter, Geschlecht, Bildung, Wohnort, Migrationshintergrund, Straftat im Netz und Diskriminierungserfahrungen statistisch kontrolliert werden. Der Effekt, dass sich Opfer von Vorurteilsdelikten seltener an die Polizei wenden, kann somit als robust gelten.

Abbildung 37: Verteilung von Gründen für die Nichtanzeige bei vorurteilsmotivierten und nicht-vorurteilsmotivierten Straftaten; Chi-Quadrat=339,2, df=9, p<0,05



Im Rahmen der Umfrage wurde schließlich auch erhoben, warum die Befragten erlittene Straftaten nicht angezeigt haben. Die Gründe dafür wurden als offene Antworten erhoben (vgl. Tabelle 15) und in einem weiteren Analyseschritt standardisierten Kategorien zugeordnet (siehe Abbildung 37). Die Ungleichverteilung ist insgesamt statistisch signifikant, zeigt aber inhaltlich keine allzu bedeutsamen Unterschiede. Bei Hate Crimes unterbleiben Anzeigen häufiger aufgrund unbekannter Täter, während als aussichtslos erachtete Fälle von Betrugsversuchen im Netz eine geringere Rolle spielen. Im Gegensatz zu nicht vorurteilsmotivierten Delikten hat die Angst vor Vergeltung eine gewisse Bedeutung. Bei Fällen von Hasskriminalität geben Opfer öfter an, eine Anzeige hätte sie psychisch überfordert. Seltener ist dagegen die Einschätzung, die Polizei habe nichts machen können oder wollen.

## 8.6 Zusammenfassung und Schlussfolgerungen

- Im Rahmen der jährlichen Erhebung zum „subjektiven Sicherheitsgefühl“ (SUSI 5, 2020/21) wurde die Zusatzerhebung „Prävalenz von vorurteilsmotivierten Straftaten in der österreichischen Bevölkerung“ als Dunkelfeldumfrage im Auftrag des BMI durchgeführt. Insgesamt wurden zwischen Anfang November 2020

und Anfang Februar 2021 per Zufallsauswahl 2.325 verwertbare Telefoninterviews durchgeführt und die Stichprobe anhand der Merkmale Alter, Geschlecht, Bildungsgrad und Wohnort (Bundesländer und Bezirke) repräsentativ gewichtet.

- Ein knappes Fünftel (18 %) aller Befragten berichtete, in den letzten fünf Jahren überhaupt von einer strafbaren Handlung betroffen gewesen zu sein. **Knapp vier Prozent aller Befragten** (3,9 %, gewichtet 91 Personen) vermuteten, **Opfer eines Hate Crime** geworden zu sein. Diese befragten Personen gaben an, sie seien vom Täter aufgrund ihrer Herkunft, ihrer Hautfarbe, ihrer sexuellen Orientierung, ihres Geschlechts, ihrer Religion, ihres Alters, des sozialer Status oder einer Behinderung ausgesucht worden. Diese Wahrscheinlichkeit erhöhte sich signifikant bei Personen mit Matura oder Hochschulabschluss (5,9 %), bei Großstadtbewohnern (7,1 %), bei Unter-30-Jährigen (8,9 %) und am stärksten bei Befragten mit Diskriminierungserfahrungen, wo jede fünfte Person (19,9 %) angab, auch Opfer von Vorurteils kriminalität geworden zu sein.
- Auf 91 Delikte entfielen 98 angegebene Vorurteilmotive, **am häufigsten** wurde „**Geschlecht**“ genannt (36,3 %, signifikant häufiger von Frauen), dann „**Sozialer Status**“ (20,9 %, signifikant häufiger von Männern), „**Herkunft**“ (15,4 %), „Alter“ (9,9 %), „Religion“ (5,5 %), „Sexuelle Orientierung“ gleich oft wie „Weltanschauung“ (4,4 %, deutlich häufiger, aber nicht statistisch signifikant jeweils von Männern), „Hautfarbe“ ( 3,3 %) und „Behinderung“ (1,1 %). In zehn „intersektionalen“ Fällen wurde mehr als ein diskriminierender Beweggrund angegeben.
- Das **Sicherheitsempfinden von Hate-Crime-Opfern ist deutlich und statistisch signifikanter schlechter** als das jener Befragten, die keine vorurteilsmotivierte strafbare Handlung erlitten haben. Während unter ersterem Personenkreis 29 Prozent angeben, sich während der Dunkelheit beim Aufenthalt im Freien in ihrer Wohngegend unsicher oder sehr unsicher zu fühlen, sind es bei Opfern von Straftaten ohne Vorurteilmotive 18,5 Prozent und bei Befragten ohne jede Viktimisierungserfahrung 11,5 Prozent. Ein ähnlicher Effekt zeigt sich bei einer Frage nach dem Sicherheitsempfinden in Österreich allgemein. Hate-Crime-Erfahrungen reduzieren hier besonders stark die Wahrscheinlichkeit, dass sich Befragte „sehr sicher“ fühlen. Die durch Hassdelikte bewusst oder unbewusst übermittelte „Botschaft“, dass sich Betroffene niemals völlig sicher fühlen sollen, ist somit statistisch eindeutig nachweisbar. Die Effekte zeigen sich auch dann, wenn in multivariaten Modellen mögliche weitere Einflussfaktoren auf das Sicherheitsempfinden (Alter, Geschlecht, formale Bildung, Wohnort) statistisch kontrolliert werden. Somit bestätigen sich die in der internationalen Fachliteratur

wiederholt festgestellten und in diesem Bericht aufgrund älterer Umfragedaten zu Diskriminierung vermuteten (siehe Kapitel 3) besonders ungünstigen Auswirkungen von Hate Crimes auf das Sicherheitsempfinden von davon Geschädigten.

- Die **Wahrscheinlichkeit, dass Opfer Hassdelikte bei der Polizei anzeigen, ist deutlich und statistisch signifikant geringer als bei Delikten ohne Vorurteilsmotive** (44 gegenüber 62 Prozent). Statistisch signifikant geringere Quoten als der Durchschnittswert von rund 58 Prozent sind für das Vorurteilsmotiv „Geschlecht“ sowie die Deliktsbereiche „Beschimpfung/Beleidigung im Netz“ (diese Straftaten werden fast nie angezeigt), generell „Straftaten im Netz“, „Beleidigungen außerhalb des Netzes“ sowie „Betrugsdelikte“ (inklusive Cyberkriminalität) nachweisbar. Signifikant höhere Anzeigenquoten bestehen hingegen für Diebstähle, Einbrüche, Sachbeschädigungen, Körperverletzungen und Raubtaten (letztere wurden innerhalb der Stichprobe immer angezeigt). Bei Hate Crimes unterbleiben Anzeigen häufiger aufgrund „unbekannter Täter“, während als „aussichtslos“ erachtete Fälle von Betrugsversuchen im Netz eine geringere Rolle spielen. Im Gegensatz zu nicht vorurteilsmotivierten Delikten hat die „Angst vor Vergeltung“ bei Hate Crimes eine gewisse Bedeutung.

Was folgt aus diesen Ergebnissen?

- Der Wert von vier Prozent der Befragten, die eine in ihrer Wahrnehmung durch Vorurteile motivierte Straftat berichten, liegt in etwa im Bereich vergleichbarer internationaler Studienergebnisse. Eine aktuelle deutsche Studie kam etwa auf einen Wert von fünf Prozent<sup>134</sup> – allerdings bei einer deutlich kürzeren Referenzperiode (letztes Jahr statt letzte fünf Jahre). Die Unterschiede bei den erfassten Zeiträumen sollten allerdings auch nicht überschätzt werden, da das Erinnerungsvermögen und die Reportbereitschaft von Befragten hier ohnehin keine „exakten“ Daten produzieren. Die Studienergebnisse sind auch aufgrund unterschiedlicher methodischer Zugänge (Telefonumfrage einerseits, postalische Befragung andererseits) und Erhebungsinstrumente nur schwer aufeinander zu beziehen. Die österreichischen Befragungsergebnisse bestätigen jedenfalls mit verallgemeinerbaren Daten das, was man aus zivilgesellschaftlichen Beobachtungsaktivitäten (siehe Kapitel 6.) und nunmehr auch aufgrund von Daten der polizeilichen Kriminalstatistik weiß: Dass das **Phänomen Vorurteils kriminalität durchaus alltäglich ist, häufig vorkommt und über den Bereich politisch motivierter Straftaten deutlich hinausgeht**. Wenn man auf Grundlage der hier vorgelegten Analyse annimmt, dass 3,9 Prozent der österreichischen Bevölkerung

---

<sup>134</sup> Groß/Dreißigacker/Riesner (2018) 144.

über 16 Jahre von ca. 7,6 Millionen (Stand 1.1.2021) in den letzten fünf Jahren mindestens ein Hate Crime erlebt hat, kommt man auf einen geschätzten Jahreswert von mindestens ca. 59.000 vorurteilsmotivierten strafbaren Handlungen. Auch wenn es sich dabei um keine „exakte“ Vermessung von Hate Crimes handelt, deutet dieser Wert auf ein **beträchtliches Dunkelfeld an nicht angezeigten Hassdelikten** hin.

- Vorurteilsdelikte werden seltener angezeigt als andere Arten von Straftaten: Auch wenn die Gründe hierfür vielfältig sind, so ist es im Lichte dieser Tatsache dennoch wichtig, dass die Polizei mögliche Fälle von Hasskriminalität ernst nimmt und professionell damit umgeht. Dazu gehört auch, **Geschädigte angemessen zu unterstützen** und ihnen ihre strafprozessualen Rechte zu gewähren. Dies ist auch im Hinblick auf die Erkenntnis geboten, dass Opfer von Hassdelikten in ihrem subjektiven Sicherheitsempfinden besonders beeinträchtigt sind. In präventiver Hinsicht könnten gerade **Menschen aus besonders gefährdeten Gruppen gezielt ermutigt werden, vorurteilsmotivierte strafbare Handlungen anzuzeigen**.
- Aus dem geschätzten Wert von jährlich 59.000 Hate Crimes ergäben sich bei der durch die Umfrage ermittelten Anzeigenquote von 44 Prozent ca. 26.000 mutmaßlich vorurteilsmotivierte Straftaten, von denen die Polizei erfahren hat bzw. erfahren haben müsste. Dieser Wert übersteigt den aus den kriminalstatistischen Daten geschätzten Jahreswert von 4.000 Delikten (von denen noch die „opferlosen“ Tatbestände abzuziehen wären) beträchtlich. Dieses „Zahlenspiel“ ist zugegebenermaßen mit großen Unsicherheiten verbunden, da es ziemlich disparate Datenquellen aufeinander bezieht. Es könnte zweierlei zeigen: Einerseits könnte die **Betroffenheit von Hassdelikten bei Umfragen** mit der bisher verwendeten Methodik **eher überschätzt** sein. Andererseits könnte die Diskrepanz aber auch darauf hindeuten, dass **noch nicht alle Hate Crimes durch die Polizei als solche erkannt** werden (es handelt sich schließlich auch erst um das erste halbe Jahr der neuen Datenerfassung). **Mehr Forschung** ist hier **dringend notwendig**, um diese Zusammenhänge weiter zu klären.

## 9. Wie weiter? Fazit und Ausblick

Bis zum Jahr 2019 entsprach die österreichische Praxis des amtlichen Sammelns von Daten zu vorurteilsmotivierten Straftaten nicht den – ab den 2000er Jahren zunehmend normierten – völker- und europarechtlichen Vorgaben. Auch in strafrechtswissenschaftlicher und kriminologischer Hinsicht stand die Beschäftigung mit dem Phänomen ‚Hate Crime‘ in Österreich erst am Anfang. Das Projekt, dessen Endbericht hiermit vorgelegt wird, hat zumindest ersterem Zustand abgeholfen. Ein Großteil aller 30.000 österreichischen Polizeibeamt\*innen hat verpflichtende Schulungen zu vorurteilsmotivierten Straftaten erhalten. Die Exekutivbediensteten sind nun mit diesem Konzept vertraut und wenden es in der Alltagspraxis von Ermittlung und statistischer Dokumentation an. Aus der Zahl von ca. 2.000 Vorurteilsdelikten, die im ersten halben Jahr des neuen Erfassungssystems registriert wurden, lässt sich grob schätzen, dass es sich immerhin bei jeder hundertsten angezeigten Straftat um ein Hate Crime handelt. Die Ergebnisse der im Rahmen dieses Projektes durchgeführten Viktimisierungsbefragung deuten allerdings auf ein beträchtliches Dunkelfeld an nicht polizeibekannt gewordenen Hassdelikten hin. Im Lichte dieser Daten ist auch die Annahme plausibel, dass noch nicht alle vorurteilsmotivierten Straftaten als solche erkannt werden – was bei einem neu eingeführten Erfassungskonzept freilich zu erwarten ist.

Auch wenn die statistische Grundlage von einem halben Jahr der polizeilichen Registrierung von Hate Crimes noch zu schmal ist, um daraus präventive Maßnahmen abzuleiten, fällt doch das sehr junge Durchschnittsalter der Tatverdächtigen bei den „originären“ Hassdelikten der Verhetzung und der nationalsozialistischen Wiederbetätigung auf – die überwiegend im Netz begangen werden. Sollte sich diese Beobachtung für die Daten eines längeren Erhebungszeitraums bestätigen, wäre dringend über Strategien der Medienerziehung und politischen Bildung nachzudenken.

Aus Sicht der Kriminalsoziologie gilt es in Österreich noch einige Aufgaben zu bewältigen, was die regelmäßige Berichterstattung und Erforschung von Hasskriminalität betrifft. Zunächst wäre es wünschenswert, wenn die polizeilich gesammelten Daten Eingang in den Sicherheitsbericht der Bundesregierung finden würden, und zwar sowohl in den Tabeleinteil (Kriminalitätsbericht) als auch in die begleitenden Textdokumente – allenfalls auch im Wege eines eigenen jährlichen Reports, wie er etwa für den Bereich der Suchtmittelkriminalität besteht. Dafür, wie die Daten aufbereitet und dargestellt werden können, enthält dieser Bericht (hoffentlich) Anregungen. Neben der polizeilichen Kriminalstatistik sollten aber auch die Justizstatistik Strafsachen, die gerichtliche Kriminalstatistik und die Wiederverurteilungsstatistik regelmäßig Daten zu Verfahrenserledigungen,

rechtskräftigen Verurteilungen und Wiederverurteilungen im Bereich Hate Crime enthalten. Entsprechende Routinen sind hier noch zu entwickeln – idealerweise, indem einer seitens der Wissenschaft schon lange erhobenen Forderung nachgekommen wird: nämlich eine echte Verlaufsstatistik zu erstellen, mit der die „Karriere“ eines Straftatvorwurfs von der Anzeige bis zur rechtskräftigen Entscheidung nachvollzogen werden kann. Begleitend sollten auch regelmäßige Viktimisierungsbefragungen durchgeführt werden, die über das Dunkelfeld an nicht angezeigten Fällen und Zusammenhänge mit kriminologisch relevanten Merkmalen Aufschluss geben. Valide Aussagen zur Kriminalitätsentwicklung bei vorurteilsmotivierten Straftaten, an denen in Zukunft sicherlich Interesse bestehen wird, sind überhaupt nur in Zusammenschau all dieser erwähnten Datenquellen möglich, deren stetige Pflege außer Streit gestellt sein sollte.<sup>135</sup> Abgesehen davon könnten auch qualitative und ethnographische sozialwissenschaftliche Arbeiten, die für das Phänomen der Hasskriminalität in Österreich noch nicht vorliegen, wertvolle Einsichten beisteuern.

Abschließend ist zu fragen, welche Effekte die verbesserte Identifikation und Dokumentation von vorurteilsmotivierten Straftaten haben kann. Idealerweise trägt sie nicht nur zur Bewusstseinsbildung und Prävention bei, sondern hilft auch Geschädigten, die ihnen zustehenden Rechte besser wahrnehmen zu können. Die Erfahrung, als Opfer einer vorurteilsmotivierten Straftat von der Polizei ernst genommen und fair behandelt zu werden, leistet einen überaus wichtigen Beitrag, damit Menschen darauf vertrauen können, als gleichberechtigte Mitglieder unserer Gesellschaft weiterhin sicher leben zu können – trotz gegenteiliger Erlebnisse.<sup>136</sup> An der Justiz wird es liegen, konstruktive, kriminalrechtlich differenzierte und abgestufte, nicht nur strafende Antworten auf Hassdelikte zu finden. Nicht zuletzt deshalb wird eine gewisse Diskrepanz zwischen den Zahlen an Anzeigen und Verurteilungen (die auch bei anderen Kriminalitätsphänomenen normal, erwartbar und zum Teil gleichwohl beträchtlich ist) zu erwarten sein. Im manchen Bereichen von Hasskriminalität dürften unterdessen gerade diversionelle Erledigungen (Tatausgleich, Programme wie „Dialog statt Hass“), die Tatverdächtige mit den Konsequenzen ihres Handelns produktiv konfrontieren, besonders vielversprechend sein.<sup>137</sup> Eine Differenz zwischen polizeilichen und gerichtlichen Daten wird ferner auch dadurch zustande kommen, dass Polizistinnen und Polizisten aus Ermittlungsgründen dazu angehalten sind, im Zweifel vom Vorliegen eines Vorurteilsmotivs auszugehen (siehe Kapitel 4).

---

<sup>135</sup> Vgl. dazu *Pilgram* (2019).

<sup>136</sup> Der prominente deutsche Rechtssoziologe Niklas Luhmann erblickt in der „kontrafaktischen Stabilisierung von Verhaltenserwartungen“ nicht nur die Funktion des Strafrechts, sondern des Rechts überhaupt; vgl. *Luhmann* (1993) 124 ff; zum wichtigen Beitrag, den Polizeiarbeit für die Lebensqualität von Verbrechenopfern leisten kann, siehe *Barkworth/Murphy* (2016); für Österreich vgl. aktuell auch *Hirtenlehner* (2020).

<sup>137</sup> Vgl. *Walters/Paterson/Brown* (2021); *Glaeser* (2019).

Eine aufgeklärte Öffentlichkeit sollte in der Lage sein, mit den in Zukunft zur Verfügung stehenden kriminalstatistischen Daten kompetent und nicht nur entweder skandalisierend oder aber bagatellisierend umzugehen. Sozialwissenschaftliche „Leseanleitungen“ für Zahlen an Vorurteilsdelikten aus unterschiedlichen Quellen – die nicht gegeneinander auszuspielen sind – wurden hier in Kapitel 5 präsentiert. Statistiken zu Hate Crime sollten weder zum Verharmlosen des Phänomens noch unreflektiert für moralische Kreuzzüge instrumentalisiert werden. Bis zu einem gewissen Grad ist es freilich unvermeidlich (und in einer demokratischen Gesellschaft auch legitim und wünschenswert), dass unterschiedliche Akteure „Politik mit Zahlen“ machen.<sup>138</sup> Keine Statistik der Welt wird indes das – für seriöse sozialwissenschaftliche Forschung unzugängliche – „wahre“ Ausmaß an Vorurteils kriminalität vollständig und akkurat abbilden. Unterbliebene Anzeigen können, das sollte nicht vergessen werden, auch bedeuten, dass Menschen in der Lage sind, Probleme durchaus kompetent und friedlich ohne das Einschalten staatlicher Instanzen selbst zu lösen.<sup>139</sup> Umgekehrt können „Anstiege“ an offiziell registrierter Kriminalität immer auch bedeuten, dass die Bevölkerung bestimmte Handlungen nicht mehr einfach hin nimmt und durch Anzeigen unter Beweis stellt, dass sie den Sicherheitsbehörden vertraut. Es bleibt zu hoffen, dass die neue Registrierungsmöglichkeit von Hassdelikten zu einem solchen Vertrauen beiträgt.

---

<sup>138</sup> Vgl. *Fuchs/Hofinger/Pilgram* (2016) 18 ff.

<sup>139</sup> Vgl. *Hanak/Stehr/Steinert* (1989).

## Literaturverzeichnis

- Alvarez, S.* (2018): Studie: Facebook fördert Hass auf Flüchtlinge, *Der Tagesspiegel*, 23.8.2018. Online: <https://www.tagesspiegel.de/wirtschaft/hate-speech-studie-facebook-foerdert-hass-auf-fluechtlinge/22941778.html> (2.3.2021).
- Anderssen, M./Ivert, A.K./Mellgren, C.* (2018): When there is more than one motive: A study on self-reported hate crime victimization among Swedish university students, *International Review of Victimology* 24, 67-81.
- Awan, I./Zempi, I.* (2020): 'You all look the same': Non-Muslim men who suffer Islamophobic hate crime in the post-Brexit era, *European Journal of Criminology* 17, 585-602.
- Barkworth, J./Murphy, K.* (2016): System contact and procedural justice policing: Improving quality of life outcomes for victims of crime, *International Review of Victimology* 22, 105-122.
- Birklbauer, A./Oberlauer, J.* (2014): Drohungen mit Verletzungen der Privatsphäre im straffreien Raum? Überlegungen zu OGH 23.1.2014, 12 Os 90/13x, *Journal für Strafrecht* 1, 26.
- Black, D.* (1983): Crime as Social Control, *American Sociological Review* 48, 34-45.
- Burgstaller, M./Fabrizy, E.* (2018): § 84, in *Höpfel, F./Ratz, E.* (Hg.), *WK-StGB<sup>2</sup>*, Wien: Manz, rdb.at.
- Burman, M./Gelsthorpe, L.* (2017): Feminist criminology: inequalities, powerlessness, and justice, in *Liebling, A./Maruna, S./McAra, L.* (eds.) *The Oxford Handbook of Criminology*, 6th edition, Oxford: Oxford University Press, 213-238.
- Chakraborti, N. et al.* (2014): The Leicester Hate Crime Project – Findings and Conclusions, University of Leicester. Online: <https://le.ac.uk/~media/uol/docs/research-centres/hate-studies/our-re-ports/fcfullreport.pdf?la=en> (9.3.2021).
- Chakraborti, N.* (2018): Framing the boundaries of hate crime, in *Hall, N. et al.* (eds.), *The Routledge International Handbook on Hate Crime*, Paperback Edition, London/New York: Routledge, 13-23.
- Coester, M.* (2018): Das Konzept der Vorurteils kriminalität, in *Institut für Demokratie und Zivilgesellschaft* (Hg.), *Wissen schafft Demokratie* 04/2018, Schwerpunkt: Gewalt gegen Minderheiten, Jena: Amadeu Antonio Stiftung, 38-49.

- Dellwing, M.* (2010): Dunkelfeldforschung als Definitionsaktivität. Über die multiple Verwendung der Dunkelfeldfigur zur Definition sozialer Probleme, *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 93, 180-197.
- Dugan, L./Chenoweth, E.* (2020): Threat, emboldenment, or both? The effects of political power on violent hate crimes, *Criminology* 58: 714-746.
- Durkheim, E.* (1984): *Die Regeln der soziologischen Methode*, Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Ebner, J.* (2018): § 33 in *Höpfel, F./Ratz, E.* (Hg.), *WK-StGB<sup>2</sup>*, Wien: Manz, rdb.at.
- Edlinger, T.* (2015): *Der wunde Punkt – Vom Unbehagen an der Kritik*, Berlin: Suhrkamp.
- Ehrlich, H.J. et al.* (2003): The traumatic effects of ethnoviolence, in *Perry, B.* (ed.), *Hate and Bias Crime – A Reader*, London/New York: Routledge, 153-169 [zuerst erschienen 1994, Towson MD: The Prejudice Institute].
- Enzmann, D./Brettfeld, K./Wetzels, P.* (2004): Männlichkeitsnormen und die Kultur der Ehre. Empirische Prüfung eines theoretischen Modells zur Erklärung erhöhter Delinquenzraten jugendlicher Migranten, in *Oberwittler, D./Karstedt, S.* (Hg.), *Soziologie der Kriminalität, Sonderheft 43 der Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie*, Wiesbaden: VS, 264–287.
- FRA – European Union Agency for Fundamental Rights* (2017): *Second European Union Minorities and Discrimination Survey – Main results*, Luxembourg: Publications Office of the European Union. Online: [https://fra.europa.eu/sites/default/files/fra\\_uploads/fra-2017-eu-midis-ii-main-results\\_en.pdf](https://fra.europa.eu/sites/default/files/fra_uploads/fra-2017-eu-midis-ii-main-results_en.pdf) (9.3.2021).
- FRA – European Union Agency for Fundamental Rights* (2018a): *Unmasking bias motives in crimes: selected cases of the European Court of Human Rights*, Wien: European Union Agency for Fundamental Rights. Online: <https://fra.europa.eu/en/publication/2018/unmasking-bias-motives-crimes-selected-cases-european-court-human-rights> (3.3.2021).
- FRA – European Union Agency for Fundamental Rights* (2018b): *Hate crime recording and data collection practice across the EU*, Luxembourg: Publications Office of the European Union. Online: [https://fra.europa.eu/sites/default/files/fra\\_uploads/fra-2018-hate-crime-recording\\_en.pdf](https://fra.europa.eu/sites/default/files/fra_uploads/fra-2018-hate-crime-recording_en.pdf) (9.3.2021).
- Fuchs, W.* (2017): *Öffentliche Sicherheit in Wien*, IRKS Working Paper Nr. 20, Wien: Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie. Online: [https://www.irks.at/assets/irks/wp\\_%C3%B6ffi.pdf](https://www.irks.at/assets/irks/wp_%C3%B6ffi.pdf) (14.6.2021).

- Fuchs, W.* (2019): Migration und Kriminalität in Österreich, *Neue Kriminalpolitik* 31, 185-205.
- Fuchs, W.* (2021): Vorurteils kriminalität – Konzept, Auswirkungen auf Opfer, Rechtsgrundlagen und verbesserte statistische Erfassung, *Journal für Strafrecht* 8, 279-294.
- Fuchs, W. et al.* (2016): Migration, Legalität und Kriminalität: Rechtssoziologische Wissensdefizite im Schatten administrativen Wissens, *Österreichische Zeitschrift für Soziologie* 41, 103-123.
- Fuchs, W./Hofinger, V./Pilgram, A.* (2016): Vom Wert quantitativer Methoden für eine kritische Kriminologie, *Kriminologisches Journal* 48, 5-23.
- Fuchs, W./Pilgram, A.* (2019): „Zuwanderung erhöht Kriminalität und strafft Integrationserwartungen Lügen“, in: *Haller, M.* (Hg.), *Migration und Integration - Fakten oder Mythen? Siebzehn Schlagwörter auf dem Prüfstand*, Wien: Austrian Academy of Sciences Press, 261-280.
- Fukuyama, F.* (2019): *Identität. Wie der Verlust der Würde unsere Demokratie gefährdet*, Hamburg: Hoffmann und Campe.
- Garland, J./Hodkinson, P.* (2014): ‘F\*\*king Freak! What the Hell Do You Think You Look Like?’: Experiences of Targeted Victimization Among Goths and Developing Notions of Hate Crime, *The British Journal of Criminology* 54, 613-631.
- Gelber, K.* (2000): Hate Crimes: Public Policy Implications of the Inclusion of Gender, *Australian Journal of Political Science*, 35, 275-289.
- Glaeser, B.* (2019): Projekt Dialog statt Hass – Ein Erfahrungsbericht aus dem Modellversuch 2018, *Journal für Strafrecht* 6, 549-556.
- Greenwald, G.* (2017): In Europe, Hate Speech Laws are Often Used to Suppress and Punish Left-Wing Viewpoints, *The Intercept*. Online: <https://theintercept.com/2017/08/29/in-europe-hate-speech-laws-are-often-used-to-suppress-and-punish-left-wing-viewpoints/> (9.3.2021).
- Goodmark, L.* (2018): *Decriminalizing Domestic Violence: A Balanced Policy Approach to Intimate Partner Violence*, Oakland: University of California Press.
- Groß, E./Zick, A./Krause, D.* (2012): Von der Ungleichwertigkeit zur Ungleichheit: Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit, *Aus Politik und Zeitgeschichte* 62, 11-18.
- Groß, E./Dreißigacker, A./Riesner, L.* (2018): Viktimisierung durch Hasskriminalität. Eine erste repräsentative Erfassung des Dunkelfeldes in Niedersachsen und in Schleswig-Holstein, in *Institut für Demokratie und Zivilgesellschaft* (Hg.), *Wissen schafft*

Demokratie 04/2018, Schwerpunkt: Gewalt gegen Minderheiten, Jena: Amadeu Antonio Stiftung, 138-159

*Hacking, I.* (2002): Was heißt ‚soziale Konstruktion‘? Zur Konjunktur einer Kampfvokabel in den Wissenschaften, Frankfurt am Main: Fischer.

*Haider, I.* (2020a): Zur Erfassung und Verfolgung von Hate Crime in Österreich, *Journal für Strafrecht* 7, 398-413.

*Haider, I.* (2020b): Eine Untersuchung von Mordversuchen an weiblichen Opfern auf ihre Geschlechtsbezogenheit, *Österreichische Juristenzeitung* 2020, 647-660.

*Haider, I.* (2021): Hate Crime gegen Frauen – eine Diskussion aus Sicht der strafrechtlichen Umsetzung und Strafverfolgungspraxis in Österreich, *Journal für Strafrecht* 8, 51-61.

*Hanak, G./Stehr, J./Steinert, H.* (1989): Ärgernisse und Lebenskatastrophen – Über den alltäglichen Umgang mit Kriminalität, Bielefeld: AJZ.

*Hassemer, W.* (1989): Symbolisches Strafrecht und Rechtsgüterschutz, *Neue Zeitschrift für Strafrecht* 9, 553-559.

*Herek, G. et al.* (1999): Psychological Sequelae of Hate Crime Victimization among Lesbian, Gay, and Bisexual Adults, *Journal of Consulting and Clinical Psychology* 67, 645-651.

*Hirschi, T./Gottfredson, M.* (1983) Age and the explanation of crime, *American Journal of Sociology* 89, 552–584.

*Hirtenlehner, H.* (2020): Soziale Konsequenzen prozeduraler Gerechtigkeit am Beispiel der Polizei, *Journal für Strafrecht* 7, 478-486.

*Iganski, P.* (2001): Hate Crimes Hurt More, *American Behavioral Scientist* 45, 626-638.

*Iganski, P./Lagou, S.* (2015): Hate Crimes Hurt Some More Than Others: Implications for the Just Sentencing of Offenders, *Journal of Interpersonal Violence* 30, 1696-1718.

*Iganski, P./Lagou, S.* (2017): The psychological impact of hate crimes on victims: An exploratory analysis of data from the U.S. National Crime Victimization Survey, in *Dunbar, E. et al.* (eds.), *The psychology of hate crimes as domestic terrorism: U.S. and global issues*, Santa Barbara: Praeger, 279-292.

*Iganski, P./Lagou, S.* (2018): The personal injuries of ‘hate crime’, in *Hall, N. et al.* (eds.), *The Routledge International Handbook on Hate Crime*, Paperback Edition, London/New York: Routledge, 34-46.

- Jacobs, J.B./Potter, K.* (1998): *Hate Crimes: Criminal Law and Identity Politics*, Oxford: Oxford University Press.
- Klimke, D.* (2020): Identitätspolitik, in *Klimke, D. et al.* (Hg.), *Lexikon zur Soziologie*, 6. Auflage, Wiesbaden: Springer VS, 327.
- Kury H. et al.* (2004): Zur Validität der Erfassung von Kriminalitätsfurcht, *Soziale Probleme* 15, 141-165.
- Luhmann, N.* (1993): *Das Recht der Gesellschaft*, Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Mason-Bish, H.* (2018): Beyond the Silo: Rethinking hate crime and intersectionality, in *Hall, N. et al.* (eds.), *The Routledge International Handbook on Hate Crime*, Paperback Edition, London/New York: Routledge, 24-33.
- McDevitt, J./Levin, J./Bennett, S.* (2002): Hate Crime Offenders: An Expanded Typology, *Journal of Social Issues* 58, 303-317.
- Müller, K./Schwarz, C.* (2020a): From Hashtag to Hate Crime: Twitter and Anti-Minority Sentiment, SSRN, <https://ssrn.com/abstract=3149103> (3.2.2021).
- Müller, K./Schwarz, C.* (2020b): Fanning the Flames of Hate: Social Media and Hate Crime, *Journal of the European Economic Association*, jvaa045, <https://doi.org/10.1093/jeea/jvaa045> (2.3.2021).
- Nicoletti, I./Starl, K.* (2017): *Hate Crime in der Steiermark – Erhebung von rassistisch und fremdenfeindlich motivierten Straftaten in der Steiermark und Handlungsempfehlungen*, Graz: ETC Graz/Antidiskriminierungsstelle Steiermark.
- Nimmervoll, R.* (2016): § 84 in *Leukauf, O./Steininger, O.* (Hg.) *StGB<sup>4</sup>*, Wien: Linde.
- ODIHR/OSCE* (2014): *Hate Crime Data-Collection and Monitoring Mechanisms – A Practical Guide*, Warsaw: OSCE Office for Democratic Institutions and Human Rights.
- ODIHR/OSCE* (2017): *Antisemitischen Hassverbrechen begegnen – jüdische Gemeinden schützen. Ein Leitfaden*, Warsaw: OSCE Office for Democratic Institutions and Human Rights.
- Paternoster, R. et al.* (1997): Do Fair Procedures Matter? The Effect of Procedural Justice on Spouse Assault, *Law & Society Review* 31, 163-204.
- Paterson, J. et al.* (2018): *The Sussex Hate Crime Project – Final Report*, University of Sussex. Online: <http://www.sussex.ac.uk/psychology/sussexhatecrimeproject/documents/sussex-hate-crime-project-report.pdf> (9.3.2021).
- Perry, B.* (2001): *In the Name of Hate: Understanding Hate Crimes*, New York/London: Routledge.

- Perry, B./Alvi, S.* (2011): 'We are all vulnerable': The *in terrorem* effects of hate crimes, *International Review of Victimology* 18, 57-71.
- Perry, B.* (2018): Exploring the community impacts of hate crime, in *Hall, N. et al.* (eds.), *The Routledge International Handbook on Hate Crime*, Paperback Edition, London/New York: Routledge, 47-58.
- Pilgram, A./Fuchs, W./Schwarzl, C.* (2016): Vorarbeiten für eine fortlaufende Beobachtung der Delinquenz ausländischer Staatsangehöriger in Wien und Pilotbeobachtung für das Jahr 2015, Wien: Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie. Online: [https://www.irks.at/assets/irks/Publikationen/Forschungsbericht/Ausl%C3%A4nderkriminalit%C3%A4t%202015\\_Abschlussbericht.pdf](https://www.irks.at/assets/irks/Publikationen/Forschungsbericht/Ausl%C3%A4nderkriminalit%C3%A4t%202015_Abschlussbericht.pdf) (14.6.2021).
- Pilgram, A.* (2016): Leitsätze für den sozialwissenschaftlichen Gebrauch amtlicher Kriminalstatistiken und Konsequenzen für Aussagen zur Kriminalität von AusländerInnen, *Journal für Strafrecht* 3, 241-247.
- Pilgram, A.* (2019): Die Kriminalstatistik in Österreich, SORA Working Paper, Online: [https://www.uibk.ac.at/irks/publikationen/2020/working-papers/wp\\_kriminalstatistik.pdf](https://www.uibk.ac.at/irks/publikationen/2020/working-papers/wp_kriminalstatistik.pdf) (17.6.2021).
- Plöchl, F.* (2020): § 283 in *Höpfel, F./Ratz, E.* (Hg.), *WK-StGB<sup>2</sup>*, Wien: Manz, rdb.at.
- Salimi, F.* (2019): Die Verhetzung im Internet - § 283 StGB in der gerichtlichen Praxis, *Juristische Blätter* 2019, 609-622.
- Schwaighofer, K.* (2016): Doppelverwertungsverbot; Strafbemessung; Erschwerungsgrund; rassistische Motive; Verhetzung, *Juristische Blätter* 2016, 60.
- Seeh, M.* (2019): Der "Etappensieg" Sigrid Maurers, *Die Presse*, 12.3.2019. Online: <https://www.diepresse.com/5594561/der-etappensieg-sigrid-maurers> (3.2.2021).
- Seeh, M.* (2021): Maurer ging frei – „Willi“ ging heim, *Die Presse*, 17.2.2021. Online: <https://www.diepresse.com/5490762/maurer-ging-frei-willi-ging-heim> (2.3.2021).
- Seiler, S.* (2016): *Strafprozessrecht*, 15. Auflage, Wien: Facultas.
- Smutny, P.* (2014): Unfreiwilliges Outing der sexuellen Orientierung und die Ehre, *juridikum* 2/2014, 166.
- Streissguth, T.* (2009): *Hate Crimes*, Revised Edition, New York: Facts on File.
- Strossen, N.* (2018): *HATE: Why We Should Resist It with Free Speech, Not Censorship*, Oxford/New York: Oxford University Press.

- Taub, A./Fisher, M.* (2018): Facebook Fueled Anti-Refugee Attacks in Germany, New Research Suggests, The New York Times, 21.8.2018. Online: <https://www.nytimes.com/2018/08/21/world/europe/facebook-refugee-attacks-germany.html> (2.3.2021).
- Timm, F.* (2014): Tatmotive und Gesinnungen als Strafschärfungsgrund am Beispiel der Hassdelikte, Juristische Rundschau 2014(4), 141-148.
- Van Kesteren, J.* (2016): Assessing the risk and prevalence hate crime victimization in Western Europe, International Review of Victimology 22, 139-160.
- Walters, M.* (2018): Repairing the harms of hate crime: A restorative justice approach, in *Hall, N. et al.* (eds.), The Routledge International Handbook on Hate Crime, Paperback Edition, London/New York: Routledge, 400-410.
- Walters, M./Paterson, J./Brown, R.* (2021): Enhancing Punishment or Repairing Harms? Perceptions of Sentencing Hate Crimes Amongst Members of a Commonly Targeted Victim Group, The British Journal of Criminology 61, 61-84.
- Weißensteiner, N.* (2021): Causa Bierwirt gegen Maurer: Etappensieg für Grüne in Sachen A-Wort, Der Standard, 4.2.2021, <https://www.derstandard.at/story/2000123850851/causa-bierwirt-gegen-maurer-etappensieg-fuer-gruene-in-sachen-a> (5.2.2021).
- Wetzels, P.* (1995): Wider den naiven Realismus kriminologischer Opferforschung. Plädoyer für einen subjektiven, konstruktivistischen Opferbegriff. Forschungsbericht Nr. 45. Hannover: Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen.
- Wickes, R. et al.* (2016): From Hate to Prejudice: Does the New Terminology of Prejudice Motivated Crime Change Perceptions and Reporting Actions?, The British Journal of Criminology 56, 239–255.
- Williams, M./Tregida, J.* (2014): Hate Crime Victimization in Wales – Psychological and Physical Impacts Across Seven Hate Crime Victim Types, The British Journal of Criminology 54, 946-967.







Das Projekt wird aus Mitteln des Programms "Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft - REC" der Europäischen Union (2014-2020) finanziert.